

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
claudia.schoenenberger@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 1. Oktober 2003

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 27. Oktober 2003, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

2. Protokoll der Session vom 23. Juni und 23. September 2003

Grossratspräsident Johann Brülisauer

3. Schulgesetz (SchG)

26/1/2003

Antrag Ständekommission

26/1/2003

Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Referent:

Grossrat Josef Breitenmoser

Departementsvorsteher:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

4. Gymnasialgesetz (GymG)

27/1/2003

Antrag Ständekommission

27/1/2003

Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Referent:

Grossrat Josef Breitenmoser

Departementsvorsteher:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

28/1/2003

Antrag Ständekommission

28/1/2003

Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Referent:

Grossrat Josef Breitenmoser

Departementsvorsteher:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB)

24/1/2003

Antrag Ständekommission

Referent:

Landesfähnrich Alfred Wild

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG)

25/1/2003

Antrag Ständekommission

Referent:

Grossrat Josef Manser, Gonten

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Alfred Wild

8. Landgemeindebeschlüsse betreffend Bereinigung der Gesetzessammlung

31/1/2003 - 49/1/2003 Antrag Standeskommission
Referent Grossrat Josef Manser
Referent: Landammann Bruno Koster

9. Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit

23/1/2003 Antrag Standeskommission
Referent: Landesfährnich Alfred Wild

10. Landrechtsgesuche

50/1/2003 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
 Sicherheit
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

11. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 23. Juni 2003 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Alterspräsident Kurt Rusch / Grossratspräsident Johann Brülisauer
Anwesend: 46 Ratsmitglieder
Zeit: 13.30 - 17.55 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Wahlen der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	7
3. Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2003	10
4. Protokoll der Session vom 24. März 2003	11
5. Erneuerung- und Bestätigungswahlen	12
6. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung	22
7. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2002	27
8. Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV)	34
9. Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung, SpitV)	36
10. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.	43
11. Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossrats- beschlüsse und der Verordnungen im Band I der Gesetzessammlung	45
12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei (HGPV)	51
13. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz	53
14. Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse	54
15. Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung von Grossratsbeschlüssen	59
16. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Steinegg-Eggerstanden	60
17. Landrechtsgesuche	62
18. Mitteilungen und Allfälliges	63

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Alterspräsident, Grossrat Kurt Rusch, eröffnet die Session vom 23. Juni 2003 mit folgenden Worten:

"Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Nachdem die Landsgemeinde 1994 die Gewaltenteilung beschlossen hatte, ist es nicht mehr der regierende Landammann, sondern das ätteste Mitglied des Grossen Rates, welches die erste Session einer neuen Legislaturperiode eröffnet.

Damals war es für alle ziemlich ungewohnt, dass beim Beginn einer neuen 4-jährigen Amtszeit nicht der bisherige Präsident, sondern das ätteste Mitglied die Session eröffnete. Heute ist dies fast zur Selbstverständlichkeit geworden. Aber ich war trotzdem ein bisschen überrascht, denn mir fällt heute zum zweiten Mal diese Ehre zu, Euch begrüssen zu dürfen. Ich muss offen zugeben, dass ich doch ein bisschen stolz bin, dass ich nach 3-jährigem Unterbruch nochmals diesen Ehrenplatz einnehmen darf.

Mich beschäftigt diese Tatsache schon etwas, aber ich betrachte dies auch als Herausforderung, mich für meine Generation einzusetzen. Wenn ich in den Saal blicke, freut es mich, zu sehen, dass alle Altersgruppen im Grossen Rat vertreten sind. Ich war dann doch etwas beruhigt, als ich feststellen konnte, dass neu gewählte Grossratsmitglieder nicht weit von meinem Jahrgang abweichen. Daraus schliesse ich, dass die Wählerschaft nicht nur mit allen Organisationen und Gruppierungen, sondern auch jeden Alters vertreten ist.

So begrüsse ich Landammann und Standeskommission, die mit beratender Stimme und Antragsrecht jeweils an den Sessionen des Grossen Rates teilnehmen. Speziell begrüssen möchte ich Euch, sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte. Ihr seid alle am ersten Sonntag im Mai von den Bezirksversammlungen oder in Obereggen an der Urne neu oder wieder gewählt worden.

Der Ständerat und die Mitglieder der Standeskommission wurden eine Woche vorher neu oder wieder gewählt. Dazu gratuliere ich allen ganz herzlich und wünsche Euch viel Freude und Erfolg bei Eurer Tätigkeit, sei dies nun innerhalb der Standeskommission oder im Grossen Rat.

Ich möchte die Gelegenheit gerne benutzen, diejenigen, welche heute das erste Mal unter uns sind, herzlich zu begrüssen. Ein spezieller Gruss gilt dem neuen Statthalter Werner Ebnetter, der an der diesjährigen Landsgemeinde ehrenvoll gewählt wurde und heute zum ersten Mal an einer Grossrats-Session teilnimmt.

Sein neues Amt ist für ihn eine grosse Herausforderung. Ich weiss, dass die Arbeit als Richter und diejenige in einem politischen Gremium sehr verschieden ist, aber ich bin überzeugt davon, dass es ihm mit seinem Willen und seinem Einsatz gelingen wird, seine Aufgabe zu erfüllen. Sehr geehrter Herr Statthalter, wir werden Sie soweit es möglich ist, in Ihrer Arbeit unterstützen und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Aus dem Bezirk Appenzell darf ich namentlich als Neugewählte begrüssen: Grossrat Roland Dörig, Grossrätin Lydia Hörler, Grossrat Walter Messmer und Grossrat Marco Züger. Aus dem Bezirk Schwende begrüsse ich den stillstehenden Hauptmann Fefi Sutter als neuen Vertreter im Grossen Rat. Aus dem Bezirk Rüte darf ich Hansueli Brülisauer, Vreni Kölbener, den regierenden Hauptmann Josef Manser und Stefan Sutter als neue Grossräte bzw. neue Grossrätin willkommen heissen. Aus dem Bezirk Schlatt-Haslen begrüsse ich Rolf Inauen und aus meinem Bezirk darf ich unseren stillstehenden Hauptmann Ruedi Eberle willkommen heissen.

Ich wünsche allen in ihrem politischen Amt viel Erfolg.

Den acht Mitgliedern, die auf die letzte Bezirksgemeinde demissioniert haben, danke ich bei dieser Gelegenheit noch einmal für ihre Arbeit, welche sie zum Wohle unseres Kantons geleistet haben. Ein besonderes Dankeschön entbiete ich auch alt Statthalter Hans Hörler, der mit grossem Arbeitsaufwand zehn Jahre lang dieses Amt innehatte.

Anlässlich einer Eröffnungsansprache zur Landsgemeinde führte der damalige Landammann Arthur Loepfe unter anderem folgendes Zitat an:

”Appenzell Innerrhoden ist ein eigenständiger Kanton, in dem das Volk das Sagen hat und die Regierung regiert.”

Am letzten Sonntag im April und am ersten Sonntag im Mai wurden die Regierung, der Grosse Rat sowie die richterlichen Behörden neu gewählt. Heute sind wir zusammengekommen, um unsere Arbeit offiziell aufzunehmen.

Mein Vorgänger hatte bereits einmal gesagt, der politische Frühling beginne mit dem Monat April und Ende am 1. Mai-Sonntagabend. Ich glaube aber, der politische Frühling hat für uns alle sehr unterschiedlich lange gedauert.

Im Vorfeld zu den Wahlen war es sehr interessant, wie auf verschiedene Art um Stimmen geworben wurde. Was mich überrascht hat, ist, dass die bereits bestehenden Tafeln den Strassen entlang keine Konkurrenz erhielten. Aber umso mehr wurden die Zeitungen mit Inseraten und Fotos gefüllt. Ich staunte, welche fröhliche Leute sich für die vakanten Sitze zur Verfügung stellten. Teilweise sind auch Wörter und Bezeichnungen aufgetaucht, die für mich etwas ungewöhnlich erschienen, zum Beispiel: Know-how, Anforderungsprofil, Hearing usw. Es ist sicher richtig, dass an die Kandidaten hohe Anforderungen gestellt werden. Aber ich möchte doch noch einige Gedanken ins Feld führen, die ebenso wichtig sind, wie die oben erwähnten Merkmale. Dabei geht es sicher einmal um die Zeit, die für die Ausübung eines Amtes notwendig ist. Da wir als politische Behörde viel Wert darauf legen, die Bürgernähe zu pflegen, kann der Zeitaufwand sehr gross werden.

Allenfalls sehr wichtig ist auch die Belastbarkeit eines Kandidaten. Insbesondere diejenigen Personen, die in der Standeskommission oder in den Bezirksbehörden tätig sind, politisieren direkt an der Basis. Es gibt dabei doch sehr schwierige Entscheide zu fällen, seien dies nun materielle oder personelle Entscheidungen. Es ist doch so, dass es fast in jedem Falle, sei es nun im Gremium oder bei den betroffenen Personen, Gewinner und Verlierer gibt. Solche Entscheide zu verdauen, ist nicht immer einfach.

Überaus wichtig ist auch die Teamfähigkeit, das heisst, wir müssen stets alles daran setzen, dass wir ein gutes, kollegiales Verhältnis haben. Ich habe die Antwort von alt Bischof Mäder sel. nicht vergessen, die er auf die Frage, warum er als Bischof zurücktreten werde, gab. Darauf hat er geantwortet, er werde solange im Amt bleiben, solange er lern- und aufnahmefähig sei. Diese Aussage gilt sicher für uns alle. Es kommen doch stets neue Probleme auf uns zu, die erledigt werden müssen, denn wir sind verpflichtet, die Anliegen der Bürger aufzunehmen.

Heute sind wir zusammengekommen, um die Sachgeschäfte auf kantonaler Ebene zu erledigen. Damit die Geschäfte speditiv erledigt werden können, muss die bisherige gute Disziplin im

Rat erhalten bleiben. Dies gilt ebenfalls für die bisherige Sprachkultur.

Von dieser Stelle aus möchte ich auch allen, die nicht gewählt wurden, für die Bereitschaft, ein Amt zu übernehmen, danken. Sie haben es ermöglicht, dass echte Wahlen stattfinden konnten. Wir alle hier in dieser Saale sind die Glücklichen, die die Gratwanderung, gewählt werden oder nicht, überstanden haben. Wir alle sind vom Stimmvolk gewählt worden, in der Erwartung, dass wir die Geschäfte und Probleme unseres Kantons nach bestem Wissen und Gewissen lösen. Dafür tragen wir auch die Verantwortung.

Vor Jahren einmal führte Landammann Carlo Schmid-Sutter aus, der Kanton müsse gleich wie eine Privatperson sein Haus den neuen Gegebenheiten anpassen und es entsprechend umbauen. Ich bin der Meinung, dass ein grosser Umbau realisiert wurde und heute dürfen wir sagen, dass dies mit Erfolg gelungen ist. Mit den vorgenommenen Änderungen, mit denen dem Appio-Bericht Folge geleistet wurde, konnte die seit längerer Zeit anstehende Modifikation vorgenommen werden.

Aber auch andere notwendig gewordene Änderungen wurden im Laufe der Jahre vorgenommen. Heute dürfen wir sagen, wir haben geändert, was notwendig war, aber wird dürfen auch ein bisschen stolz sein, dass es uns auch gelungen ist, bestehende Strukturen, deren Stellenwert wir erst jetzt richtig schätzen, beizubehalten, seien dies nun die Landsgemeinde, die Kantonalbank, die Innerrhoder Zeitung, die Mittelschule oder das Spital Appenzell. Wir alle sind aufgefordert, zu all diesen Institutionen und Anstalten Sorge zu tragen, denn nur so können wir auch den kommenden Generationen ein umgebautes Haus überlassen, das Zukunft hat.

Mit der heutigen Session beginnt die dritte, vier Jahre dauernde, Legislaturperiode. Freuen wir uns auf ein Jahr mit hohen Anforderungen, denen wir uns in kollegialer Zusammenarbeit zum Wohle von Land und Volk stellen werden.

Ich stelle die heutige Sitzung unter den Machtschutz Gottes und erkläre sie als eröffnet."

Es liegen keine Entschuldigen vor. Der Grosse Rat ist demnach vollzählig und es sind 49 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt somit 25.

Die Einladung und die Traktandenliste wurden rechtzeitig zugestellt. Das Wort zur Traktandenliste ist frei.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich stelle den Antrag, das Geschäft Nr. 16 "Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung" direkt nach den Wahlen, also nach dem Traktandum 5 zu behandeln, da ich nach der Pause noch einen geschäftlichen Termin wahrnehmen muss und die Grossrats-Session deshalb etwas früher verlassen muss. Ich wäre deshalb dankbar, wenn dieses Geschäft vorgezogen werden könnte.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Wird gegen diesen Antrag von Grossrat Baptist Gmünder opponiert? Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall ist. Der neue Präsident wird die Traktandenliste in der Folge entsprechend ändern.

Weiter wird das Wort zur Traktandenliste nicht mehr gewünscht.

2.

Wahlen der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

2.1. Wahl des Präsidenten

Als Präsident des Grossen Rates wird einstimmig Vizepräsident Johann Brülisauer, Gonten, gewählt.

Im Anschluss an diese Wahl ergibt sich folgende Wortmeldung:

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich möchte mich ganz herzlich für die Wahl zum Grossratspräsidenten bedanken. Es ist für mich sicher eine Herausforderung, aber auch eine besondere Freude, den Grossen Rat während dem nächsten Jahr präsidieren zu dürfen. Ich denke, für das Selbstbewusstsein einer kleineren Landgemeinde ist es sicher gut, dass der Bezirk Gonten vier Jahre nach dem Grossratspräsidium von Kurt Rusch wieder den Grossratspräsidenten stellen darf.

Ich versichere Ihnen, dass ich mein Bestes geben und alles daran setzen werde, um dem Vertrauen, das Sie mir schenken, gerecht zu werden. Vertrauen haben aber auch die Stimmberechtigten unseres Kantons bei den Gesamterneuerungswahlen in die Mitglieder des Grossen Rates gesetzt. Nach indo-germanischer Wurzel soll Vertrauen "Zuversicht hegen" bedeuten. Das will heissen: Ich lasse mich auf Beziehungen zu anderen Leuten ein, in der festen Überzeugung, dass auf sie Verlass ist und ihren Versprechungen Glauben geschenkt werden kann.

Bei den Besuchen des Büros des Grossen Rates in anderen Kantonparlamenten hat es interessante Einblicke in die jeweilige Ratsarbeit erhalten. Im Kanton Aargau hat man uns beispielsweise eine Parlamentsbroschüre übergeben, in der nachzulesen ist, dass der Alterspräsident die Ratsmitglieder ermahnt habe, nicht mit dem Kopf durch die dicken Mauern des Ratsgebäudes rennen zu wollen und sich beim Reden kurz zu fassen, da jede Minute Grossrats-Sitzung Fr. 100.-- koste.

Bei uns sah sich noch nie ein Präsident veranlasst, kürzere Voten zu verlangen. Der Innerrhoder Grosse Rat hat in den vergangenen Jahren sehr effiziente Arbeit geleistet. Die vorberatenden Kommissionen haben die Geschäfte gut vorbereitet. Trotzdem hoffe ich, dass auch der neu

gewählte Grosse Rat lebhaft Diskussionen führt, um seine Ideen und Ziele zu den Bürgern, die uns als ihre Vertreter gewählt haben, hinauszutragen, um nachher umgekehrt Reaktionen aus der Bevölkerung wieder in die Ratsarbeit einfließen zu lassen.

Wenn wir loyal miteinander umgehen, können auch unterschiedliche Ansichten zu Beschlüssen herangeführt werden und diese können zum Wohle des Kantons angewendet werden.

Meinem Amtsvorgänger, Grossrat Melchior Looser, möchte ich für seine kompetente und ruhige Amtsführung danken. Die zahlreichen Sachgeschäfte an der letzten Landsgemeinde haben bestätigt, dass der Grosse Rat unter der Führung von Grossrat Melchior Looser ein grosses Pensum an Vorlagen beraten hat. Seine kollegiale Art hat viel zum guten Klima im Grossen Rat beigetragen. Er hat sich zudem bemüht, die Ratsarbeit auch nach Aussen sichtbar zu machen. Grossrat Melchior Looser hat wieder in den Reihen des Grossen Rates Platz genommen. Ich wünsche ihm weiterhin Freude an seiner Tätigkeit im Grossen Rat und als Bezirkshauptmann von Oberegg. Danken möchte ich auch dem Alterspräsidenten, Grossrat Kurt Rusch, für die Eröffnung der neuen Legislatur. Kurt Rusch ist ein erfahrener Grossrat. Er hat schon an über 100 Sitzungen des Grossen Rates teilgenommen und im Jahre 1999 den Ratsvorsitz geführt. Durch seine langjährige Tätigkeit als Bezirkshauptmann weiss er sehr gut, was es bedeutet, die Beschlüsse des Grossen Rates an der Basis umzusetzen.

Ich wünsche allen Grossrätinnen und Grossräten Freude und Befriedigung an der Arbeit im Innerrhoder Grossen Rat und hoffe auf ein gutes Einvernehmen auch mit der Standeskommission.

2.2. Wahl des Vizepräsidenten

Als Grossratsvizepräsidentin wird Grossrätin Regula Knechtle, Appenzell, vorgeschlagen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Da Grossrätin Regula Knechtle Stimmzählerin ist, schlage ich Grossrat Josef Breitenmoser als interimistischen Stimmzähler für den mittleren Block vor, bis das Büro wieder vollständig ist.

Gegen diesen Vorschlag wird nicht opponiert und der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend damit einverstanden.

Grossrätin Regula Knechtle, Appenzell, wird einstimmig als Vizepräsidentin gewählt.

2.3. Wahl von drei Stimmenzählern

Für das Amt als 1. Stimmenzähler wird Grossrat Josef Manser, Gonten, vorgeschlagen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Da Grossrat Josef Manser Stimmenzähler ist, schlage ich Grossrätin Gaby Weishaupt als interimistische Stimmenzählerin für den linken Block vor.

Diesem Vorschlag wird nicht opponiert und der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend damit einverstanden.

Als 1. Stimmenzähler wird einstimmig Grossrat Josef Manser, Gonten, gewählt.

Als 2. Stimmenzähler wird Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell, vorgeschlagen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich schlage Grossrat Toni Heim als interimistischen Stimmenzähler für den rechten Block vor, bis das Büro wieder vollständig ist.

Gegen diesen Vorschlag wird nicht opponiert und der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend damit einverstanden.

Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell, wird einstimmig als 2. Stimmenzähler gewählt.

Für das Amt des 3. Stimmenzählers wird Grossrat Emil Bischofberger, Obereggen, vorgeschlagen.

In der anschliessenden Abstimmung wird Grossrat Emil Bischofberger, Obereggen, einstimmig zum 3. Stimmenzähler gewählt.

3.**Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2003**Landammann Bruno Koster

Ich habe zum Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2003 keine Bemerkungen anzubringen. Ich möchte aber diese Gelegenheit gerne wahrnehmen, um dem neu gewählten Präsidenten und der neuen Vizepräsidentin des Grossen Rates recht herzlich zur Wahl zu gratulieren. Gleichzeitig möchte ich dem abgetretenen Grossratspräsidenten Melchior Looser für die Führung des Grossen Rates im vergangenen Amtsjahr und für seinen Einsatz für unseren Kanton danken. Ich wünsche ihm in seiner weiteren Tätigkeiten zu Gunsten unseres Kantons weiterhin viel Freude.

Das Wort zum Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2003 wird weiter nicht gewünscht und dieses wird vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

4.**Protokoll der Session vom 24. März 2003**Landammann Bruno Koster

Ich möchte auf S. 23 des Protokolles eine Berichtigung anbringen. Im Votum von Grossrat Josef Breitenmoser wird die Position 2711 "Fonds für Wirtschaftsförderung" aufgeführt. Tatsächlich hat aber Grossrat Josef Breitenmoser seine Frage zum "Fonds für Tourismusförderung" und nicht zum "Fonds für Wirtschaftsförderung" gestellt. Ich beantrage, diese Korrektur im Protokoll anzubringen.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Änderung einverstanden.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Auf S. 55 wird mein Antrag, ein Leitbild auszuarbeiten, aufgeführt. Dabei wird von einem Leitbild Land- und Forstwirtschaft gesprochen. Dies ist nicht richtig, denn es geht dabei um das Leitbild Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh. Ich stelle den Antrag, das Protokoll entsprechend zu korrigieren.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Änderung einverstanden.

In der Abstimmung wird das Protokoll nach Vornahme der zwei aufgeführten Korrekturen vom Grossen Rat einstimmig genehmigt und verdankt.

5.

Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes

Staatwirtschaftliche Kommission

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Bekanntlich setzt sich die Staatwirtschaftliche Kommission aus fünf ständigen und drei Ersatzmitgliedern zusammen. Ich schlage vor, dass wir zuerst die drei bisherigen Mitglieder in globo wählen und danach zwei neue Mitglieder für die Nachfolge von a. Grossrätin Margrith Stutz, Rüte, und a. Grossrat Roland Dähler, Rüte, bestimmen. Im Anschluss daran sollen die drei Ersatzmitglieder sowie der Präsident gewählt werden. Wird gegen dieses Vorgehen opponiert.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die verbleibenden Mitglieder der StwK, Grossrat Baptist Gmünder, Schlatt-Haslen, Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, sowie Grossrat Emil Bischofberger, Oberegg, werden in globo bestätigt.

Als Nachfolger von a. Grossrätin Margrith Stutz als Mitglied der StwK wird einstimmig Grossrat Albert Koller, Appenzell, gewählt.

Als Nachfolger von a. Grossrat Roland Dähler als Mitglied der StwK wird einstimmig Grossrat Hans Büchler, Appenzell, gewählt.

Das bisherige Ersatzmitglied Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, wird einstimmig bestätigt.

Als neues Ersatzmitglied wird im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, gewählt. Dagegen unterliegen die weiteren vorgeschlagenen Kandidaten Grossrat Erich Fässler, Appenzell, und Grossrat Markus Rusch, Rüte.

Als drittes Ersatzmitglied wird Grossrat Christian Lienhard, Schwende, gewählt, welcher im zweiten Wahlgang das absolute Mehr von 24 Stimmen erreicht. Dagegen unterliegen die weiteren Kandidaten Grossrat Markus Rusch, Rüte, und Grossrat Erich Fässler, Appenzell.

Der bisherige Präsident der StwK, Grossrat Baptist Gmünder, Schlatt-Haslen, wird einstimmig bestätigt.

Bankkontrolle (Amtsdauer 2003/2007)

Die bisherigen Mitglieder der Bankkontrolle Grossrätin Judith Heule-Bruderer, Oberegg, Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell, und Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, werden in globo als Mitglieder der Bankkontrolle bestätigt.

Kommission für Wirtschaft

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich schlage vor, dass vorerst über die verbleibenden drei Mitglieder abgestimmt wird. Danach sollen drei neue Mitglieder für die Nachfolge der abgetretenen Grossräte Marietta Hutter-Bühlmann, Appenzell, Markus Wetter, Gonten, und Bruno Inauen, Schwende, gewählt werden.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die verbleibenden Mitglieder der WiKo, Grossrat Emil Koller, Rüte, Grossrat Hans Schmid, Oberegg, Grossrätin Katja Gmünder, Appenzell, und Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, werden in globo bestätigt.

Als Nachfolger von a. Grossrätin Marietta Hutter, Appenzell, wird im zweiten Wahlgang Grossrat Felix Bürki, Oberegg, mit 26 Stimmen als Mitglied der WiKo gewählt. Dagegen unterliegen die weiteren vorgeschlagenen Kandidaten Grossrat Stefan Sutter, Rüte, und Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen.

Als Nachfolger von a. Grossrat Markus Wetter wird im zweiten Wahlgang mit 25 Stimmen Grossrat Stefan Sutter, Rüte, gewählt. Der im Weiteren vorgeschlagene Kandidat Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, unterliegt mit 17 Stimmen.

Als Nachfolger von a. Grossrat Bruno Inauen wird einstimmig Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, gewählt.

Der bisherige Präsident der WiKo, Grossrat Emil Koller, Rüte, wird einstimmig bestätigt.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Kann sich der Grosse Rat damit einverstanden erklären, dass wir vorerst über die verbleibenden fünf Mitglieder der SoKo in globo abstimmen und danach zwei neue Mitglieder als Nachfolger von Grossrätin Heidi Dörig-Walser, Schlatt-Haslen, und Grossrat Josef Manser, Appenzell, wählen?

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die verbleibenden Mitglieder der SoKo, Grossrat Josef Breitenmoser, Grossrat Bernhard Koch, Gonten, Grossrätin Judith Heule-Bruderer, Oberegg, Grossrat Andreas Moser, Rüte, und Grossrat Herbert Wyss, Rüte, werden in globo einstimmig in ihrem Amt bestätigt.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Grossrat Hans Brülisauer hat den Wunsch geäussert, von der BauKo in die SoKo zu wechseln. Ich möchte dem Grossen Rat beliebt machen, diesem Begehren zuzustimmen.

Grossrätin Gaby Weishaupt-Stalder, Appenzell, wird im zweiten Wahlgang mit 29 Stimmen als Nachfolgerin von a. Grossrätin Heidi Dörig-Walser, Schlatt-Haslen, gewählt. Dagegen unterliegen die weiteren vorgeschlagenen Kandidaten Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, und Grossrat Roland Dörig, Appenzell.

Als Nachfolger von a. Grossrat Josef Manser, Appenzell, wird im ersten Wahlgang mit 26 Stimmen Grossrat Roland Dörig, Appenzell, gewählt. Sein Gegenkandidat Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, unterliegt dagegen.

Der bisherige Präsident der WiKo, Grossrat Josef Breitenmoser, Appenzell, wird einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Alle bisherigen Mitglieder der BauKo, Grossrat Josef Koster, Appenzell, Grossrat Hanspeter Koller, Schwende, Grossrat Melchior Looser, Oberegg, Grossrat Richard Wyss, Rüte, Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, Grossrätin Maria Dörig-Huber, Rüte und Albert Streule, Appenzell, werden in globo wiedergewählt.

Der Präsident der BauKo, Grossrat Josef Koster, Appenzell, wird einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Kommission für Recht und Sicherheit

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich schlage vor, dass zuerst die sechs verbleibenden Mitglieder gewählt werden. Danach soll die Nachfolge von a. Grossrat Alois Dobler, Appenzell, bestimmt werden.

Die bisherigen Mitglieder der ReKo, Grossrat Josef Manser, Gonten, Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, Grossrätin Regula Knechtle, Appenzell, Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell, Grossrat Josef Fässler, Schwende, und Grossrat Toni Heim, Appenzell, werden in globo bestätigt.

Als Nachfolger von a. Grossrat Alois Dobler, Appenzell, wird im ersten Wahlgang mit 26 Stimmen Grossrat Rolf Bischofberger, Oberegg, gewählt. Dagegen unterliegt sein Gegenkandidat Grossrat Walter Messmer, Appenzell, mit 16 Stimmen.

Der bisherige Präsident der ReKo, Grossrat Josef Manser, Gonten, wird einstimmig wiedergewählt.

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Als Nachfolger von a. Statthalter Hans Hörler wird einstimmig der neu gewählte Statthalter Werner Ebnetter als Präsident der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse gewählt.

Die bisherigen Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse, Grossrat Melchior Looser, Oberegg, und a. Grossrätin Heidi Baumberger-Buchmann, Appenzell, werden in globo einstimmig in ihrem Amt bestätigt.

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Statthalter Werner Ebnetter wird einstimmig zum Präsidenten der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung gewählt. Er tritt damit die Nachfolge von a. Statthalter Hans Hörler an.

Die weiteren Mitglieder, a. Hauptmann Emil Dörig, Schwende, und Hauptmann Markus Rusch, Rüte, werden in globo einstimmig wiedergewählt.

Bankrat

Grossratspräsident Johann Brülisauer

A. Armleutsäckelmeister Josef Sutter hat seine Demission als Präsident des Bankrates eingereicht. Die Standeskommission schlägt dem Grossen Rat als neuen Bankratspräsidenten Grossrat Hanspeter Koller, Schwende, vor.

Grossrätin Regula Knechtle, Appenzell

Ich möchte meine Bedenken in Bezug auf den Vorschlag der Standeskommission anbringen. Meine Bedenken haben in keiner Weise etwas mit der Person von Grossrat Hanspeter Koller zu tun, er ist ohne Zweifel fähig, dieses Amt zu übernehmen. Meine Bedenken beziehen sich auf die Funktion von Grossrat Hanspeter Koller und auf die Funktion, welche er als Präsident des Bankrates übernehmen soll. Er ist als Sekretär bei der Feuerschaugemeinde Appenzell beschäftigt und kommt damit mit vielen Baugesuchen in Kontakt. Wenn er zum Präsidenten des Bankrates gewählt wird, so ist er dafür verantwortlich, ob ein Kredit für ein Bauvorhaben gesprochen wird oder nicht.

Ich bin etwas erstaunt darüber, dass die Standeskommission nicht das langverdiente Bankratsmitglied Max Kaufmann zur Wahl zum Präsidenten des Bankrates vorgeschlagen hat.

Landammann Bruno Koster

Es werden innerhalb des Grossen Rates unter Anwesenheit der Presse keine personenbezogenen Diskussionen geführt. Falls zu den Ausführungen von Grossrätin Regula Knechtle eine Diskussion geführt werden soll, müsste ein Ausschluss der Presse vorgenommen werden.

Seitens der Standeskommission wird zum Votum von Grossrätin Regula Knechtle kein Kommentar abgegeben.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Es ist unüblich, dass der Grosse Rat über Personen Diskussionen führt.

Die Standeskommission schlägt als neuen Präsidenten des Bankrates Grossrat Hanspeter Koller vor. Ich möchte Grossrätin Regula Knechtle konkret anfragen, ob sie a. Hauptmann Max Kaufmann als neuen Präsidenten des Bankrates vorschlägt.

Grossrätin Regula Knechtle, Appenzell

Nein, ich mache keinen diesbezüglichen Vorschlag. Ich wollte mit meinen Ausführungen lediglich meine Bedenken anmelden.

Grossrat Hanspeter Koller, Schwende, wird im ersten Wahlgang mit 32 Stimmen zum Präsidenten des Bankrates gewählt.

Die verbleibenden Mitglieder des Bankrates, Landammann Bruno Koster, a. Hauptmann Emil Dörig, Schwende, a. Hauptmann Max Kaufmann, Appenzell, Walter Kast, Haslen, Grossrat Melchior Looser, Oberegg, sowie Grossrat Josef Manser, Gonten, werden in globo bestätigt.

Als Nachfolgerin von a. Landammann Arthur Loepfe wählt der Grosse Rat einstimmig Grossrätin Gaby Weishaupt-Stalder, Appenzell, als Mitglied in den Bankrat.

Für den durch die Wahl von Grossrat Hanspeter Koller, Schwende, zum Präsidenten des Bankrates frei gewordenen Sitz wählt der Grosse Rat einstimmig Beat Kölbener, Appenzell.

Bodenrechtskommission

Alle bisherigen Mitglieder der Bodenrechtskommission, Bruno Bischofberger, Oberegg, Hans Inauen, Enggenhütten, Hermann Rusch, Gais, und Josef Manser, Weissbad, sowie der Präsident Landeshauptmann Lorenz Koller werden in globo in ihrem Amt bestätigt.

Grundstücksatzungskommissionen

Der Präsident der Grundstücksatzungskommissionen für landwirtschaftliche Grundstücke sowie für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, Thomas Zihlmann, Leiter Schatzungsamt, wird einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Grundstücksatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke

Die bisherigen Mitglieder der Grundstücksatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke, Walter Wetter, Gonten, Walter Inauen, Appenzell, Josef Neff, Enggenhütten, sowie Johannes Sonderegger, Oberegg, werden in globo wiedergewählt.

Grundstücksatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Die verbleibenden Mitglieder der Grundstücksatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, Josef Fässler, Appenzell, und Ivan Adami, Bern, werden in globo in ihrem Amt bestätigt.

Als Nachfolger des demissionierenden Albert Manser, Gonten, wählt der Grosse Rat einstimmig Albert Manser jun., Gonten, als Mitglied der Grundstücksatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Als Nachfolger von a. Hauptmann Bernhard Rechsteiner, Haslen, wählt der Grosse Rat als Mitglied der Grundstücksatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke einstimmig Jann Baumann, Appenzell.

Jugendgerichte

Jugendgericht innerer Landesteil

Sämtliche bisherigen Mitglieder des Jugendgerichtes des inneren Landesteils, Raphaela Zimmermann-Weishaupt, Appenzell, Roland Lussmann, Appenzell, Monika Manser-Sutter, Appenzell (Ersatzrichterin), Sepp Neff-Fust, Enggenhütten (Ersatzrichter), sowie Präsident Martin Wellauer, Steinegg, werden in globo in ihrem Amt bestätigt.

Jugendgericht äusserer Landesteil

Alle bisherigen Mitglieder des Jugendgerichtes des äusseren Landesteils, Albin Sonderegger, Oberegg, Armin Fürer, Oberegg, Edith Tinner, Oberegg (Ersatzrichterin), Kurt Geiger, Oberegg (Ersatzrichter), sowie die Präsidentin Suzanne Bernhard-Deubelbeiss, Oberegg, werden in globo wiedergewählt.

Landesschulkommission

Alle verbleibenden Mitglieder der Landesschulkommission, Kantonsgerichtspräsident Ivo Bischofberger, Oberegg, Antonia Köppel-Fritsche, Appenzell, Ratsherr Migg Hehli, Weissbad, Dorothea Gmünder-Scheitlin, Haslen, Lucia Ledergerber-Specker, Gonten, sowie der Präsident Landammann Carlo Schmid-Sutter werden vom Grossen Rat in globo in ihrem Amt bestätigt.

Als Nachfolger von Josef Cajochen wählt der Grosse Rat einstimmig Edwin Keller, Schulamtsleiter, Appenzell, als Mitglied in die Landesschulkommission.

Landwirtschaftskommission

Die verbleibenden Mitglied der Landwirtschaftskommission, Hauptmann Kurt Rusch, Gonten, a. Ratsherr Josef Manser, Weissbad, Ratsherr Karl Rechsteiner, Oberegg, sowie der Präsident Landeshauptmann Lorenz Koller werden in globo in ihrem Amt bestätigt.

Als Nachfolger von a. Statthalter Hans Hörler wählt der Grosse Rat einstimmig Grossrat Josef Fässler, Schwende, als Mitglied in die Landwirtschaftskommission.

Stipendienkommission

Die verbleibenden Mitglieder der Stipendienkommission, Kantonsgerichtspräsident Ivo Bischofberger, Oberegg, Antonia Köppel-Fritsche, Appenzell, Ratsherr Migg Hehli, Weissbad, Dorothea Gmünder-Scheitlin, Haslen, Lucia Ledergerber-Specker, Gonten, sowie der Präsident Landammann Carlo Schmid-Sutter werden vom Grossen Rat in globo in ihrem Amt bestätigt.

Als Nachfolger von Josef Cajochen wählt der Grosse Rat einstimmig Edwin Keller, Schulamtsleiter, Appenzell, als Mitglied in die Stipendienkommission.

Vormundschaftsbehörden

Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Als Nachfolgerin des zurückgetretenen a. Hauptmann Albert Fässler, Appenzell, wählt der Grosse Rat einstimmig Maria Eugster-Breitenmoser, Appenzell, zur Präsidentin der Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil.

Die verbleibenden Mitglieder der Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil, Hauptmann Kurt Rusch, Gonten, a. Grossrätin Heidi Dörig-Walser, Schlatt-Haslen, Werner Roduner, Appenzell (Ersatzmitglied), sowie Grossrat Herbert Wyss, Rüte (Ersatzmitglied), werden vom Grossen Rat in globo in ihrem Amt bestätigt.

Für das zurückgetretene Mitglied a. Hauptmann Emil Dörig, Schwende, wählt der Grosse Rat einstimmig das bisherige Ersatzmitglied Grossrat Herbert Wyss, Rüte.

Als Nachfolgerin für die neu gewählte Präsidentin wählt der Grosse Rat einstimmig Margrit Rusch-Dörig, Weissbad.

Als Nachfolgerin für das bisherige Ersatzmitglied und neu gewählte Vollmitglied Grossrat Herbert Wyss, Rüte, wählt der Grosse Rat einstimmig Ursula Wyser-Meier, Appenzell.

Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil

Die verbleibenden Mitglieder der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil, Ratsherr Karl Rechsteiner, Oberegg, Ratsherr Niklaus Sonderegger, Oberegg, Hauptmann Urs Breu, Oberegg, Ratsherr Stefan Mainberger, Oberegg (Ersatzmitglied), Ratsherr Viktor Eugster, Oberegg (Ersatzmitglied), sowie Präsident Hauptmann Melchior Looser, Oberegg, werden vom Grossen Rat in globo in ihrem Amt bestätigt.

Als Nachfolgerin des zurückgetretenen a. Ratsherr Karl Breu, Oberegg, wählt der Grosse Rat einstimmig Ratsherrin Sonja Bürki-Schöb, Oberegg, als Mitglied in die Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil.

6.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Auf Wunsch des Präsidenten der StwK, Grossrat Baptist Gmünder, ziehen wir das auf der Traktandenliste als Nr. 16 aufgeführte Geschäft vor und kommen zur Behandlung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Behördenverordnung. Das Büro des Grossen Rates hat sich bereits im letzten Jahr mit einer Anpassung der Sitzungsgelder der Behördenmitglieder auseinandergesetzt. Das Büro ging dabei davon aus, dass im Zusammenhang mit der Neuregelung der Entschädigungen für die Mitglieder der Standeskommission auch die Sitzungsgelder der Behördenmitglieder in diese Beratungen einbezogen werden sollten. Nachdem der Grosse Rat anlässlich seiner Session vom 24. März 2003 den Antrag der StwK über die Entschädigungsfrage der Standeskommission zurückgewiesen hat, fanden erneute Gespräche zwischen dem Büro des Grossen Rates und der StwK statt. Dabei hat man sich darauf geeinigt, dass dieses Geschäft dem Grossen Rat anlässlich der heutigen Session unterbreitet werden soll.

Das Büro des Grossen Rates vertritt die Ansicht, dass folgende Gründe für eine Revision der Behördenverordnung sprechen: Die Anforderungen an die Behördenmitglieder sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Im Weiteren ist festzustellen, dass seit der letzten Anpassung im Januar 1991 bis zum Januar 2003 die Teuerung 19,6 % beträgt. Wenn diese Teuerung auf ein Sitzungsgeld von Fr. 120.-- berechnet wird, so ergibt dies den Betrag von Fr. 23.50. Das Büro des Grossen Rates hat auch Quervergleiche mit anderen Kantonen angestellt und dabei festgestellt, dass die Ansätze des Kantons Appenzell I.Rh. sehr bescheiden sind. Ich möchte in diesem Zusammenhang vier Beispiele anbringen: Der Kanton Appenzell A.Rh. richtet eine Tagespauschale von Fr. 150.-- aus. Im Kanton Obwalden beträgt das Sitzungsgeld für einen Tag Fr. 300.-- und in den Kantonen St.Gallen und Thurgau werden Tagesentschädigungen von je Fr. 200.-- ausbezahlt. Hinzu kommt, dass Kommissionspräsidenten in der Regel eine höhere zusätzliche Entschädigung erhalten als jene im Kanton Appenzell I.Rh. Als weiteren Punkt hat das Büro in seine Überlegungen miteinbezogen, dass der Innerrhoder Grosse Rat in der Regel lediglich fünf Mal pro Jahr tagt, womit die Geschäfte im Vergleich zu anderen Kantonen sehr effizient erledigt werden. Da der Grosse Rat heute eine neue Legislaturperiode in Angriff nimmt, erachten das Büro des Grossen Rates und die StwK den gewählten Zeitpunkt für die vorgeschlagene Revision als günstig.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Die Sitzungsgelder wurden letztmals im Jahre 1991 angepasst. Das Büro des Grossen Rates ist an die StwK gelangt, mit dem Ersuchen, die Höhe der Sitzungsgelder eingehend zu überprüfen. Die StwK hat in der Folge in Zusammenarbeit mit dem Büro des Grossen Rates die vorliegende Botschaft ausgearbeitet. Die StwK hat verschiedene Varianten diskutiert. So wurde beispielsweise die Überlegung angestellt, ob eine Halbtages- und eine Tagespauschale sowie eine spezielle Entschädigung für Abendsitzungen ausgerichtet werden soll. Nach eingehender Diskussion sind wir zur Überzeugung gelangt, dass das bisherige, einfache System beibehalten werden soll. Die StwK unterbreitet deshalb dem Grossen Rat den Vorschlag, die Sitzungsgelder um jeweils Fr. 20.-- pro halben Tag, d.h. von 60.-- auf 80.-- für eine Halbtagesitzung und von Fr. 120.-- auf Fr. 160.-- für eine Ganztagesitzung, zu erhöhen. Der Zuschlag für die Präsidenten bleibt unverändert, ebenso auch die Entschädigung für das Aktenstudium der Mitglieder der Gerichte sowie die Entschädigung für die Referenten der Gerichte.

Die vorgeschlagenen Anpassungen ergeben Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 68'000.-- pro Jahr. Die Gründe, welche für eine Erhöhung sprechen, möchte ich nicht mehr wiederholen. Im Zusammenhang mit dem Vergleich mit anderen Kantonen kann noch angeführt werden, dass nicht nur die Ansätze der Sitzungsgelder, sondern auch die absolute Höhe der Sitzungsgelder verglichen wurden. Der Innerrhoder Grosse Rat hält nur wenige Sessionen pro Jahr ab, was bedeutet, dass die anfallenden Geschäfte effizient behandelt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der Kommissionen, da auch diese in der Folge weniger Sitzungen abzuhalten haben. Zudem ist zu bemerken, dass im Sitzungsgeld auch die Vorbereitung, d.h. das Aktenstudium usw., enthalten ist.

In Bezug auf die Argumentation der Standeskommission, dass die Erhöhung bei der heutigen finanziellen Lage nicht angebracht sei, ist zu erwähnen, dass der Zeitpunkt für eine Erhöhung der Sitzungsgelder wahrscheinlich nie ideal ist. Es ist jedoch zu beachten, dass, je länger mit einer Anpassung zugewartet wird, die Sitzungsgelder in der Folge umsomehr erhöht werden müssen. Es kann sicher auch darauf hingewiesen werden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. derzeit finanziell gut dasteht, was der vorsichtigen Mittelverwendung der Standeskommission zu verdanken ist. Die StwK vertritt die Ansicht, dass wir mit der geplanten Erhöhung der Sitzungsgelder bescheiden bleiben.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragen das Büro des Grossen Rates und die StwK, auf die Vorlage einzutreten und diese wie vorgelegt zu genehmigen.

Grossrat Hans Büchler, Appenzell

Ich finde es richtig, dass die Strukturen von Zeit zu Zeit überdacht und neu diskutiert werden. Ich habe aber etwas Mühe mit der Auslegung der Bedürfnisse, welche meine zwei Vorredner vorgebracht haben. Einerseits wurde ausgeführt, dass die Anforderungen an die neuen Mitglieder gestiegen sind. Dazu ist zu bemerken, dass die Anforderungen generell gestiegen sind. Im Weiteren wurde argumentiert, die heutigen Ansätze seien bescheiden. Ich denke, es ist uns allen bewusst, dass wir ehrenamtlich in den verschiedenen Kommissionen mitarbeiten und ich gehe davon aus, dass eine Erhöhung der Entschädigung um Fr. 20.-- nicht ausschlaggebend dafür ist, dass die verschiedenen Ämter einfacher und schneller durch geeignete Kandidaten besetzt werden können. Bei denjenigen Ämtern, welche nur schwer durch geeignete Personen besetzt werden können, liegen die Probleme sicher nicht bei der Entschädigung. Im Weiteren vertrete ich die Ansicht, dass eine Erhöhung um Fr. 20.-- unwesentlich ist für eine bessere Qualität der Arbeit. Es darf nicht angehen, dass ein Amt, sei dies innerhalb einer Behörde oder in einer Kommission, nur aufgrund der Entschädigung angenommen wird.

Heute beginnt eine neue Legislaturperiode und ca. ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates nimmt zum ersten Mal an einer Session teil. Es ist meiner Ansicht nach falsch, wenn sich unter anderem diese neuen Grossräte als erstes ihren Lohn erhöhen.

Aus all diesen Überlegungen erscheint mir der Zeitpunkt für eine Erhöhung der Sitzungsgelder nicht richtig. Wie bereits erwähnt wurde, kommt noch hinzu, dass der Grosse Rat anlässlich seiner letzten Session eine Diskussion betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Ständekommission im Hinblick auf die Pensionierung geführt hat. Dabei wurden zwei Voten vorgebracht, welche relativ schnell zu einer Rückweisung des Antrages führten. Es wurde einerseits angeführt, es sei eine bessere, ausgewogenere Lösung auszuarbeiten, andererseits ging es um die Frage des Status Quo.

Eine Erhöhung der Sitzungsgelder um 33 % ist meines Erachtens aufgrund der heutigen Wirtschaftslage zu hoch. Dies ergäbe eine Gesamterhöhung von Fr. 68'000.--, wobei noch die Schulgemeinden, die Bezirke und die weiteren Kommissionen hinzukämen. Es geht also um mindestens Fr. 100'000.-- für den ganzen Kanton.

Aufgrund dieser Überlegungen beantrage ich dem Grossen Rat, auf dieses Geschäft nicht einzutreten, dieses zurückzuweisen und allenfalls zu überarbeiten, wobei die pendente Frage in Bezug auf die Entschädigung der Ständekommission miteinbezogen werden soll.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich möchte auf die Entschädigungsfrage der Standeskommission zurückkommen. Die StwK hat sich eingehend mit der Sachlage befasst und den Beschluss gefasst, die Entschädigungsfrage der Standeskommission und eine allfällige Erhöhung der Sitzungsgelder getrennt zu behandeln. Ich sehe deshalb keinen Grund, dieses Geschäft zurückzuweisen und zu verschieben. Meines Erachtens sollte heute über den vorgelegten Antrag entschieden werden.

Landammann Bruno Koster

Gemäss dem blauen Blatt, welches den Mitgliedern des Grossen Rates vorgängig zur heutigen Session zugestellt wurde, beantragt die Standeskommission dem Grossen Rat, dieses Geschäft zurückzuweisen bzw. nicht darauf einzutreten. In Ergänzung zur aufgeführten Begründung möchte ich noch auf einen weiteren Punkt hinweisen. In den Medien wurde verbreitet, dass die Standeskommission diese Gehaltserhöhung zusammen mit der Rentenregelung, welche an der letzten Session diskutiert und vom Grossen Rat zurückgewiesen wurde, gesucht hat. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass die Standeskommission zu keinem Zeitpunkt ein solches Begehren stellte. Die entsprechenden Vorschläge und Voten wurden ausschliesslich vom Grossen Rat getätigt. Ich schliesse mich vollumfänglich den Ausführungen von Grossrat Hans Bächler an, welchem Votum ich nichts beizufügen habe.

Säckelmeister Paul Wyser

Diese Erhöhung darf nicht isoliert betrachtet werden. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass wir derzeit mit verschiedenen Personalverbänden, der Lehrerschaft usw. in Verhandlungen stehen. Wenn wir jetzt ein solches Signal setzen, so hat dies weitergehende Konsequenzen. Es würde von den Personalverbänden, der Lehrerschaft, den Mitarbeitern des Spitals wohl kaum verstanden, dass sich der Grosse Rat seinen Lohn um Fr. 20.-- erhöht, während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons aufgrund der angespannten finanziellen Lage auf eine Lohnerhöhung verzichten müssen. Diesbezüglich muss die Angelegenheit im Gesamten betrachtet und die Konsequenzen einer Erhöhung müssen berücksichtigt werden.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Wir müssen aufpassen, dass wir die Relationen nicht verlieren. Ich persönlich kann mich selbstverständlich mit Fr. 60.-- einverstanden erklären. Ich vertrete hier nicht mein persönliches Anliegen, sondern die Meinung der StwK und des Büros des Grossen Rates. Wir müssen aber auf jeden Fall die Relationen wahren. Bei den Sitzungsgeldern handelt es sich nicht um ein Gehalt und es kann kein Vergleich mit den Löhnen der Mitarbeiter der Verwaltung angestellt werden.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Es liegen zwei Anträge auf Nichteintreten auf dieses Geschäft vor. Wir kommen zur Abstimmung.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 31 Stimmen für Eintreten auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung aus.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Im Anschluss an mein vorangegangenes Votum beantrage ich dem Grossen Rat, die Sitzungsgelder von Fr. 60.-- auf Fr. 70.-- bzw. von Fr. 120.-- auf Fr. 140.-- zu erhöhen.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Die StwK diskutierte eine solche Erhöhung ebenfalls. Sie kam aber zum Schluss, dass mit dieser Regelung bereits in ein paar Jahren eine erneute Anpassung notwendig würde.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Es liegen dem Grossen Rat der Antrag der StwK, welcher eine Erhöhung um Fr. 20.-- bzw. um Fr. 40.-- vorsieht, sowie der Antrag von Grossrat Hans Bächler, welcher die Sitzungsgelder um Fr. 10.-- bzw. Fr. 20.-- nach oben anpassen möchte, vor.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 28 Stimmen für den Antrag der StwK betreffend Erhöhung der Sitzungsgelder von Fr. 60.-- auf Fr. 80.-- für den halben Tag bzw. Fr. 120.-- auf Fr. 160.-- für den ganzen Tag aus.

II. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung spricht sich der Grosse Rat mit wenigen Gegenstimmen für den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung aus.

7.

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2002

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Gemäss Geschäftsreglement des Grossen Rates ist Eintreten auf den Bericht über die Staatsverwaltung und die Rechtspflege obligatorisch.

Landammann Bruno Koster

Der Geschäftsbericht ist ein Rechenschaftsbericht über die Verwaltung sowie die Departemente und deren Tätigkeit während eines Jahres. Vor allem den Mehrjahresvergleichen können interessante Angaben entnommen werden. Bei entsprechenden Nachfragen werden die zuständigen Departementsvorsteher Auskünfte erteilen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 8)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 9 - 24)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 25 - 56)

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Ich habe eine Frage zur Konzeptstudie des Gymnasiums Appenzell. Bekanntlich sollen die Gymnasialklassen zukünftig in der Regel dreifach geführt werden. Ich möchte gerne Auskunft darüber, ob die zusätzlich notwendigen Schulzimmer und Räumlichkeiten in die bestehenden Gebäulichkeiten des Gymnasiums eingegliedert werden können oder ob ein Annexbau erstellt werden muss.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Aufgrund des heutigen Planungsstandes kann mit einiger Sicherheit gesagt werden, dass keine Neubauten erstellt werden müssen. Wir verfügen noch über die alte Studentenkappelle, dies ist ein grosser Saal im Nordtrakt, welche bisher nicht genutzt wurde. Für liturgische Anlässe kann

auch die Klosterkirche benützt werden. Die Studentenkapelle weist in der Höhe zwei Stockwerke auf. Es könnte also problemlos ein zusätzlicher Boden eingebaut werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang allerdings darauf aufmerksam machen, dass wir uns derzeit in einer etwas unerfreulichen Planungssituation befinden. Anlässlich der letzten Session habe ich den Grossen Rat darüber informiert, dass wir aufgrund von Abklärungen davon ausgehen, dass die Klassen des Gymnasiums in Zukunft dreifach geführt werden müssen. Aus diesem Grund wurden bereits vor 1 1/2 Jahren die entsprechenden Planungen für einen Umbau an die Hand genommen. In der Zwischenzeit hat eine eingesetzte Spezialkommission des Kantons Appenzell A.Rh. zuhanden des Regierungsrates die Empfehlung abgegeben, der Vertrag mit dem Kanton Appenzell I.Rh. betreffend Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Appenzell A.Rh. solle auf Ende des Jahres 2003 neu beurteilt werden. Dabei soll geprüft werden, ob dieser Vertrag gekündigt werden soll. Sollte der Kanton Appenzell A.Rh. seinen Vertrag mit dem Gymnasium tatsächlich auflösen, müsste unsere Planung in dem Sinne geändert werden, dass die Klassen zukünftig nur zweifach geführt werden.

Aufgrund dieser veränderten Verhältnisse werden die Planungen nicht vorangetrieben. Ich bin derzeit daran, im Rahmen der bestehenden Planung zu untersuchen, was ohne Präjudiz trotzdem verwirklicht werden kann. Ich werde der Standeskommission im zweiten Semester einen Antrag unterbreiten, wobei es sich dabei um ein reduziertes Projekt handeln wird.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich habe eine Frage zu dem Abschnitt Kantonsstrassen auf S. 26. Bei der Beratung des neuen Strassengesetzes vor ungefähr fünf Jahren wurden die Kantons- und die Bezirksstrassen definiert und es wurde in Aussicht gestellt, dass nach dem Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes eine Bereinigung stattfinden sollte. Dabei sollten Bezirksstrassen, welche die Funktion einer Kantonsstrasse haben, jedoch immer noch im Besitze eines Bezirkes sind, an den Kanton abgetreten werden. Im Gegenzug sollten Erschliessungsstrassen zu Quartieren und dergleichen vom Kanton den Bezirken übertragen werden. Ich möchte gerne wissen, ob dieser Abtausch bereits stattgefunden hat oder ob dieser kurz bevor steht.

Bauherr Hans Sutter

Es sind Vorstellungen vorhanden, aber ein spruchreifes Projekt liegt derzeit noch nicht vor. Für uns stellt sich diese Frage derzeit auch bei der Eichbergstrasse, wobei wir wahrscheinlich einen Kantonsbeitrag an die Sanierung leisten, jedoch vorläufig von einer Übernahme absehen werden. Die Arbeiten sind derzeit noch für keinen Bezirk soweit fortgeschritten, dass demnächst eine Beschlussfassung über eine Übernahme möglich wäre.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Meine Frage ist mit diesen Ausführungen grundsätzlich beantwortet. Ich möchte jedoch gerne wissen, weshalb die Übernahme noch nicht durchgeführt werden konnte. Ist es so, dass sich die Übernahme schwieriger gestaltet als erwartet?

Bauherr Hans Sutter

Dem Bau- und Umweltdepartement war es bisher aus zeitlichen Gründen nicht möglich, diesen Auftrag zu erledigen.

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Ich habe eine Frage zum Kapitel "Kantonale Planung". Auf Seite 32 wird ausgeführt, dass die viel zu hohen Baulandpreise, einem Verkauf von erschlossenem Bauland im Wege stehen.

Ich möchte gerne wissen, ob etwas unternommen wird, um dieses Problem zu lösen.

Bauherr Hans Sutter

Vertritt der Präsident der BauKo die Ansicht, der Bauherr sollte diesbezüglich etwas unternehmen?

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Nein. Ich denke dabei eher daran, dass Land eingezont werden sollte, welches auch erworben werden kann. Derzeit muss immer wieder festgestellt werden, dass Bauland gehortet wird. Aus diesem Grunde sind die Preise für Bauland derart hoch. Es muss etwas unternommen werden, damit das Bauland, welches eingezont wird, auch zum Verkauf angeboten wird.

Bauherr Hans Sutter

Wir sind unlängst mit Vertretern der Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende und der Feuer-schaugemeinde Appenzell zusammengekommen und haben darüber diskutiert, welches Land eingezont werden soll. Es wurde im Weiteren darüber gesprochen, dass Abklärungen getroffen werden sollten, ob gewisses Land wieder ausgezont werden kann. Es wurden also bereits gewisse Vorabklärungen eingeleitet, wobei ich auch hier noch keine verbindlichen Angaben machen kann.

Abschliessend kann gesagt werden, dass ein Handlungsbedarf erkannt wurde und bereits erste Vorarbeiten geleistet wurden.

Landammann Bruno Koster

Ich bin dankbar, dass diese Frage von einem Mitglied eines Bezirkrates vorgebracht wurde, denn primär sind die Bezirke dafür verantwortlich, dass geeignetes Land eingezont wird, welches nachher auch zum Verkauf angeboten wird. Es handelt sich hierbei aber sicher auch um ein kantonales Thema und das Bau- und Umweltdepartement ist daran, nach Lösungen zu suchen, um die derzeitige Situation zu verbessern. Ich möchte aber die Bezirke nachhaltig daran erinnern, dass diese Angelegenheit primär in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

22 Erziehungsdepartement (S. 57 - 96)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 97 - 116)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 117 - 136)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 137 - 182)Grossrat Albert Koller, Appenzell

Ich habe einige Fragen zum Abschnitt "Asylwesen" auf S. 150. Aus der dort aufgeführten Tabelle geht hervor, dass im Jahre 2002 45 Asylbewerber untergetaucht sind. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne Antworten auf die folgenden Fragen erhalten: Was ist unter dem Begriff "untergetaucht" zu verstehen? Haben untergetauchte Asylbewerber weiterhin Anrecht auf finanzielle Unterstützung? Was passiert, mit einem Asylbewerber, der nach einer gewissen Zeit wieder auftaucht? Und schliesslich stellt sich für mich noch die Frage, ob nicht eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden müsste, damit solche Asylbewerber unverzüglich ausgeschafft werden könnten.

Landesfähnrich Alfred Wild

Bei den untergetauchten Asylbewerbern handelt es sich meistens um Personen, welche einen negativen Entscheid erhalten haben. Wenn solche untergetauchten Personen gefasst werden, werden diese unverzüglich an die Grenze gestellt und automatisch einem Auslieferungsverfahren ausgesetzt. Für den Kanton entstehen in diesem Falle keine Kosten.

Landammann Bruno Koster

In Ergänzung zu den Ausführungen von Landesfährnich Alfred Wild ist leider auch noch zu erwähnen, dass die meisten Asylbewerber, welche nach einer gewissen Zeit wieder auftauchen, dies unter einem neuen Namen tun, womit das gesamte Verfahren nochmals durchgeführt werden muss, was wiederum viel Zeit in Anspruch nimmt.

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Vielen Dank für diese Ausführungen, meine Fragen sind damit beantwortet.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 183 - 216)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 217 - 232)

Keine Bemerkungen.

Anhang: Verwaltungs- und Gerichtsentscheide (S. 233 - 272)

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Möchte ein Mitglied des Grossen Rates auf ein Kapitel des Geschäftsberichtes 2002 zurückkommen?

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich möchte zum Finanzdepartement zurückkommen, wobei ich davon ausgehe, dass meine Frage nicht heute beantwortet werden kann. Ich möchte im Zusammenhang mit der auf S. 109 angeführten Tabelle "Steueransätze" gerne wissen, ob nach der Einführung des Finanzausgleiches allenfalls Körperschaften wie Bezirke oder Schulgemeinden den Steuerfuss theoretisch hätten senken können, dies aber absichtlich nicht getan haben, womit eine versteckte Steuererhöhung erfolgte. Ich bin mir dessen bewusst, dass Säckelmeister Paul Wyser diese Frage nicht sofort beantworten kann, es wäre aber sicher wünschenswert, wenn wir bis spätestens zur Budgetdebatte im November eine Antwort auf diese Frage erhalten könnten.

Säckelmeister Paul Wyser

Prinzipiell sind die Schulgemeinden und Bezirke bei der Festlegung ihres Steuerfusses frei. Wir wurden zwar beispielsweise vom Bezirk Schlatt-Haslen angefragt, welcher Steuerfuss vernünftig wäre und wir haben auch eine Diskussion mit einer Schulgemeinde geführt, da wir nach un-

serer Meinung gefragt wurden. Grundsätzlich wird die Festlegung des Steuerfusses den Bezirken und politischen Gemeinden überlassen, wie dies bereits auch vor der Einführung des Finanzausgleiches der Fall war. Ich verstehe die Frage von Grossrat Emil Koller dahingehend, dass er gerne wissen möchte, wie die finanzielle Situation der Bezirke und Gemeinden in einem kantonalen Vergleich aussieht.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Mir ist bewusst, dass hier die Autonomie der Körperschaften eine Rolle spielt und es ist mir bewusst, dass es den Bezirken und Gemeinden überlassen ist, ihre Steuerfüsse festzulegen. Aber mit dem neuen Finanzausgleich ist doch ein gewisser Spielraum für die Körperschaften entstanden. Mich würde es deshalb interessieren, welche Abweichungen durch die Einführung des neuen Finanzausgleiches entstanden sind.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Es handelt sich hier um eine heikle Frage, weil wir damit in die Autonomie der Bezirke eingreifen. Meines Erachtens ist diese Frage durchaus berechtigt, ich vertrete aber die Meinung, dass diese Angelegenheit erst in etwa zwei Jahren nochmals aufgegriffen werden soll, damit in der Zwischenzeit Erfahrungen gesammelt werden können.

Ich kann als Bürger von Schlatt-Haslen kurz die Situation in unserem Bezirk beschreiben. Die Schulgemeinde konnte die Steuern nicht so erhöhen, wie dies aufgrund der gekürzten Subventionen eigentlich notwendig gewesen wäre. Beim Bezirk haben wir uns auf die vorsichtige Seite gestellt, indem wir davon ausgingen, dass sich der Finanzausgleich für das nächste Jahr in etwa in gleicher Höhe bewegen wird, wie dieses Jahr. Insgesamt kann gesagt werden, dass das ganze Steuersubstrat in etwa gleich bleibt, womit die Frage für den Bezirk Schlatt-Haslen grundsätzlich beantwortet ist.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Als Erziehungsdirektor und in dem Sinne sozusagen als Treuhänder der Schulgemeinden wehre ich mich dagegen, dass die Standeskommission die Frage von Grossrat Emil Koller als Antrag entgegennimmt und dem Grossen Rat anlässlich der November-Session Auskunft erteilt. Ich schliesse mich dem Votum von Grossrat Baptist Gmünder an und erachte es für richtig, die Situation in ca. zwei Jahren nochmals zu betrachten. Mir erscheint es grundsätzlich wichtig, ob die Tendenz grundsätzlich stimmt oder nicht. Es kann aber nicht angehen, dass wir für alle Bezirke und Gemeinden den "richtigen" Steuersatz ausrechnen. Die Finanzen einer Gemeinde können von Jahr zu Jahr stark variieren. Die aufgeworfene Frage kann deshalb nur auf längere Frist beantwortet werden, ein Zeitraum von sechs Monaten reicht meines Erachtens nicht aus,

um eine Prognose zu stellen. Ich wäre deshalb dankbar, wenn den Gemeinden etwas Zeit eingeräumt würde, um Erfahrungen zu sammeln.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Meines Erachtens ist es notwendig, dass in dem Falle, in dem die Steuern in einer Gemeinde nicht in der Masse gesenkt oder angehoben werden, wie dies möglich bzw. notwendig wäre, dies dem Bürger transparent mitgeteilt wird. In diesem Sinne ist das Votum von Grossrat Emil Koller sicher berechtigt. Es wäre aber falsch, spezifische Berechnungen anzustellen.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Ich wehre mich vehement gegen das von Grossrat Emil Koller vorgebrachte Begehren. Wenn die Ständekommission oder eine andere Behörde solche Berechnungen anstellt und die entsprechenden Zahlen veröffentlicht, entsteht automatisch Druck auf die Bezirksbehörden, was meines Erachtens auf keinen Fall passieren darf. Ich habe bereits in meiner Begrüssungsansprache ausgeführt, dass wir uns im Rahmen des Appio-Projektes für das föderalistische System ausgesprochen haben. Wenn wir solche Begehren gutheissen, stellen wir das föderalistische System in Frage.

Bekanntlich sind eingehende Diskussionen zum Bestattungswesen geführt worden, wobei es um die Zuständigkeit der Bezirke ging. Meines Erachtens müssen wir die Autonomie der Bezirke unbedingt belassen. Es soll dabei jedem Bezirk freigestellt sein, seinen Steuerfuss zu erhöhen oder zu senken, da jeder Bezirk selbständig für seine Finanzen zuständig ist. Ich würde mich mit Händen und Füßen wehren, wenn die Gemeindeautonomie gefährdet würde, in dem den Bezirken vorgerechnet würde, wie hoch der Steuerfuss sein sollte. Sobald solche Zahlen und Berechnungen der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, entsteht ein Druck auf die Bezirksgemeinden. Dies kann unter Umständen die ganze finanzielle Planung eines Bezirksrates durcheinander bringen. Ich beantrage deshalb, von einem solchen Begehren abzusehen.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Aufgrund dieser Voten ziehe ich meinen Antrag zurück.

In der Schlussabstimmung wird der Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2002 einstimmig gutgeheissen.

8.**Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV)****Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo**

Die vorliegende Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern wurde aufgrund des Haager-Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption ausgearbeitet. Die eidgenössischen Räte haben das Haager-Übereinkommen am 22. Juni 2001 unterzeichnet. In der dem Grossen Rat unterbreiteten Botschaft sind die unseren Kanton betreffenden Besonderheiten ausführlich aufgeführt.

Die SoKo empfiehlt dem Grossen Rat, auf die Beratung dieser Verordnung einzutreten und diese nach Vornahme einer kleinen redaktionellen Änderung zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - V.

Keine Bemerkungen.

VI.**Grossratspräsident Johann Brülisauer**

Die SoKo beantragt dem Grossen Rat, in Art. 10 vor den Abs. 2 und 3 das Wort "die" zu streichen, da diese Formulierung sprachlich besser ist.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser redaktionellen Änderung in Art. 10 einverstanden.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV) vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

9.

Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung, SpitV)

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Die Landsgemeinde vom 27. April 2003 hat das Spitalgesetz angenommen und damit den Willen bekundet, in unserem Kanton ein eigenes Spital mit neuen Organisationsformen und Führungsstrukturen zu führen. Um die Spitalverordnung und insbesondere die Führungsstrukturen sobald als möglich umsetzen zu können, ist dem Grossen Rat die Spitalverordnung bereits anlässlich der 2. Lesung des Spitalgesetzes zur Orientierung vorgelegt worden. Da die Vorarbeiten unter der Leitung von Landammann Bruno Koster sehr effizient abgeschlossen werden konnten, konnte die Gelegenheit bereits genutzt werden, um im Vorfeld den Einwohnern und der Presse aufzuzeigen, welche Ziele mit dieser neuen Verordnung verfolgt werden.

Die Beratungen der SoKo zuhanden der zweiten Lesung dieser Verordnung wurden zusammen mit Landammann Bruno Koster und Statthalter Werner Ebnetter abgehalten und haben zu zwei Änderungsanträgen geführt, welche ich dem Grossen Rat eingangs der Debatte kurz begründen möchte. In Art. 3 Abs. 2 hat sich für die SoKo die Frage gestellt, ob auch die Angestellten sowie die Beleg- und Konsiliarärzte in die Aufzählung miteinbezogen werden sollten. Sie vertrat in der Folge die Meinung, dass diese Bestimmung präziser gestaltet werden könnte, indem insbesondere den Beleg- und Konsiliarärzten besondere Beachtung geschenkt wird. Hingegen war sie der Ansicht, dass die Angestellten im Ausdruck "Dienstleistungsunternehmen" integriert sind. Gestützt auf diese Überlegungen beantragt die SoKo dem Grossen Rat, in Art. 3 Abs. 2 den Ausdruck "und den Ärzten" durch "sowie den Beleg- und Konsiliarärzten" zu präzisieren.

Der Art. 7 regelt die Zusammensetzung des Spitalrates. Bei dieser Bestimmung stellte sich für die SoKo die Frage, ob das Pflegepersonal ebenfalls im Spitalrat vertreten sein sollte. Sie kam jedoch zum Schluss, dass das Pflegepersonal innerhalb des Spitalrates durch den Spitaldirektor vertreten wird, welcher für das Pflegepersonal verantwortlich ist. Bei der Vertretung der Ärzteschaft ist die SoKo der Meinung, dass nicht explizit zwei Vertreter aufgeführt werden sollen. Es sollte eine offenere Formulierung gewählt werden, weshalb die SoKo vorschlägt, das Lemma "zwei Vertreter der Ärzteschaft" in "einen Vertreter der Ärzteschaft" abzuändern. Mit dieser Formulierung können zwar durchaus zwei Vertreter der Ärzteschaft im Spitalrat vertreten sein, da sich der Spitalrat aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern zusammensetzt. Diese Formulierung ist allerdings offener und lässt etwas mehr Spielraum.

Den Mitgliedern des Grossen Rates wurde zusammen mit der Spitalverordnung auch der Leistungsauftrag unterbreitet, welcher ebenfalls in die Diskussion miteinbezogen werden soll. In Bezug auf den Leistungsauftrag hat die SoKo keine Bemerkungen anzubringen.

Ich empfehle dem Grossen Rat, auf die vorliegende Spitalverordnung sowie auf den dazugehörenden Leistungsauftrag einzutreten und diese beiden Vorlagen zu verabschieden.

Landammann Bruno Koster

Anlässlich der Diskussion zum Spitalgesetz ging es um die Grundsatzfragen der Spitalversorgung innerhalb unseres Kantons. Die heute vorliegende Spitalverordnung und der dazugehörige Leistungsauftrag befassen sich ausschliesslich mit dem Spital Appenzell.

Die Standeskommission erklärt sich mit den von der SoKo vorgeschlagenen Änderungsanträgen einverstanden und zieht ihre Anträge zugunsten der Vorschläge der SoKo zurück.

Die Verordnung und der Leistungsauftrag sind weitere Mosaiksteine in der organisatorischen und operativen Neuausrichtung des Spitals Appenzell. Die Diskussion zum Spitalgesetz und schliesslich das klare Abstimmungsergebnis anlässlich der Landsgemeinde haben gezeigt, dass der eingeschlagene Weg auf eine breite Akzeptanz stösst. Die Spitalverordnung enthält in diesem Sinne auch nichts Neues. Die Standeskommission hat dem Grossen Rat anlässlich der Beratung des Spitalgesetzes an der November-Session letzten Jahres auch die Auflistungen der Grundsätze, der Aufgaben, der Kompetenzen, der Entscheidungsebenen sowie das Reglement des Spitalrates und eine Stellenbeschreibung der Stelle des neuen Spitaldirektors unterbreitet. Es konnte im Vorfeld zur heutigen Session festgestellt werden, dass Art. 7 bzw. die Zusammensetzung des Spitalrates zu einigen Diskussionen Anlass gegeben hat. Dazu möchte ich auf Art. 8, welcher die Aufgaben des Spitalrates aufführt, verweisen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden dem Grossen Rat einige Aufgaben in Bezug auf das Spital Appenzell übertragen. Bisher war er lediglich für die formlose Budgetgenehmigung zuständig. In Zukunft hat er sich mit Grundsatzfragen und Führungsstrukturen zu befassen und er ist auch für den Erlass des Leistungsauftrages zuständig.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die SoKo schlägt eine Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 vor. Dieser soll neu wie folgt lauten: "Es wird als Dienstleistungsunternehmen ausgerichtet, welches den Patienten sowie den Beleg- und Konsiliarärzten ein optimales Umfeld bietet."

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 einverstanden.

II.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Zu Art. 7 liegt ebenfalls ein Änderungsantrag der SoKo vor.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Entgegen der Auffassung der SoKo vertrete ich die Meinung, dass auch die Belegschaft im Spitalrat vertreten sein sollte. Ich möchte dabei die Belegschaft nicht auf das Pflegepersonal oder eine andere Gruppierung eingrenzen, ich meine damit die Belegschaft als Vertreter der Arbeitnehmer. Ich bin der Auffassung, dass Anliegen und Ansichten der Mitarbeiter direkt in den Spitalrat eingebracht werden sollten, da eine direkte Kommunikation mit dem Personal ausserordentlich wichtig ist. Mit dieser Lösung könnten Entscheide, welche für das Personal unter Umständen Nachteile mit sich bringen, besser übermittelt werden. Im Weiteren soll das Personal in die Entscheidungen einbezogen und in die Pflicht genommen werden. Wenn das Personal über ein gewisses Mitbestimmungsrecht verfügt, fühlt es sich ernst genommen und trägt die Entscheide wesentlich besser mit, was zu einem besseren Arbeitsklima beiträgt.

Ich stelle deshalb den Antrag, dass der Art. 7 durch den Ausdruck "einen Vertreter des Personals" ergänzt wird. Der Spitalrat soll bekanntlich aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern bestehen. Falls dem Antrag der SoKo, dass nur ein Arzt im Spitalrat vertreten sein soll, zugestimmt wird, würde in der Folge ein Sitz frei, weshalb die Gesamtzahl des Spitalrates nicht erhöht werden müsste.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Ich kann das Anliegen von Grossrat Richard Wyss betreffend die Zusammenarbeit innerhalb des Personals und den gewünschten Einfluss im Spitalrat einerseits nachvollziehen. Für mich stellt sich aber die Frage, ob mit diesem Antrag einer der wichtigsten Bereiche, welche der Spitaldirektor abzudecken hat, damit an Gewicht verliert. Das von Grossrat Richard Wyss vorgebrachte Anliegen entspricht einer Unternehmensphilosophie, welche innerhalb des Betriebes zusammen mit dem Spitaldirektor aufgebaut werden muss und von diesem anschliessend innerhalb des Spitalrates zu vertreten ist. Meiner Meinung nach bietet die von der SoKo vorgeschlagene Regelung mehr Vorteile als der Antrag von Grossrat Richard Wyss.

Grossrat Josef Fässler, Schwende

Ich kann mich in grossen Teilen den Ausführungen von Grossrat Richard Wyss anschliessen. Meines Erachtens ist es unabdingbar, dass das Pflegepersonal im Spitalrat vertreten ist. Es sind verschiedene Faktoren, die beim Heilungsprozess eines Patienten zusammenspielen müssen. In erster Linie ist ein guter Wille des Patienten, wieder gesund zu werden, notwendig. Ausserdem ist eine genaue Diagnosestellung und eine gute operative und medikamentöse Behandlung notwendig. Ein weiterer wichtiger Punkt ist auch die Pflege des Patienten. Ich vertrete deshalb die Meinung, dass das Pflegepersonal im Spitalrat vertreten sein muss. Der Pflegedienst betreut, beobachtet und überwacht den Patienten rund um die Uhr. Dadurch können dem behandelnden Arzt wichtige Daten geliefert werden. Ein weiterer Punkt ist auch die Atmosphäre, welche der Pflegedienst in einem Spital schafft. Für eine angenehme Atmosphäre ist vor allem die fachliche Sicherheit des Pflegepersonals unabdingbar. Ein Grossteil der Angestellten des Spitals ist in der Pflege tätig. Aufgrund der Tatsache, dass die Ärzteschaft im Spitalrat vertreten ist, muss zwingend auch der Pflegedienst im Spitalrat Einsitz nehmen, da diese beiden Bereiche zwei wichtige Säulen für die Betreuung eines Patienten darstellen. Gerade beim Spital Appenzell, welches im Belegarztsystem geführt wird und nicht jederzeit ein Arzt anwesend ist, ist die Verantwortung für das Pflegepersonal sehr gross, denn es muss im Akutfall geeignete Massnahmen ergreifen, bis der herbeigerufene Arzt zur Stelle ist. Zudem erachte ich es als wichtig, dass auch bei Budgetfragen der Pflegebereich, welcher einen wesentlichen Kostenanteil ausmacht, von Anfang an in die Verhandlungen miteinbezogen wird und seine Anliegen einbringen kann. Wie bereits erwähnt, wird das Spital Appenzell im Beleg- und Konsiliarärztesystem geführt. Das bedeutet, dass die Ärzte grundsätzlich selbständigerwerbend sind und dabei die Infrastruktur des Spitals nutzen, wobei sie nicht zwingend auf das Spital angewiesen sind.

Aufgrund dieser Ausführungen stelle ich den Antrag, den Art. 7 in dem Sinne zu ergänzen, dass der Spitalrat auf maximal sieben Mitglieder begrenzt wird, wobei explizit ein Vertreter des Pflegepersonals aufgeführt wird. Ausserdem soll der Abs. 2 mit folgendem Satz ergänzt werden: "Für die Vertretung der Pflege können Pflegedienst und Stationsleitungen Wahlempfehlungen abgeben."

Landammann Bruno Koster

Ich möchte nochmals auf Art. 8 der Verordnung hinweisen, welcher die Aufgaben des Spitalrates aufführt. Der Spitalrat ist insbesondere oberstes Führungsorgan des Spitals. Er ist im gewissen Sinne der Verwaltungsrat, der aktiv die Vorgaben der politischen Behörden in einem gegebenen Umfeld strategisch umsetzen muss. Selbstverständlich sind die Mitarbeiter von diesen Entscheidungen direkt betroffen und es kann durchaus die Frage gestellt werden, wie die Mitarbeiter in dieser strategischen Führung vertreten sein sollen, damit auch sie ihre Interessen und Wünsche einbringen können. Meines Erachtens sind die Mitarbeiter in die Geschäftsleitung einzubinden, welche unabhängig vom Spitaldirektor und der zweiten Führungsebene gebildet wird.

Zum Votum von Grossrat Josef Fässler ist zu sagen, dass ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen den Ärztevertretern und den Mitarbeitern besteht. Als Ärztevertreter gelten die Vertreter der Beleg- und Konsiliarärzte, welche nicht Mitarbeiter des Spitals, sondern Kunden unseres Dienstleistungsunternehmens sind. Je besser die Ärzte zu unserem Unternehmen stehen, umso erfolgreicher funktioniert das Spital. Hier geht es jetzt aber um die Grundsatzfrage, ob die Mitarbeiter im Spitalrat vertreten sein sollen. Ich bin klar der Meinung, dass dies der falsche Weg wäre und verweise in diesem Zusammenhang auf die Aufgaben des Spitalrates, insbesondere die Führung einer Kontaktstelle für die Angestellten.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Grossrat Josef Fässler beantragt dem Grossen Rat, Art. 7 Abs. 1 mit dem Lemma "einen Vertreter der Pflege" zu ergänzen. Abs. 1 von Art. 7 würde demnach neu wie folgt lauten:

¹Der Spitalrat besteht aus Präsident und max. sieben Mitgliedern und umfasst:

- eine externe Fachperson
- den Spitaldirektor
- einen Vertreter des Gesundheits- und Sozialdepartementes
- einen Vertreter des Finanzdepartementes
- einen Vertreter der Ärzteschaft
- einen Vertreter der Pflege.

Zudem beantragt Grossrat Josef Fässler, Art. 7 Abs. 2 mit folgendem Satz zu ergänzen: "Für die Vertretung der Pflege können Pflegedienst- und Stationsleitungen Wahlempfehlungen abgeben."

Wird das Wort zu Art. 7 nochmals gewünscht?

Grossrat Andreas Moser, Rüte

Wir müssen in dieser Diskussion eine grundsätzliche Unterscheidung beachten. Der Spitalrat ist für die wirtschaftliche Führung des Spitals zuständig. Dies hat nichts mit der Pflege der Patienten oder mit einer fairen Behandlung des Spitalpersonals zu tun. Der Spitalrat hat sich für die finanziellen Belange einzusetzen, damit das Spital Appenzell die nächsten 20 bis 30 Jahre weiterbestehen kann. Er soll verhindern, dass zukünftig die Frage diskutiert werden muss, ob das Spital geschlossen werden soll oder nicht, wie dies in unserer Region in neuester Zeit öfters der Fall war. Ich gehe davon aus, dass es auch in Zukunft eine Leitung Pflegedienst geben wird, d.h. das Spital verfügt auch weiterhin über eine Ansprechstelle. Es wird sicher nicht so sein, dass der Spitalrat die Angestellten des Spitals unterdrückt und dafür sorgt, dass mit allen erdenklichen Mitteln Einsparungen gemacht werden. Der Spitalrat ist unter anderem dafür verantwortlich, dass das Spital über gutes Personal verfügt und dass dieses für seine Leistungen adäquat entschädigt wird. Meiner Meinung ist es nicht sinnvoll, dass das Personal im Spitalrat Einsitz nimmt, denn der Spitalrat ist ausschliesslich für die wirtschaftliche Führung des Spitals verantwortlich.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

In einer ersten Abstimmung möchte ich die beiden Anträge von Grossrat Richard Wyss und Grossrat Josef Fässler einander gegenüberstellen. Grossrat Richard Wyss beantragt, Art. 7 Abs. 1 mit einer Lemma "einen Vertreter des Personals" zu ergänzen. Grossrat Josef Fässler stellt den Antrag, in Art. 7 Abs. 1 ein weiteres Lemma mit dem Wortlaut "einen Vertreter der Pflege" anzufügen. Ausserdem soll Art. 7 Abs. 2 mit folgendem Satz ergänzt werden: "Für die Vertretung der Pflege können Pflegedienst- und Stationsleitungen Wahlempfehlungen abgeben."

In einer ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Antrag von Grossrat Richard Wyss aus. Dagegen unterliegt der Antrag von Grossrat Josef Fässler.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich möchte nun über den Antrag von Grossrat Richard Wyss betreffend Ergänzung von Art. 7 Abs. 1 mit einer Lemma "Vertreter des Personals" abstimmen.

Der Grosse Rat spricht sich in der Abstimmung mit 32 Stimmen gegen den Antrag von Richard Wyss aus.

In der Folge spricht sich der Grosse Rat einstimmig mit der von der SoKo vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 7 Abs. 1 aus.

Art. 8 - 9

Keine Bemerkungen.

III. - VII.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung, SpitV) vom Grossen Rat mit grossem Mehr gutgeheissen.

Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell**Grundlagen (S. 2 - 3)**

Keine Bemerkungen.

Allgemeine Inhalte des Leistungsauftrages (S. 3 - 4)

Keine Bemerkungen.

Inhalte des Leistungsauftrages für das Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 5 - 13)

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat spricht sich in der Schlussabstimmung einstimmig für den Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell aus.

10.

Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Nachdem sich die Schulgemeinde Enggenhütten vor einigen Monaten der Schulgemeinde Appenzell angeschlossen hat, hat der Grosse Rat heute über den Zusammenschluss der Schulgemeinde Kapf mit der Schulgemeinde Obereggen zu beschliessen. Die Schulgemeindeversammlungen von Kapf und Obereggen haben diesen Frühling einer Integration der Schulgemeinde Kapf in die Schulgemeinde Obereggen zugestimmt. Diese beiden Zusammenschlüsse sind darauf zurückzuführen, dass sowohl in Enggenhütten als auch in Kapf keine eigenen Schulen mehr geführt wurden. Ausserdem spielte dabei der neue Finanzausgleich eine Rolle, da mit der Einführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes den sogenannten inaktiven Schulgemeinden nach einer gewissen Übergangsfrist die ordentlichen Finanzausgleichsbeiträge nicht mehr ausgerichtet werden.

Die Eingemeindung der Schulgemeinde Kapf in die Schulgemeinde Obereggen wurde von beiden Gemeindeversammlungen beschlossen. Die Ständekommission wird anlässlich ihrer morgigen Sitzung über die Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen der Schulgemeinde Kapf und der Schulgemeinde Obereggen, welcher am 28. April bzw. 1. Mai 2003 rückwirkend auf den 1. Januar 2003 verabschiedet wurde, unter dem Vorbehalt des positiven Beschlusses des Grossen Rates, gemäss Art. 30 der Kantonsverfassung einen Entscheid fällen.

Im Weiteren wurden die Verträge zwischen der Schulgemeinde Kapf und der rheintalischen Schulgemeinde betreffend den Besuch der Kinder aus Kapf und Boden des Kindergartens, der Primarschule und der Oberstufe in Rheintal einer Revision unterzogen. Es wurde ein neuer Vertrag zwischen dem Kanton St.Gallen und der Ständekommission ausgearbeitet, welcher als neue Grundlage für sinngleiche Verträge, aber mit neuen Parteien fungieren soll. Als neue Partei wurde die Schulgemeinde Obereggen anstelle der Schulgemeinde Kapf aufgeführt.

Konkret wird es so aussehen, dass die Kinder der bisherigen Schulgemeinde Kapf wie bis anhin den Kindergarten, die Primarschule und die Oberstufe im Rheintal besuchen werden. Die Kinder des Spielberges werden die Schulen in Obereggen besuchen, wie dies bisher der Fall war. Diese Regelungen wurden in den erwähnten Verträgen festgehalten. Die Bewohner von Kapf

und Boden können also ihre Kinder weiterhin im Rheintal beschulen lassen. Die Schulgemeinde Oberegg hat sich im Fusionsvertrag mit dieser Lösung einverstanden erklärt. Allfällige Ängste der Einwohner der ehemaligen Schulgemeinde Kapf, dass ihre Kinder neu die Schulen in Oberegg besuchen müssen, sind also unbegründet.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich dem Grossen Rat, auf dieses Geschäft einzutreten und der Integration der Schulgemeinde Kapf in die Schulgemeinde Oberegg rückwirkend auf den 1. Januar 2003 zuzustimmen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

11.

Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band I der Gesetzessammlung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Dieser Grossratsbeschluss umfasst 38 Verordnungen und Grossratsbeschlüsse des Band I der Gesetzessammlung, welche angepasst werden müssen.

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Die diesjährige Landsgemeinde hat die formelle Bereinigung der Verfassung und der Gesetze, die im Band I der Gesetzessammlung enthalten sind, gutgeheissen. Nun geht es darum, die dazu gehörenden Verordnungen und Grossratsbeschlüsse formell unter die Lupe zu nehmen. Die Grenzbeschriebe der Bezirke im Inneren Land, der Kirch- und Schulgemeinden und der Feuerschau liegen derzeit noch nicht zur Behandlung an. Diese sollen durch Karten mit den Grenzeinträgen ersetzt werden. Die vorzunehmenden Änderungen sind in der Vorlage gekennzeichnet; was ersatzlos wegfallen kann, ist durchgestrichen; einige Erlasse und Beschlüsse können vollständig aufgehoben werden, weil sie nicht mehr notwendig oder in andere Erlasse integriert worden sind. Die neuen Formulierungen und Änderungen sind unterstrichen. Mit den römisch nummerierten Anmerkungen am Ende der Seiten bzw. Vorlagen werden die vorgeschlagenen Änderungen kurz begründet.

Die ReKo hat alle Verordnungen und Grossratsbeschlüsse geprüft. Sie stellt keine Änderungsanträge und empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, auf den Grossratsbeschluss einzutreten und die vorgeschlagenen Bereinigungen gutzuheissen.

Der Bereinigungskommission, welche sich aus Ratschreiber Franz Breitenmoser, Landesarchivar Hermann Bischofberger, Gerichtsschreiber Caius Savary und Ratschreiber-Stellvertreter Rudolf Keller zusammensetzt, sei an dieser Stelle für die grosse Arbeit ein herzlicher Dank ausgesprochen.

Landammann Bruno Koster

Ich habe den Ausführungen des Präsidenten der ReKo nichts beizufügen. Auch ich möchte an dieser Stelle den Mitgliedern der Bereinigungskommission für ihre geleistete Arbeit danken.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Grossratsbeschluss betreffend die Landesteile

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung von Landrechtsgesuchen

Keine Bemerkungen.

Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das Asylwesen

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die politischen Rechte

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen

In Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte sind die minimalen Urnenöffnungszeiten für die Abstimmungen definiert. Dabei ist festgehalten, dass die Urnen am Freitag und am Samstag während mindestens einer Stunde sowie am Sonntag während mindestens zwei Stunden geöffnet sein müssen. Die Öffnungszeiten vom Freitag werden im Bezirk Schlatt-Haslen von den Bürgern kaum genutzt. Dies ist wahrscheinlich auf die stark zunehmende Zahl von brieflichen Stimmabgaben zurückzuführen. Aus diesem Grunde beantrage ich, den Freitag aus dem ersten Satz von Art. 8 Abs. 2 zu streichen.

Landammann Bruno Koster

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine materielle Änderung, wobei wir bei der Bereinigung der Gesetzessammlung nur formelle Änderungen behandeln. Falls Grossrat Thomas Bischof-

berger diese materielle Änderung wünscht, so muss dies mit einem Auftrag an die Ständekommission erfolgen. Diese müsste in der Folge eine Vorlage ausarbeiten, welche dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet würde. Die Ständekommission ist bereit, diesen Antrag von Grossrat Thomas Bischofberger entgegenzunehmen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ist Grossrat Thomas Bischofberger mit diesem Vorgehen einverstanden?

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen

Ja.

Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend die Berichtabgabe über die Amtsverwaltungen an der Landsgemeinde

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend den Landsgemeindeeid

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

Keine Bemerkungen.

Geschäftsreglement des Grossen Rates

Keine Bemerkungen.

Behördenverordnung

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die allgemeinen Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal (Personalverordnung, PeV)

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend Amtszeitbeschränkung

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebVO)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die kantonale Versicherungskasse (VKV) Appenzell I.Rh.

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben (DepV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

Keine Bemerkungen.

Vollziehungsverordnung zur Einführung des Bundesgesetzes betreffend die Revision des Adoptionsrechtes

Keine Bemerkungen.

Vollziehungsverordnung über die Viehverpfändung

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die öffentliche Beurkundung im Kanton Appenzell I.Rh.

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZiV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade im Kanton Appenzell I.Rh.

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die amtliche Vermessung (Vermessungsverordnung, VermGV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Anlegung des Grundbuches

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das Verfahren bei Handänderungen auf Grundstücken

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Appenzell I.Rh.

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss über kantonale Zusatzbestimmungen betreffend Viehwährschaft (OR)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das Verfahren zur Durchsetzung des Gegendarstellungsrechtes im Persönlichkeitsschutz

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit

Keine Bemerkungen.

Verordnung betreffend die Ausübung des Anwaltsberufes

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Honorare der Rechtsanwälte (AnwHV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

Keine Bemerkungen.

Reglement über die Prüfungen für die Zulassung zum Anwaltsberuf

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat über die Rechtshilfe und die Interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Möchte ein Mitglied des Grossen Rates auf einen Erlass zurückkommen?

Grossrat Stefan Sutter, Rüte

In Art. 1 Abs. 1 der Vermessungsverordnung wird der Begriff "Landinformationssystemen" durch "geografisches Informationssystem" ersetzt. In Art. 3 der Verordnung wird diese Änderung jedoch nicht mehr berücksichtigt. Ich stelle deshalb den Antrag, in Art. 3 Abs. 2 den Begriff "Landinformationssystemen" ebenfalls durch "geografisches Informationssystem" zu ersetzen.

Landammann Bruno Koster

Die Standeskommission stimmt diesem Antrag von Grossrat Stefan Sutter zu.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band I der Gesetzessammlung vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

12.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei (HGPV)

Grossrat Josef Manser, Präsident ReKo

Nach der Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei ist auch die entsprechende Verordnung anzupassen. Bekanntlich hat die Bundesgesetzgebung infolge der bilateralen Verträge mit der EU auch eine Liberalisierung und weitgehende Vereinheitlichung des Reisengewerbes mit sich gebracht. Die Konsequenzen des Bundesgesetzes und seiner Verordnung sind seit dem 1. Januar 2003 in Kraft bzw. unsere kantonalen Gesetze finden in dieser kantonalen Verordnung ihren Niederschlag.

Ich möchte noch einige Bemerkungen zu den wichtigsten Punkten anbringen.

Ziff. I.

Im Ingress wird auf das neue Bundesgesetz verwiesen.

Ziff. II.

Neu ist eine kantonale Behörde bzw. Stelle für die Erteilung der Bewilligungen im Sinne der Bundesgesetzgebung zu bezeichnen. Diese Aufgabe soll der kantonalen Verwaltungspolizei übertragen werden. Für kantonale Bewilligungen, welche nur noch einen kleinen Rest ausmachen, wird der Bezirksrat für zuständig erklärt. Dies wird in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Ausdruck gebracht. Aus der Bundesverordnung muss die Frist von 20 Tagen für die Gesuchstellung übernommen werden. Diese Frist soll auch für kantonale Bewilligungen gelten. Der Art. 1 Abs. 2 setzt das Mindestalter der Gesuchsteller neu auf 18 Jahre, also auf die zivilrechtliche Mündigkeit, herab. Es ist im Weiteren zu erwähnen, dass die Voraussetzungen in diesem Absatz nur für die kantonalrechtlichen Bewilligungen gelten, speziell betrifft dies den Wohnsitz in der Schweiz. Die Voraussetzungen für die Bundesbewilligungen werden abschliessend im Bundesgesetz bzw. in der Bundesverordnung geregelt.

Ziff. III.

Der neue Art. 1bis stipuliert die Aufsicht und den Vollzug der Bundesgesetzgebung; diese Aufgaben werden ebenfalls der Verwaltungspolizei übertragen.

Ziff. IV.

In Art. 2 wird der Begriff "Polizeisekretariat" ersatzlos gestrichen. Der Artikel bezeichnet neu den Bezirksrat als zuständige Behörde für die Prüfung der Voraussetzungen für die wenigen noch verbleibenden kantonalen Fälle des Reisengewerbes; d.h. für Schaustellungen ohne Benutzung von Anlagen, öffentliche Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken sowie freiwillige öffentliche Versteigerungen.

Ziff. V.Art. 3 Abs. 1

Der Ausdruck "Polizeisekretariat" wird in Art. 3 Abs. 1 ebenfalls ersatzlos gestrichen, da der Bezirksrat die kantonalrechtlichen Bewilligungen erteilt.

Art. 3 Abs. 3

Der Begriff "Verkaufswagen" kann gestrichen werden, weil dieser Bereich abschliessend im Bundesrecht geregelt wird.

Ziff. VI.

Der Art. 4 Abs. 1 entfällt ersatzlos, weshalb in Abs. 2 der Begriff "übrigen" als Bezug zu Abs. 1 gestrichen werden muss.

Die ReKo hat die Vorlage eingehend geprüft und beantragt dem Grossen Rat, auf diesen Grossratsbeschluss einzutreten und diesen im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - VII.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbeполиzei (HGPV) einstimmig gut.

13.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz****Landesfähnrich Alfred Wild**

Die Änderungen des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz werden auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten. Damit wir auf kantonaler Ebene auf dieses Datum hin gemäss den Änderungen im übergeordneten Recht wieder handlungsfähig sind, muss die kantonale Vollziehungsverordnung an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die vorliegende Revision berücksichtigt die durch die Änderung erforderlichen Massnahmen und korrigiert die verwaltungsinternen Abläufe und die geltenden Verfahrenswege.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz einzutreten und diesen im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - VIII.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

14.**Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse**Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Die ständig steigenden Anforderungen an das Schulwesen haben zu einem neuen Raumprogramm der Schulgemeinde Appenzell geführt. Eine umfangreiche Orientierungsversammlung sowie eine Broschüre zum Projekt Neubau Primarschulhaus geben Aufschluss über die zukünftigen baulichen Absichten der Schulgemeinde Appenzell. Wie dem Grossratsbeschluss entnommen werden kann, wird lediglich der minimale, der Schulgemeinde Appenzell nach Gesetz zustehende, Subventionssatz von 10 % beantragt. Die SoKo empfiehlt dem Grossen Rat, dieser Beitragsleistung zuzustimmen.

Mit dem vorliegenden Projekt verschwindet ein Stück Schul- und Sportgeschichte im inneren Landesteil, insbesondere an der Kaustrasse. Ich möchte zuerst kurz die beiden Pavillons bei der Hofwiese erwähnen. Aus den Protokollen der Schulgemeinde Appenzell der Jahre 1974/75 geht hervor, dass diese Provisorien nur für ca. zehn Jahre vorgesehen waren, um die sogenannten starken Jahrgänge aufzufangen. Es ist davon ausgegangen worden, dass die neu erstellten Primarschulhäuser an der Kaustrasse danach wieder vollauf genügten. Diese Pavillons haben in der Zwischenzeit während mehr als 25 Jahren sowohl den Kindergarten als auch Primar- und Sekundarschulklassen beheimatet. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass innert kurzer Zeit enorme Änderungen eingetreten sind. In der Zwischenzeit wurden über Fr. 25 Mio. in Schulräume und Infrastruktur investiert. Mit dem Abbruch der Turnhalle Hofwiese verschwindet die erste Turnhalle in unserem Kanton. Bis zum Jahre 1957 fand das Schul- und Vereinsturnen im Freien oder im Saal des Hotel Löwen statt. Wenn wir die Entwicklungen auf diesem Gebiet betrachten, so lässt sich erahnen, welche Leistungen vom Kanton in den letzten 25 Jahren für das gesamte Schul- und Sportwesen erbracht wurden. Ich gehe deshalb davon aus, dass die heutige Subventionsgutsprache des Grossen Rates nur einen weiteren Markstein in den ständigen Entwicklungen im Bildungswesen darstellt.

Ich beantrage dem Grossen Rat, auf den vorliegenden Grossratsbeschluss einzutreten und diesen im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

In Abs. 2 wird aufgeführt, dass die Zahlung des Kantonsbeitrages frühestens ab dem Jahre 2006 erfolgen wird. Ich möchte gerne wissen, wie dies rechtlich geregelt ist. Entgegen den Ausführungen in der Botschaft, welche von einem Bezugsdatum des Gebäudes bis zum Schuljahr 2005/2006 ausgeht, soll das Schulhaus bereits am 1. Oktober 2004 bezugsbereit sein. Wenn der Kantonsbeitrag erst im Jahre 2006 ausgerichtet wird, so erfolgt die Zahlung erst zwei Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten. Ich möchte gerne wissen, wie die allgemeine rechtliche Situation bei der Bezahlung von Kantonsbeiträgen aussieht, ob gesetzliche Fristen vorgeschrieben werden und inwieweit diese eingehalten werden müssen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Das Schulrecht schreibt vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Landesschulkommission, die Standeskommission oder der Grosse Rat die Kompetenz haben, Beiträge zu sprechen. Diese verfügen selbstverständlich auch über die Möglichkeit, bestimmte Modalitäten festzusetzen. Dies kann beispielsweise, wie bei diesem Subventionsbeitrag an die Schulgemeinde Appenzell aufgeführt, sein, dass wir uns bei der Auszahlung des Beitrages an den vom Grossen Rat verabschiedeten Finanzplan halten. Im Rahmen des Finanzplanes kann der Beitrag nicht sofort ausbezahlt werden.

Der Schulrat Appenzell hat das Projekt einer Delegation der Standeskommission vorgestellt. Die Standeskommission hat sich in der Folge bereit erklärt, dem Grossen Rat die Leistung eines Kantonsbeitrages zu beantragen. Sie hat den Schulrat Appenzell klar darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation und aufgrund des Finanzplanes der Beitrag etwas verzögert ausbezahlt wird. Die Standeskommission hat also gegenüber dem Schulrat Appenzell mit offenen Karten gespielt und ihn darauf hingewiesen, dass wir das Geschäft dem Grossen Rat unterbreiten, wobei jedoch eine Auszahlung erst ab dem Jahre 2006 möglich ist. Aus rechtlicher Sicht ist dieses Vorgehen unbestritten.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ist Grossrat Roland Dörig mit dieser Antwort zufrieden?

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ja, damit ist meine Frage beantwortet.

Grossrätin Katja Gmünder, Appenzell

Den Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter entnehme ich, dass der Kantonsbeitrag unter Umständen schon vor dem Jahre 2006 ausbezahlt werden kann, sofern die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind. Aufgrund der Botschaft ist jedoch davon auszugehen, dass die Auszahlung frühestens im Jahre 2006 erfolgt. Welche dieser beiden Aussagen ist richtig?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Beitrag wird frühestens im Jahre 2006 ausbezahlt.

II.

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Möchte ein Mitglied des Grossen Rates auf einen Punkt dieses Geschäftes zurückkommen?

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Ich möchte vorerst festhalten, dass ich mich mit dieser Beitragsleistung einverstanden erklären kann und den Neubau als ein zweckorientiertes Projekt betrachte. Das Bedürfnis für diesen Bau ist zweifellos ausgewiesen und das Schulgesetz berechtigt den Grossen Rat, diese Subvention zu gewähren.

Als Vertreter eines Aussenbezirkes bzw. einer Schulgemeinde, welche dauernd mit finanziellen Problemen zu kämpfen hat, störe ich mich etwas daran, dass die Schulgemeinde Appenzell ein enormes Bauprojekt gutheisst, jedoch gleichzeitig die Steuern senkt. Es ist mir bewusst, dass sich die finanzstarke Schulgemeinde Appenzell einen solchen Neubau problemlos leisten kann. Möchte eine Aussenschulgemeinde ein ähnliches Projekt realisieren, sind dafür massive Steuererhöhungen notwendig. Meiner Ansicht nach müssen im neuen Schulgesetz die subventionsberechtigten Bauten in ein anderes System eingebracht werden. Es wird auch unabdingbar sein, den jetzigen vertikalen Finanzausgleich zu überdenken. Das jetzige System funktioniert

nur solange, wie der Kanton genügend Geld zur Verfügung hat, was für die Zukunft nicht garantiert werden kann. Es muss zum Ziel gesetzt werden, dass das Steuergefälle zwischen der Schulgemeinde Appenzell und den Aussengemeinden einigermaßen zufriedenstellend ist.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich kann die Ausführungen von Grossrat Bernhard Koch subjektiv sehr gut verstehen. Auf der anderen Seite muss erwähnt werden, dass mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz ein erster Schritt gemacht wurde, um diese Disparität ein wenig aufzuheben. Grossrat Bernhard Koch hat richtig erwähnt, dass wir einen rein vertikalen Finanzausgleich haben. Es wäre in diesem Zusammenhang durchaus möglich, dass in nächster Zukunft in einem zweiten Schritt eine horizontale Ergänzung angebracht wird. Dies hat aber mit der heutigen Vorlage nichts zu tun.

Die Standeskommission wird dem Grossen Rat den Entwurf des neuen Schulgesetzes diesen Sommer zustellen. Die Mitglieder des Grossen Rates werden also die Gelegenheit erhalten, allfällige Fragen im Bereich der Subventionsbestimmungen in die Diskussion einzubringen. Abschliessend möchte ich erwähnen, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, das Verhältnis zwischen den Aussenschulgemeinden und der Schulgemeinde Appenzell zu ordnen. Gesamthaft betrachtet gehe ich davon aus, dass die Aussenschulgemeinden bei einer rein rechnerischen Betrachtungsweise durch die Unterstützung der Schulgemeinde Appenzell in Bezug auf die Sonderschule bzw. die Führung von Kleinklassen und der Oberstufe nicht schlechter fahren, als wenn sie allein dafür verantwortlich wären. Die jetzige Lösung ist betriebswirtschaftlich sicher besser als wenn der Kanton diese Beschulungen als Gesamtheit übernehmen würde und ein Oberstufenzentrum Oberegg und ein Oberstufenzentrum Appenzell betreiben und finanzieren würde. Gesamthaft betrachtet ist das Verhältnis in etwa ausgewogen. Ich kann verstehen, dass es für die Aussenschulgemeinden manchmal unbefriedigend ist, zuzuschauen, wie die Schulgemeinde Appenzell aufgrund ihrer finanziellen Mittel agieren kann. Ich gehe aber doch davon aus, dass die derzeitige Lösung unter dem finanziellen Aspekt gesehen die günstigste Variante ist.

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell

Abs. 1 muss meines Erachtens wie folgt abgeändert werden: "...10 %, max. Fr. 1'003'050.--." 10 % von Fr. 10'030'423.-- machen nicht wie aufgeführt Fr. 1'030'500.-- sondern Fr. 1'003'050.-- aus.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Diese Feststellung von Grossrat Alfred Inauen ist richtig. Es handelt sich dabei sehr wahrscheinlich um einen Schreibfehler.

In der Folge erklärt sich der Grosse Rat stillschweigend mit dieser Korrektur einverstanden.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse einstimmig gut.

15.

Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung von Grossratsbeschlüssen

Landammann Bruno Koster

Bei diesem Geschäft geht es um die ersatzlose Aufhebung von drei Verordnungen. Die Vollziehungsverordnung zum eidg. Epidemiengesetz und die Verordnung betreffend die Bekämpfung der Diphtherie (Croup) hatten ihre Rechtsgrundlage im Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, welches durch das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 (Epidemiengesetz) am 1. Juli 1974 abgelöst wurde. Diese Änderungen haben im kantonalen Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 bzw. in der kantonalen Gesundheitsverordnung vom 27. März 2002 Eingang gefunden, womit diese beiden Verordnungen überflüssig geworden sind.

Etwas anders verhält es sich mit der Vollziehungsverordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 28. November 1933. Das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und die dazugehörige Vollzugsverordnung bestehen zwar immer noch, es wurden jedoch gewisse Änderungen vorgenommen. Die kantonale Vollziehungsverordnung entspricht dem Bundesgesetz überhaupt nicht mehr. Aus diesem Grunde hat die Standeskommission am 1. April 2003 einen Standeskommissionsbeschluss über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 (Epidemiengesetz) und zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 erlassen. Aufgrund dieser Sachlage wird dem Grossen Rat beantragt, auch diese Vollziehungsverordnung ersatzlos zu streichen.

Das Wort zum Eintreten wird nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung von Grossratsbeschlüssen vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

16.**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Steinegg-Eggerstanden**Landeshauptmann Lorenz Koller

Die Korporation Steinegg-Eggerstanden verfügte bisher über Statuten aus dem Jahre 1923, welche am 23. Mai 1923 vom Grossen Rat genehmigt wurden. Die Korporation hat diese Statuten nach 80 Jahren erneuert. Gewisse Teile wurden in den heute vorliegenden Statuten neu ausformuliert. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass die Korporation explizit möchte, dass sich auch Stockwerkeigentümer als Korporationsgenossen einkaufen können. Andere Korporationen verfügen über genau gegenteilige Bestimmungen. Die Korporationen sind jedoch hinsichtlich dieser Bestimmungen frei.

Innerhalb der Diskussion betreffend die Erneuerung der Statuten wurde festgehalten, dass das Korporationsgebiet nicht nur im Grenzbeschrieb gemäss Art. 3 der Statuten aufgezeigt, sondern auch planmässig dargestellt werden soll. Damit werden die Grenzen der einzelnen Parzellen klar festgelegt.

Als weitere Besonderheit ist zu erwähnen, dass in anderen Korporationsstatuten keine juristischen Personen erwähnt werden. Der Korporation Steinegg-Eggerstanden gehören aber seit jeher die Kirchgemeinden Eggerstanden und Steinegg sowie die Schulgemeinden Eggerstanden und Steinegg als Korporationsmitglieder an, diese Gemeinden werden auch weiterhin in der Korporation bleiben. Es wird aber so sein, dass die Korporation in Zukunft keine neuen juristischen Personen mehr aufnehmen wird.

Die Standeskommission hat eine entsprechende Vorprüfung der Statuten durchgeführt und dabei zwei Korrekturanträge angebracht. Einerseits wurde beantragt, in Art. 7 Abs. 2 einen grammatikalischen Fehler zu korrigieren, indem der Ausdruck "Kommision" richtigerweise mit zwei "s" geschrieben wird. Im Weiteren vertrat die Standeskommission die Meinung, dass in Art. 11 Abs. 1 der Ausdruck "zur Zeit" gestrichen werden soll, da die Standeskommission davon ausgeht, dass der Appenzeller Volksfreund noch über eine längere Zeit bestehen wird.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich dem Grossen Rat, den vorliegenden Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Steinegg-Eggerstanden zu genehmigen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung spricht sich der Grosse Rat einstimmig für den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Steinegg-Eggerstanden aus.

17.**Landrechtsgesuche**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

Haydar Gündüz, geb. 1979 in Tunceli (Türkei), türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft St. Antonstrasse 3, 9050 Appenzell.

Kadir Gündüz, geb. 1984 in Tunceli (Türkei), türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft St. Antonstrasse 3, 9050 Appenzell.

Asker Gündüz, geb. 1981 in Tunceli (Türkei), türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft St. Antonstrasse 3, 9050 Appenzell.

Mediha Aliti-Shabani, geb. 1967 in Vitromirce Pec (Kosovo), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft Wührestrasse 14A, 9050 Appenzell.

Alma Barucic, geb. 1985 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 8A, 9050 Appenzell.

Thomas Meister, geb. 1984 in Appenzell, Schweizer Staatsangehöriger, wohnhaft Riedstrasse 19, 9050 Appenzell.

18.

Mitteilungen und Allfälliges

18.1 Steuerpaket des Bundes / Stand der Dinge

Säckelmeister Paul Wyser

In den letzten Wochen wurde in den Medien einiges über das Kantonsreferendum, welches aufgrund des Steuerpaketes ergriffen werden soll, berichtet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 5. und 6. Juni mit diesem Geschäft befasst und sich gegen das vorgesehene Steuerpaket ausgesprochen. In der Zwischenzeit hat sich auch die Konferenz der Konferenzregierungen mit dieser Problematik auseinandergesetzt, worüber in der Presse eingehend berichtet wurde.

Ich möchte dem Grossen Rat die Situation erläutern, denn es wurde bereits viel darüber gesprochen, was dazu führen kann, dass der Überblick verloren geht. Vorerst möchte ich die Frage beantworten, weshalb die kantonalen Finanzdirektoren, wobei ich mich einschliessen möchte, sehr heftig auf dieses Steuerpaket reagiert haben. Mit Blick auf die Vergangenheit muss festgestellt werden, dass sich in den 90-er Jahren die Verschuldung der öffentlichen Hand in der Schweiz verdoppelt hat. Auf Bundesstufe wuchsen die Schulden auf Fr. 100 Mia. an, auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden beliefen sich die Schulden insgesamt auf Fr. 250 Mia. Würde sich eine Firma derart verschulden und von ihrer Bank einen zusätzlichen Kredit anbegehren, so müsste diese der Bank zuerst einen Plan vorlegen, wie der Kredit refinanziert werden kann, denn von einer Firma würde verlangt, dass sie die Kreditsumme innert 20 Jahren begleicht. Wenn wir diese 20 Jahre auf die Bundesfinanzen beziehen, so würde dies bedeuten, dass der Bund pro Jahr Fr. 5 Mia. seiner Schulden zurückzahlen müsste. Zählen wir noch Zinsen von 5 % des halben Kapitals dazu, so würde dies rund Fr. 7,5 Mia. ausmachen, welcher Betrag jährlich ins Budget aufgenommen werden müsste, damit der Bund seine Schulden tilgen könnte.

Der Bund arbeitete bekanntlich das Konzept Schuldenbremse aus, welches sehr positive Reaktionen auslöste. Dabei ist zu erwähnen, dass die langfristige Finanzierung der AHV und der Pensionskassen des Bundes und ihrer Unterbetriebe offen gelassen wurde. Die Schuldenbremse wurde vom Parlament angenommen und das Schweizervolk stimmte dieser mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen zu. Es konnte also davon ausgegangen werden, dass der Bund das Problem erkannt und die notwendigen Schritte in die Wege geleitet hat. Im Jahre 2001 konnte

der Bund in seiner laufenden Rechnung erstmals schwarze Zahlen schreiben. Das Parlament reagierte auf diesen positiven Abschluss in dem Sinne, dass das vorliegende Steuerpaket, welches eine Steuerreduktion beinhaltet, ausgearbeitet und zusätzliche neue Ausgaben eingeführt wurden. Als Beispiel für solche zusätzlichen Ausgaben kann die staatliche Unterstützung von Kinderhorten aufgeführt werden, welche Aufgabe eigentlich den Kantonen zukommt. Der Bund hat dafür den Betrag von Fr. 500 Mio. bis Fr. 800 Mio. freigegeben. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sich mit dieser Angelegenheit bereits auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, auf Leistungen des Bundes an Kinderhorte im Kanton zu verzichten.

Bezogen auf die letzten Jahre kann ganz allgemein gesagt werden, dass der Bund ständig neue Gesetze erlässt, deren Aufwendungen die Kantone bezahlen müssen und die Schuldenbremse nicht mehr berücksichtigt wird.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat im Juni 2002 dem Steuerpaket des Bundes zugestimmt, da dieses wünschenswerte Elemente enthält, wie z.B. die Verbesserung der Familienbesteuerung. Die Konferenz hielt dabei aber ganz klar fest, dass der vorgesehene Systemwechsel betreffend Mietwert der eigenen Wohnung und Schuldzinsen sauber durchgeführt werden muss und dass keine zusätzlichen Belastungen folgen dürfen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerpaktes durch den Bund ging das Eidg. Finanzdepartement noch davon aus, dass die Rechnung des Jahres 2002 positiv abschliessen werde. Erst im September stellte das Eidg. Finanzdepartement fest, dass der Rechnungsabschluss viel schlechter als erwartet ausfallen werde. Die Reaktion darauf bestand darin, dass vom Bund ohne Rücksprache mit den Kantonen 20 % der Krankenkassenprämienverbilligungen zurückbehalten und auf das nächste Jahr übertragen wurden. Mit diesem Vorgehen konnte zwar die Rechnung verbessert werden, das Problem wurde jedoch nicht gelöst, da die Zahlungsfrist einfach verschoben wurde.

Im März 2003 verabschiedete das Parlament die Rechnung des Bundes 2002, welche zusätzliche Schulden von Fr. 3,3 Mia. auswies. Im Mai 2003 wurde in einer Einigungskonferenz des National- und Ständerates dieses Steuerpaket erlassen. Dabei wurden die Abschaffung des Mietwertes der eigenen Wohnung und der Wegfall des Schulden- und Unterhaltsabzuges vorgeschlagen. Neu soll also der Mietwert abgeschafft werden, die Schulden und der Unterhalt des Hauses können aber weiterhin abgezogen werden. Provisorische Berechnungen ergeben, dass mit dieser Änderung für die Kantone ein Ausfall am Anteil der direkten Bundessteuer von ca. Fr. 0,5 Mia. pro Jahr und ein Ausfall an kantonalen und Gemeindesteuern von Fr. 1,2 Mia. re-

sultiert, was gesamthaft den Betrag von ca. Fr. 2,7 Mia. ausmacht.

Für den Kanton Appenzell I.Rh. würde der Ausfall bezogen auf den Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden ca. Fr. 6,5 bis Fr. 7 Mio. betragen. Aufgrund dessen müssten die Steuern von Kanton, Bezirken und Schulgemeinden um 10 - 15 % erhöht werden. Diese Auswirkungen werden im Rahmen des Steuerpaketes des Bundes nicht erwähnt.

Im Weiteren stellt sich die Frage, wer für diese Kompromisslösung aufkommt. Es sind vor allem die Mieter, welche den Abzug nicht geltend machen können, sowie alle Hauseigentümer, welche ihre Schulden vernünftig abzahlen, die dafür aufkommen müssen. Wenn wir die Steuern generell erhöhen, so werden vor allem das Gewerbe und die juristischen Personen darunter leiden. Die Gewinner dieses Steuerpaktes sind eindeutig die Hauseigentümer, welche ihr Geld anderswo anlegen oder verbrauchen und die Hypothekarschulden bestehen lassen.

Auf die Frage, welche Ziele mit einem allfälligen Kantonsreferendum verfolgt werden, ist Folgendes anzuführen: Wenn die eidgenössischen Räte ihre Beschlüsse nur noch nach dem wahlpolitischen Gesichtspunkt betrachten und die Interessen von Bund, Kantonen und Gemeinden vergessen, muss das Volk entscheiden können, was es will. Wollen wir eine ungehemmte Parteipolitik oder wollen wir auf die angespannte Finanzlage Rücksicht nehmen? Ich bin mir darüber im Klaren, dass das Steuerpaket viele positive Elemente enthält. Ich bin überzeugt davon, dass diese positiven Elemente trotzdem beibehalten werden können, auch wenn das Gesamtpaket, welches zu einer klaren Steuererhöhung führen würde, abgelehnt wird.

In diesem Sinne wollte ich den Grossen Rat darüber informieren, weshalb sich die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren dafür einsetzt, dass die Kantone das Referendum gegen das Steuerpaket ergreifen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich muss es gleich vorwegnehmen, dass Säckelmeister Paul Wyser und ich in dieser Angelegenheit nicht die gleiche Meinung vertreten. Ich habe innerhalb des Ständerates diesem Steuerpaket zugestimmt und ich würde es für sinnvoll erachten, wenn wir zuerst etwas abwarten würden, wie sich das Ganze entwickelt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Zahlen, welche von der Konferenz der Kantonsregierungen und von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren veröffentlicht wurden, nicht verifizierbar sind. Säckelmeister Paul Wyser hat bereits erwähnt, dass das Eidg. Finanzdepartement nicht in der Lage war, im September des letzten Jahres vernünftige Prognosen für das folgende Jahr zu machen. Ich gehe nicht davon aus, dass es dem

Eidg. Finanzdepartement möglich ist, eine einigermaßen vernünftige Schätzung über die Ein- und Ausgaben bis zum Jahre 2009 abzugeben. Die neue Eigenmietwertbesteuerung soll nämlich erst auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt haben wir die Möglichkeit, allfällige Verbesserungen anzubringen.

Einen wichtigen Punkt möchte ich an dieser Stelle klar festhalten. Es wird gesagt, der Systemwechsel werde in der denkbar dümmsten Art und Weise durchgeführt. Dabei wird ausgeführt, auf der einen Seite solle die Eigenmietwertbesteuerung abgeschafft werden, gleichzeitig jedoch werde der Schuldzinsabzug weiterhin zugelassen. Diese Äusserung ist schlichtweg falsch. Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 1. Januar 2009, wird es zwei Kategorien geben: einerseits die sogenannten Alteigentümer. Dabei handelt es sich um Personen, welche bereits vor dem 31. Dezember 2008 Wohneigentum, d.h. ein Einfamilienhaus oder ein Stockwerkeigentum, besitzen. Diese Alteigentümer haben ab dem 1. Januar 2009 keine Eigenmietwertsteuer mehr auszurichten. Gleichzeitig verlieren sie aber auch das Recht, Schuldzinsen abzuziehen. Mit anderen Worten kann also gesagt werden, dass alle Wohneigentümer ab dem 1. Januar 2009 keine Eigenmietwertsteuer mehr bezahlen müssen, diese können aber auch keine Schuldzinsen mehr in Abzug bringen.

Ab dem Jahre 2009 wird es dann die sogenannten Neueigentümer geben. Diese Neueigentümer werden in dem Sinne verschont, dass es bis zu diesem Zeitpunkt keine Eigenmietwertbesteuerung mehr gibt. Es wurde jedoch beschlossen, dass den Neueigentümern zeitlich und umfangmässig etwas entgegengekommen werden soll, indem diese ihre Schuldzinsen zeitlich beschränkt während maximal zehn Jahren und umfangmässig beschränkt auf maximal Fr. 15'000.--, tatsächlich jedoch den nachgewiesenen Zinsaufwand, während maximal fünf Jahren abziehen können. Ab dem sechsten Jahr wird der Schuldzinsabzug degressiv bis zum zehnten Jahr gesenkt. Ab dem elften Jahr sind dann keine solchen Abzüge mehr möglich.

Es wurde jedoch bei den angestellten Berechnungen davon ausgegangen, dass alle Wohneigentümer weiterhin einen Schuldzinsabzug geltend machen können, was zu horrenden Zahlergebnissen geführt hat. Diese Berechnungen sind aber nicht richtig, es handelt sich dabei um eine Fehlinformation. Ich bin deshalb der Meinung, dass zuerst einmal abgewartet werden soll, wie sich das Ganze entwickelt und wie die tatsächlichen Gegebenheiten aussehen. Erst danach kann über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Wenn das Volk einen Entscheid fällt, so kann ich mich durchaus damit einverstanden erklären. Der Ständerat befand sich in dieser Angelegenheit in einer sehr schwierigen Situation. Grund-

sätzlich wollte der Ständerat das gesamte Steuerpaket gar nicht. Er sprach sich lediglich für die Familienbesteuerung und die Ehegattenbesteuerung aus. Ich persönlich konnte mich auch mit dem Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung einverstanden erklären, da wir im Kanton Appenzell I.Rh. viele Wohneigentümer haben, wovon ein grosser Teil ältere Personen sind, welche ihr ganzes Leben lang gespart und ihre Hypotheken abbezahlt haben. Die Mehrheit des Ständerates hat sich dann aber gegen den Systemwechsel in der Eigenmietwertbesteuerung ausgesprochen.

Der Nationalrat hat in der Folge noch weitere Vorgaben angebracht. Der Ständerat kam zum Schluss, dass die vom Nationalrat vorgeschlagene Variante grosse Probleme mit sich bringen würde, weshalb er sich vermittelnderweise auf die Lösung des Bundesrates einigte. Diese Lösung wäre von den kantonalen Finanzdirektoren akzeptiert worden. Der Nationalrat hat jedoch keinen Schritt nachgegeben. So fand im Juni dieses Jahres eine Einigungskonferenz statt. Dabei musste der Ständerat feststellen, dass bei einer Rückweisung des Geschäftes auch keine Familienbesteuerungs- und Ehegattenbesteuerungserleichterung eingeführt werden könnte. Aus diesem Grunde sprach sich der Ständerat schliesslich für das Steuerpaket des Bundes aus. Sollte tatsächlich das Referendum ergriffen werden und sich das Stimmvolk gegen das Steuerpaket aussprechen, so wird es meines Erachtens sehr schwierig sein, die Familien- und die Ehegattenbesteuerung einzuführen.

Die Ständekommission wird sich anlässlich einer ihrer nächsten Sitzungen mit dieser Problematik eingehend auseinandersetzen.

Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Ich möchte gerne wissen, wem die Kompetenz obliegt, das Referendum gegen das Steuerpaket des Bundes zu ergreifen.

Säckelmeister Paul Wyser

Die Kompetenz steht dem Grossen Rat zu.

18.2 Einbürgerungen / Zweistufigkeit des Verfahrens / Bericht der Ständekommission

Landammann Koster Bruno

Ich möchte noch eine Bemerkung zu dem von der Ständekommission den Mitgliedern des Grossen Rates unterbreiteten Bericht betreffend die Zweistufigkeit des Verfahrens bei Einbürgerungen anbringen. Anlässlich der letzten Grossrats-Session wurde diesbezüglich von Gross-

rat Erich Fässler eine Anregung eingebracht. Die Standeskommission hat sich in der Folge mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und dem Grossen Rat den vorliegenden Bericht zukommen lassen. Die Standeskommission vertritt die Auffassung, dass die heute angewandte Praxis des Grossen Rates, bei welcher die Mitglieder des Grossen Rates gleichzeitig über das Gemeindebürgerrecht und über das Landrecht abstimmen, belassen werden soll und in diesem Bereich keine Änderungen vorgenommen werden sollen.

18.3 Kantonspolizei Appenzell I.Rh. / Orientierung / Weiteres Vorgehen

Landesfähnrich Alfred Wild

Mit Schreiben vom 30. April 2003 hat die Standeskommission die Mitglieder des Grossen Rates über die Kündigung von Polizeikommandant Erwin Stadler informiert. Die Standeskommission hat ebenfalls mit Datum vom 30. April 2003 beschlossen, das Kommando über die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. interimswise Kreiskommandant Bruno Fässler zu übertragen. In juristischen und polizeilichen Angelegenheiten wird Bruno Fässler von spezialisierten Fachmitarbeitern unterstützt. Derzeit werden die Führungsstruktur, die Führungsqualität und das Führungsverhalten eingehend untersucht, überprüft und überarbeitet. Die Standeskommission hat für die Bearbeitung einer möglichen Reorganisation, aber auch im Hinblick auf die Initiative, mit welcher sich der Grosse Rat anlässlich seiner Herbst-Session auseinandersetzen muss, sowie bezüglich der Selektion eines neuen Polizeikommandanten eine Arbeitsgruppe mit Landammann Bruno Koster, Säckelmeister Paul Wyser, Bruno Fässler und mir eingesetzt. Der Betrieb der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. ist sichergestellt und das Korps arbeitet in gewohntem Sinne. An dieser Stelle möchte ich allen Mitarbeitern des Polizeikorps für den grossen und unermüdlichen Einsatz ganz herzlich danken.

Im Zusammenhang mit der Kündigung von Erwin Stadler war in gewissen ostschweizerischen Presseerzeugnissen von Urkundenfälschung und anzüglichen Bemerkungen resp. verbaler sexueller Belästigung zum Nachteil von zwei Polizeibeamtinnen die Rede. Was den Vorwurf einer möglichen Urkundenfälschung betrifft, hat die Standeskommission seinerzeit diese Vorwürfe durch eine externe Staatsanwaltschaft untersuchen lassen. Der eingesetzte Staatsanwalt kam dabei zum Schluss, dass seitens von Erwin Stadler keine Urkundenfälschung begangen wurde. Der Vorwurf der Urkundenfälschung trifft also nicht zu. Es trifft zu, dass nach der Kündigung im Rahmen des Austrittsgesprächs mit einer Beamtin das Wort verbale sexuelle Belästigung bzw. anzügliche Redensart durch einzelne Mitarbeiter erwähnt wurde. Die Beamtin nannte aber keine Namen und reichte auch keine Anzeige ein. Die Standeskommission beauftragte in der Folge den Leiter der Fachstelle für Personalwesen, dieser Angelegenheit nachzugehen und der Standeskommission Bericht zu erstatten. Dieser Bericht zuhanden der Standeskommission hielt

im Wesentlichen fest, dass es zu keinen strafrechtlich relevanten Vorgängen gekommen ist. In diesem Zusammenhang erliess die Standeskommission ein Kreisschreiben an sämtliche Departemente, mit dem Inhalt, dass solche Vorkommnisse nicht toleriert werden.

Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Damit erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

9050 Appenzell, 16. September 2003

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Behördenverordnung**

vom 23. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Behördenverordnung vom 15. Juni 1988,

beschliesst:

I.

Die Sitzungsgelder in Art. 7 Abs. 1 werden von Fr. 60.— auf Fr. 80.— für den halben Tag bzw. von Fr. 120.— auf Fr. 160.— für den ganzen Tag erhöht.

II.

Der bisherige Art. 9 wird ersatzlos aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt in Bezug auf Ziff. I. am 1. Januar 2004, in Bezug auf Ziff. II. sofort in Kraft.

Appenzell, 23. Juni 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV)

vom 23. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
In Ausführung des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und
über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom
22. Juni 2001 (BG-HAÜ) und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
vom 19. Oktober 1977 (PAVO) sowie gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels zum
ZGB, Art. 7 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 30. April 1911 (EG ZGB) und
Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Bezug auf Adoptionen, des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen sowie der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

Geltungsbereich

Art. 2

¹Zuständige Behörde im Sinne von Art. 268, Art. 268c Abs. 3 und Art. 316 Abs. 1bis ZGB ist die Standeskommission. Sie erlässt in Bezug auf das Verfahren die ihr notwendig erscheinenden Weisungen.

Standeskommission

²Sie kann Abklärungen geeigneten Dritten, im Besonderen den Vormundschafts- und Sozialbehörden, übertragen und ist befugt, diesbezügliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen abzuschliessen.

³Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden im Bereich der Familien-, Tages- und Heimpflege aus und bewilligt die Führung von Kinderheimen (Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO). Sie kann die ihr notwendig erscheinenden Weisungen erlassen.

Art. 3

Vormund-
schaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für:

- a) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung für Familienpflege (Art. 4 und 11 PAVO)
- b) die Aufsicht über die Tagespflege (Art. 12 PAVO);
- c) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten (Art. 13 Abs. 1 lit. b und Art. 20 PAVO).

II. Familienpflege

Art. 4

Vertrauensper-
son

¹Die Vormundschaftsbehörde wählt die für die Aufsicht der Pflegefamilien notwendigen Vertrauenspersonen.

²Die Vertrauensperson besucht die Pflegefamilien gemäss Art. 10 PAVO. Sie hat der Vormundschaftsbehörde jährlich über ihre Besuche Bericht zu erstatten.

Art. 5

Aussetzen der
Besuche

Ist ein Pflegekind bevormundet oder von einer Verwaltungsbehörde, von einem Organ der Strafrechtspflege oder von einer gemeinnützigen Institution untergebracht, prüft die Vertrauensperson, ob der gesetzliche Vertreter oder der Versorger das Pflegeverhältnis genügend überwacht. Trifft dies zu, so beantragt sie der Vormundschaftsbehörde, ihre Besuche auszusetzen.

III. Tagespflege

Art. 6

Bewilligung

Wer Kinder in Tagespflege nimmt, hat dies vorgängig der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu melden.

IV. Heimpflege

Art. 7

Bewilligungs-
pflicht

Werden gleichzeitig mehr als fünf Pflegekinder aufgenommen, so sind die Vorschriften über die Heimpflege anzuwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Ständekommission.

Art. 8

Internate für Mittelschüler gelten nicht als Heime.

Ausnahmen

V. Strafbestimmung

Art. 9

¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechtes zur Anwendung kommen, mit Haft oder Busse bestraft.

Straf-
bestimmungen

²Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

VI. Schlussbestimmung

Art. 10

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung, SpitV)

vom 23. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 des Spitalgesetzes (SpitG) vom 27. April 2003,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Organisationsform und Führungsstruktur des Spitals und Pflegeheimes Appenzell (nachfolgend Spital genannt). Geltungsbereich

Art. 2

¹Als Akutspital mit bedarfsgerechter und qualitativ guter medizinischer Grundversorgung hat das Spital: Aufgaben

- a) die stationäre medizinische Grundversorgung sicherzustellen;
- b) ambulante, teilstationäre und stationäre Patienten* zu betreuen;
- c) einen Notfalldienst sicherzustellen;
- d) den am Spital tätigen Ärzten eine zeitgemässe Infrastruktur anzubieten.

²Das Spital führt ein Pflegeheim für Langzeitpatienten.

³Das Weitere regelt der Leistungsauftrag im Sinne des Spitalgesetzes.

Art. 3

¹Das Spital wird als Belegarztspital geführt. Es erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der Qualitätssicherung. Grundsatz der Betriebsführung

²Es wird als Dienstleistungsunternehmen ausgerichtet, welches den Patienten sowie den Beleg- und Konsiliarärzten ein optimales Umfeld bietet.

Art. 4

¹Soweit es mit dem Spitalgesetz, dieser Verordnung und dem Leistungsauftrag vereinbar ist, ist das Spital in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei. Unternehmerische Tätigkeit

* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Es kann namentlich:

- a) seine Dienstleistungen und Infrastruktur Dritten anbieten;
- b) mit Dritten zusammenarbeiten;
- c) sich mit Dritten zu Organisationseinheiten zusammenschliessen.

II. Organisation

Art. 5

Standeskommission

¹Die Standeskommission wählt den Spitaldirektor sowie den Spitalrat und bestimmt den Präsidenten, wobei der Spitaldirektor nicht zugleich Präsident sein kann.

²Sie genehmigt Reglemente und Honorarordnungen, insbesondere in Bezug auf die Beleg-, Konsiliar- und übrigen am Spital tätigen Ärzte und Angestellte.

Art. 6

Gesundheits- und Sozialdepartement

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt) schliesst mit dem Spitalrat im Rahmen des Leistungsauftrages jährliche Zielvereinbarungen ab.

²Es nimmt seine Aufsicht über das Spital im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Spitalgesetzes durch den Einsitz im Spitalrat wahr.

Art. 7

Spitalrat
a) Zusammensetzung

¹Der Spitalrat besteht aus Präsident und max. sechs Mitgliedern und umfasst mind.:

- eine externe Fachperson
- den Spitaldirektor
- einen Vertreter des Gesundheits- und Sozialdepartementes
- einen Vertreter des Finanzdepartementes
- einen Vertreter der Ärzteschaft.

²Für die Vertreter der Ärzteschaft können die am Spital tätigen Ärzte (mit Ausnahme der Assistenzärzte) Wahlempfehlungen abgeben.

³Der Präsident und die Mitglieder des Spitalrates erhalten Pauschalentschädigungen, welche von der Standeskommission festgelegt werden.

Art. 8

b) Aufgaben

¹Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan des Spitals. Er fasst in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind, Beschluss. Er ist insbesondere für die Erfüllung der grossrätlichen Grundsätze (Leistungsvereinbarung) und die Zielvereinbarungen des Departementes verantwortlich.

²Dem Spitalrat obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) Oberleitung des Spitals und Erteilung der nötigen Weisungen;

- b) Festlegung der Organisation mit Organisationsreglement;
- c) Gestaltung des Rechnungswesens;
- d) Finanzplanung inkl. Budgetantrag, Leistungsplanung, Investitionsplanung;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen resp. Verantwortung für die Geschäftsführung;
- f) Antragsrecht für die Wahl oder Abberufung des Spitaldirektors;
- g) Organisation der Qualitätssicherung;
- h) Führung einer Kontaktstelle für Patienten, Ärzte und Angestellte;
- i) Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten innerhalb des Leistungsauftrages;
- j) Wahl des Leiters der ärztlichen, pflegerischen, administrativen und technischen Dienste;
- k) Abschluss von Vereinbarungen mit Beleg-, Konsiliar- und Spitalärzten.

Art. 9

¹Dem Spitaldirektor obliegen folgende Hauptaufgaben:

Spitaldirektor

- a) Unternehmerische Umsetzung der Vorgaben der übergeordneten Organe;
- b) Oberster Linienverantwortlicher gegenüber dem Spitalrat;
- c) Verantwortung für die vom Spitalrat vorgegebenen Qualitätsziele;
- d) Personalverantwortlicher;
- e) Kommunikationsverantwortung mit den Ärzten in sämtlichen medizinischen, personellen und ablauforganisatorischen Fragen;
- f) Weisungsbefugnis gegenüber den am Spital tätigen Ärzten in Bezug auf administrative und organisatorische Belange;
- g) Vertritt das Spital gegen aussen.

²Die fachliche Führung des ärztlichen, pflegerischen und medizinisch-technischen Personals obliegt dem Leiter des entsprechenden Dienstes.

III. Leistungsauftrag

Art. 10

Der vom Grossen Rat für das Spital erlassene Leistungsauftrag, welcher die Grundsätze über die zu erbringenden Dienstleistungen des Spitals festlegt, bildet integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Leistungsauftrag

IV. Budget und Betriebsgewinn

Art. 11

¹Werden Vorgaben des Budgets nicht ausgeschöpft, können die Beträge durch die Ständekommission einem Spitalfonds zugewiesen werden.

Budgetübertretung resp. Betriebsgewinne

²Budgetübertretungen werden dem Spitalfonds belastet.

³Über die weitere Verwendung des Spitalfonds entscheidet der Spitalrat.

V. Betriebseinrichtungen

Art. 12

Infrastruktur

¹Der Kanton stellt dem Spital die für den Betrieb des Spitals und des Pflegeheimes nötige bauliche Infrastruktur zur Verfügung.

²Das Spital führt eine separate Rechnung für die betriebliche Infrastruktur resp. die betrieblich notwendigen mehrjährigen Anschaffungen.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 13

Personalsor-
ge

Das vom Spital besoldete Personal untersteht der Verordnung über die kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh.

VII. Inkrafttreten

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 23. Juni 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer

Franz Breitenmoser

LEISTUNGSaufTRAG

für das Spital und Pflegeheim Appenzell

gemäss Art. 10 der Spitalverordnung (SpitVO) vom 23. Juni 2003

INHALT:

1	GRUNDLAGEN	2
1.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	2
1.2	ZUSTÄNDIGKEITEN	2
1.3	ZWECK UND ZIEL DES LEISTUNGSaufTRAGES	2
1.4	GELTUNGSBEREICH.....	2
1.5	KONTROLLE UND SANKTIONEN	3
2	ALLGEMEINE INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES	3
2.1	ORGANISATION UND STRUKTUREN.....	3
2.2	FÜHRUNG UND MANAGEMENT	4
2.3	LEISTUNGserFASSUNG UND KOSTENRECHNUNG	4
2.4	QUALITÄTSSICHERUNG	4
2.5	AUS-, WEITER- UND FORTBILDUNG.....	4
3	INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES FÜR DAS SPITAL UND PFLEGEHEIM APPENZELL	5
3.1	VERSORGUNGSSTUFE UND VERSORGTE BEVÖLKERUNG	5
3.2	GRUNDSTRUKTUR.....	5
3.3	FACHGEBIETE.....	5
3.3.1	<i>Innere Medizin</i>	6
3.3.2	<i>Chirurgie</i>	7
3.3.3	<i>Gynäkologie und Geburtshilfe</i>	9
3.4	MEDIZINISCH-THERAPEUTISCHE DIENSTLEISTUNGSBEREICHE	10
3.4.1	<i>Anästhesie</i>	10
3.4.2	<i>Röntgendiagnostik</i>	10
3.4.3	<i>Labor</i>	11
3.4.4	<i>Physiotherapie</i>	11
3.4.5	<i>Apotheke</i>	12
3.5	PFLEGEDIENST	12
3.6	GEMEINSAME AUFGABEN	12
3.7	PFLEGEHEIM	13

1 GRUNDLAGEN

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend als Spital bezeichnet) stützt sich auf Art. 39e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Spital- und Pflegeheimversorgung (Spitalgesetz, SpitG) vom

1.2 Zuständigkeiten

Der Leistungsauftrag wird von der Standeskommission gemeinsam mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend als Departement bezeichnet) und den Organen des Spitals erarbeitet und vom Grossen Rat erlassen.

1.3 Zweck und Ziel des Leistungsauftrages

Zweck des Leistungsauftrags ist es, das Leistungsangebot des Spitals Appenzell im Verbund mit dem Versorgungssystem anderer Kantone zu koordinieren und unter medizinischen, pflegerischen und sozialen sowie qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren.

Ziel des Leistungsauftrags ist es, die Notfallversorgung sowie die bedarfsgerechten und notwendigen Leistungen der normalen Grundversorgung (vgl. Abschnitt 3.1) für alle Kantonseinwohner und Touristen in bedarfsgerechter und qualitativ guter medizinischer und pflegerischer Qualität sicherzustellen.

Der Leistungsauftrag dient als Basis für die Definition der Spitalliste (KVG Art. 39e) und damit der formalisierten Kooperationsbeziehungen in der stationären Akutversorgung mit andern, ausserkantonalen Einrichtungen.

1.4 Geltungsbereich

Der Leistungsauftrag erstreckt sich über die gesamte ärztlich-pflegerische Akutversorgung am Spital Appenzell und über das Pflegeheim. Er schliesst die Notfallversorgung und die ambulante Leistungserstellung für zugewiesene Patienten (Die Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter) sowie weitere zum Spital oder zum Pflegeheim gehörende Leistungen mit ein.

1.5 Kontrolle und Sanktionen

Die Kontrolle über die Erfüllung des Leistungsauftrags und dessen Umsetzung obliegen dem Departement. Die Umsetzung des Leistungsauftrages erfolgt durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Ärzten. Der Spitalrat ist verpflichtet, die dazu benötigten Daten und Informationen bereitzustellen.

Das Departement meldet Abweichungen vom Leistungsauftrag der Standeskommission.

Bei wiederholter Nichteinhaltung des Leistungsauftrages können Betriebs- und Investitionsbeiträge ganz oder teilweise gestrichen werden. Über die Sanktionen entscheidet die Standeskommission auf Antrag des Departementes.

Das Departement kann für neue Leistungsangebote eine Evaluation der medizinischen Ergebnisse und der Kostenfolgen beantragen. In diesen Fällen muss der Umfang der Evaluation (Anzahl Fälle und/oder Zeitdauer sowie Evaluationskriterien) mit den betreffenden Belegsärzten festgelegt werden.

2 ALLGEMEINE INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES

2.1 Organisation und Strukturen

Die Organisationsform und die Führungsstruktur richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Spital- und Pflegeheimversorgung (Spitalgesetz, SpitG) vom und die dazugehörige Verordnung vom

Der Spitalrat ist für die strategische Ausrichtung des Spitals und die Verknüpfung mit dem umliegenden Versorgungssystem verantwortlich. Die Entwicklung der Strategien erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Spitaldirektor.

Der Spitalrat ist als oberstes Führungsgremium im Spital verantwortlich für die operative Führung des Spitals, d.h. für die Leistungserstellung im Rahmen des Leistungsauftrages und der im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellten personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen, für die Sicherstellung einer hohen Versorgungsqualität sowie für die notwendige Leistungs- und Kostenerfassung gemäss Absatz 2.3.

2.2 Führung und Management

Die erforderlichen Führungsinstrumente (wie z.B. Organisationsverordnung und Reglemente) werden vom Spitalrat erlassen.

2.3 Leistungserfassung und Kostenrechnung

Das Spital ist verpflichtet, eine Kostenrechnung nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons zu erstellen sowie die Leistungserfassung für die eidgenössische Spitalleistungsstatistik durchzuführen. Weitere Informationen, die für die Evaluation und Weiterentwicklung des Leistungsauftrages notwendig werden, müssen ebenfalls aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Diese Daten sind vom Spitalrat mit einem kommentierenden Bericht bis jeweils 1. März des folgenden Jahres dem Departement einzureichen.

2.4 Qualitätssicherung

Der Spitalrat legt Konzepte und Programme über die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und die Förderung der Qualität im Sinne von Art. 77 KVV fest.

2.5 Aus-, Weiter- und Fortbildung

Das Spital Appenzell bietet im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten Praktikums- und Ausbildungsplätze für verschiedene Spitalberufe an.

Es stellt zudem im Rahmen der Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) anerkannte Weiterbildungsplätze (1 Jahr Allgemeinmedizin) für Ärzte zur Verfügung.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sind zur Erhaltung und Förderung der fachlichen und sozialen Kompetenzen für alle Berufsgruppen Fortbildungsmöglichkeiten einzuräumen.

3 INHALTE DES LEISTUNGSaufTRAGES FÜR DAS SPITAL UND PFLEGEHEIM APPENZELL

3.1 Versorgungsstufe und versorgte Bevölkerung

Das Spital Appenzell ist ein Spital der Grundversorgung, primär für die Bevölkerung des inneren Landesteils, sekundär für die Bevölkerung des ganzen Kantons und der umliegenden Gebiete sowie für Touristen. Für die Bevölkerung des Bezirkes Oberegg besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden über eine Versorgung durch das Spital Heiden.

Das Spital Appenzell ist im Sinne von Art. 27 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 verpflichtet, alle Personen aufzunehmen, die einer unaufschiebbaren Spitalbehandlung bedürfen.

Zur Abdeckung der Erweiterten Grundversorgung sowie der Zentral- und Maximalversorgung arbeitet das Spital mit ausserkantonalen Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäss Spitalliste zusammen.

3.2 Grundstruktur

Das Spital Appenzell ist ein Belegarztspital.

Die Grundstruktur des Spitals umfasst:

- a) Fachgebiete für Innere Medizin, Chirurgie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe,
- b) Gemeinsame medizinisch-therapeutische Dienste,
- c) Pflegedienst,
- d) Gemeinsame Aufgaben,
- e) Pflegeheim.

3.3 Fachgebiete

Die Fachgebiete übernehmen dem Spital zugewiesene Patienten zur ambulanten, teilstationären oder stationären Untersuchung, Behandlung und Pflege. Soweit organisatorisch erforderlich, können sie in Stationen unterteilt werden.

Der Beizug von Konsiliarärzten wird aus Gründen der Versorgungsqualität und der Abrundung des Leistungsangebotes befürwortet, sofern ein ausreichender Bedarf besteht und eine für das Spital wirtschaftlich vertretbare Regelung getroffen wird.

Der Ausschluss von Leistungen im Leistungsauftrag erfolgt im Interesse der Versorgungsqualität und der Wirtschaftlichkeit. Der Ausschluss gilt grundsätzlich für alle geplanten Eingriffe und Behandlungen. Bei Notfällen liegen Abweichungen im Ermessen der Belegärzte.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind alle Leistungen, die zweckmässigerweise Spitälern höherer Versorgungsstufe übertragen sind.

3.3.1 Innere Medizin

Grundauftrag:

Diagnostik und Therapie im gesamten Bereich der Inneren Medizin.

Subspezialitäten (wie Kardiologie oder Gastroenterologie, sowie Pädiatrie) werden nur im Rahmen der Inneren Medizin angeboten.

Eine organisatorische Unterteilung der Abteilung in medizinische Subspezialitäten ist nicht vorgesehen. Ein fallweiser Beizug von Konsiliarärzten ist in den oben genannten Spezialbereichen möglich, spezialärztliche Einrichtungen stehen aber nicht zur Verfügung.

Das Spital besitzt eine stationäre Einrichtung zur Überwachung von Kreislaufpatienten und Bewusstseinsgestörten (Wachsaal).

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Innere Medizin, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.
- b) Kardiologie im Rahmen der Inneren Medizin (Akutdiagnostik, Ergometrie), gemäss Anordnung der Belegärzte bzw. des Konsiliararztes.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind die spezialärztlichen Leistungen der Kardiologie, insbesondere:

- *Invasive Diagnostik*
- *Angiographie (diagnostisch und interventionell))**
- *Behandlung von instabilen Herz-Kreislaufstörungen*
- *Implantation von Schrittmachern*

- c) Gastroenterologie im Rahmen der Inneren Medizin, gemäss Anordnung der Belegärzte bzw. des Konsiliararztes.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind die spezialärztlichen Leistungen der Gastroenterologie, insbesondere:

- *Retrograde Pankreato-Cholechochoskopie (ERCP)*
- *Interventionelle Endoskopie bei akuten Zuständen (z.B. Blutungen)*

- d) Pädiatrie im Rahmen der Inneren Medizin, gemäss Anordnung der Belegärzte.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- *Behandlung von akut lebensbedrohlichen Zuständen (schwere Infektionen, Vergiftungen),*
- *Behandlung von akuten Leukämien,*
- *Behandlung von soliden Tumoren.*

)* Wird für diese Massnahmen ein Spezialarzt FMH für Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik zugezogen, sind bei Bedarf Angiographien durchführbar, soweit die apparativen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.3.2 Chirurgie

Grundauftrag:

Chirurgische Diagnostik und Therapie.

Die organisatorische Unterteilung in chirurgische Subspezialitäten ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle Eingriffe bei Patienten, die nach der Operation eine Intensivpflege benötigen.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Chirurgie, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Schwerpunkte sind:

- Viszeralchirurgie
- Traumatologie

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- Mediastinotomien,
- Thorakotomien,
- Abdomino-perineale Resektionsbehandlung bei invasiven Tumorerkrankungen,
- Totale Colectomien,
- Totale Gastrektomie,
- Leber- und Pankreasoperationen,
- Operation an den grossen Gefässen (Stammgefässe)
- grosse urologische Operationen, insbesondere bei invasiven Tumoren.

- b) Orthopädie gemäss Anordnung des Belegarztes bzw. des Konsiliararztes.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- Chirurgische Behandlung von grossen malignen Knochen- und Weichteiltumoren,
- Wirbelsäulenchirurgie,
- Behandlung von polytraumatisierten Patienten.

- c) Oto-Rhino-Laryngologie, gemäss Anordnung des Belegarztes bzw. des Konsiliararztes. Für die ORL steht ein regelmässiger konsiliarärztlicher Dienst zur Verfügung.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- Laryngektomie,
- ausgedehnte Weichteiltumore (z.B. Hypopharynxkarzinom),
- Operationen am Innenohr,
- Implantation knochenverankerter Hörgeräte.

- d) Urologie, gemäss Anordnung der Belegsärzte. Das Spital verfügt über das urologische Instrumentarium zur diagnostischen Cystoskopie.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- urologische Eingriffe bei Säuglingen und Kindern unter dem 16. Altersjahr (Ausnahme: Eingriffe an Hoden und Penis wegen gutartiger Veränderungen),
- Resektionsbehandlungen bei invasiven Tumorerkrankungen,
- Operationen bei schweren abdominoperinealen Verletzungen,
- Transplantationschirurgie.

- e) Operative Ophthalmologie gemäss Anordnung des Belegarztes bzw. des Konsiliararztes.

3.3.3 Gynäkologie und Geburtshilfe

Grundauftrag:

Gynäkologische Diagnostik und Therapie im Rahmen der Gynäkologie.

Geburtshilfe und geburtshilfliche Eingriffe.

Die Durchführung von Geburten setzt die Verfügbarkeit einer diplomierten Hebamme im Spital voraus.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Gynäkologie, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- abdominale und/oder vaginale Operationen bei invasiven malignen Tumorerkrankungen.

- b) Geburtshilfe, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- Risikogeburten, bei denen postpartal das Kind mit grosser Wahrscheinlichkeit wegen voraussehbarer Risiken und/oder Komplikationen verlegt werden muss,
- Mehrlingsgeburten (3 und mehr).

- c) Schwangerschaftsabbruch (Interruptio) gemäss Art. 118 - 120 StGB.

3.4 Medizinisch-therapeutische Dienstleistungsbereiche

Die gemeinsamen medizinisch-therapeutischen Dienste stehen unter der Leitung von Bereichsleitern.

Die gemeinsamen Dienste sind in erster Linie für das Spital, in zweiter Linie für frei praktizierende Ärzte tätig.

3.4.1 Anästhesie

Die Anästhesie ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals. Es steht ein Facharzt für Anästhesie zur Verfügung.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) die Durchführung von Anästhesien
- b) die Durchführung von cardiopulmonalen Reanimationen
- c) die Durchführung von speziellen Schmerztherapien

Die genannten Leistungen werden dann auf Anordnung des/der Leitenden Arztes/Ärztin unter Berücksichtigung des Bedarfs erstellt.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- *Anästhesie bei Neugeborenen im Alter von weniger als 28 Tagen und ehemalige Frühgeborene mit postkonzeptionellem Alter von 60 Wochen,*
- *Anästhesie für Eingriffe, welche vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind,*
- *Anästhesie bei schweren Stoffwechsel- oder Gerinnungsstörungen,*
- *Anästhesie bei schwerem cardio-pulmonalen Risiko.*

3.4.2 Röntgendiagnostik

Die Röntgendiagnostik ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals. Sie übernimmt dem Spital zugewiesene Patienten zur Untersuchung auf Anordnung der Belegärzte. Fachtechnisch untersteht sie einem Bereichsleiter. Für spezielle Untersuchungen steht regelmässig ein Konsiliararzt zur Verfügung.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Untersuchungen des Bewegungsapparates
- b) Weichteiluntersuchungen (Thorax, Abdomen)
- c) Kontrastmitteluntersuchungen (Hohlorgane, Magen-Darmtrakt)

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:

- *Angiographie (diagnostisch und interventionell))**,
- *Aufnahmen mit Spezialgeräten (z.B. Mammographie),*
- *Interventionelle Radiologie.*

)* Wird für diese Massnahmen ein Spezialarzt FMH für Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik zugezogen, sind bei Bedarf Angiographien durchführbar, soweit die apparativen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.4.3 Labor

Das Labor ist ein Spitallabor Typ A gemäss Art. 54 KVV und Fachkommission für die Gesamtrevision der Analysenliste (FK GRAL). Fachtechnisch untersteht es einem Bereichsleiter. Es ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals unter ärztlicher Verantwortung (Bereichsleiter).

Der Leistungsauftrag umfasst die Analysen der Grundversorgung gemäss Analysenliste:

- a) Hämatologische Untersuchungen
- b) Chemische Untersuchungen
- c) Urinuntersuchungen
- d) Stuhluntersuchungen

3.4.4 Physiotherapie

Die Physiotherapie ist ein Dienstleistungsbereich des Spitals. Sie übernimmt dem Spital zugewiesene Patienten zur ambulanten und stationären physiotherapeutischen Behandlung. Sie untersteht fachtechnisch einem Bereichsleiter.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Aktive physiotherapeutische Massnahmen
- b) Passive physiotherapeutische Massnahmen

*Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:
- Chiropraktische Verfahren, es sei denn, die Zulassungsvoraussetzungen
gemäss KVV sind erfüllt.*

3.4.5 Apotheke

Das Spital führt eine Spitalapotheke. Die Spitalapotheke steht unter der Verantwortung eines Arztes. Er wird von einem Apotheker konsiliarisch unterstützt.

3.5 Pflegedienst

Der Pflegedienst ist für die pflegerische Betreuung stationärer, teilstationärer und ambulanter Patienten gemäss den fünf Pflegefunktionen des SRK verantwortlich. Massgebend für die pflegerischen Leistungen sind die Richtlinien und Standards des SRK und des Berufsverbandes (SBK).

Die Verantwortung für die Grundpflege liegt beim Pflegedienst. Die Behandlungspflege wird auf Anordnung der Ärzte vorgenommen, bei welchen auch die Verantwortung dafür liegt.

Der Pflegedienst achtet auf eine hohe pflegerische Qualität, eine konsequente Patientenorientierung, auf einen wirtschaftlichen Einsatz personeller und sachlicher Ressourcen sowie auf eine offene Kommunikation und enge Zusammenarbeit mit den Ärzten.

Die Verwaltung übernimmt die Federführung in Verhandlungen mit Kostenträgern. Sie verpflichtet das Spital Appenzell gegenüber Dritten in finanzieller Hinsicht.

3.6 Gemeinsame Aufgaben

Gemeinsame Aufgaben, die unmittelbar der Direktion unterstehen, sind:

- a) Sozialdienst und Seelsorge
- b) Notfalldienst (inkl. Zusammenarbeit mit Krankentransportdiensten)
- c) Organisation für den Katastrophenfall
- d) Spitalhygiene

Der Spitalrat kann der Spitaldirektion weitere gemeinsame Dienste unterstellen. Die Direktion erstellt für die einzelnen gemeinsamen Dienste Organisationsreglemente und bezeichnet Verantwortliche.

Der Notfalldienst hat eine 24-stündige Aufnahmepflicht. Für den Notfalldienst des Spitals Appenzell gilt Bereitschaftsgrad 2 (¹Bereitschaftsgrad nach FMH-Kriterien), d.h. eingeschränkte Leistungsbereitschaft bezüglich Zeit, Leistungsumfang oder medizinisch erforderlichen Versorgungsfristen (= Pikettdienst).

Der Leistungsauftrag für den Notfalldienst umfasst die ambulante, teilstationäre und stationäre notfallmässige Untersuchung und Behandlung gemäss Anordnung der Belegsärzte. Patienten, deren Zustand medizinische Leistungen erfordert, welche ausserhalb des Leistungsauftrages des Spitals Appenzell liegen, sind nach der Erstversorgung in spezialisierte Zentren zu verlegen.

3.7 Pflegeheim

Das Pflegeheim ist dem Spital angegliedert. Es ist administrativ der Direktion des Spitals unterstellt. Soweit möglich und sinnvoll sind personelle und sachliche Ressourcen gemeinsam mit dem Spital zu nutzen.

Im Pflegeheim werden Langzeitpatienten aller BESA-Kategorien des Kantons - bei vorhandenen Kapazitäten auch aus andern Regionen - medizinisch, pflegerisch und therapeutisch betreut. Dabei gelten die Richtlinien des VSA.

Das Pflegeheim hat somit hauptsächlich der dauernden Unterbringung und Pflege gesundheitsgeschädigter Personen zu dienen, die **nicht auf dauernde medizinische** Betreuung oder besondere diagnostische oder therapeutische Einrichtungen angewiesen sind. In Bezug auf den Aufnahmekreis handelt es sich um Personen, die **dauernder pflegerischer** Betreuung bedürfen, die zu Hause oder in einem Altersheim nicht möglich ist sowie um Kranke, deren Zustand sich nach längerer intensiver Behandlung im Spital stabilisiert hat.

Appenzell, 23. Juni 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision des Grossratsbeschlusses über
Grenzbeschriebe der Schulgemeinden
des Kantons Appenzell I.Rh.**

vom 23. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden
des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921 sowie gestützt auf Art. 6
Abs. 2 des Schulgesetzes vom 29. April 1984,

beschliesst:

I.

Titel und Text der Abgrenzung der Schulkreise:

Schulgemeinde Dorf - Oberegg

- I. Kreis, ob der Gemeinde Reute
- II. Kreis, unterhalb der Gemeinde Reute
- III. Kreis, südlich des Eschenmoos

Schulgemeinde Sulzbach - Oberegg

Links des Reutetobelbaches
Rechts des Reutetobelbaches

Schulgemeinde St. Anton - Oberegg

Schulgemeinde Kapf - Oberegg

1. Spielberg
2. Kapf

werden aufgehoben und durch folgenden Titel und Text ersetzt:

Schulgemeinde Oberegg

Das Gebiet der Schulgemeinde Oberegg ist identisch mit dem Gebiet des Bezirkes Oberegg.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Appenzell, 23. Juni 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse
und der Verordnungen im Band I der Gesetzessammlung**

vom 23. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung werden an den beiliegenden Grossratsbeschlüssen und Verordnungen des ersten Bandes der Gesetzessammlung die aufgeführten Änderungen vorgenommen:

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 23. Juni 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:	Der Ratschreiber:
Johann Brülisauer	Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung zum
Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei (HGPV)**

vom 23. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei vom
13. Juni 1989,

beschliesst:

I.

Der bisherige Ingress wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung von Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Rei-
senden sowie gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Winter-
monat 1872 und Art. 33 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom
30. April 1989,

beschliesst:

II.

Die bisherigen Abs. 1 und 2 von Art. 1 werden aufgehoben und durch folgenden
neuen Wortlaut ersetzt:

¹Gesuche um Erteilung von Patenten im Sinne der Bundesgesetzgebung über das
Gewerbe der Reisenden sind bei der kantonalen Verwaltungspolizei und jene für
das Marktgewerbe, für einen Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie für öffent-
liche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen, soweit diese nicht unter das
Bundesrecht fallen, mindestens jedoch 20 Tage vor Beginn der Gewerbetätigkeit
beim Bezirksrat schriftlich einzureichen.

²Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Patenten im Sinne des Geset-
zes über die Handels- und Gewerbepolizei können Ausweise, aus welchen hervor-
geht, dass der Bewerber handlungsfähig ist sowie das 18. Altersjahr zurückgelegt
und in der Schweiz Wohnsitz hat sowie ein Auszug aus dem Zentralstrafregister
einverlangt werden.

III.

Die Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei wird um einen neuen Art. 1bis mit der Marginalie "Aufsicht und Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden" und folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 1bis

Die Aufsicht und der Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden obliegt der Verwaltungspolizei Appenzell I.Rh.

IV.

Der bisherige erste Satz von Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Der Bezirksrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentbeschlusses vorliegen.

V.

Der erste Satz von Art. 3 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Sofern der Gesuchsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und keine anderen Abweisungsgründe vorliegen, wird das Patent im Sinne des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom Bezirksrat schriftlich erteilt.

Der bisherige erste Satz Abs. 3 von Art. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

³Die Gebühren für Waren- und Dienstleistungsautomatenpatente werden jedes Jahr neu festgesetzt.

VI.

Der bisherige Abs. 1 von Art. 4 wird ersatzlos gestrichen.

In Abs. 2 von Art. 4 wird zudem der Ausdruck "...übrigen..." ersatzlos gestrichen.

VII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 23. Juni 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Vollziehungsverordnung zum
Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz**

vom 23. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom 28. Oktober 1996,

beschliesst:

I.

Der Ausdruck "Vollziehungsverordnung" im Titel wird in "Verordnung" abgeändert. Im Anschluss an den Titel wird die Klammerbemerkung (VWPE) angebracht.

II.

Im Art. 2 wird die Festlegung "die kantonale Steuerrekursbehörde" durch "das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht" ersetzt.

III.

Im Art. 3 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck "Kreiskommando" durch "Kreiskommando Appenzell I.Rh." ersetzt.

Der Art. 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

IV.

Im Art. 4 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck "Zwischenveranlagungen und" ersatzlos gestrichen.

Im Art. 4 Abs. 2 wird der Ausdruck "des Wehrpflichtersatzes" durch "der Wehrpflichtersatzabgabe" ersetzt.

V.

Der bisherige Art. 5 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Gebühr für die
zweite Mahnung

Art. 5

Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 50.— erhoben.

VI.

Im Art. 7 Abs. 1 wird der Ausdruck "das kantonale Untersuchungsrichteramt" durch "die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh." ersetzt.

Im Abs. 3 wird das Wort "gesetzliche" durch "gerichtliche" ersetzt.

VII.

Der bisherige Art. 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

VIII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Appenzell, 23. Juni 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Leistung eines Beitrages an den Neubau
des Primarschulhauses Kaustrasse**

vom 23. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 45 und 46 des Schulgesetzes vom 29. April 1984 sowie Art. 28 - 30
der Schulverordnung vom 19. November 1984,

beschliesst:

I.

¹An den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse durch die Schulgemeinde Appenzell mit den subventionsberechtigten Kosten von Fr. 10'030'424.-- wird ein Kantonsbeitrag von 10 %, max. Fr. 1'003'050.--, geleistet.

²Die Ausrichtung der Beitragsleistung erfolgt nach dem kantonalen Finanzplan, frühestens ab dem Jahre 2006.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 23. Juni 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
die Aufhebung von Grossratsbeschlüssen**

vom 23. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Es werden ersatzlos aufgehoben:

- Vollziehungsverordnung zum eidg. Epidemien-gesetz vom 22. Mai 1890 (GS 831)
- Verordnung betreffend die Bekämpfung der Diphtherie (Croup) vom 6. November 1899 (GS 833)
- Vollziehungsverordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 28. November 1933 (GS 835).

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 23. Juni 2003

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:
Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Statuten der
Korporation Steinegg-Eggerstanden**

vom 23. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilge-
setzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911,

beschliesst:

I.

¹Die Statuten der Korporation Steinegg-Eggerstanden vom 10. April 2003 werden unter Vorbehalt der Änderungen gemäss Abs. 2 genehmigt.

²Es sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- In Art. 7 Abs. 2 ist Kommission mit zwei "s" zu schreiben.
- In Art. 11 Abs. 1 ist der Ausdruck "zur Zeit" zu streichen.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 23. Juni 2003

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

Schulgesetz (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 12, 20, 46 und 47 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das Schulgesetz gilt für die öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Gymnasiums. Geltungsbereich

²Als öffentliche Schulen werden im Kanton geführt:

- a) der Kindergarten;
- b) die Primarschule;
- c) die Kleinklassenschule;
- d) die Realschule;
- e) die Sekundarschule.

³Der Kanton kann eine Berufswahlklasse führen.

⁴Das Gesetz regelt zudem die Beziehungen zu weiteren Institutionen des Bildungswesens sowie die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht auf der Volksschulstufe gemäss Abs. 2 dieses Artikels.

Art. 2

¹Die Schulen unterstützen die Inhaber* der elterlichen Sorge in der Erziehung des Kindes zu einem selbstständigen, lebensbejahenden und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie werden nach christlichen Grundsätzen geführt. Aufgaben der Schulen

²Sie fördern die harmonische Entwicklung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte des Schülers. Sie vermitteln die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnen den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leiten zu selbstständigem Denken und Handeln an.

³Sie erziehen den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten und toleranten Menschen und Bürger.

⁴Schulbehörden, Lehrkräfte und Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten im Interesse des Kindes und um die Aufgaben der Schule zu erfüllen, zusammen.

* Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Öffentliche Schulen

A. Träger der öffentlichen Schulen

Art. 3

Schulgemeinden

¹Das gesamte Kantonsgebiet wird in Schulgemeinden eingeteilt.

²Die Grenzen der Schulgemeinden werden vom Grossen Rat mit Verordnung festgelegt.

³Grenzänderungen zwischen Schulgemeinden, die Aufnahme von Schulgemeinden durch andere bzw. die Vereinigung mehrerer Schulgemeinden zu einer Schulgemeinde bedürfen unter Vorbehalt von Abs. 5 der übereinstimmenden Beschlüsse aller betroffenen Schulgemeinden und werden mit deren Genehmigung durch den Grossen Rat rechtswirksam.

⁴Die Gründung neuer Schulgemeinden bedarf des übereinstimmenden Beschlusses aller Schulgemeinden, auf deren bisherigem Gebiet neue Schulgemeinden errichtet werden sollen sowie des Beschlusses der Stimmberechtigten, die im Gebiete der neu zu errichtenden Schulgemeinden Wohnsitz haben. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat.

⁵Schulgemeinden, die während fünf Jahren keine eigene Schule mehr geführt haben, haben sich anderen Schulgemeinden des Kantons anzuschliessen. Nötigenfalls können sie vom Grossen Rat in andere Schulgemeinden integriert werden, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Art. 4

Schulträger

¹Die Schulgemeinden führen den Kindergarten und die Primarschule.

²Die Sekundarschule, die Realschule sowie die Kleinklassenschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell, im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Oberegg geführt. Die Schulgemeinden des inneren Landesteiles beteiligen sich an den Kosten der Sekundarschule, der Realschule und der Kleinklassenschule der Schulgemeinde Appenzell.

³Die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden durch Verordnung des Grossen Rates festgelegt. Gestützt darauf legt die Landesschulkommission jährlich die vom einzelnen Schulträger zu leistenden Beiträge fest.

⁴Über die allfällige Trägerschaft der Berufswahlklasse entscheidet der Grosse Rat.

Art. 5

Aufgabenübertragung

¹Zur gemeinsamen Führung von einzelnen Klassen oder von besonderen Bildungseinrichtungen, wie z.B. von Musikschulen, können die Schulgemeinden Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen, eine gemeinsame Trägerschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

²Die Schulgemeinden können Teile ihrer Aufgaben an andere Schulträger übertragen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulische Gründe dies nahelegen.

³Die Übertragungs- oder Zusammenarbeitsverträge bzw. die Statuten der neuen Trägerschaften oder der Zweckverbände sowie die Beitrittsbeschlüsse der Schulgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Standeskommission.

B. Arten der öffentlichen Schulen

Art. 6

¹Der Kindergarten fördert die sozialen, gestalterischen und intellektuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor. Kindergarten

²Die Schulgemeinden sorgen dafür, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, vor Beginn der Primarschule während zwei Jahren einen Kindergarten zu besuchen.

Art. 7

Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung. Sie dauert sechs Jahre. Primarschule

Art. 8

In der Kleinklassenschule werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen. Kleinklassenschule

Art. 9

Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung und bereitet auf das Berufsleben vor. Sie dauert drei Jahre. Realschule

Art. 10

Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre. Sekundarschule

Art. 11

Die Berufswahlklasse schliesst sich als fakultatives Schuljahr an die Realschule, an die Sekundarschule oder an die ersten drei Jahre des Gymnasiums an. Sie vertieft die Allgemeinbildung, trägt zur Erleichterung der Berufswahlentscheidung bei oder bereitet auf eine Berufsausbildung vor. Sie dauert ein Jahr. Berufswahlklasse

III. Übrige Institutionen des Bildungswesens

Art. 12

¹Behinderte Kinder haben das Recht auf Sonderschulung. Der Kanton trifft die hierzu notwendigen Massnahmen. Sonderschulen

²Der Schulrat kann Schüler, die dem Unterricht in einer Kleinklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, nach Kostengutsprache durch die Standeskommission einer Sonderschule zuweisen.

³Die Landesschulkommission übt die Aufsicht im Bereich der Sonderschulen aus.

Art. 13

Privatschulen
und Privatunter-
richt

¹Der Besuch von privaten Schulen und von Privatunterricht auf der Volksschulstufe steht frei; er ist dem Schulrat und dem Departement zu melden.

²Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Kosten dieser Ausbildung.

³Die Führung von privaten Schulen sowie die Erteilung von Privatunterricht auf der Volksschulstufe bedürfen der Bewilligung durch die Landesschulkommission und unterstehen deren Aufsicht.

IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten

A. Schüler

a. Grundsatz

Art. 14

Mitarbeit und
Mitsprache

¹Die Schüler sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen schulberechtigt und schulpflichtig.

²Sie sind zur Mitarbeit in der Schule verpflichtet.

³Die Schulgemeindereglemente können vorsehen, dass die Schüler an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt werden, soweit dies ihrem Alter entsprechend sinnvoll ist und keine übergeordneten Gründe dagegen vorliegen.

Art. 15

Förderung und
Unterstützung

¹Für Schüler, welche dem Unterricht in der Regelklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, aber weder Massnahmen nach Art. 8 noch solcher nach Art. 12 bedürfen, sollen Fördermassnahmen wie Einführungsklassen, Deutschklassen, Stützunterricht und Ähnliches angeboten werden.

²Für Schüler, welche aufgrund ihrer Begabung durch den Unterricht in der Regelklasse nicht hinreichend gefordert werden, sollen Fördermassnahmen, insbesondere fachbezogener Leistungsunterricht, angeboten werden. Solche Schüler können Klassen überspringen.

³Die Landesschulkommission regelt das Nähere.

b. Schulberechtigung und Schulpflicht

Art. 16

¹Kinder, die vor dem 30. Juni eines Jahres das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauffolgenden Schuljahr primarschulpflichtig. Der Grosse Rat kann den Stichtag um bis zu vier Monate vor oder nach dem gesetzlichen Stichtag ansetzen. Schuleintritt

²Der Schulrat kann im Rahmen der Verordnung die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in den Kindergarten bzw. in die Primarschule bewilligen.

Art. 17

¹Alle Kinder haben das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen. Recht zum Schulbesuch

²Alle Kinder haben unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Promotionsbedingungen das Recht, während insgesamt 11 Jahren die Primarschule, anschliessend die Realschule, die Sekundarschule sowie ein Jahr die Berufswahlklasse zu besuchen. Ausserdem besteht das Recht, nach der Primarschule das Gymnasium zu besuchen.

³Jeder Schüler ist berechtigt, den jeweiligen Schultyp einer öffentlichen Schule bzw. das Gymnasium unabhängig von der Zahl der absolvierten Schuljahre unentgeltlich zu Ende zu führen.

⁴Wer ein freiwilliges Schuljahr besucht, muss es zu Ende führen. Liegen besondere Gründe vor, kann der Schulrat eine frühere Entlassung bewilligen.

Art. 18

¹Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Jahre und umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium (Art. 24 Abs. 2 Gymnasialgesetz). Sie endet in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat. Pflicht zum Schulbesuch

²Schülern, die eine oder mehrere Klassen wiederholen oder die aus der Realschule in weiterführende Schulen übertreten, wird der Besuch der wiederholten Klassen oder der Realschule an die Schulpflicht angerechnet.

³Der Besuch einer Klasse, in welcher der Lehrstoff der 1. Klasse auf zwei Jahre verteilt wird (Einführungsklasse), zählt als ein Schuljahr.

⁴Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.

Art. 19

Über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht entscheidet auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der zuständigen Lehrkraft der Schulrat. Die betroffenen Schulbeteiligten sind anzuhören. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

	Art. 20
Unentgeltlichkeit	Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich. Vorbehalten bleibt Art. 55.
	c. Schulort
	Art. 21
Schulgemeinde des Wohnortes	<p>¹Die Schulpflicht ist grundsätzlich in der Schulgemeinde des Wohnortes (Art. 4 Abs. 1) zu erfüllen.</p> <p>²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Real-, Sekundar- und Kleinklassenschule (Art. 4 Abs. 2), das Gymnasium (Art. 2 Gymnasialgesetz) und die Vertragsschulgemeinden (Art. 5).</p> <p>³Die Schulpflicht kann auch am bewilligten Schulort (Art. 22 - 24) oder am Ort der Privatschule bzw. des Privatunterrichts (Art. 13) erfüllt werden.</p>
	Art. 22
Übrige Schulgemeinden	<p>¹Die Landesschulkommission kann den Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge bewilligen, wenn die beteiligten Schulgemeinden dem Wechsel des Schulortes zugestimmt haben.</p> <p>²Die übernehmende Schulgemeinde kann in diesem Fall von der Schulgemeinde des Wohnorts und von den Inhabern der elterlichen Sorge angemessene Beiträge verlangen.</p> <p>³Einigen sich die beteiligten Schulgemeinden nicht, entscheidet die Landesschulkommission endgültig.</p>
	Art. 23
Andere öffentlich anerkannte Schulen	Der Besuch anderer öffentlich anerkannter Schulen auf eigene Kosten steht frei; er ist dem Schulrat und dem Departement zu melden.
	Art. 24
Ausserkantonale Schüler	<p>¹Schüler, die ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, können in die öffentlichen Schulen des Kantons aufgenommen werden.</p> <p>²Über die Aufnahme in den Kindergarten, die Primarschule, die Kleinklassenschule, die Realschule, die Sekundarschule und die Berufswahlklasse sowie über die Festlegung des Schulgeldes entscheidet der Schulrat endgültig.</p> <p>³Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen.</p>

d. Disziplinarrecht

Art. 25

Disziplinarmaßnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt des Kindes, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebes und dem Schutz der übrigen am Schulbetrieb Beteiligten. Grundsatz

Art. 26

¹Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie in der Klasse gelöst werden. Massnahmen

²Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, kann der Schulrat folgende Disziplinarmaßnahmen nach Anhörung aller betroffenen Schulbeteiligten anordnen:

- a) schriftliche Verwarnung;
- b) unentgeltlicher Arbeitseinsatz ausserhalb der Unterrichtszeit;

³Stellt das Verhalten des Schülers eine Gefährdung für ihn selbst bzw. andere oder eine schwere Beeinträchtigung des Schulbetriebes dar, hat der Schulrat bei den zuständigen Instanzen therapeutische oder vormundschaftliche Massnahmen zu beantragen.

⁴In dringenden Fällen kann der Schulrat provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. In diesem Falle hat der Schulrat den Fall der Vormundschaftsbehörde weiterzuleiten. Diese beschliesst über die weiteren Massnahmen, insbesondere auch über die Wiedereingliederung in die Schule.

⁵Vorbehalten bleiben Massnahmen des Jugendstrafrechts.

B. Inhaber der elterlichen Sorge

Art. 27

¹Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrkräften und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen. Mitwirkung und Mitsprache

²Die Inhaber der elterlichen Sorge werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder von den Lehrkräften informiert. Soweit nicht besondere Gründe des Schulbetriebes dagegen sprechen, steht den Inhabern der elterlichen Sorge das Recht zu, ihre Kinder in der Schule zu besuchen. Der Schulrat kann im Einzelfall Beschränkungen dieses Rechts vorsehen.

³Die Inhaber der elterlichen Sorge sind in wichtigen Entscheiden, welche ihre Kinder betreffen, miteinzubeziehen. Sie teilen der Lehrerschaft, gegebenenfalls dem Schulrat, für die Beurteilung und Förderung des Kindes wichtige Ereignisse und Entwicklungen mit.

⁴Die charakterliche und religiöse Erziehung ist hauptsächlich Sache der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 28

Pflichten der
Inhaber der elter-
lichen Sorge

Die Inhaber der elterlichen Sorge sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich.

C. Lehrer

a. Grundsätze

Art. 29

Lehr- und Erzie-
hungspflicht

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe gewissenhaft zu erfüllen. Im Rahmen von Art. 2 dieses Gesetzes, der Lehrpläne sowie der obligatorischen und der zugelassenen Lehrmittel geniessen sie Lehrfreiheit.

Art. 30

Mitwirkung

¹Die Lehrkräfte beteiligen sich, soweit die Schulgemeindereglemente dies vorsehen, an der organisatorischen und administrativen Führung ihrer Schulen; Schulräte und Lehrkräfte orientieren sich gegenseitig über ihre Absichten und Tätigkeiten.

²Die Lehrkräfte wirken an der Schulentwicklung mit. Das Departement beteiligt die Lehrkräfte bei der Erarbeitung der Lehrpläne und hört sie bei der Vorbereitung von wichtigen, das Erziehungswesen betreffenden Erlassen an.

³In Fragen des Personalrechts sind die Lehrkräfte zur Stellungnahme berechtigt.

b. Anstellungsrechtliche Bestimmungen

Art. 31

Anstellungsvor-
aussetzung

¹Als Lehrkräfte an einer öffentlichen Schule können nur Inhaber der kantonalen Lehrbewilligung angestellt werden.

²Das Departement erteilt die kantonale Lehrbewilligung in der Regel nur an Personen, die an einer anerkannten Lehrerbildungsanstalt das Lehrpatent für die entsprechende Schulstufe erlangt haben und die in charakterlicher und fachlicher Hinsicht den Anforderungen des Lehrberufes genügen.

³An Personen, denen in einem anderen Kanton die Lehrbewilligung entzogen worden ist, wird keine kantonale Lehrbewilligung erteilt.

Art. 32

Anstellungsbe-
hörde

¹Die Anstellung erfolgt durch den Schulrat.

²Freie Stellen sind öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann der Schulrat von einer öffentlichen Ausschreibung absehen.

Art. 33

¹Die Lehrkraft und der Schulrat können das Anstellungsverhältnis durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Semesters auflösen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem letzten Schultag des Semesters erfolgen.

Auflösung des Anstellungsverhältnisses

²Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit anderen Fristen und zu anderen Zeitpunkten ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

³Aus wichtigem Grund kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

Art. 34

Bestehen hinreichende Gründe, anzunehmen, dass die Lehrkraft ihre Berufspflichten in derart schwerwiegender Weise verletzt hat, dass ihr Verbleiben im Schuldienst das Wohl der Kinder gefährdet, hat der Schulrat die Lehrkraft vom Schuldienst zu suspendieren und weitere geeignete Massnahmen zu treffen, insbesondere die Überprüfung der Lehrbewilligung durch das Departement zu veranlassen.

Suspendierung vom Schuldienst

Art. 35

¹Verletzt eine Lehrkraft ihre Berufspflichten in schwerwiegender Weise, stellt sie insbesondere eine ernsthafte Gefährdung für das Wohl der Kinder dar, entzieht ihr das Departement die Lehrbewilligung.

Entzug der Lehrbewilligung

²Der Entzug der Lehrbewilligung hat die unverzügliche Entfernung aus dem Schuldienst zur Folge.

³Das Departement teilt den Entzug der Lehrbewilligung den anderen Erziehungsdepartementen mit.

Art. 36

¹Die Lehrkraft tritt auf Ende des Semesters in den Ruhestand, in dem sie nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung das Rücktrittsalter erreicht.

Übertritt in den Ruhestand

²Der Schulrat kann die Lehrkraft zu Beginn dieses Semesters von der Unterrichtspflicht befreien und ihr eine andere Arbeit im Schulbereich zuweisen. In diesem Falle tritt die Lehrkraft auf Ende des Monats in den Ruhestand, in welchem sie das nach Abs. 1 pensionsberechtigte Alter erreicht.

³Der Schulrat kann auf entsprechendes Gesuch einer Lehrkraft die Fortführung des Anstellungsverhältnisses bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters beschliessen. Verweigert der Schulrat die Verlängerung, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch die Schulgemeinde finanziert.

⁴Eine allfällige Altersentlastung wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungswege geregelt.

Art. 37

¹Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen werden von den Schulgemeinden besoldet. Die Besoldung wird durch die Standeskommission festgesetzt.

Besoldung und Pension

²Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der kantonalen Versicherungskasse beizutreten.

Art. 38

Arbeitszeit und
Ferien

¹Die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrerstelle entspricht jener der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

²Diese Arbeitszeit beinhaltet das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen der entsprechenden Schulstufe bzw. des entsprechenden Schulfaches sowie die Planung des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Schultage, die Evaluation des Unterrichts, administrative und schulorganisatorische Arbeiten sowie die Weiterbildung. Die Standeskommission erlässt hiezu die entsprechenden Richtlinien.

³Die Standeskommission setzt das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen und die Dauer der Lektionen für die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und gegebenenfalls verschiedener Schulfächer fest. Sie regelt die Kompensation ausgefallener Lektionen.

⁴Die wöchentliche Arbeitszeit einer Teilzeit-Lehrerstelle berechnet sich nach dem Anteil der zugeteilten wöchentlichen Unterrichtslektionen am vollen Pensum.

⁵Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 39

Weiterbildung

¹Die Lehrkräfte sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

²Die Landesschulkommission erlässt hierüber nähere Bestimmungen.

c. Übrige Bestimmungen

Art. 40

Nebenbeschäftigung

¹Die Ausübung entgeltlicher oder zeitraubender Nebenbeschäftigungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch den Schulrat.

²Der Schulrat ist berechtigt, einer Lehrkraft die Ausübung von Nebenbeschäftigungen nachträglich zu untersagen, wenn sie die Erfüllung der Lehrtätigkeit beeinträchtigen oder mit dieser Tätigkeit nicht verträglich sind.

Art. 41

Stellvertretungen

¹Kann eine Lehrerstelle nicht besetzt werden oder ist einer angestellten Lehrkraft die Ausübung ihrer Lehrtätigkeit vorübergehend nicht möglich, stellt der Schulrat eine Stellvertretung an.

²Die Vorschriften für die angestellten Lehrkräfte sind in der Regel auf Stellvertreter sinngemäss anzuwenden. Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

V. Bestimmungen über den Schulbetrieb

A. Schulorganisation

Art. 42

- ¹Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 bis 40 Schulwochen. Schuljahr
- ²Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 15. August liegt.
- ³Das zweite Semester beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 1. Februar liegt.
- ⁴Die Ferien werden von der Landesschulkommission festgesetzt, die Schulräte sind anzuhören.
- ⁵Die Landesschulkommission legt die Anzahl der Urlaubstage fest, die von jedem einzelnen Schüler frei wählbar sind.

Art. 43

- ¹Der Schulunterricht dauert von Montag bis und mit Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei, der Schulrat kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen. Schulzeit
- ²Die Landesschulkommission legt für jede Klasse die Anzahl der von den Schülern wöchentlich zu besuchenden Pflichtstunden fest.
- ³Sie legt Blockzeiten fest.

Art. 44

- Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt. Sie sind zwei Monate vor Beginn des Schuljahres dem Departement einzureichen. Stundenpläne

Art. 45

- ¹Die Klassengrösse der einzelnen Schularten wird durch den Grossen Rat festgesetzt. Klassengrösse
- ²Klassenbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur für Klassen ausgerichtet, welche die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.
- ³Bei der Berechnung der Schülerbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur die Schüler jener Klassen berücksichtigt, welche die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.

B. Schulstoff

Art. 46

Lehrpläne

¹Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lernziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen.

²Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrkräfte von der Landesschulkommission festgesetzt.

Art. 47

Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Sie tragen die Kosten des Religionsunterrichts.

Art. 48

Lehrmittel

¹Die Landesschulkommission bezeichnet nach Anhören der Lehrkräfte die obligatorischen Lehrmittel für die öffentlichen Schulen.

²Sie gibt ein Verzeichnis der fakultativen und empfohlenen Lehrmittel und Handbücher heraus.

C. Zeugnisse und Übertrittsregelung

Art. 49

Zeugnisse

Den Schülern werden am Ende des ersten Semesters sowie am Ende des Schuljahres Zeugnisse ausgestellt. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.

Art. 50

Übertrittsregelung

Die Landesschulkommission regelt den Klassenübertritt sowie den Schulstufenübertritt.

VI. Finanzen

A. Schulgemeinden

Art. 51

Betrieb

Die Schulgemeinden übernehmen die Betriebskosten ihrer Schulen sowie die Schulgeldanteile, welche ihnen nach diesem Gesetz auferlegt werden.

Art. 52

Bauten und Anlagen

¹Die Schulgemeinden übernehmen die Kosten für den Bau, die Einrichtung und den Unterhalt der für den Schulbetrieb notwendigen Bauten und Anlagen.

²Der Schulrat bestimmt, inwieweit Schulanlagen auch für die Freizeitgestaltung und die Erwachsenenbildung sowie für Gemeinschaftsanlässe im betreffenden Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden.

Art. 53

¹Die Schulgemeinden schliessen für sich und ihre Lehrkräfte eine Haftpflichtversicherung ab.

Schulversicherung

²Sie können sich den entsprechenden Versicherungsverträgen des Kantons anschliessen.

Art. 54

Die Schulgemeinden sorgen für den Transport und die Mittagsverpflegung von Schülern mit weitem oder nicht zumutbarem Schul- bzw. Kindergartenweg. Näheres bestimmt der Grosse Rat.

Schülertransport und -verpflegung

Art. 55

¹Die Schulgemeinden können im Schulgemeindereglement vorsehen, dass die Inhaber der elterlichen Sorge einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten haben für:

Kostenbeiträge

- a) den Materialaufwand;
- b) die Mittagsverpflegung;
- c) den Transport der Schüler zur und von der Schule;
- d) die Mahlzeiten im Kochunterricht;
- e) Schulreisen;
- f) Schulverlegungen;
- g) Sportwochen;
- h) kulturelle Anlässe.

²Andere Beiträge dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulkommission erhoben werden.

B. Kanton

a. Beiträge nach Finanzausgleichsgesetz

Art. 56

¹An die Kosten des Schulbetriebes leistet der Kanton den Schulgemeinden Beiträge nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich.

Beiträge an die Schulgemeinden

²Der Kanton leistet an die Kosten der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen einen Grundbeitrag.

b. Baubeiträge an die Schulgemeinden

Art. 57

Grundsatz ¹An den Bodenerwerb, an den Neubau oder wertvermehrenden Umbau von Schulhäusern und Turnhallen sowie an die Anlage, die Erweiterung und die wesentliche Verbesserung von Turn- und Spielplätzen werden den Schulgemeinden Kantonsbeiträge ausgerichtet.

²Entsprechende Aufwendungen sind in der Regel nur dann subventionsberechtigt, wenn dafür ein Bedürfnis für Schulzwecke ausgewiesen ist.

Art. 58

Höhe der Kantonsbeiträge ¹Der Kantonsbeitrag beträgt höchstens 50 % der effektiven Kosten.

²Der Grosse Rat setzt den Prozentsatz unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Einwohner der einzelnen Schulgemeinden sowie ihrer Bezirks- und Schulsteuerbelastung fest.

³Die Zuständigkeit für Subventionsgutsprachen sowie die Auszahlungsbedingungen werden in der Verordnung geregelt.

Art. 59

Rückerstattung Werden subventionierte Objekte innert zehn Jahren nach ihrer Fertigstellung ganz oder teilweise ihrem Zweck entfremdet, kann die Standeskommission die volle oder teilweise Rückerstattung des ausgerichteten Kantonsbeitrages anordnen.

c. Weitere Beiträge

Art. 60

Beiträge an andere Bildungsanstalten Der Kanton kann auf der Volksschulstufe für den Besuch anderer, staatlich anerkannter Schulen und für den Betrieb ausserkantonaler Schulen im Rahmen der Verordnung und allfälliger Staatsverträge oder Konkordate Beiträge leisten.

Art. 61

Beiträge an ausserkantonale Schulanlagen ¹Der Kanton kann auf der Volksschulstufe Beiträge an den Bau, die Erweiterung und den wesentlichen Umbau ausserkantonaler Schulanlagen ausrichten, sofern deren Träger mit dem Kanton entsprechende Vereinbarungen getroffen haben.

²Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass diese Schulen den Schülern des Kantons offenstehen.

Art. 62

Sonderschulen ¹Der Kanton übernimmt die Kosten der Sonderschulen.

²Er kann von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen, die sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausrichten und höchstens die Hälfte der vom Kanton zu tragenden Lasten decken dürfen.

Art. 63

Die Ständekommission kann in besonderen Fällen einer Schulgemeinde ausserordentliche Beiträge ausrichten.

Ausserordentliche Beiträge

VII. Behörden und Dienste

A. Schulgemeinden

Art. 64

¹Die Schulgemeindeversammlung besteht aus den in der Schulgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten nach Art. 16 der Kantonsverfassung.

Schulgemeindeversammlung

²Sie versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr; ausserordentlicherweise auf Einberufung des Schulrates.

³Der Schulgemeindeversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren bzw. einer aussenstehenden professionellen Revisionsstelle;
- c) die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten und grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
- d) die Festsetzung der Steueransätze;
- e) der Erlass eines Schulgemeindereglementes, soweit dies als notwendig erscheint;
- f) die Beschlussfassung über wichtige Schulfragen nach Massgabe des Schulgemeindereglementes.

⁴Stimmt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen Schulgemeinde einem Antrag an den Schulrat zu, ist dieser verpflichtet, darüber an der nächsten ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Schulgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁵An ausserordentlichen Schulgemeindeversammlungen kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

⁶Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 65

¹Der Schulrat sorgt für die sachgemässe Anwendung dieses Gesetzes und der Verordnung in den ihm unterstellten Schulen und vollzieht die Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung.

Schulrat

²Er stellt die baulichen, organisatorisch-administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.

³Er arbeitet unter Anleitung des Departementes zusammen mit den anderen Schulbehörden des Kantons und mit der Lehrerschaft an der Gestaltung einer guten Schule mit.

⁴Im Rahmen eines Schulgemeindereglementes kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit administrativen und organisatorischen Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln.

⁵Vor Entscheiden über den Schulbetrieb betreffende Fragen sind die Lehrkräfte anzuhören.

Art. 66

Mitsprache bei
Aufgabenüber-
tragung

¹Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Realschule, der Sekundarschule und der Kleinklassenschule.

²Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Real- und Sekundarschule, der Kleinklassenschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteiles anzuhören.

³Dem Schulrat einer Schulgemeinde des inneren Landesteiles steht gegen diesbezügliche Beschlüsse des Schulrates Appenzell das Rekursrecht an die Landeschulskommission zu, welche endgültig entscheidet.

B. Kanton

a. Behörden

Art. 67

Erziehungsde-
partement

¹Das Erziehungsdepartement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Instanz durch das Gesetz für zuständig erklärt wird.

²Es berät und unterstützt die Schulräte.

³Es stellt die pädagogische Leitung für alle Schulen des Kanton sicher, indem es

- a) die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung wahrnimmt;
- b) die Qualitätssicherung im pädagogischen Bereiche für alle Schulen des Kantons übernimmt und dabei insbesondere die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft besorgt;
- c) die Schulentwicklung namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung fördert;
- d) für die Weiterbildung der Lehrerschaft sorgt und
- e) für die Bereitstellung der notwendigen Schul- und Weiterbildungsmaterialien besorgt ist.

⁴Es gewährleistet, soweit weder die Lehrerschaft noch die Schulräte hierfür zuständig sind, die Beratung und Betreuung der Schüler und der Inhaber der elterlichen Sorge.

⁵Es schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen im Volksschulwesen ab.

⁶Es vertritt den Kanton in allen Belangen des Volksschulwesens nach aussen.

Art. 68

¹Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Landesschul-
kommission

²Mitglieder von Amtes wegen sind: Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, der zugleich Präsident der Landesschulkommission ist, und der Vorsteher des Finanzdepartementes. Die übrigen fünf Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt. Der Vorsteher des Schulamtes hat beratende Stimme.

³Sie übt alle ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben aus.

⁴Im Übrigen ist sie zuständig für:

- a) die Zusprache der nicht dem Grossen Rat oder der Standeskommission vorbehaltenen Beiträge;
- b) die Stellungnahme zu den Beitragsgesuchen, die in die Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde fallen;
- c) die Wahl der Maturitätskommission;
- d) die Regelung von Schulversuchen.

⁵Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind die Schulräte und die Lehrkräfte anzuhören.

Art. 69

¹Die Standeskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

Standeskommission

²Sie erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.

³Sie ist ferner zuständig für die Genehmigung

- a) von Schulgemeindereglementen auf Antrag der Landesschulkommission und
- b) von Verwaltungsvereinbarungen des Departementes im Volksschulwesen mit anderen Kantonen.

⁴Sie schliesst Konkordate und andere rechtssetzende Vereinbarungen ab unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Art. 70

¹Der Grosse Rat erfüllt die ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Grosser Rat

²Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, soweit dieses Gesetz die Rechtssetzungskompetenz nicht an eine andere Instanz delegiert.

³Er ist zuständig für die Genehmigung von Konkordaten und anderen rechtssetzenden Vereinbarungen der Standeskommission mit anderen Kantonen im Volksschulwesen.

Art. 71

- Unvereinbarkeit
- ¹Mitglieder der Landesschulkommission und der Standeskommission sind als Schulräte nicht wählbar.
- ²In den Schulräten können nicht zugleich Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschliessungsgrund der beiden letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf).
- ³Rechnungsrevisoren der Schulgemeinde können nicht zugleich dem Schulrat angehören.
- ⁴Abs. 2 gilt auch für die Rechnungsrevisoren.

b. Schuldienste

Art. 72

- Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst
- Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden durch die Gesundheitsgesetzgebung geregelt.

Art. 73

- Schulpsychologischer Dienst
- Das Departement unterhält einen schulpsychologischen Dienst, welcher für die Schüler unentgeltlich ist. Die Standeskommission kann die Schulgemeinden zu angemessenen Beiträgen verpflichten.

Art. 74

- Pädagogisch-therapeutische Dienste
- ¹Das Departement bietet für die Behandlung von Kindern mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten pädagogisch-therapeutische Dienste an. Es kann zu diesem Zwecke auch spezialisierte Dienste anderer Institutionen beiziehen.
- ²Der Kanton bietet für die Abklärung, Behandlung und Beratung von Kindern mit Sprachstörungen einen logopädischen Dienst an.
- ³Der Schulrat, bzw. die Lehrkräfte können beim Departement pädagogisch-therapeutische oder andere geeignete Massnahmen beantragen. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme dieser Dienste für die Schüler unentgeltlich.
- ⁴Für die selbständige Berufsausübung im psychologisch-therapeutischen Bereich gelten die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung. Für die Tätigkeit in den Schulen ist eine Bewilligung der Landesschulkommission erforderlich.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 75

- Verletzung von Mitwirkungspflichten
- Wer als Inhaber der elterlichen Sorge die Mitwirkungspflichten nach Art. 28 wiederholt verletzt, wird nach vorgängiger Verwarnung vom Schulrat mit einer Busse bis zu

Fr. 2'000.— bestraft. In schweren Fällen kann der Schulrat Bussen bis Fr. 5'000.— auferlegen.

Art. 76

¹Wer wiederholt und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat, ohne selbst Schüler an einer Schule der betreffenden Schulgemeinde zu sein, den Schulunterricht vorsätzlich oder fahrlässig stört, die Lehrer bei der Ausübung des Berufes behindert oder belästigt, Schüler vom Schulbesuch abhält oder den Anordnungen einer Schulbehörde keine Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Störung des
Schulwesens

²Strafbare Handlungen dieser Art sind durch die Schulbehörden der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

³Wird die Tat durch Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.

IX. Schlussbestimmung

Art. 77

¹Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einzelner Teile davon.

Inkrafttreten und
Aufhebung bis-
herigen Rechts

²Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Schulgesetz vom 29. April 1985.

³Die Ständekommission hebt Art. 77 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. an den Grossen Rat zum

Schulgesetz, zum Gymnasialgesetz und zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

I. Schulgesetz

1. Anlass für eine Totalrevision des geltenden Schulgesetzes

Das geltende Schulgesetz ist an der Landsgemeinde vom 29. April 1984 angenommen worden. Bis in die Mitte der 90er-Jahre blieb es ohne Revision in der ursprünglichen Fassung bestehen. Seither häufen sich die Revisionen. Eine erste Revision wurde im Jahre 1995 notwendig, um den vorzeitigen Schuleintritt (Art. 15) und das Überspringen von Klassen (Art. 23) zu ermöglichen und die entsprechenden finanziellen Folgen (Art. 31^{bis}) zu regeln (vgl. Landsgemeindemandat 1995, S. 41 ff.). Eine zweite Revision gab dem Kanton die gesetzliche Grundlage zur Führung des Gymnasiums (Art. 4 und Art. 10). Die dritte Revision von 1999 gab dem Kanton die gesetzliche Grundlage zur Förderung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie Erwachsenenbildung (Art. 51). Eine vierte Revision erfolgte mit der Annahme des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Jahre 2000 (vgl. Landsgemeindemandat 2000, S. 40), welche die Rechtsschutzbestimmungen mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in Übereinstimmung brachten.

Insgesamt hat sich das geltende Schulgesetz bewährt, es hat sich als taugliche Grundlage für das innerrhodische Schulwesen erwiesen, das den Bedürfnissen des Kantons Rechnung trug und auch flexibel genug war, verschiedene Neuerungen im pädagogischen Bereich zu ermöglichen.

Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz ist an der Landsgemeinde 2002 die Finanzordnung der Schulgemeinden auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden (vgl. Landsgemeindemandat 2002, S. 39 ff.) Die Subventionierung der Betriebskosten der Schulgemeinden auf der Grundlage der Gesamtsteuerbelastung wird durch ein System von Finanzausgleichsbeiträgen ersetzt, durch finanzkraftunabhängige Beiträge pro Schüler und pro Klasse sowie durch Sonderbeiträge an Schulen mit einer überdurchschnittlichen Schülerquote und durch Härtefallbeiträge ergänzt. Die Kosten der Sonderschulen werden in Zukunft vollumfänglich vom Kanton übernommen. Ausserdem werden die inaktiven Schulgemeinden vom Finanz-

ausgleich ausgeschlossen und für eine Übergangszeit mit Härtefallbeiträgen unterstützt, soweit sie solcher bedürfen.

Diese Revision bot den Anlass, das Schulgesetz einer Totalrevision zu unterziehen. Dabei wurde das Ziel verfolgt, das Gesetz auf neue Entwicklungen im Bildungswesen abzustimmen, Verbesserungen am bestehenden Gesetz vorzunehmen und materielle Regelungen der Verordnung, welche sich bewährt haben, auf Gesetzesstufe zu verankern.

2. Grundzüge der Revision

Die Revision bringt folgende Neuerungen:

2.1. Neuer Geltungsbereich des Schulgesetzes

2.1.1. Einschränkung des Schulgesetzes auf die Volksschule

Der Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes soll gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt werden und sich nur auf jene Schularten beziehen, die von den Schulgemeinden geführt werden, d.h. auf den Kindergarten, die Primarschule, die Kleinklassenschulen, die Real- und die Sekundarschule, allenfalls auf die Berufswahlklasse sowie, zusätzlich zu dieser allgemeinen Regel auf die Sonderschulen.

2.1.2. Schaffung einer eigenen Gesetzesgrundlage für das Gymnasium

Das Gymnasium, welches im geltenden Recht nicht als öffentliche Schule gemäss Art. 3 SchulG aufgeführt wurde, seine gesetzliche Grundlage als kantonale Mittelschule aber im Schulgesetz (Art. 10 SchulG) erhalten hatte, soll aus dem Anwendungsbereich des Schulgesetzes ausgegliedert werden und eine eigene gesetzliche Grundlage erhalten. In der Vernehmlassung ist dieses Vorgehen hinterfragt worden.

Die Gründe für dieses gesetzgeberische Vorgehen sind folgende: Das Gymnasium ist – im Gegensatz zur Volksschule, die von den Schulgemeinden getragen wird - eine vom Kanton getragene Schule, für welche ganze Abschnitte des Schulgesetzes nicht direkt anwendbar wären: Das gesamte Recht betreffend die Lehrer (Art. 29ff. E) versteht sich weitgehend dann, wenn man die Lehrer als Angestellte der Schulgemeinde versteht, auf Staatsangestellte passt es nicht. Das Finanzrecht (Art. 51ff. E) ist ein Beitragsrecht und macht nur dann Sinn, wenn als Träger die Schulgemeinden verstanden werden; der Kanton als Schulträger kann sich nicht selbst subventionieren. Das Organisationsrecht (Art. 64ff. E) passt auf die Schulgemeinden und die kantonalen Aufsichtsbehörden, nicht aber auf das Gymnasium.

Es wäre in diesen genannten Bereichen unumgänglich, separate Lösungen für das Gymnasium entweder im Gesetz vorzusehen oder aber die entsprechende Regelung auf Verordnungsstufe zu delegieren. Die erste Lösung würde das Schulgesetz unübersichtlich machen, die zweite Lösung würde die Frage aufkommen lassen, ob es konsequente Gesetzgebung ist, im allgemeinen Volksschulbereich bestimmte Fragen auf Gesetzesstufe, im Gymnasialbereich aber auf Verordnungsstufe zu regeln. Die bestehende Gymnasialverordnung soll daher in ihrem wesentlichen Inhalt in ein Gymnasialgesetz überführt werden.

2.1.3. Ergänzung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Bestimmungen über die Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Kantonen betreffend die Leistung von Kantonsbeiträgen, die Entrichtung von Schulgeldern, die Sicherung des Zugangs von Kantonseinwohnern zu ausserkantonalen weiterführenden Schulen sowie die Kompetenz zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen sollen aus dem Schulgesetz ausgegliedert und in das bestehende Gesetz über Ausbildungsbeiträge integriert werden, da diese Bestimmungen Tatbestände regeln, die typischerweise nicht dem Volksschulbereich zugehören, sondern der Mittelschulebene, vor allem aber der Hochschulebene. Aus dem gleichen Grunde sollen Bestimmungen über die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die Erwachsenenbildung aus dem Anwendungsbereich des Schulgesetzes herausgelöst und ebenso in das Gesetz über Ausbildungsbeiträge eingefügt werden.

2.3. Inhaltliche Grundzüge

2.3.1. Neuerungen

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Schulgesetz bringt verschiedene Neuerungen, auf welche hier im Sinne eines Überblicks hingewiesen werden soll. Die Erläuterungen zu diesen Neuerungen finden sich bei den entsprechenden Artikeln:

1. Aufhebung der inaktiven Schulgemeinden nach einer Frist von 5 Jahren (Art. 3 E);
2. Aufhebung des von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Klassenlehrersystems auf der Primatschulstufe (Art. 7 E);
3. Schaffung der Gesetzesgrundlage für das fakultative 10. Schuljahr (Art. 11 E);
4. Schaffung der Gesetzesgrundlage für die Förderung begabter Schülerinnen und Schüler (Art. 15 E);
5. Einführung des Kindergartenobligatoriums (Art. 16 E)

6. Vorverlegung des Stichtages für den Eintritt in den Kindergarten und in die Schule (Art. 16 E);
7. Einführung des obligatorischen 3. Jahres an der Sekundarstufe I (Art. 18 E);
8. Abschaffung des Status der provisorischen Anstellung (Art. 31 E)
9. Übertragung der Anstellungskompetenz für Lehrer von der Schulgemeinde an den Schulrat (Art. 32 E);
10. Schaffung der Gesetzesgrundlagen für die Einführung von Blockzeiten (Art. 43 E).

2.3.2. Verzicht auf Neuerungen

Der vorliegende Entwurf übernimmt eine Vielzahl von Bestimmungen des geltenden Rechts; was sich bewährt hat, muss nicht verändert werden. In manchen Bereichen besteht aufgrund gewandelter gesellschaftlicher Auffassungen und Gegebenheiten auch in unserem Kanton eine Erwartung, dass Neuerungen an die Hand genommen werden, die in Ziff. 2.4.1. hievor summarisch aufgeführt worden sind. Nicht alle Erwartungen werden mit diesem Entwurf befriedigt. In verschiedenen Bereichen verzichtet der Entwurf auf Neuerungen, obwohl sie in anderen Kantonen an die Hand genommen wurden oder schon verwirklicht sind. Nachstehend sollen wichtige Bereiche dargestellt werden, in denen sich unser Kanton weiterhin am Hergebrachten hält und auf Neuerungen verzichtet:

1. Beibehaltung der Trägerschaft der zentralörtlichen Schulen durch die Schulgemeinde Appenzell (Art. 4 E)

Im Rahmen der Vernehmlassung haben mehrere Schulgemeinden verlangt, dass die Trägerschaft der zentralörtlichen Schulen durch die Schulgemeinde Appenzell überdacht werde, da dieses System die Landschulgemeinden zu blossen Kunden der Schulgemeinde Appenzell degradiere. In der Tat sind verschiedene Modelle für die Führung der zentralörtlichen Schulen denkbar. Denkbar wäre eine Trägerschaft durch den Kanton sowohl für den inneren als auch für den äusseren Landesteil. Diese Lösung hätte für die Schulgemeinden vorab finanzielle Vorteile, aber den völligen Verlust der Mitsprache zur Folge. Denkbar wäre im inneren Landesteil die Gründung einer eigenen Kleinklassen- und Oberstufen – Schulgemeinde als Träger dieser Schulen. In finanzieller Hinsicht wäre diese Lösung nicht vorteilhafter als die bestehende; die Mitsprache der Schulbürger aber schwer zu garantieren, müsste doch eine Art „Landsgemeinde des inneren Landesteils“ als Schulgemeindeversammlung veranstaltet werden. Denkbar wäre auch die Gründung eines Zweckverbandes aller Schulgemeinden des inneren Landesteils als

Träger der zentralörtlichen Schulen. Auch hier wäre gegenüber der geltenden Lösung keine finanzielle Verbesserung zu erzielen, die direkte Mitsprache der Schulbürgerinnen und Schulbürger aber selbst für die Angehörigen der Schulgemeinde Appenzell ausgeschlossen, da Zweckverbände durch die Exekutiven der beteiligten Gemeinden geleitet und von Delegiertenversammlungen überwacht werden, in denen die Vertreter der entsprechenden Gemeindebehörden Einsitz haben.

Auch wenn die jetzige Lösung hinsichtlich der Mitspracherechte der Schulräte und der Schulbürgerinnen und Schulbürger der Landschulgemeinden die schwächste ist, hat sie den Vorteil der Einfachheit für sich. Mit dem Beschwerderecht der Landschulräte gegen Entscheide des Schulrates Appenzell haben sie ein Mittel in der Hand, die Interessen ihrer Schulgemeinden zu wahren. Im übrigen hat der Kanton die Beteiligung der Landschulgemeinden an den Kosten der zentralörtlichen Schulen zu regeln und dabei die Interessen aller Schulgemeinden zu wahren. Im übrigen haben sich die Schulräte des inneren Landesteils im Nachgang zur Vernehmlassung darauf geeinigt, das bisherige System beibehalten zu wollen.

2. Verzicht auf die Einführung der Grund- oder Basisstufe und Beibehaltung des Kindergartens (Art. 6 E)

In der Ostschweiz beginnen in verschiedenen Kantonen Schulversuche mit der Grund- oder Basisstufen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um eine gemischte Unterstufe, die jedem Kind ein individuelles Durchlaufen der ersten drei, bzw. vier Schuljahre und alsdann einen individuellen Übertritt in die 3. Klasse der Primarschule erlaubt. Dabei müssen bei der dreijährigen Grundstufe in der Regel zwei Jahre und bei der ein Jahr früher beginnenden vierjährigen Basisstufe in der Regel drei Jahre auf dieser Stufe zugebracht werden. Mit dieser Stufe soll der unterschiedlichen Schulreife der Kinder Rechnung getragen werden, ohne dass die einen überfordert und die anderen unterfordert werden. Eine solche Stufe verlangt allerdings einen grossen Aufwand. Das Zürcher Bildungsdepartement geht davon aus, dass eine solche Klasse nicht mehr als 20 Schüler zählen darf, aber mit 1,2 – 1,5 Lehrerstellen (eine Lehrerin oder einen Lehrer und eine schulische Heilpädagogin oder einen Heilpädagogen sollen sich diese Stellenprozentage teilen) ausgestattet sein sollte. Es handelt sich mithin um eine sehr teure Schulform. Ob sich dieser Aufwand, gemessen am Ertrag lohnt, wird sich im Rahmen der Schulversuche, deren Ergebnisse wir abwarten, weisen. Liegen überzeugende Ergebnisse vor, wird der Kanton nicht zögern, auch diese Neuerung nachzuholen.

3. Verzicht auf die Einführung einer einheitlichen Oberstufenschule und Beibehaltung des Systems der in Realschule und Sekundarschule (sowie 1. – 3. Klasse Gymnasium) aufgeteilten Sekundarstufe I (Art. 9, 10 E)

Die in Realschule, Sekundarschule und (dreijähriges) Untergymnasium aufgeteilte Sekundarstufe I findet sich als traditionelles Modell heute neben integrativen Oberstufenmodellen, die auf die genannte Aufgliederung verzichten. Im Rahmen der Vernehmlassung ist gefordert worden, die integrierte Oberstufe solle auch in Innerrhoden eingeführt werden, da mit unserem System die Berufschancen eines Teils der Schülerschaft (der Realschüler) erheblich geschmälert werde. Allenfalls sei eine Zwischenstufe zwischen Real- und Sekundarschule einzuschalten, welche bei einseitiger Begabung der Schülerinnen und Schüler erlaube, bei den starken Fächern auf der Sekundarschulstufe und bei den schwachen Fächern auf der Realschulstufe abzuschliessen.

Zweifellos haben beide Systeme ihre Vor- und Nachteile. Wenn diese Vorlage weiterhin an der aufgeteilten Sekundarstufe I festhält, dann aus folgenden Gründen: zunächst muss festgehalten werden, dass auch integrative Oberstufen nach Leistungsklassen zusammengesetzte Züge kennen und damit letzten Endes eine Differenzierung vornehmen, auf welche sie zu verzichten vorgeben. Der Verzicht auf die äussere Differenzierung kann unter Umständen den Zweck, den er erreichen will, verfehlen: statt Chancengleichheit herzustellen, führt er in zunehmendem Masse bei den Lehrbetrieben zu Misstrauen gegenüber dem Wert der Oberstufenabschlüsse und zu einer nachschulischen Differenzierung. Mit Eignungstests, Fähigkeitsprüfungen, Assessments und dergleichen versuchen die Lehrbetriebe jene Lehrlinge zu finden, die ihren Leistungsvorstellungen entsprechen. Diese Veranstaltungen können desillusionierende und frustrierende Auswirkungen haben, die durch die Schule nicht mehr aufgefangen werden können. Wir halten die äussere Differenzierung für ehrlicher und ausserdem für schülerfreundlicher, weil sie den Schülern im Rahmen der Schulstruktur erlauben, jene Fähigkeiten zu fördern, über die sie tatsächlich verfügen und sich damit auf jene Berufslehren auszurichten, die sie mit Erfolg anzustreben im Stande sind. Die Innerrhoder Realschulen sind heute noch in der Lage, diese individuellen Differenzierungen vorzunehmen und die Schüler in ihren Fähigkeiten zu fördern, sodass Innerrhoder Realschüler von vielen Innerrhoder Gewerbebetrieben Jahr für Jahr ohne Vorbehalte in ein Lehrverhältnis übernommen werden, das den angehenden Berufsleuten zusagt.

4. Verzicht auf prüfungslosen Übertritt in die Sekundarstufe I und Beibehaltung des bestehenden Übertrittsverfahrens (Art. 50 E)

Wenn diese Vorlage weiterhin an der aufgeteilten Sekundarstufe I festhält, dann muss sie regeln, nach welchen Kriterien die Schüler in die einzelnen Abteilungen der Sekundarstufe I eingeteilt werden. Wir kennen nach geltendem Recht ein Übertrittsverfahren, das auf drei Elementen beruht: auf einem Prüfungselement, das in mehreren auf die 4., 5. und 6. Primarklasse verteilte Vergleichsarbeiten der Schülerinnen und Schüler und in einem Grundbegabungstest besteht; auf einem Erfahrungselement, das in der Empfehlung des abgebenden Lehrers besteht und in einem statistischen Element, das festhält, in welchem Umfange die Schüler eines Jahrgangs in einer Langzeitbetrachtung die verschiedenen Abteilungen der Sekundarstufe I belegen. So treten rund 40% der Schüler eines Jahrganges in die Realschule, 40% weitere Prozent in die Sekundarschule und 20% in das Gymnasium über. Nach einem Jahr treten nochmals rund 20% der Realschüler in die Sekundarschule und nach zwei Jahren rund 10% der Sekundarschüler in das Gymnasium über.

Es ist verlangt worden, auf dieses System zu verzichten und einen prüfungsfreien Übertritt zu ermöglichen, der nur noch auf der Lehrerempfehlung beruhen würde.

Die Vorlage sieht vor, am bestehenden System festzuhalten und gegebenenfalls einige Optimierungen vorzunehmen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass das auf drei Jahre verteilte Prüfungsverfahren eine gewisse Belastung für die Kinder und für die Eltern darstellt. Das Bestehen von Prüfungssituationen ist indessen an sich ein Lehrinhalt, der zur Vorbereitung auf das Leben gehört; man kann den Umgang mit Prüfungssituationen trainieren. Ausserdem würde das ausschliessliche Abstellen auf die Lehrerempfehlung die abgebenden Lehrer einem jährlich wachsenden Druck der Eltern aussetzen, die Kinder für die Sekundarschule, wenn nicht gar für das Gymnasium zu empfehlen. Es ist nicht sinnvoll, die abgebenden Lehrer, die ohnehin schon vielfältigem Druck ausgesetzt sind, in dieser kritischen Phase noch stärker unter Druck zu setzen.

Geben sie dem Druck nach, wird die Realschule eines Tages gegenstandslos und die integrierte Oberstufe wird auf informellem Wege Realität mit allen Konsequenzen, die uns heute zur Ablehnung dieser Stufe geführt haben. Es ist eine Frage der Konsequenz, dass wir am geltenden Übertrittsverfahren festhalten.

5. Verzicht auf die Einführung der teilautonomen, geleiteten Schulen (Art. 67 E).

Die Vorlage verzichtet auf die Einführung der teilautonomen, geleiteten Schulen aus einem einfachen Grund. Mit Ausnahme der Schulen Appenzell und Oberegg wären alle anderen Schulen für dieses System schlechterdings zu klein. Für die Schulen Appenzell

und Oberegg Schulleiter einzusetzen, solange sich in Innerrhoden immer noch ausgezeichnete Persönlichkeiten für ein anspruchsvolles Milizamt wie jenes eines Schulpräsidenten oder eines Schulrates zur Verfügung stellen und die pädagogische Leitung für alle (vergleichsweise wenigen) Lehrer des ganzen (vergleichsweise kleinen) Kantons durch das Erziehungsdepartement gewährleistet werden kann, ist nicht notwendig.

3. Bemerkung zu den einzelnen Artikeln

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Der erste Abschnitt "I. Allgemeine Bestimmungen" ist auf zwei Artikel beschränkt, welche den Geltungsbereich des Gesetzes und die Aufgaben der Schule umschreiben.

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 1 des Entwurfs (nachfolgend E genannt) umschreibt den Geltungsbereich. Er übernimmt in Abs. 1 und Abs. 4 den Inhalt des geltenden Art. 1 des Schulgesetzes (nachfolgend SchulG genannt).

Die in Abs. 2 enthaltene Definition der öffentlichen Schule lehnt sich an den bestehenden Art. 3 SchulG an, ersetzt aber den Begriff der Sonderklassen durch den Begriff Kleinklassenschule (vgl. Art. 3 lit. e SchulG). Dieser Katalog bewirkt, wie schon das geltende Schulgesetz, einen "numerus clausus" von gesetzlich zugelassenen öffentlichen Schulen. An dieser gesetzlichen Schranke zur Eröffnung neuer Schularten im Kanton durch die öffentliche Hand soll festgehalten werden mit Ausnahme der Berufswahlklassen (Abs. 3).

Es ist offensichtlich, dass das sogenannte 10. Schuljahr einem wachsenden Bedürfnis entspricht, das aber nicht jenen Umfang erreicht, der die Führung eigener Berufswahlklassen im Kanton rechtfertigen würde. Es soll daher eine offene Regelung geschaffen werden, wonach der Kanton das 10. Schuljahr anbieten kann. In dieser Kompetenz eingeschlossen ist die weniger weitgehende Kompetenz des Kantons, den Besuch des 10. Schuljahres ausser Kantons zu ermöglichen. Die Kompetenz, die Führung einer Berufswahlschule zu beschliessen, liegt beim Grossen Rat (vgl. Art. 4 Abs. 4)

In Abs. 1 wird ausserdem das Gymnasium ausdrücklich als öffentliche Schule bezeichnet, aber vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen.

Art. 2 Aufgaben der Schulen

Art. 2 E entspricht den Abs. 1 - 4 des geltenden Art. 2 SchulG. Auf Art. 2 Abs. 5 SchulG wurde verzichtet, weil das Zusammenarbeitsgebot an anderen Orten wiederholt aufgestellt wird.

3.2. Öffentliche Schulen

Der zweite Abschnitt "II. Öffentliche Schulen" handelt vom eigentlichen Gegenstand des Gesetzes. Er bezeichnet zunächst (A.) die Träger und sodann (B.) die einzelnen Arten der öffentlichen Schulen.

3.2.1. Träger der öffentlichen Schulen

Art. 3 Schulgemeinden

Die Hauptträger der öffentlichen Schulen sind die Schulgemeinden, welche das ganze Kantonsgebiet abdecken (Art. 3 Abs. 1 E): Es gibt kein Gebiet im Kanton, welches nicht der Hoheit einer Schulgemeinde zugeteilt wäre. Das Gesetz verzichtet wie bis anhin darauf, die Schulgemeinden im Gesetz einzeln aufzuzählen. Es besteht daher weder eine verfassungsmässige noch eine gesetzliche Bestandesgarantie für die einzelnen Schulgemeinden mit Ausnahme der Schulgemeinden Appenzell und Oberegg, welche als Schulträger der Real-, Sekundar- und Kleinklassenschulen im Gesetz ausdrücklich erwähnt sind.

Die Grenzen der Schulgemeinden und damit die Schulgemeinden selbst werden nach geltendem Recht erst auf Verordnungsstufe namentlich genannt (Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921, GS 105). Mit der vorliegenden Fassung von Art. 3 Abs. 2 E wird an dieser Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- und Verordnungsgeber festgehalten. Es ist auch denkbar, dass die Schulgemeinden und deren Gebiete in Zukunft in der Schulverordnung aufgeführt werden.

Grenzänderungen, Eingemeindungen und Fusionen von Schulgemeinden sind ohne Änderung des Schulgesetzes möglich, bedürfen aber der übereinstimmenden Beschlüsse der betroffenen Schulgemeinden und der Zustimmung des Grossen Rates (Art. 3 Abs. 3 E). Fusionsverträge unter den Schulgemeinden, welche Bestimmungen über Grundstücke enthalten, bedürfen zudem der Genehmigung der Standeskommission gemäss Art. 30 KV. Für den nicht sehr wahrscheinlichen Fall der Gründung neuer Schulgemeinden ist der Vollständigkeit halber ein neuer Abs. 4 eingefügt worden, welcher die Grundzüge des Verfahrens einer solchen Neugründung festhält. Auch Neugründungen bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Abs. 5 handelt sodann von den inaktiven Schulgemeinden. Schulgemeinden, die keine eigene Schule mehr führen, haben sich in eine andere Schulgemeinde zu integrieren. Weigern sie sich oder findet sich keine einvernehmliche Lösung unter den Schulgemeinden, entscheidet der Grosse Rat. Die neue Gesetzgebung über den Finanzausgleich sieht vor, dass

solchen sog. inaktiven Schulgemeinden in Zukunft keine ordentlichen Finanzausgleichsbeiträge, sondern nur noch Härterfallbeiträge ausgerichtet werden sollen und auch dies nur noch während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes. Nach dem vorliegenden Entwurf soll diese subventionsrechtliche Regel mit einer organisationsrechtlichen Regel verbunden werden: Schulgemeinden, welche während 5 Jahren keine eigene Schule mehr führen, sollen nicht nur finanziell nicht mehr unterstützt werden, sie sollen zufolge Wegfalls des Gemeindezweckes aufgehoben werden, wenn sie sich nicht selbst auflösen.

Art. 4 Schulträger

Nicht alle Schulgemeinden sind Träger aller in Art. 1 Abs. 2 E genannten Arten der öffentlichen Schulen. Dementsprechend ist Art. 4 Abs. 1 E des Entwurfes abweichend von Art. 4 Abs. 1 SchulG abgefasst worden. Alle Schulgemeinden tragen den Kindergarten und die Primarschule.

Art. 4 Abs. 2 E fasst die Abs. 2 und 3 des geltenden Art. 4 SchulG zusammen und handelt von der zentralen Führung der Realschulen, der Sekundarschulen und der Kleinklassenschulen sowie der Berufswahlklassen. Diese Schulen werden im äusseren Landesteil zum Teil von der Schulgemeinde Oberegg geführt. Im inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell diese Schulen für alle Schulgemeinden des inneren Landesteils. Die Schüler der Realschulen, der Sekundarschulen und der Kleinklassenschulen sowie der Berufswahlklasse unterstehen, auch wenn sie aus einer anderen Schulgemeinde stammen, der Schulhoheit der Schulgemeinde Appenzell.

Es wird auch weiterhin darauf verzichtet, für diese Schulen eigene Schulgemeinden zu bestimmen, es gibt also keine Oberstufen- und Kleinklassen- oder Berufswahlklassen - Schulgemeinden des inneren Landesteils. Die Schulgemeinde Appenzell kann allerdings für die Führung dieser Schulen nicht direkt auf das Steuersubstrat der ausserhalb der Schulgemeinde Appenzell wohnhaften Steuerpflichtigen greifen. Daher ist dafür zu sorgen, dass die zentralörtliche Leistung der Schulgemeinde Appenzell von den übrigen Schulgemeinden des inneren Landesteiles abgedeckt werden. Der Grosse Rat hat - wie im geltenden Recht (Art. 4 Abs. 4 SchulG) - die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulgemeinden festzulegen (Art. 4 Abs. 3 E).

Art. 5 Aufgabenübertragung

Der geltende Art. 5 SchulG lässt eine vollständige Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers an einen anderen Schulträger zu; es bedarf hierfür ausschliesslich der Genehmigung durch die Standeskommission.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird diese generelle Befugnis, alle Aufgaben eines Schulträgers auf einen anderen zu übertragen, abgeschafft: Schulgemeinden, welche keine Schule mehr führen, haben ihren Zweck verloren. Der Zweck der Schulgemeinden besteht ausschliesslich darin, Schulen zu führen. Sind sie dazu nicht mehr in der Lage, sollen sie sich einer anderen Schulgemeinde anschliessen.

Der Entwurf sieht Ausnahmen von dieser Regel vor.

Eine erste Ausnahme betrifft die gemeinsame Führung einzelner Klassen, wie z.B. des Kindergartens oder der Unterstufe der Primarschule oder besonderer Bildungseinrichtungen. Art. 5 Abs. 1 E lässt hier Kooperationsmodelle zu, sei es in Form eines Zusammenarbeitsvertrages zwischen Schulgemeinden, sei es in Form der Bildung gemeinsamer Trägerschaften oder von Zweckverbänden durch die Schulgemeinden. Ein Beispiel hierfür ist die Musikschule Appenzell.

Eine zweite Ausnahme betrifft die Übergabe von Teilen der schulischen Aufgaben an einen anderen Schulträger, was über die Kooperation hinausgeht. Solche Aufgabenabtretungen sind nur unter zwei besonderen Voraussetzungen möglich.

Die erste Voraussetzung betrifft die örtlichen Gegebenheiten. Es liegt z.B. nicht im Interesse der Kinder von Kapf, sie in den Schulhäusern von Obereggen einzuschulen. Es muss also für eine Schulgemeinde in dieser besonderen Lage möglich sein, einen Teil ihrer Aufgabe an andere Schulgemeinden abzutreten. Innerhalb des Kantonsgebietes müsste eine solche Situation eine Grenzberichtigung mit einer anderen Schulgemeinde zur Folge haben. An der Kantonsgrenze dagegen hat dies die Übertragung der Aufgabe an eine ausserkantonale Schulgemeinde zur Folge. Demgegenüber stünde das Gesetz einer Kooperation von verschiedenen Schulgemeinden im Bereiche des Kindergartens oder einer Stufe der Primarschule nicht entgegen.

Eine zweite Voraussetzung betrifft die schulischen Gegebenheiten. Die Schulgemeinde Obereggen ist hinsichtlich der Kleinklassenschulen heute schon auf die Zusammenarbeit mit rheintalischen Schulträgern angewiesen. Die Grösse der Schulgemeinde Obereggen lässt es nicht zu, für eine derart kleine Anzahl von Kleinklassenschülern eine eigene Schule selbstständig zu führen, welche den Qualitätsanforderungen, die an eine solche Schule zu richten sind, gerecht wird. Im inneren Landesteil ist die Schulgemeinde Appenzell in der Lage, die gesamten zentralörtlichen Schulen auf Dauer in guter Qualität zu führen. Art. 5 Abs. 3 E legt fest, dass solche Verträge, Statuten und Beitrittsbeschlüsse der Genehmigung durch die Ständekommission bedürfen.

3.2.2. Arten der öffentlichen Schulen

Art. 6 Kindergarten

Art. 6 E übernimmt die Regelung von Art. 22 SchulG und bringt einige weitreichende und gewichtige Änderungen an.

Art. 6 Abs. 1 E umschreibt die Aufgabe des Kindergartens etwas ausführlicher, als Art. 22 Abs. 1 dies bis anhin getan hat.

Art. 6 Abs. 2 E übernimmt die Forderung des bestehenden Art. 22 Abs. 2 SchulG an die Schulgemeinden, dafür zu sorgen, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, zwei Jahre Kindergarten zu besuchen. Diese Forderung wird heute von allen aktiven Schulgemeinden erfüllt. Auf den Begriff "Betreuungsnachmittage" wird verzichtet. Auf die Anstellung der bisherigen Lehrkräfte an den Kindergärten hat dies keinen Einfluss. Die Erwähnung von Richtlinien der Landesschulkommission ist nicht notwendig; die Landesschulkommission erlässt die Lehrpläne, welche in Zukunft auch den Kindergarten umfassen werden.

Art. 22 Abs. 3 SchulG wird gestrichen: Der Besuch des Kindergartens soll in Zukunft während eines Jahres obligatorisch sein (vgl. Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 E).

Art. 7 Primarschule

Art. 7 E übernimmt die Umschreibung der Zielsetzung der Primarschule vom geltenden Art. 23 Abs. 1 SchulG und legt die Dauer der Primarschule auf sechs Jahre fest.

Der Hinweis auf Ausnahmen von der Primarschuldauer und auf die Regelungskompetenz des Grossen Rates wird im Gegensatz zu Art. 23 Abs. 2 SchulG nicht erwähnt, da das Gesetz selbst die Einzelheiten umschreibt (vgl. Art. 18 E).

Verzichtet wird auch auf den in Art. 23 Abs. 3 SchulG festgelegten Grundsatz, wonach in der Primarschule der gesamte Unterricht in der Regel von der gleichen Lehrkraft erteilt werden solle. Dies aus zwei Gründen: Zunächst wird dieser Grundsatz nicht durchgehalten. Seit jeher werden Religionsunterricht und sowie textiles Werken und Hauswirtschaftsunterricht durch andere Lehrkräfte als durch die Klassenlehrkraft unterrichtet. Vereinzelt wird auch der Turnunterricht und der Englischunterricht nicht durch die Klassenlehrkraft erteilt. Vermehrt bewilligen die Schulräte gestützt auf entsprechende Richtlinien der Landesschulkommission auch den Einsatz von zwei Lehrkräften ("job-sharing") für die gleiche Klasse.

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu Teilzeitstellen sollen die Schulgemeinden vom Klassenlehrerprinzip schon in der Primarschule abweichen können. Die pädagogi-

sche Begründung für das Klassenlehrerprinzip, wonach Kinder im Primarschulalter eine klare Bezugsperson haben sollen, ist durchaus nachvollziehbar, konnte aber schon in der Vergangenheit nicht verhindern, dass von diesem Prinzip abgewichen worden ist. Das Schulgesetz lässt in Zukunft den Schulgemeinden eine grosse Freiheit in dieser Frage. Die Erfahrungen werden taugliche Lösungen zeitigen.

Art. 8 Kleinklassenschule

Art. 8 E entspricht mit einigen redaktionellen Änderungen dem geltenden Art. 26 Abs. 1 SchulG.

Art. 26 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG werden in die neue Fassung nicht mehr aufgenommen, sondern auf die Verordnungsstufe verwiesen, da Übertrittsfragen in den übrigen Artikeln dieses Abschnittes auch nicht behandelt werden.

Art. 9 Realschule

Art. 9 E übernimmt den Wortlaut von Art. 24 SchulG und fügt die Dauer der Realschule von drei Jahren an.

Art. 10 Sekundarschule

Art. 10 E übernimmt den Wortlaut von Art. 25 SchulG und fügt die Dauer der Sekundarschule von drei Jahren an.

Art. 11 Berufswahlklasse

Bereits heute besuchen Innerrhoder Schülerinnen und Schüler ausser Kantons eine sog. „10. Klasse“, welche sich an die 3. Klasse der Sekundarstufe I anschliesst. Im Kanton selbst wird diese Schule nicht angeboten. Der Zweck dieser Schulart ist ein doppelter: Einerseits kann mit einem solchen zusätzlichen Schuljahr der Berufswahlentscheid um ein Jahr hinausgeschoben werden. Manche Schülerinnen und Schüler versprechen sich von einem Zusatzjahr eine Klärung in der Berufswahl. Andererseits können bestimmte Berufsausbildungen erst nach Erreichen eines bestimmten Altersjahres begonnen werden oder es wird für den Ausbildungsbeginn explizit ein 10. Schuljahr verlangt. In allen diesen Fällen erhalten unsere Schülerinnen und Schüler vom Kanton die Möglichkeit, ausser Kantons eine entsprechende Schule zu besuchen.

Mit den Art. 1 Abs. 3, 4 Abs. 4 und Art. 11 wird die Möglichkeit geboten, diese Klassen auch im Kanton anzubieten. Sofern sie nicht im Kanton angeboten werden, ist es in Zukunft Sache

des Departementes dafür zu sorgen, dass ausser Kantons die entsprechenden Schulen besucht werden können.

3.3. Übrige Institutionen des Bildungswesens

Der dritte Abschnitt "III. Übrige Institutionen des Bildungswesens" nimmt Bezug auf Art. 1 Abs. 4 E und behandelt nach den öffentlichen Schulen des Kantons die Bildungsinstitutionen, die im Kanton nicht angeboten werden sowie die Privatschulen und den Privatunterricht auf der Schulstufe.

Art. 12 Sonderschulen

Sonderschulen werden im Kanton nicht geführt. Das innerrhodische Schulwesen "kauft" die Sonderschulleistungen ausser Kanton ein.

Art. 12 E entspricht mit einer Änderung in Abs. 3 dem geltenden Art. 27 SchulG. Die Landeschulkommission kann ausserkantonale Schulen nicht überwachen. Hingegen übt sie im Bereiche der Sonderschulen insoweit die Aufsicht aus, als sie der Standeskommission eine Qualifikation der Schulen vorlegen und damit die Zuweisung an bestimmte Schulen fördern, bzw. verhindern kann.

Art. 13 Privatschulen und Privatunterricht

Art. 13 E entspricht dem geltenden Art. 11 SchulG.

3.4. Rechtsstellung der Schulbeteiligten

Der vierte Abschnitt "IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten" handelt von den Rechten und Pflichten jener Personen, die am Schulbetrieb im engeren Sinne beteiligt sind, von den Schülern (A.) und ihren Vertretern, den Inhabern der elterlichen Sorge (B.) sowie von den Lehrern (C.).

3.4.1. Schüler

Die Bestimmungen über die Schüler sind in vier Teile unterteilt: Der erste handelt von der grundsätzlichen Rechtsstellung (a.), der zweite von der Schulberechtigung und der Schulpflicht (b.), der dritte vom Ort, an dem die Schulpflicht zu erfüllen ist, dem Schulort (c.), und der vierte vom Disziplinarrecht (d.).

3.4.1.1. Grundsatz

Art. 14 Mitarbeit und Mitsprache

Art. 14 Abs. 1 E enthält den wichtigsten Grundsatz des Schulgesetzes, den Grundsatz der Schulberechtigung und der Schulpflicht.

Art. 14 Abs. 2 E drückt eine Selbstverständlichkeit aus. Die Mitarbeit der Schüler ist gerade der Sinn der Schule: die Schüler sollen lernen. Lernen ist aber nicht einfach passives Aufnehmen dessen, was der Lehrer doziert. Diese hie und da anzutreffende Auffassung führt dann dazu, mangelnden Lernerfolg zum vornherein der Lehrkraft anzulasten, die ihre Aufgabe nicht richtig gemacht habe. Dabei wird übersehen, dass die Schule nicht ein Laden ist, in dem man als Konsument Bildung einkaufen kann. Ohne eigenes Zutun der Schüler, ohne Aufmerksamkeit und Fleiss, ohne Übung und Wiederholung wird keine Bildung erworben.

Mitarbeit umfasst allerdings nicht nur das Lernen. Sie betrifft den Schulbetrieb insgesamt und umfasst auch die Befolgung von Anweisungen, welche von den dazu befugten Personen im Schulbereich, seien es Lehrkräfte, Abwarte etc., erlassen werden. Ohne Handreichungen seitens der Schüler ist Unterricht oftmals nicht machbar.

Die Verpflichtung zur Mitarbeit in der Schule umfasst gewissermassen als Mindestinhalt die Verpflichtung, den Schulbetrieb nicht zu stören, eine Verpflichtung, deren Einhaltung mit den Mitteln des Disziplinar- und gegebenenfalls des Jugendstrafrechtes oder mit vormundschaftlichen Massnahmen durchgesetzt werden muss.

Art. 14 Abs. 3 E betritt Neuland; die Mitsprache der Schüler in den sie betreffenden Angelegenheiten ist in einigen Schulen in unterschiedlichem Umfange vorhanden. Die Hinführung der Schüler zu einem verantwortungsvollen Leben (Art. 2 E) besteht auch darin, ihnen Gelegenheit zu geben, dem Alter entsprechend Verantwortung zu übernehmen. Dies führt dazu, dass die Schüler auch zum Schulbetrieb, soweit sinnvoll und notwendig, ihren Beitrag leisten sollen, indem sie Vorschläge machen, sich zu geplanten Änderungen äussern und bei deren Ausgestaltung mitwirken sollen.

Die Schulgemeinden sollen im Rahmen ihrer Reglemente festlegen, in welchen Bereichen und in welchem Umfange die Schüler Mitverantwortung übernehmen sollen.

Art. 15 Fördermassnahmen

Art. 15 Abs. 1 E handelt von den bereits bekannten Fördermassnahmen bei nicht schwerwiegenden Lernschwächen. Für diese werden heute schon Fördermassnahmen angeboten; sie sollen im Gesetz ausdrücklich verankert sein.

Art. 15 Abs. 2 E handelt von den schulisch besser begabten Kindern, für welche die Regelklasse in der Regel zu wenig weitgehende Anforderungen stellt. Es rechtfertigt sich, sich auch dieser Kinder in vermehrtem Masse anzunehmen. Klassische Lehrformen wie die sog. "innere Differenzierung" der Leistungsanforderungen in der Regelklasse, aber auch fachbezogener Leistungsunterricht sollen angeboten werden können. Im Übrigen wird in diesem Artikel auf die Möglichkeit des Klassenüberspringens hingewiesen.

3.4.1.2. Schulberechtigung und Schulpflicht

Art. 16 Schuleintritt

Art. 16 Abs. 1 E enthält zwei gewichtige Neuerungen: Die Kindergartenpflicht und die Angleichung des Schuleintrittsalters an das Schulkonkordat.

a. Kindergartenpflicht

Nach geltendem Recht ist der Besuch des Kindergartens freiwillig (Art. 22 Abs. 3 SchulG). Trotzdem besuchen sozusagen alle Kinder im betreffenden Alter mindestens ein Jahr lang den Kindergarten. Die Aufgabe der Freiwilligkeit fällt nicht leicht. Es gehört nicht zur Gepflogenheit im Kanton Appenzell I.Rh., alles, was nicht verboten ist, für obligatorisch zu erklären. Mit Blick auf künftige Entwicklungen im Schulbereich soll der Schritt zum Obligatorium gemacht werden. Es ist abzusehen, dass in einigen Jahren der Kindergarten und die ersten Primarschulklassen zu einer gemeinsamen Grund- oder Basisstufe zusammengelegt werden. Die Einführung einer solchen Stufe setzt allerdings voraus, dass eine Pflicht zum Besuch des Kindergartens besteht. Mit finanziellen Auswirkungen dieser Neuerung ist nicht zu rechnen, da - wie gesagt - die weitaus meisten Kinder mindestens ein Jahr den Kindergarten besuchen.

b. Schuleintrittsalter

Nach geltendem Recht wird schulpflichtig, wer am Stichtag das 6. Altersjahr erfüllt. Der Grosse Rat setzt den Stichtag für den Schuleintritt fest (Art. 15 Abs. 1 SchulG). Der Grosse Rat hat den Stichtag auf den 1. Januar festgesetzt und damit am System der Jahrgangsklas-

sen festgehalten (Art. 7 Abs. 1 SchulV), aber immerhin den frühzeitigen Schuleintritt im Einzelfall erlaubt (Art. 7 Abs. 4 SchulV).

Diese Regelung steht im Widerspruch zur Harmonisierungsverpflichtung, die der Kanton mit Abschluss des Schulkonkordates eingegangen ist. Mit dem Schulkonkordat (Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 [GS 417], Beitrittsbeschluss des Grossen Rates vom 7. Dezember 1970 [GS 416]) verfolgen die Kantone eine gewisse Harmonisierung der 26 verschiedenen Schulsysteme der Schweiz. Während die Harmonisierung des Schulstoffes und der Lehrpläne auf dem Wege der rechtlich nicht verbindlichen Empfehlungen (Art. 3 Schulkonkordat) erfolgt, sollen gewisse Schulstrukturen in der ganzen Schweiz mit verbindlichen Verpflichtungen der Kantone vereinheitlicht werden (Art. 2). Eine dieser verbindlichen Vereinheitlichungsverpflichtungen, die auch Appenzell I.Rh. eingegangen ist, betrifft das Schuleintrittsalter. Die neue Bestimmung des Art. 16 Abs. 1, dass auf das folgende Schuljahr schulpflichtig wird, wer vor dem 30. Juni eines Jahres das 6. Altersjahr erfüllt hat, erfüllt einen Gesetzgebungsauftrag des Konkordates. Art. 2 lit. a Schulkonkordat lautet: "Die Konkordatskantone verpflichten sich, ihre Schulgesetzgebung in den folgenden Punkten anzugleichen: a) Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete 6. Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu 4 Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig".

Die vorgeschlagene Fassung hätte zur Folge, dass im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anderthalb Jahrgänge neu eingeschult werden müssten, was zu erheblichen Mehrbelastungen für die Schulgemeinden führen würde, welche sich bei einer gestaffelten Herabsetzung des Kindergarten- und Schuleintrittsalters auf einen früheren Stichtag vermeiden lassen.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und eines öffentlichen Hearings im Frühjahr 2003 werden wir in der Verordnung eine Lösung mit folgenden Grundzügen vorschlagen. Der Stichtag soll auf den 1. April festgesetzt werden. Auf das der Annahme des neuen Schulgesetzes folgende Schuljahr (voraussichtlich 2004/2005) soll der Stichtag noch nicht verändert werden, damit die Schulgemeinden Planungssicherheit haben. Im folgenden Schuljahr 2005/2006 soll der Stichtag vom 1. Januar auf den 1. Februar verschoben werden, sodass die Kinder eines ganzen Jahrganges und die Kinder, welche im Januar des folgenden Jahres geboren wurden, eingeschult werden, was zu keinen übermässigen Mehrbelastungen der Schulgemeinden führen dürfte. Im Schuljahr 2006/2007 soll der Stichtag vom 1. Februar auf den 1. März und im Schuljahr 2007/2008 auf den 1. April verschoben werden. Um allenfalls trotzdem auftretende Probleme zu entschärfen, soll der Landesschulkommission das Recht eingeräumt werden, aus wichtigen Gründen Abweichungen von dieser Staffelung zu be-

schliessen, die Staffelung zu verlangsamen oder vorübergehend zu stoppen und dem Grossen Rat einen neuen Stichtag vorzuschlagen.

Anzufügen bleibt, dass Art. 16 Abs. 1 E nicht nur den Stichtag für die Einschulung regelt, sondern auch den Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten. Kindergartenpflichtig wird, wer vor dem Stichtag das 5. Altersjahr erfüllt hat.

Art. 16 Abs. 2 E entspricht dem geltenden Recht in Art. 15 Abs. 2 SchulG.

Art. 17 Recht zum Schulbesuch

Art. 17 Abs. 1 E regelt das Recht zum Schulbesuch. Dieses Recht besteht für die Dauer von 12 Jahren und findet seine Begründung in der Summierung der Dauer der angebotenen, aufeinanderfolgenden Schularten. Es werden angeboten: zwei Jahre Kindergarten (Art. 6 Abs. 2 E), sechs Jahre Primarschule (Art. 7 E) und drei Jahre Realschule (Art. 9 E) bzw. Sekundarschule (Art. 10 E) bzw. drei (oder mehr) Jahre Gymnasium sowie 1 Jahr Berufswahlklasse (Art. 11 E).

Art. 17 Abs. 2 E übernimmt die Regel von Art. 4 Abs. 3 SchulV.

Art. 17 Abs. 3 E übernimmt die Regel von Art. 4 Abs. 4 SchulV.

Art. 18 Pflicht zum Schulbesuch

Art. 18 Abs. 1 E ist die Konsequenz zweier Neuerungen: einerseits der Einberechnung des einjährigen Kindergartenobligatoriums in die allgemeine Schulpflicht, andererseits der Bestimmung, dass die Schulpflicht auf der Sekundarstufe I (Real-, Sekundarschule, Gymnasium) nicht mehr wie bis anhin zwei, sondern neu drei Jahre beträgt. Die bisherige Regelung, auf der Sekundarstufe I nur zwei Jahre als obligatorisch zu erklären, hatte einen historischen und einen pädagogischen Hintergrund. Historisch betrachtet bedeutete diese Regel einen Fortschritt gegenüber der alten Regelung, wonach die Schulpflicht nur sieben Jahre betrug. Die im Jahre 1972 durch das Schulkonkordat eingeführte Verpflichtung, die Schulpflicht auf neun Jahre festzusetzen, erschien in diesem historischen Licht ein zu grosser Schritt, den man auf einen späteren Zeitpunkt zurückstellte. Dieser Zeitpunkt erscheint heute erreicht. Der pädagogische Hintergrund liegt in den Schwierigkeiten, den schulmüde Jugendliche in der letzten Schulklasse gelegentlich bereiten; die Einräumung des Rechts auf den Besuch der 3. Klasse der Sekundarstufe I, ohne damit eine Schulbesuchspflicht zu verbinden, war unter diesem Gesichtspunkt eine elegante Lösung. Mit der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht in Art. 19 E ist jedoch eine Möglichkeit geboten, untragbare Situationen im Einzelfall zu lösen. Für das Obligatorium der 3. Klasse der Sekundarstufe I spricht jedoch die

Erfahrung, dass manche Schüler sich später Vorwürfe machen, diese letzte Klasse mangels entsprechender Verpflichtung nicht mehr besucht und sich damit Berufsausbildungsmöglichkeiten verbaut zu haben, die sie zu einem späteren Zeitpunkt gerne in Anspruch genommen hätten. Tatsächlich besucht heute die weit überwiegende Mehrheit der Innerrhoder Schüler mindestens ein Jahr den Kindergarten, sechs Jahre die Primarschule und drei Jahre die Sekundarstufe I (Realschule, Sekundarschule, 1. – 3. Klasse Gymnasium). Sie kommt damit auf zehn Schuljahre. Diese heute übliche Schuldauer soll neu als Dauer der Schulpflicht festgelegt werden. Gemäss Art. 2 lit. b des Schulkonkordates besteht die Verpflichtung des Kantons, die Schulpflicht „für Knaben und Mädchen“ (sic!) bei mindestens 38 Schulwochen auf mindestens neun Jahre festzulegen. Diesen Auftrag überschreitet der Entwurf trotz der kantonalrechtlichen 10-jährigen Schulpflicht nicht, da das obligatorische Kindergartenjahr konkordatsrechtlich nicht als Bestandteil der 9jährigen Schulpflicht gilt. Mit dieser vorgeschlagenen Fassung wird auch die weitere Bestimmung von Art. 2 lit. C des Konkordates erfüllt, wonach die ordentliche Ausbildungszeit vom Eintritt in die Schulpflicht bis zur Maturitätsprüfung mindestens 12, höchstens 13 Jahre dauern soll.

Art. 18 Abs. 2 E übernimmt die Regel von Art. 4 Abs. 1 SchulV.

Art. 18 Abs. 3 E übernimmt die Regel von Art. 4 Abs. 2 SchulV.

Art. 18 Abs. 4 E regelt eine Selbstverständlichkeit: Wer Klassen überspringt, darf am Ende nicht noch aufgehalten werden, weil er noch nicht alle Schuljahre beisammen hat.

Art. 19 Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

Art. 19 E übernimmt die Regel von Art. 7 Abs. 3 SchulG.

Art. 20 Unentgeltlichkeit

"Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich." (Art. 62 Abs. 2, 2. und 3. Satz BV). Entsprechend dieser Bestimmung der Bundesverfassung übernimmt Art. 19 E die Regel von Art. 9 SchulG. Kostenbeiträge der Inhaber der elterlichen Sorge bleiben vorbehalten (Art. 55 E).

3.4.1.3. Schulort

Art. 21 Schulgemeinde des Wohnortes

Art. 21 E entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 8 SchulG.

Art. 22 Übrige Schulgemeinden

Art. 22 E entspricht im Wesentlichen Art. 5 SchulV.

Art. 23 Andere öffentlich anerkannte Schulen

Art. 23 E entspricht im Wesentlichen Art. 8 Abs. 3 SchulG und ermöglicht es den Inhabern der elterlichen Sorge, die Kinder in eine Schule ihrer Wahl zu schicken, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind.

Zunächst muss es sich um eine „andere“ Schule handeln. Das heisst, es ist nicht eine Schule der Schulgemeinde des Wohnortes (Art. 21) und auch nicht eine Schule einer „übrigen“ (Innerrhoder) Schulgemeinde (Art. 22). Es kann sich mithin nur um ausserkantonale Schulen oder, was bislang nicht existiert, um eine im Kanton angesiedelte Privatschule handeln.

Sodann ist erforderlich, dass diese Schule öffentlich anerkannt ist, sei es durch den Kanton Appenzell I.Rh. oder einen anderen Kanton.

Art. 24 Ausserkantonale Schüler

Art. 24 E übernimmt die Regeln des geltenden Art. 2 SchulV und erlaubt die Aufnahme ausserkantonalen Schüler. Der Entscheid obliegt der Exekutive des entsprechenden Schulträgers, der auch das Schulgeld festzulegen hat. Dabei sind allfällige Vereinbarungen mit anderen Kantonen vorbehalten, welche die Beschulung ausserkantonalen Schüler in Appenzell regeln.

3.4.1.4. Disziplinarrecht

Art. 25 Grundsatz

Disziplinar massnahmen sollen erzieherischen Charakter haben, eine gute Schumatmosphäre gewährleisten, um den Schüler in seinem schulischen Fortschritt zu unterstützen und die übrigen Schulbeteiligten (Mitschüler und Lehrer) vor übermässigen Störungen zu schützen.

Art. 26 Massnahmen

Art. 26 Abs. 1 E legt Wert darauf, dass disziplinarische Probleme in erster Linie in der Klasse selbst gelöst werden; sei dies im Rahmen von Klassenaussprachen oder im Rahmen von Erziehungsmassnahmen des Lehrers. Dabei kommt der Mitwirkung der Eltern (vgl. Art. 26 E) eine grosse Bedeutung zu.

Art. 26 Abs. 2 E nennt die disziplinarischen Massnahmen, welche der Schulrat verhängen kann. Es handelt sich, ähnlich wie bereits in Art. 62 SchulG vorgesehen, um gestufte Massnahmen, wobei die strengere Massnahme in der Regel nicht ohne vorgängige Ergreifung einer mildereren Massnahme angeordnet werden soll.

Art. 26 Abs. 3 E verweist den Schulrat in schweren Fällen auf die Mitwirkung der Schuldienste bzw. der Vormundschaftsbehörden.

Disziplinarprobleme werden vorab in den oberen Klassen häufiger und schwerer. Die Behörden und die Lehrerschaft sind oftmals ratlos und haben wenig rechtliche Möglichkeiten, mit besonders schwierigen Situationen umzugehen. Die Schulbehörden werden daher in Art. 26 Abs. 3 E ausdrücklich auch auf die Vormundschaftsbehörde verwiesen, deren rechtliche Möglichkeiten weiter reichen als jene der Schulbehörden, wie in in den nachstehenden Bemerkungen zu Abs. 4 dargestellt wird.

Art. 26 Abs. 4 E gibt dem Schulrat in dringenden Fällen die Möglichkeit zu provisorischen Massnahmen, deren endgültige Anordnung der Vormundschaftsbehörde überlassen sein muss. Mit der Möglichkeit des Schulrates, die vorläufige Suspendierung eines Kindes vom Schulunterricht zu verfügen und die Vormundschaftsbehörde mit der weiteren Beurteilung der erforderlichen Massnahmen zu betrauen, werden neue Instrumente geschaffen, die notwendig sind, um schwierige Situationen im Schulbereich sachgemäss meistern zu können. Die Vormundschaftsbehörde und – notwendigenfalls die Jugendgerichte - verfügen über Kompetenzen und Mittel, welche den übrigen staatlichen Organen versagt sind; zu erwähnen sind hier insbesondere die Möglichkeit der Vormundschaftsbehörde, den Eltern einen Erziehungsbeistand zur Seite zu geben, einen Schüler der elterlichen Obhut oder Sorge zu entziehen und in einer anderen Familie, bzw. in einem Heim zu platzieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang stets, dass das verfassungsmässige Recht des Kindes auf genügenden Volksschulunterricht während der obligatorischen Schulpflicht gewahrt wird. In der Art der Sicherstellung dieses Anspruches sind die Kantone weitgehend frei: sie kommen ihrer verfassungsmässigen Bildungspflicht nach, wenn sie das in der Schule nicht mehr tragbare Kind in ein Schulheim platzieren, ihm Einzelunterricht ermöglichen etc.

Art. 26 Abs. 5 verweist ausdrücklich auf die Möglichkeit, jugendstrafrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

3.4.2. Inhaber der elterlichen Sorge

Art. 27 Mitwirkung und Mitsprache

Art. 27 E unterstreicht die zentrale Rolle der Inhaber der elterlichen Sorge. Er übernimmt im Wesentlichen die Fassung von Art. 2 Abs. 4 SchulG und Art. 1 SchulV.

Art. 28 Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge

Art. 28 E übernimmt einen Teil der Regel von Art. 61 Abs. 1 und 2 SchulG, der die Eltern sanktioniert, wenn die Kinder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben. Die Voraussetzung einer solchen Sanktion ist die Pflicht der Inhaber der elterlichen Sorge, für den Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten durch das Kind zu sorgen.

Es gibt auch Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge, welche sich staatlicherseits kaum durchsetzen und auch schlecht mit Sanktionen belegen lassen. Es handelt sich hier um die Pflicht der Eltern, den Kindern gute Rahmenbedingungen für den Schulbesuch zu schaffen und sich um den Fortschritt des Kindes in der Schule zu interessieren und anzunehmen. Zu diesen Pflichten gehört es, den Kindern einen Tagesablauf zu gewährleisten, der ihrer Gesundheit nicht abträglich ist, ihrer Konzentrationsfähigkeit nicht schadet: Kinder sollten „beizeiten“ zu Bett gehen, sie sollten ausserhalb der Schule nicht über Gebühr mit schulfremden Verpflichtungen, auch im Bereich des Sports, der musischen Betätigung, auch der ausser-schulischen Bildung belastet werden. Sofern sich die Kinder selbst solche Verpflichtungen auferlegen oder sich zu solchen Tätigkeiten in einem Ausmasse hingezogen fühlen, der eine gute schulische Bildung gefährdet, ist es Aufgabe der Eltern, ihnen Grenzen zu setzen.

3.4.3. Lehrer

3.4.3.1. Grundsätze

Art. 29 Lehr- und Erziehungspflicht

Art. 29 E übernimmt die Regel von Art. 37 SchulG.

Art. 30 Mitwirkung

Art. 30 E betritt nach aussen Neuland; in der Sache selbst enthält es wenig Neues.

Art. 30 Abs. 1 E überlässt es den Schulgemeinden, die administrative Schulleitung nach ihren Bedürfnissen zu organisieren. Diese sind von der Schulgrösse abhängig und können

nicht generell im Gesetz festgelegt werden. Wichtig ist die gegenseitige Orientierung der Schulräte und der Lehrkräfte.

Mit dieser Bestimmung wird ausschliesslich der administrative Teil der Schulleitung in den Regelungskompetenz der Schulgemeinden übergeben. Demgegenüber ist das Konzept der teilautonomen Schule im Kanton Appenzell I.Rh. nach wie vor nicht zu übernehmen. Die pädagogische Schulleitung als integrierender Bestandteil der teilautonomen Schule wäre in den kleinen Verhältnissen des Kantons Appenzell I.Rh. entweder von den Schulgemeinden nicht zu finanzieren oder würde sonst qualitativ ungenügend ausfallen. Demgegenüber kann die organisatorisch-administrative Schulleitung durch Schulvorsteher und Schulleitungsteams eine sinnvolle Einrichtung sein, die allerdings je nach Schulgemeinde von grösserer oder kleinerer Bedeutung ist. Was in grossen Schulgemeinden Sinn macht, kann in kleinen Schulgemeinden unsinnig sein. Die Schulgemeinden sollen daher in ihren eigenen Schulgemeindereglementen festlegen, in welchem Umfange sie die Lehrerschaft mit der organisatorisch-administrativen Schulleitung betrauen wollen.

Art. 30 Abs. 2 E ist ebenfalls eine Bestimmung, welche in der Praxis seit langem existiert. Der Kanton verzichtet auf - seiner Grösse nicht angemessene - Schulentwicklungsinstitutionen, die in anderen Kantonen eine fruchtbare Tätigkeit entwickeln. Bei der Erarbeitung der Lehrpläne wurde daher in der Vergangenheit stets die Lehrerschaft herangezogen, da diese das pädagogische Fachwissen besitzt und zudem die Umsetzung dieser Pläne durchführen muss.

Art. 30 Abs. 3 E ist eine anstellungsrechtliche Norm, die heute gelebt wird.

3.4.3.2. Anstellungsrechtliche Bestimmungen

Es sind Anpassungen an das Personalrecht des Kantons und die Bestimmungen der Kantonalen Versicherungskasse vorgenommen worden.

Art. 31 Anstellungsvoraussetzungen

Art. 31 E unterscheidet im Gegensatz zum geltenden Art. 32 SchulG nicht mehr zwischen definitiver und provisorischer Anstellung, damit auch nicht mehr zwischen einem Wahlfähigkeitszeugnis und einer Lehrbewilligung. Gesetzestechnisch wird nicht mehr von einer Wahl gesprochen, sondern von einer Anstellung. Auf das Wahlfähigkeitszeugnis wird verzichtet, die Lehrbewilligung des Kantons ist gemäss Art. 31 Abs. 1 E Voraussetzung für die Anstellung an einer öffentlichen Schule.

Art. 31 Abs. 2 E übernimmt im Wesentlichen die Regelung, wie sie in Art. 16 SchulV für das Wahlfähigkeitszeugnis aufgestellt worden ist.

Art. 31 Abs. 3 E hat keinen beschäftigungspolitischen Hintergrund; es geht nicht um die Anbindung der Lehrpersonen an einen bestimmten Kanton. Es geht vielmehr darum, Schüler vor Personen zu schützen, welche sich in einem Kanton vor allem charakterlich als unfähig erwiesen haben, den anspruchsvollen Beruf eines Lehrers zu versehen.

Art. 32 Anstellungsbehörde

Art. 32 E unterscheidet im Gegensatz zum geltenden Art. 33 SchulG nicht mehr zwischen geistlichen und weltlichen Lehrern. Dementsprechend ist auch Art. 33 Abs. 3 SchulG nicht mehr ins neue Recht übernommen worden.

Art. 31 Abs. 1 E übernimmt hinsichtlich der Anstellung die heutige Regel des Art. 33 Abs. 1 SchulG nicht mehr. Die Kompetenz zur Anstellung von Lehrern soll nicht mehr bei der Schulgemeinde liegen, sondern beim Schulrat. Die heutige Delegationsnorm, wonach die Schulgemeinde das ihr zustehende Wahlrecht dem Schulrat übertragen kann, ist in der Vernehmlassung auch von Seiten verschiedener Schulgemeinden abgelehnt worden. Dieser Auffassung kann beigeprägt werden, auch wenn deutlich zu machen ist, dass die Befürchtung, Schulgemeindeversammlungen könnten bei der Wahl oder Wiederwahl von Lehrkräften willkürlich handeln, gegenstandslos war.

Art. 31 Abs. 2 E übernimmt in den Grundzügen den geltenden Art. 33 Abs. 2 SchulG und führt in Anlehnung an Art. 8 der Verordnung über die allgemeinen Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal (Personalverordnung) vom 30. November 1998 (GS 154) in nicht abschliessender Aufzählung jene Fallgruppe auf, bei der auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann.

Art. 33 Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Art. 33 Abs. 1 E entspricht Art. 34 Abs. 1 SchulG. In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich gewünscht, dass die Kündigungstermine im Sinne der Klarstellung an ein bestimmtes Datum geknüpft sein sollten. Es wurde vorgeschlagen, für die Kündigung Ende März und Ende Oktober festzulegen. Der Klarheit des Kündigungsrechts ist das Interesse an einem geordneten Schulbetrieb gegenüberzustellen. Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sollte bei Lehrpersonen so bestimmt sein, dass es nicht in das Semester fällt. Ausserdem sollten während des Semesters Lehrerwechsel im Interesse der Kinder nur im Notfall stattfinden. Dies führt dazu, an der bisherigen Fassung festzuhalten. Anzuführen ist, dass die Klarheit des Kündigungsrechts auch mit dieser Fassung gewährleistet ist: Die Bestimmtheit

des Endtermins einer Beschäftigung ist das Semesterende, welches sich aus den Terminplänen ergibt. Diese Terminpläne sind allen Schulbeteiligten bekannt.

Art. 33 Abs. 2 E entspricht Art. 34 Abs. 2 SchulG. Gemäss allgemeinem Vertragsrecht können Arbeitsverträge wie alle Dauerverträge nicht nur durch einseitige Vertragsaufhebungserklärung (Kündigung), sondern durch übereinstimmende Willenserklärung (Vertragsaufhebungsvertrag) beendet werden. Im Falle einer einvernehmlichen Vertragsauflösung sind die Parteien frei, die Modalitäten nach ihren Wünschen zu regeln, das Gesetz engt sie hier – vorbehalten bleiben die Art. 19 und 20 OR betreffend den widerrechtlichen, unsittlichen bzw. unmöglichen Vertragsinhalt – nicht ein.

Art. 33 Abs. 3 E enthält die Möglichkeit der beidseitigen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der „wichtige Grund“ braucht als bundesrechtlicher Begriff weder im Gesetz noch in der Verordnung näher definiert zu werden. Gemäss Art. 337 Abs. 2 OR gilt als wichtiger Grund „namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.“ Die unverschuldete Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers ist gemäss Art. 337 Abs. 2 OR in keinem Falle ein wichtiger Grund. Im übrigen hat nach dieser Bestimmung im Streitfall der Richter zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund für die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses gegeben war oder nicht.

Art. 34 Suspendierung vom Schuldienst

Das neue Recht verzichtet in Übereinstimmung mit dem neuen Personalrecht des Kantons auf den Begriff der Disziplinar massnahmen gegenüber Lehrern. Dies im Gegensatz zu den geltenden Art. 43 SchulG und Art. 44 SchulG. Trotzdem sind bestimmte Institutionen des Disziplinarrechts auch im neuen Recht unverzichtbar. Die fristlose Entlassung, welche heute als ausserordentliche Beendigung des Anstellungsverhältnisses in Art. 33 Abs. 3 E behandelt ist, figuriert im geltenden Recht als schwerste Disziplinar massnahme (Art. 44 Abs. 1 lit. e SchulG). Auch die im geltenden Recht vorgesehene vorübergehende Einstellung im Amt (Art. 44 Abs. 1 lit. d SchulG) ist im neuen Recht unverzichtbar; sie soll allerdings als arbeitsrechtliche Massnahme betrachtet und nicht – einem überholten Unter- und Überordnungsbild verhaftet – als Disziplinar massnahme bezeichnet werden.

Es bleibt notwendig, eine Regel zu schaffen, welche es beim Verdacht auf schwerwiegende Pflichtverletzungen erlaubt, die Lehrkraft im Schuldienst zu suspendieren. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil es Pflichtverletzungen geben kann, welche eine Gefährdung der Kinder darstellen. In solchen Fällen sollen einerseits die Kinder vor einer möglichen Gefährdung geschützt, die Lehrkraft aber in ihrer Unschuldsvermutung nicht beeinträchtigt und daher nicht

unverzüglich entlassen werden. Die Suspendierung ist ein Mittel des Interessenausgleichs, der im alten Disziplinarrecht enthalten war.

Art. 35 Entzug der Lehrbewilligung

Der Entzug der Lehrbewilligung gehört nach geltendem Art. 44 SchulG zu den schärfsten Disziplinarmaßnahmen.

Der Entzug wird in Art. 35 E eingehend geregelt. Voraussetzung ist, abweichend von Art. 34 E, dass die schwerwiegende Verletzung der Berufspflicht durch die Lehrkraft nicht nur befürchtet wird, sondern feststeht. Gemäss Art. 35 Abs. 1 E ist es Sache des Departementes, den Entzug der Lehrbewilligung zu verfügen.

Der Entzug der Lehrbewilligung durch das Departement hat „die unverzügliche Entfernung aus dem Schuldienst zur Folge“. Es braucht also keine separate Suspendierung vom Schuldienst durch den Schulrat im Sinne von Art. 34 E. Mit der Mitteilung des Departementsentscheides hat der Schulrat nur noch Vollzugsfunktion: er hat der betreffenden Lehrkraft unverzüglich den Zutritt zur Schule zu verweigern. Das verfügende Departement wird einem allfälligen Rekurs gegen die Entzugsverfügung aufgrund des klaren Wortlautes von Art. 35 Abs. 2 E die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 42 Abs. 1 VerwVG entziehen. Entscheidet die Rekursinstanz anders über die aufschiebende Wirkung (Art. 42 Abs. 2 VerwVG), so hat sie die entsprechenden Anordnung zu treffen.

Es wird auch die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Entzug anderen Erziehungsdepartementen mitgeteilt werden kann. Diese Mitteilung darf erst nach Rechtskraft des Entzuges erfolgen. Die Regel des Art. 35 Abs. 3 E ist das Gegenstück zu Art. 31 Abs. 3 E.

Art. 36 Übertritt in den Ruhestand

Art. 36 E passt die Pensionierungsregelung den Bestimmungen der Kantonalen Versicherungskasse insoweit an, als dies mit dem Schulbetrieb verträglich ist.

Im Gegensatz zur geltenden Regelung des Art. 35 Abs. 1 SchulG, welche aus dem Jahre 1985 stammt und mit dem pensionsberechtigten Alter das AHV-Alter meinte, tritt die Pensionierung analog zur Bestimmung von Art. 37 Abs. 1 Personalverordnung mit dem Erreichen des erfüllten 63. Altersjahres ein. Im Gegensatz zur Regelung für das Staatspersonal soll die Pensionierung aber erst auf das Ende des entsprechenden Semesters erfolgen (Art. 36 Abs. 1 E).

Dem Schulrat steht es dabei nach Art. 36 Abs. 2 E frei, eine Lehrkraft, welche z.B. kurz nach Semesterbeginn das 63. Altersjahr erreicht, vom Schulunterricht zu dispensieren und bis

zum Ende des Monats, in welchem sie das pensionsberechtigte Alter erreicht, mit einer anderen schulischen Aufgabe zu betrauen. Aufgrund der Vernehmlassung hat sich ergeben, dass diese Bestimmung verschiedenen Schulräten Vollzugsfragen stellt. Die Einzelheiten dieser Bestimmung sollen daher im Rahmen der Verordnung festgelegt werden.

Will die Lehrkraft bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters im Schuldienst bleiben, hat sie ein Gesuch zu stellen (vgl. Art. 37 Abs. 2 und 3 Personalverordnung). Wird dieses Gesuch nicht bewilligt, so hat die Schulgemeinde analog zu Art. 37 Abs. 4 Personalverordnung die AHV-Ersatzrente zu finanzieren (Art. 36 Abs. 3 E). Die AHV – Ersatzrente beträgt analog Art. 11 der Statuten der kantonalen Versicherungskasse (GS 164) höchstens den Betrag des Koordinationsabzuges.

Primar- und Sekundarlehrkräfte mit 40 Dienstjahren erreichen die maximale Limite von Fr. 25'320.00. Dementsprechend hat die Schulgemeinde folgende Kosten, ohne Zins und Zinsezins zu übernehmen:

- a) bei Frauen der Jahrgänge 1939 – 1941: AHV - Rentenalter 63: ab 63. Altersjahr Bezug der AHV – Altersrente, daher: keine AHV – Übergangsrente
- b) bei Frauen der Jahrgänge 1942 und jüngere: AHV – Rentenalter 64: ab 63. Altersjahr 1 Jahres – AHV – Ersatzrente x 25'320.00 = 25'320.00
- c) bei Männer: AHV – Rentenalter 65: ab dem 63. Altersjahr 2 Jahres – AHV – Ersatzrenten x 25'320.00 = 50'640.00.

Art. 36 Abs. 4 E entspricht dem geltenden Art. 35 Abs. 3 SchulG. In der Vernehmlassung ist gefordert worden, die Kompetenz, die Altersentlastung zu regeln, sei der Landesschulkommission und nicht dem Grossen Rate zu übertragen. Die Regelung des Anstellungsverhältnisses ist jedoch nicht Sache der pädagogischen Aufsichtsbehörde, sondern des Grossen Rates, der die Budgethoheit hat und der allenfalls der Standeskommission.

Art. 37 Besoldung und Pension

Art. 37 E entspricht dem geltenden Art. 36 SchulG. In Abs. 1 stellte sich die Frage, ob es noch sachgerecht sei, die Standeskommission mit der Festsetzung der Lehrerlöhne zu betrauen. Im geltenden Recht hat dies deswegen einen guten Sinn, weil der Kanton die laufenden Ausgaben der Schulgemeinden, zu denen hauptsächlich die Lehrerlöhne gehören, subventioniert. Nachdem der Kanton mit dem System des Finanzausgleichs keine Betriebskosten mehr subventioniert, würde es der Logik entsprechen, wenn der Kanton auf eine Reglementierung der Lehrerlöhne verzichten würde. Dass trotzdem daran festgehalten werden

soll, liegt in der Überlegung, dass sich in unserem kleinen Kanton Lohngefälle zwischen den Schulgemeinden nachteilig auf die Rekrutierungsmöglichkeiten schwächerer Schulgemeinden auswirken dürften. Es ist ein politischer Entscheid, solche Unterschiede im Kanton zum Schutz der schwächeren Schulgemeinden nicht zuzulassen.

Art. 38 Arbeitszeit und Ferien

Die Definition der Arbeitszeit wird in Art. 38 Abs. 1 E neu gefasst. Im Gegensatz zu Art. 38 SchulG wird nicht nur die Unterrichtszeit definiert, sondern die wöchentliche Arbeitszeit. Dies entspricht einem geltenden Landesschulkommissionsbeschluss, der für eine Vollzeitstelle als Lehrer die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitstelle in der kantonalen Verwaltung als massgeblich erklärt.

In dieser wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle ist das volle Unterrichtspensum der entsprechenden Stufe sowie die unterrichtsfreie Arbeitszeit enthalten, letztere wird im Gesetz näher umschrieben. Art. 38 Abs. 2 E gibt der Standeskommission ausserdem die Kompetenz, die Einzelheiten zu regeln.

Das volle Unterrichtspensum einer Lehrkraft wird gemäss Art. 38 Abs. 3 E durch die Standeskommission nach Schularten getrennt festgesetzt.

Art. 38 Abs. 4 E definiert die Teilzeitpensen: Massgeblich ist der Anteil der Unterrichtsstunden an den wöchentlichen Gesamtunterrichtsstunden für die Lehrer der jeweiligen Schulart. Dieser Anteil bestimmt den Anteil der gesamten wöchentlichen Arbeitszeit gemessen an einer Vollstelle.

Zur Illustration: Die wöchentliche Arbeitszeit für eine Vollanstellung in der kantonalen Verwaltung beträgt 42.5 Stunden oder 2'430 Minuten. Die Unterrichtszeit eines vollen Sekundarlehrerpensums beträgt 30 x 45 Minuten, mithin 1'350 Minuten oder 22 Stunden und 30 Minuten. Ein halbes Unterrichtspensum beträgt demgemäss 675 Minuten oder 11 Stunden 15 Minuten. Eine halbe Arbeitsstelle (gemäss kantonalen Verwaltung) verpflichtet zum Einsatz von 21 Stunden und 15 Minuten, die bei der Lehrkraft aufgeteilt wird in 11 Stunden und 15 Minuten Unterrichtszeit (15 Lektionen à 45 Minuten) sowie 10 Stunden unterrichtsfreie Arbeitszeit.

Mit Art. 38 E wird die Regelung von Art. 39 SchulG über die Nebenpflichten überflüssig.

Dem Grossen Rat soll die Kompetenz zur Festlegung des Ferienanspruches der Lehrerschaft erteilt werden.

Art. 39 Weiterbildung

Der Art. 39 E lehnt sich an Art. 40 Abs. 1 SchulG an und gibt der Landesschulkommission die Kompetenz, die Einzelheiten zu regeln. Dies entspricht den Anregungen, welche im Rahmen der Vernehmlassung vorgebracht worden sind, sowie der grundsätzlichen Kompetenzaufteilung, wonach Anstellungsbedingungen von den finanziell zuständigen Behörden zu regeln sind, die fachlichen Fragen dagegen von der Landesschulkommission. Weiterbildung ist zwar ebenfalls eine Frage der Anstellungsbedingungen, hängt aber doch so stark mit der Lehrtätigkeit zusammen, dass es sich rechtfertigen lässt, in dieser Frage die Zuständigkeit der Landesschulkommission vorzusehen.

Der Entwurf verzichtet auf die im geltenden Art. 40 Abs. 2 SchulG statuierte Pflicht der Lehrerschaft, jährlich eine bestimmte Anzahl von Konferenzen abzuhalten. Die zum Zwecke der Weiterbildung veranstalteten Konferenzen können in der grossrätlichen Verordnung geregelt werden, standespolitische Konferenzen der Lehrerschaft sind dagegen unter diesem Artikel am falschen Ort eingereiht.

Art. 40 Abs. 3 SchulG ist überflüssig; das Recht, sich als Berufsorganisation zu konstituieren, besteht von Bundesverfassungs wegen und bedarf keiner öffentlichrechtlichen Grundlegung in einem kantonalen Gesetz.

3.4.3.3. Übrige Bestimmungen

Art. 40 Nebenbeschäftigung

Art. 40 E übernimmt die Regel des geltenden Art. 41 SchulG in Abs. 2, der – wie das geltende Recht - bloss die nachträgliche Untersagung einer sich als untragbar erweisenden Nebenbeschäftigung vorsieht. Abs. 1 will diesen nachträglichen Verboten vorbeugen, indem er neu eine vorgängige Bewilligungspflicht vorsieht, die dem Schulrat die Möglichkeit gibt, die in Aussicht genommene Nebenbeschäftigung zu beurteilen und entsprechend zu bewilligen oder die Bewilligung zu verweigern. Diese Regelung lehnt sich an Art. 24 Personalverordnung an.

Art. 41 Stellvertretungen

Art. 41 E übernimmt die Regelung des geltenden Art. 42 SchulG.

3.5. Bestimmungen über den Schulbetrieb

Der fünfte Abschnitt "V. Bestimmungen über den Schulbetrieb" handelt zunächst von der Schulorganisation (A.), sodann vom Schulstoff (B.) sowie von den Zeugnissen und der Übertrittsregelung (C.).

3.5.1. Schulorganisation

Art. 42 Schuljahr

Art. 42 Abs. 1 E übernimmt die Regelung von Art. 14 Abs.1 SchulG.

Art. 42 Abs. 2 E verzichtet im Gegensatz zu Art. 14 Abs. 2 SchulG auf eine reine Kompetenzbestimmung und legt selbst den Schuljahresbeginn fest. Die hier vorgeschlagene Regelung stimmt mit der bisher in Art. 6 Abs. 2 SchulV niedergelegten Regelung überein und entspricht Art. 2 lit. d des Schulkonkordates.

Art. 42 Abs. 3 E legt den Beginn des 2. Semesters fest.

Art. 42 Abs. 4 E kehrt bei der Festlegung der Ferien die Kompetenzordnung um. Nach dem geltenden Art. 14 Abs. 3 SchulG werden die Schulferien vom Schulrat festgesetzt, wobei die Landesschulkommission Richtlinien festlegen kann. In der Realität setzen die Schulräte die Ferien gemeinsam fest, weil im inneren Landesteil eine unterschiedliche Ferienregelung nicht tunlich wäre, da Schüler aus allen Schulgemeinden die zentralörtlichen Schulen in Appenzell besuchen, die dem Ferienplan der Schulgemeinde Appenzell folgen. Unterschiedliche Ferienpläne in Oberegg können durch die Landesschulkommission festgelegt werden.

Art. 42 Abs. 5 E ist im Rahmen der Vernehmlassung angeregt worden: die Möglichkeit, eine gewisse Anzahl Ferientage individuell zu beziehen, ist in anderen Kantonen bereits Gepflogenheit.

Art. 43 Schulzeit

Art. 43 Abs. 1 E verzichtet im Gegensatz zu Art. 14 Abs. 2 SchulG auf eine reine Kompetenzbestimmung und legt selbst die wöchentlichen Schultage fest. Die hier vorgeschlagene Regelung stimmt inhaltlich mit Art. 6 Abs. 2 SchulV überein. In der Vernehmlassung ist der Wunsch geäußert worden, es sollte bei räumlichen und organisatorischen Engpässen auch am Mittwoch Nachmittag möglich sein, Unterricht zu halten, wie dies teilweise in der Sekundarschule in Appenzell praktiziert werde. Das Gesetz hält am Grundsatz fest, dass der Mittwoch Nachmittag schulfrei ist. Wenn notwendig, sind Freifächer zu reduzieren, Wahlfächer zu streichen, damit dieser Grundsatz eingehalten werden kann. In Einzelfällen kann es frei-

lich durchaus nötig sein, einen Mittwochnachmittag für Unterricht zu verwenden. Gegen solche Einzelfallausnahmen ist nichts einzuwenden. Es ist dagegen nicht zulässig, während des ganzen Schuljahres ein bestimmtes Freifach als Einzelfallausnahme zu erklären und es jede Woche auf den Mittwoch Nachmittag zu verlegen.

Art. 43 Abs. E entspricht Art. 14 Abs. 2, 2. Halbsatz SchulG.

Art. 43 Abs. 3 E ist neu. Mit dieser Bestimmung soll die Landesschulkommission die Kompetenz erhalten, Blockzeiten im innerrhodischen Schulwesen einzuführen.

Die Zeiten, in denen die überwiegende Anzahl der Eltern in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb zu Hause arbeiteten, sind vorbei. Die Zahl jener Familien, in denen beide Elternteile ausser Hauses arbeiten, nimmt ebenso zu, wie die Zahl der Alleinerziehenden, die auf einen Arbeitserwerb ausser Hauses angewiesen sind. Damit ist eine Spannung zwischen den Ansprüchen der Schule auf möglichst flexible Gestaltung der Schulzeiten im Kindergarten und in den unteren Klassen der Primarschule und den Ansprüchen der Inhaber der elterlichen Sorge auf möglichst gleichmässige Gestaltung dieser Schulzeiten gewachsen. Täglich wechselnde Schulzeiten sind für berufstätige Elternteile ein Hindernis in ihrer Berufstätigkeit, wenn nicht gleichzeitig Tagesstrukturen angeboten werden, die ihre berufsbedingte Abwesenheit von zu Hause überbrücken.

Es wird nicht für gangbar erachtet, gegenüber den Schulgemeinden die Schaffung von Tagesstrukturen anzuordnen. Demgegenüber sollen die Anstrengungen verstärkt werden, den beschriebenen Interessenkonflikt durch grössere Gleichmässigkeit in den Schulzeiten zu entspannen. Die Landesschulkommission erhält mit Art. 43 Abs. 3 E den Auftrag, in diesem Sinne Blockzeiten festzulegen.

Art. 44 Stundenpläne

Art. 44 E entspricht dem geltenden Art. 20 Abs.1 SchulG.

Auf eine Übernahme von Art. 20 Abs. 2 SchulG („Die Stundenpläne sind so einzurichten, dass Mädchen und Knaben Pflicht- und Freifächer gleichermassen besuchen können.“) ist verzichtet worden, da sich dieses Anliegen in der heutigen Zeit als eine Selbstverständlichkeit erweist.

Art. 45 Klassengrösse

Art. 45 E entspricht dem geltenden Art. 16 Abs.1 SchulG. Angesichts der überragenden finanziellen Bedeutung der Klassengrössen soll diese – an sich durchaus pädagogische - Regelungskompetenz beim Grosse Rate verbleiben.

Art. 16 Abs. 2 SchulG wird sinngemäss in das neue Recht übernommen, da diese Regelung eine Sanktionsmöglichkeit darstellt, die minimalen Klassengrössen einzuhalten. Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (VO FAG, GS 603) erhalten aktive Schulgemeinden unabhängig von ihrer Steuerkraft für jede Klasse (Klasse, Parallelklasse oder Klasse mit mehreren Jahrgängen), die sie selber führen, einen Betrag von Fr. 4'000.00; ausgenommen sind alle Klein-, Real- und Sekundarklassen. Diese Bestimmung soll allerdings nur gelten, wenn die minimale Klassengrösse eingehalten ist, bzw. mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesschulkommission unterschritten worden ist (Abs. 2).

Desgleichen sollen gemäss Abs. 3 nur jene Schülerzahlen bei der Berechnung der Schülerbeiträge nach Art. 6 Abs. 2 und 4 VO FAG berücksichtigt werden, welche in Klassen beschult werden, welche den Anforderungen des Abs. 2 entsprechen.

Auf die Übernahme von Art. 16 Abs. 3 SchulG, wonach die Landesschulkommission die Schaffung zusätzlicher Lehrerstellen zum voraus zu bewilligen hat, kann verzichtet werden, da mit der Bestimmung über die minimale Klassengrösse der gleiche Zweck verfolgt wird: den sparsamen Umgang mit den Steuergeldern der Schulgemeinden und des Kantons.

3.5.2. Schulstoff

Art. 46 Lehrpläne

Art. 46 E entspricht dem geltenden Art. 17 SchulG. Die Zuständigkeit der kirchlichen Instanzen bei der Festlegung des Lehrplanes für biblische Geschichte ist gestrichen worden, da diese nicht konfessionsgebunden vermittelt wird. Dies im Gegensatz zum Religionsunterricht.

Art. 47 Religionsunterricht

Art. 47 E weist die Verantwortung für den Religionsunterricht den Religionsgemeinschaften zu. Nachdem schon der geltende Art. 17 SchulG die Verantwortung für die Festsetzung der Lehrziele des Religionsunterrichtes den zuständigen kirchlichen Instanzen zugeschrieben und die Finanzierung des Religionsunterrichtes den Kirchgemeinden übertragen hatte, rechtfertigt es sich, den Religionsgemeinschaften im Rahmen des Gesetzes die Gelegenheit zum Religionsunterricht zu geben, ohne dass der Staat weitere Regeln darüber aufstellt.

Art. 48 Lehrmittel

Art. 48 E entspricht dem geltenden Art. 19 SchulG.

3.5.3. Zeugnisse und Übertrittsregelung

Art. 49 Zeugnisse

Art. 49 E entspricht dem geltenden Art. 21 SchulG. Präzisiert wird in der neuen Fassung, dass für jedes Semester, bzw. nach dem zweiten Semester für das ganze Schuljahr ein Zeugnis ausgestellt wird.

Art. 50 Übertrittsregelung

Art. 50 E gibt der Landesschulkommission die Kompetenz zur Regelung des Übertrittes von einer Klasse in die andere bzw. von einer Schulstufe in die andere. Diese Kompetenz sollte auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen; bislang war sie bloss auf Verordnungsstufe gegeben. Art. 50 E übernimmt den geltenden Art. 13 Abs. 3 SchulV.

3.6. Finanzen

Dieser Abschnitt wird gegenüber der Fassung des geltenden Rechts nicht mehr nach den Arten der Mittelverwendung ("V. Bauliche Aufwendungen", "VI. Wiederkehrende Aufwendungen"), sondern nach dem Träger der Aufwendung unterteilt. Demgemäss handelt ein erster Teil von den direkten Aufwendungen der Schulgemeinden (A.) und ein zweiter von Aufwendungen des Kantons (B).

3.6.1. Schulgemeinden

Art. 51 Betrieb

Art. 51 E entspricht dem geltenden Art. 49 Abs. 1 SchulG.

Art. 52 Bauten und Anlagen

Art. 52 E entspricht dem geltenden Art. 45 Abs. 1 und Abs. 4 SchulG.

Art. 53 Schulversicherung

Art. 53 E erfährt gegenüber dem geltenden Art. 12 SchulG insofern eine Änderung, als dass die Schulträger für die Versicherungen zuständig sind. Dabei ist die eigentliche Schülerunfallversicherung ausgenommen, da diese über das KVG geregelt ist. Diese Regelung entspricht der derzeitigen Handhabung.

Art. 54 Schülertransport und -verpflegung

Art. 53 E entspricht dem geltenden Art. 13 SchulG. Es ist im Rahmen der Vernehmlassung gefordert worden, die Begriffe des weiten bzw. nicht zumutbaren Schulweges zu präzisieren. Diese Präzisierung wird im Rahmen der Verordnung erfolgen.

Art. 55 Kostenbeiträge

Obwohl die obligatorische Volksschule unentgeltlich ist, können die Inhaber der elterlichen Sorge in gewissem Umfange zur Beitragsleistung herangezogen werden, ohne dass damit der Grundsatz der Unentgeltlichkeit verletzt ist. Das Gesetz zählt diese Beiträge auf. Das Gesetz verlangt ausserdem, dass diese Beiträge von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Schulgemeinden in einem Schulgemeindereglement beschlossen werden, ein Schulratsbeschluss genügt nicht.

Beiträge, die nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, dürfen den Eltern nicht abverlangt werden, es sei denn, die Landesschulkommission bewillige dies (Abs. 2), wobei auch in diesem Fall eine vorgängige Aufnahme im Schulgemeindereglement vorgenommen werden muss.

3.6.2. Kanton

Im Schulwesen sind weiterhin drei grosse Gruppen von Kantonsbeiträgen zu unterscheiden: Die allgemeinen Schulgemeindebeiträge nach Finanzausgleichsgesetz (a.), die Baubeiträge an die Schulgemeinden (b.) sowie die weiteren Beiträge (c.). Die Sonderschulen fallen neu in die alleinige Kostentragungspflicht des Kantons.

3.6.2.1. Beiträge nach Finanzausgleichsgesetz

Art. 56 Beiträge an die Schulgemeinden

Art. 56 E verweist auf das Finanzausgleichsgesetz und legt in Abs. 2 fest, dass an die Kosten der Kleinklassen, der Realklassen und der Sekundarklassen Grundbeiträge an die Schulgemeinde geleistet werden, welche diese Klassen führen. Mit diesen Grundbeiträgen, früher Vorwegbeiträge genannt, übernimmt der Kanton einen Teil der Lasten der zentralörtlichen Schulen. Demgegenüber leistet er für diese Klassen keine Klassenbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung (vgl. Art. 6 Abs. 3 VO FAG).

3.6.2.2. Baubeiträge an die Schulgemeinden

Art. 57 Grundsatz

Art. 57 E entspricht dem geltenden Art. 45 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG.

Art. 58 Höhe der Kantonsbeiträge

Art. 58 Abs. 1 E übernimmt aus dem geltenden Art. 46 SchulG den Höchstsatz des Kantonsbeitrages, verzichtet aber auf die Fixierung eines gesetzlichen Minimums.

In Abs. 2 wird in Anlehnung an die Grundsätze des Finanzausgleichsgesetzes die Berechnung des Kantonsbeitrages an die Steuerkraft pro Einwohner und an die Steuerbelastung gebunden. Anders als im Finanzausgleichsgesetz soll den Schulgemeinden im Baubereich die Möglichkeit gegeben werden, eine - trotz Finanzausgleich - höhere Steuerbelastung in die Beitragsberechnung einbringen zu können.

Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Grossen Rat, dem die Standeskommission entsprechende Vorschläge unterbreiten wird. Diesen Erläuterungen wird ein erstes Berechnungsmodell beigelegt, damit der Mechanismus der Berechnung erkennbar wird; die darin enthaltenen Beitragssätze werden von der Standeskommission ausdrücklich als politisch noch nicht diskutierte Modellvorstellungen bezeichnet.

Art. 59 Rückerstattung

Art. 59 E entspricht dem geltenden Art. 47 SchulG mit einer Abänderung. Die Dauer der Rückerstattungspflicht wird von 20 auf zehn Jahre reduziert.

3.6.2.3. Weitere Beiträge

Art. 60 Beiträge an andere Bildungsanstalten

Art. 60 E entspricht dem geltenden Art. 51 SchulG, dessen Abs. 2 wird dem Gesetz über die Ausbildungsbeiträge eingefügt.

Art. 61 Beiträge an ausserkantonale Schulanlagen

Art. 61 E entspricht Art. 48 SchulG, wird aber auf den Schulbereich eingeschränkt; die übrigen Ausbildungseinrichtungen werden im Rahmen der Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes berücksichtigt werden.

Art. 62 Sonderschulen

Art. 62 E regelt die Übernahme der Kosten der Sonderschule. Im Gegensatz zur heutigen Regel des Art. 50 SchulG soll der Kanton allein die vollen Kosten der Sonderschulen übernehmen.

Art. 63 Ausserordentliche Beiträge

Es handelt sich bei diesem Artikel um einen ausgesprochenen Notfallartikel. Für den Fall, dass trotz Ausschöpfung aller ordentlichen Kantonsbeiträge und Finanzausgleichsmittel eine Schulgemeinde die Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben nicht mehr wahrzunehmen vermöchte, soll die Standeskommission die Möglichkeit erhalten, dieser Schulgemeinde Beiträge zu entrichten.

3.7. Behörden und Dienste

Der siebte Abschnitt "VII. Behörden und Dienste" handelt von den Schulbehörden der Schulgemeinden (A.) sowie des Kantons und seinen Schuldiensten (B.).

3.7.1. Schulgemeinden

Art. 64 Schulgemeindeversammlung

Art. 64 E übernimmt den geltenden Art. 53 SchulG und fügt den neuen Begriff der Schulgemeindeversammlung ein. Der Begriff der Schulgemeinde, verstanden als Schulgemeindeversammlung, führte dazu, dass für die Bezeichnung der schultragenden Körperschaft der Begriff des "Schulkreises" eingeführt wurde. Auf diesen Begriff soll verzichtet werden, dafür soll unterschieden werden zwischen Schulgemeinde als öffentlich-rechtlicher Körperschaft und der Schulgemeindeversammlung.

Art. 64 E enthält gegenüber dem geltenden Recht nur eine einzige materielle Änderung: Es soll in Zukunft möglich sein, anstelle von Revisoren eine aussenstehende, professionelle Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung zu betrauen. Auch eine Kombination, wie beim Kanton, ist denkbar.

Art. 65 Schulrat

Art. 65 E lehnt sich an den geltenden Art. 54 SchulG an.

Während der sehr formal gefasste Art. 54 Abs.1 SchulG eine Vollzugsstellung der Schulräte nahelegte, umschreibt Art. 65 Abs. 2 E erstmals in inhaltlicher Form die wichtigen Aufgaben

der Schulräte. Mit Ausnahme der pädagogischen Aspekte liegt der Schulbetrieb in ihrer Verantwortung, sie haben die baulichen, die organisatorisch-administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für eine gute Schule zu schaffen. Art. 65 Abs. 3 E unterstreicht die Bedeutung des Schulrates in diesem Bereiche, bindet ihn aber in eine pädagogische Hierarchie ein.

Das bedeutet nicht, dass er alle diese Aufgaben als Gesamtrat zu lösen hätte. Er kann sich seine Aufgaben aufteilen und an Kommissionen delegieren; diese Regel des geltenden Art. 54 Abs. 2 SchulG ist in Art. 65 Abs. 4 E übernommen worden. In diesem Absatz wird zudem verlangt, dass solche Delegationen auf der Grundlage eines Schulgemeindereglementes beruhen müssen, das heisst, dass diese Delegation durch die Schulgemeindeversammlung abgesegnet sein muss.

Mit einer solchen Grundlage soll auch eine Delegation im Bereiche der administrativen und organisatorischen Aufgaben an die Lehrerschaft möglich sein. Dies ist heute schon der Fall, wobei die unterschiedlichen Grössenverhältnisse der einzelnen Schulgemeinden keine einheitliche Lösung angezeigt erscheinen lassen.

Auf der Grundlage eines Schulgemeindereglementes sollen auch besondere Mitwirkungsformen der Inhaber der elterlichen Sorge und der Schüler geregelt werden können. Damit kann der Mitwirkung der Schüler (Art. 14 Abs. 3 E) und der Inhaber der elterlichen Sorge (Art. 26 E) eine institutionelle Grundlage gegeben werden, wenn es eine solche braucht, was wiederum von der Grösse der Schulgemeinden abhängig ist.

Art. 65 Abs. 5 E lehnt sich an den bestehenden Art. 54 Abs. 3 SchulG an.

Art. 66 Mitsprache bei Aufgabenübertragung

Art. 66 E regelt in Anlehnung an Art. 55 SchulG die Mitsprache der Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteiles, für welche die Schulgemeinde Appenzell zentralörtliche Aufgaben übernimmt (Art. 4 SchulG). Orientierung durch den Schulrat Appenzell einerseits und Recht zur Stellungnahme der anderen Schulräte andererseits sind bestehende Instrumente der Zusammenarbeit.

In Übereinstimmung mit der Regel des Art. 21 Abs. 3 E soll nicht nur bei der vertraglichen, sondern auch bei der gesetzlichen Aufgabenabtretung der die Aufgaben abtretende Schulrat das Recht haben, die Konditionen der die Aufgaben übernehmenden Schulgemeinde durch eine kantonale Instanz überprüfen zu lassen (Art. 66 Abs. 3 E).

3.7.2. Kanton

Unter dem Unterabschnitt "B. Kanton" werden die mit Schulsachen betrauten Behörden des Kantons (a.) behandelt und es werden die kantonalen Schuldienste angefügt (b).

3.7.2.1. Behörden

Art. 67 Erziehungsdepartement

Art. 67 Abs. 1 E überträgt dem Erziehungsdepartement den Vollzug des Schulgesetzes, soweit nicht eine andere Instanz durch das Gesetz oder durch die Verordnungen als zuständig erklärt worden ist. Diese subsidiäre Zuständigkeit steht im geltenden Recht der Landeschulkommission zu (Art. 57 Abs. 3 SchulG). Die seit dem Inkrafttreten des geltenden Schulgesetzes erheblich gewachsenen Departementsstrukturen erlauben es heute, diese subsidiäre Zuständigkeit auf das Departement zu verlegen.

Art. 67 Abs. 2 E übernimmt einen Teil von Art. 56 Abs. 1 SchulG, welcher dem Schulinspektorat u.a. die Beratung der Schulräte übertrug. Die Aufgaben des Schulinspektorates sollen, den heutigen Gesetzgebungsgepflogenheiten und den gewachsenen Departementsstrukturen entsprechend, als Departementsaufgaben im Gesetz ihren Niederschlag finden. Es ist Sache des Grossen Rat bzw. der Standeskommission die Vollzugsorganisation im zuständigen Departement festzulegen.

Art. 67 Abs. 3 E ist Ausdruck der Schulleitungsphilosophie in Appenzell I.Rh. Die administrativ-organisatorische Schulleitung kann von den Schulgemeinden in einem ihnen gutschneidenden Masse auf die Lehrerschaft übertragen werden. Sie kann aber von den Schulräten auch weiterhin selbst übernommen werden.

Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, dass die pädagogische Leitung für alle Schulen des ganzen Kantons im Departement zentral wahrgenommen werden sollte. Allein die Schulgemeinde Appenzell wäre von ihrer Grösse her einigermaßen in der Lage, eine eigene pädagogische Schulleitung sicherzustellen. Für alle anderen Schulgemeinden wäre eine eigene pädagogische Schulleitung ein Unding mit finanziell geradezu absurden Konsequenzen. Die pädagogische Schulleitung soll daher durch das Departement sichergestellt werden.

Art. 67 Abs. 4 E soll darauf hinweisen, dass das Departement in erster Linie für die Schulräte und die Lehrerschaft als Ansprechpartner bestimmt ist, für die Schüler und die Inhaber der elterlichen Sorge stehen in erster Linie die Lehrerschaft und die Schulräte zur Verfügung. Dagegen soll es auch weiterhin möglich sein, dass Schüler und Inhaber der elterlichen Sorge

im Einzelfall von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Departementes, namentlich von den Schulinspektoren, beraten werden.

Art. 67 Abs. 5 E überträgt dem Departement die Abschlusskompetenz für Verwaltungsvereinbarungen in Schulangelegenheiten mit anderen Kantonen; die Genehmigung durch die Standeskommission bleibt vorbehalten.

Art. 67 Abs. 6 E entspricht dem letzten Satz des geltenden Art. 58 SchulG.

Art. 68 Landesschulkommission

Art. 68 E entspricht dem geltenden Art. 57 SchulG.

Die Grösse der Landesschulkommission soll zahlenmässig gleich bleiben. Art. 68 E entspricht Art. 57 Abs. 1 SchulG.

Dagegen soll die Zusammensetzung in Art. 68 Abs. 2 gegenüber dem geltenden Art. 57 Abs. 2 SchulG geändert werden. Aufgrund des Stellvertretungssystems innerhalb der Standeskommission erscheint es sinnvoll, wenn der stellvertretende Vorsteher des Erziehungsdepartementes in dieser wichtigen Kommission, welche im gesamten Erziehungswesen einen erheblichen Rechtssetzungsspielraum hat, Einsitz nimmt. Demgegenüber sollen Departementsmitarbeiter, die den Departementsvorsteher an diesen Sitzungen ohnehin begleiten, nicht mehr als Mitglieder Einsitz haben.

Art. 68 Abs. 3 E enthält im Gegensatz zu Art. 57 Abs. 3 SchulG keine generelle Kompetenznorm mehr (vgl. Art. 66 Abs. 1 E); die Zuständigkeit liegt vielmehr beim Departement. Eine Durchsicht der durch Gesetz und später auch durch Verordnung der Landesschulkommission vorbehaltenen Aufgaben zeigt indessen, dass sie nach wie vor die zentrale Leitungsbehörde im pädagogischen Bereiche ist. Ihr kommt die Aufgabe zu, in pädagogischen Fragen legislatorische Funktionen und in Aufsichtsfragen exekutive Funktionen in sich zu vereinen.

Art. 68 Abs. 4 E übernimmt weitgehend den Art. 57 Abs. 4 SchulG. Dabei gibt es folgende Abweichungen:

- die Genehmigung von Schulgemeindereglementen soll in Zukunft Sache der Standeskommission sein. Die Schulgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Organaufsicht über diese liegt bei der Standeskommission und nicht bei der Landesschulkommission, welche eine Fachaufsichtsfunktion innehat. Die Genehmigung eines Gemeindereglementes ist aber eine Frage der Organaufsicht. Die Landesschulkommission soll sich zu Handen der Standeskommission über die Schulgemeindereglemente in fach-

licher Hinsicht äussern. Daher soll Art. 57 Abs. 4 lit. c SchulG nicht übernommen werden.

- die Regelung der Maturitätsprüfungen am Gymnasium (Art. 57 Abs. 4 lit. d SchulG) muss heute nicht mehr im Gesetz aufgeführt werden. Nachdem das Gymnasium vom Kanton übernommen worden ist, hat der Grosse Rat im Rahmen der Gymnasialverordnung die Kompetenz zur Regelung der Maturitätsprüfungen der Landesschulkommission übertragen, was als Kompetenzgrundlage hinreichend ist (Art. 29 Abs. 2 Gymnasialverordnung). Im Übrigen sei erneut darauf verwiesen, dass die Gymnasialverordnung als Gymnasialgesetz umgestaltet werden soll.
- Die Regelung der Schülertransporte, der Schülerverpflegung und der Aufsicht während der Wartezeiten (Art. 57 Abs. 4 lit. e SchulG) dürfte nicht ganz Gesetzesrang haben und soll daher im Gesetz nicht mehr aufgenommen werden.

Abs. 5 wiederholt den wichtigen Grundsatz, wonach Schulräte und Lehrkräfte vor dem Entscheid über wichtige Schulfragen anzuhören sind.

Art. 69 Standeskommission

Art. 69 E übernimmt im Wesentlichen den bestehenden Art. 59 SchulG.

Abweichend von der heutigen Rechtslage soll in Zukunft die Standeskommission die Schulgemeindereglemente genehmigen, wobei die Landesschulkommission antragstellende Behörde ist. Zudem soll die Standeskommission Verwaltungsvereinbarungen des Departementes genehmigen. Zudem schliesst sie Konkordate und andere rechtssetzende Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat ab.

Art. 70 Grosser Rat

Art. 70 E ist neu und regelt die Kompetenzen des Grossen Rates.

Art. 71 Unvereinbarkeit

Art. 71 E übernimmt Art. 60 SchulG und ergänzt diese Regel mit einer Bestimmung, welche von Verfassungs wegen für die Standeskommission gilt, nicht aber für Schulräte. Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass es notwendig ist, die Regel des Art. 30 Abs. 10 KV auch für Schulräte und Rechnungsrevisoren der Schulgemeinden anwendbar zu erklären.

3.7.2.2. Schuldienste

Unter diesem Titel behandelt das geltende Recht in den Art. 28 - 31^{bis} SchulG die verschiedenen Schuldienste. In Art. 31 SchulG wird auch die Berufsberatung aufgeführt. Auf die Übernahme von Art. 31 SchulG wird verzichtet, da mit dem Berufsbildungsgesetz eine eigene Rechtsgrundlage für die Berufsberatung besteht.

Art. 72 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Art. 72 E entspricht Art. 28 Abs. 1 SchulG. Art. 28 Abs. 2 SchulG kann aufgrund des neuen Finanzausgleichsgesetzes nicht übernommen werden: eine Subventionierung von Betriebsausgaben der Schulgemeinden durch den Kanton findet nicht mehr statt.

Art. 73 Schulpsychologischer Dienst

Art. 73 E entspricht dem Art. 29 SchulG.

Art. 74 Pädagogisch-therapeutische Dienste

Art. 74 E entspricht im Wesentlichen Art. 30 SchulG.

3.8. Strafbestimmungen

Art. 75 Verletzung von Mitwirkungspflichten

Art. 75 E übernimmt aus dem geltenden Art. 61 Abs. 3 SchulG die Verantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge für den Schulbesuch der Kinder und stellt deren Verletzung als Verletzung von gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 28 E) unter Sanktion. Die Verletzung der Schulpflicht der Kinder ist in Art. 26 E geregelt.

Art. 76 Störung des Schulwesens

Art. 76 E verschärft den geltenden Art. 63 SchulG. Einerseits können nunmehr auch Eltern wegen der Störung des Schulwesens straffällig im Sinne dieses kantonalen Übertretungsstatbestandes werden. Soweit es sich um Erwachsene handelt, hat der Schulrat die Täter bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Soweit es sich um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene handelt, ist die Störung des Schulwesens in der Regel über Art. 292 StGB abzuhandeln. Die Missachtung einer amtlichen Verfügung ist diesfalls den Organen der Jugendstrafrechtspflege anzuzeigen.

3.9. Schlussbestimmung

Art. 77 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz hebt das Schulgesetz vom 29. April 1985 vollumfänglich auf. Ausserdem soll das Gesetz auf den Beginn des der Annahme an der Landsgemeinde folgenden Schuljahres in Kraft gesetzt werden, was durch Grossratsbeschluss erfolgen soll.

4. Finanzen

Von finanzieller Bedeutung sind im Rahmen der Revision des Schulgesetzes die Einführung der Kindergartenpflicht und der Ausdehnung des Rechts der Kinder, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen, die Einführung von Blockzeiten sowie die Einführung des 10. Schuljahres.

4.1. Kindergarten

Bei gleichbleibender Stundenzahl für die Kinder und ohne Berücksichtigung von Blockzeiten ist bei der Einführung der Kindergartenpflicht für alle Kinder und bei der Ausdehnung des Kindergartenbesuchsrechts auf 2 Jahre weder mit personellen noch mit baulichen Veränderungen, mithin mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen. Die Gesamtzahl der Kinder dürfte sich vor allem bei den Fünfjährigen um zirka 5 bis 10% erhöhen. Die Zahl der Kinder, die den ersten Kindergarten nicht besuchen, wird indessen jedes Jahr kleiner.

4.2. Einführung von Blockzeiten

4.2.1. Blockzeiten im Kindergarten

Führt man Blockzeiten ein, so hängt die Frage der finanziellen Mehrbelastung vom Ausmass der Blockzeiten ab.

4.2.1.1. An fünf Vormittagen

Diese Variante hätte für die Kindergärtnerinnen mit Vollpensen keine Folgen, sodass insbesondere für die Schulgemeinde Appenzell keine Zusatzkosten erwachsen würden. Hingegen müssten in einigen kleineren Schulgemeinden die Pensen auf mindestens auf 75% angehoben werden, damit die Blockzeiten eingehalten werden können.

Mehrkosten durch Blockzeiten an fünf Vormittagen:

<i>Schulgemeinde</i>	<i>bisheriges Pensum in %</i>	<i>neues Pensum in %</i>	<i>zirka Mehrkosten</i>
Steinegg	betrifft nur einen KG62.5	75	11'000.--
Schwende	betrifft nur einen KG35	75	35'000.--
Schlatt	57.5	75	12'000.--
Gonten	betrifft nur einen KG37.5	75	34'000.--

4.2.1.2. An drei Vormittagen

Eine solche Variante hätte weder personelle noch finanzielle Konsequenzen. Es müsste lediglich neu eingeteilt werden.

4.2.2. Blockzeiten in der Primarschule

Auch in der Primarschule gilt, dass die zusätzlichen Kosten der Einführung der Blockzeiten wesentlich davon abhängen, welches Ausmass die Blockzeiten annehmen sollen.

4.2.2.1. An fünf Vormittagen (analog Kindergarten)

Unter der Voraussetzung, dass die Schülerlektionen in der 1. Klasse von 21 auf 26, in der 2. Klasse von 24 auf 26 erhöht werden und ab der dritten Klasse auf 32 festgesetzt werden (oder als Alternative für die 3. Klasse auf 29 und für die 4. auf 32), ist diese Form der Blockzeiten durchführbar.

Wenn sich die Schülerzahlen in den einzelnen Klassen sich im Bereiche von 24 oder 25 Schüler halten, sodass keine Klassenteilungen veranstaltet werden müssen, entstehen weder personelle noch finanzielle Konsequenzen.

4.2.2.2. An drei Vormittagen (analog Kindergarten)

Unter der Voraussetzung, dass die Zahl der Schülerlektionen in der ersten Klasse von 21 auf 22, in der 2. Klasse von 24 auf 25 angehoben wird, kann diese Form der Blockzeiten durchgeführt werden, ohne dass finanzielle Konsequenzen entstehen.

4.2.3. Blockzeiten in der Sekundarstufe I

Die Einführung von Blockzeiten hätte auf der Sekundarstufe I keine Auswirkungen.

4.3. Berufsschule / 10. Schuljahr

Im Schuljahr 2000/2001 besuchten aus Appenzell Innerrhoden 17 Jugendliche das 10. Schuljahr, im Schuljahr 2001/2002 waren es 6 und im Schuljahr 2002/2003 sind bis Ende September 2002 6 Gesuche eingegangen.

a) Variante auswärtiger Schulbesuch

An der SBW Herisau beträgt das Schulgeld für das 10. Schuljahr Fr. 15'440.--; grössere Schulen in St.Gallen, Zürich etc. berechnen ein Schulgeld von ca. Fr. 12'000.--.

Rechnet man mit einem Schnitt von 15 Schülern, so ergäben sich Schulgeldkosten zwischen Fr. 180'000.-- und Fr. 225'000.-- p.a.

Zur Zeit können die Eltern für das 10. Schuljahr Stipendien bis Fr. 10'000.-- erhältlich machen, mindestens aber einen Schulgeldbeitrag von max. Fr. 7'000.--.

Daraus ergibt sich bei einem Schnitt von 15 Schülern ein kantonaler Aufwand von Fr. 100'000.-- bis Fr. 150'000.-- p.a.

Der Schulgeldbeitrag könnte auf Fr. 10'000.-- angehoben werden, sodass der kantonale Aufwand im Schnitt Fr. 150'000.-- p.a. betragen würde.

b) Variante Angebot im Kanton

Für Obereggen wäre auf alle Fälle eine Zusammenarbeit mit Trogen oder einer Rheintaler Gemeinde zu suchen.

Bei einem Angebot des 10. Schuljahres in Appenzell müsste mit einer steigenden, allerdings von Jahr zu Jahr schwankenden Anzahl Schüler gerechnet werden.

Bei einer Klassengrösse von 20 Schülern müssten für die Besoldung, die Lehrmittel und den Schulraum mit Kosten pro Klasse von zirka Fr. 260'000.-- (20 x Fr. 13'000.--) gerechnet werden.

Würde man von den Eltern ein Schulgeld von rund Fr. 5'000.-- verlangen, verbliebe dem Kanton eine Saldobelastung von rund Fr. 160'000.-- p.a.

Es erscheint daher aus finanziellen Gründen angebracht zu sein, vorderhand auf die Führung einer eigenen Berufswahlklasse zu verzichten.

II. Gymnasialgesetz

1. Allgemeines

Wie bereits in Ziff. 2.1. dieses Kommentars angeführt, soll das Gymnasium aus dem Anwendungsbereich des Schulgesetzes ausgegliedert werden und eine eigene gesetzliche Grundlage erhalten. Dabei wird die bestehende Gymnasialverordnung in ihrem wesentlichen Inhalt in ein Gymnasialgesetz überführt. Wie bereits in Art. 10 Abs. 1 des bisherigen Schulgesetzes wird im Art. 2 der Kanton als Träger des Gymnasiums bezeichnet.

Da die Überführung der Gymnasialverordnung in ein Gymnasialgesetz vorab aus Gründen der Parallelität mit dem Schulgesetz erfolgt, wurde auf eine inhaltliche Revision weitestgehend verzichtet. Verschiedene im Rahmen der Vernehmlassung aufgeworfene Fragen werden bei einer nächsten materiellen Gesetzesrevision zu behandeln sein.

2. Beitragspflicht der Schulgemeinden und der Bezirke

Die Beitragspflicht der Schulgemeinden und der Bezirke ist neu in Art. 37 des Gymnasialgesetzes festgehalten. In der Vernehmlassung ist diese Beitragsleistung als begründungsbedürftig erklärt worden. Die Begründung dieses Vorgehens ist beim Erlass der Gymnasialverordnung geliefert worden, soll aber an dieser Stelle nochmals erläutert werden.

Die Grundzüge der finanziellen Beteiligung ergeben sich aus folgenden Überlegungen:

- a) Die Kosten des obligatorischen Schulunterrichts ab dem Kindergarten bis und mit der 3. Sekundar-, bzw. Realschulklasse gehen zu Lasten der Schulgemeinden. Es ist deren gesetzliche Aufgabe, die obligatorische Schule zu finanzieren. Dementsprechend haben sie auch die Kosten der ersten drei Klassen des Gymnasiums in Form eines nicht kostendeckenden Schulgeldes zu finanzieren. Das Departement hat gestützt auf Art. 37 der Gymnasialverordnung ein Schulgeld von Fr. 13'000 p.a. festgelegt (Art. 2 Abs. 1 der Weisung des Erziehungsdepartementes über die Kostentragung für Leistungen am Gymnasium Appenzell vom 25. Mai 1999, GS 463.5). Diese Kosten werden nach Massgabe der Anzahl der Gymnasiasten auf die Schulgemeinden des Wohnortes derselben verteilt.
- b) Nach der Absolvierung der obligatorischen Schule ist die Kostentragungspflicht der Schulgemeinden beendet. Die Kosten der 4. – 6. Gymnasialklasse konnten daher nicht mehr auf die Schulgemeinden verlegt werden, weder ganz noch teilweise.

Die Kosten des sich an die obligatorische Schulzeit anschliessenden beruflichen Unterrichts übernimmt gemäss Art. 8 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes

vom 25. April 1999 (GS 451) der Kanton zusammen mit den Lehrortsbezirken. Die Lehrortsbezirke bezahlen gemäss Art. 24 der Verordnung über die Berufsbildung vom 14. Juni 1999 (GS 452) 40% der Kosten gemäss Art. 8 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes. Die Anknüpfung an den Lehrortsbezirk wäre bei der Lastenverteilung unsachgemäss gewesen, da damit der Bezirk Appenzell für alle innerrhodischen Gymnasiasten die Bezirkslasten getragen hätte.

Es drängte sich daher die Verteilung der Kosten auf die Wohnsitzbezirke auf. Ausserdem wurde in der Gymnasialverordnung (Art. 36 Abs. 3 Gymnasialverordnung) festgelegt, dass die Bezirke die Hälfte des Schulgeldes zu bezahlen haben. Gemäss Art. 2 Abs. 2 der Weisungen des Departementes haben die Bezirke pro in ihrem Bezirk wohnhaften Schüler ein Schulgeldanteil von Fr. 6'500.00 zu bezahlen.

Diese Departementsweisung stützt sich auf die grossrätliche Gymnasialverordnung, in welcher die Grundsätze der Kostentragung festgelegt worden sind und auf die Rechnung des Gymnasiums, wonach mit einem Schulgeld von Fr. 13'000 p.a. keine Kostendeckung erreicht wird.

3. Weitere Neuerungen

Gegenüber der bisherigen Gymnasialverordnung vom 30. November 1998 sind in das Gesetz folgende Neuerungen aufgenommen worden:

- Im Art. 3 ist ein neuer Abs. 5 eingefügt worden, gemäss welchem die Ständekommission Verwaltungsvereinbarungen des Departementes mit andern Kantonen im Gymnasialbereich zu genehmigen hat.
- Als Korrelat zum Art. 3 Abs. 5 ist im Art. 5 ein neuer Abs. 3 enthalten, welcher das Erziehungsdepartement ermächtigt, mit andern Kantonen Verwaltungsvereinbarungen abzuschliessen.
- Auch wenn die Bestimmung des Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung klar bestimmt, dass über den Beitritt zu Konkordaten der Grosse Rat entscheidet, soll im Art. 6 im Gegensatz zu Art. 5 herausgehoben werden, dass über Konkordate und andere rechtsetzende Verträge der Grosse Rat zu entscheiden hat.

III. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Auch in Bezug auf die Bestimmungen über die weiterführenden Schulen, die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die Erwachsenenbildung ist zu Beginn dieses Kommentars unter Ziff. 2.1.3. aufgeführt, dass die diesbezüglichen Bestimmungen aus dem Schulgesetz herausgelöst und in das Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 eingefügt werden sollen.

Art. 1

Mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 1 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge wird eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen, die es dem Kanton erlaubt, den innerrhodischen Schülern den Zugang zu solchen weiterführenden Schulen zu gewährleisten. Die Mittel hiezu sind interkantonale Vereinbarungen oder bilaterale Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Bildungsinstitutionen.

Teilweise beruhten diese auf einem eigenen Landsgemeindebeschluss, wie z.B. die Universitätsvereinbarung, teilweise auf Grossratsbeschlüssen, welche sich direkt auf die Konkordatsabschlusskompetenz des Grossen Rates nach Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung stützten, wie die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung, teilweise auf Standeskommissionsbeschlüssen, welche auf der Kompetenz zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen im Erziehungswesen nach Art. 59 lit. a des Schulgesetzes beruhten, wie die Vereinbarung über die Fachhochschule St. Gallen.

Mit dem Art. 1 Abs. 3 ist klar, dass der Abschluss solcher Verträge oder der Beitritt zu solchen Verbänden ausschliesslich Sache des Grossen Rates ist.

Art. 12

Diese Bestimmung ist neu. Der Kanton ist, z.B. durch die Interkantonale Universitätsvereinbarung verpflichtet, den Universitätskantonen für jeden Studenten ein Schulgeld zu entrichten. Intern ist der Kanton nicht bereit, Studiengelder für Studierende zu bezahlen, die sich ein Zweitstudium leisten wollen. Um sich nicht in die Fragen der Notwendigkeit einer solchen Ausbildung einzulassen, soll eine Alterslimite festgelegt werden. Der Studierende hat dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten, sofern er mit dem Studium erst nach dem erfüllten 35. Altersjahr beginnt.

Art. 17 und 18

Die neu aufgenommenen Art. 17 und 18 gehören in das Ausbildungsgesetz, womit der bisherige Art. 51 Abs. 2 des geltenden Schulgesetzes abgelöst werden soll.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge erfahren keine Änderungen.

IV. Antrag

Landammann und Standeskommission beantragen dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen auf die Beratung des Schulgesetzes, des Gymnasialgesetzes sowie des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge einzutreten und diese der Landsgemeinde 2004 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 27. Mai 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster Franz Breitenmoser



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Landammann und Standeskommission

Schulgesetz

Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse

Bereinigt an der Sitzung der Standeskommission vom 22. Oktober 2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Öffentliche Schulen	5
III. Übrige Institutionen des Bildungswesens	10
IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten	11
V. Bestimmungen über den Schulbetrieb	38
VI. Finanzen	45
VII. Behörden und Dienste	49
VIII. Strafbestimmungen	62
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	63

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
---------	-----------------------	----------------------------	------------------------------

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 Geltungsbereich ¹ Das Schulgesetz gilt für die öffentlichen Schulen.	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Das Schulgesetz gilt für die öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Gymnasiums.	Auch das Gymnasium ist eine öffentliche Schule, erhält aber ein eigenes Gesetz.	1 Die Bemerkung ist richtig. Dem Antrag wird zugestimmt.
Art. 1 Abs. 2 ² Als öffentliche Schulen werden im Kanton geführt: a) der Kindergarten; b) die Primarschule; c) die Kleinklassenschule; d) die Realschule; e) die Sekundarschule.	Bezirksrat Appenzell Die Aufzählung der öffentlichen Schulen ist durch das Untergymnasium zu ergänzen.	Das Untergymnasium gehört zur obligatorischen Schulpflicht.	2 Der Umstand, dass das Untergymnasium zur obligatorischen Schulpflicht gehört, führt nicht unbedingt dazu, dass es im Schulgesetz zu behandeln ist. Ablehnung zugunsten des Antrages des Lehrervereins Appenzell I.Rh.
	Arbeitnehmervereinigung / GFI Das Untergymnasium müsste als öffentliche Schule aufgeführt werden.	Das Gymnasium wird aus dem Geltungsbereich des Schulgesetzes ausgegliedert. Das Untergymnasium fällt jedoch in den Bereich der obligatorischen Schulpflicht und untersteht daher sinngemäss dem Schulgesetz. Nach unserer Auffassung könnten hier in der Anwendung Probleme entstehen. Müsste nicht zumindest das Untergymnasium als öffentliche Schule aufgeführt werden? Die Abgrenzungen bzw. die Begriffe müssen widerspruchsfrei ausgestaltet sein.	3 vgl. Bemerkungen in Ziff. 2

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Eggerstanden Wir beantragen Ihnen daher die Aufnahme der Berufswahlschule in diesen Artikel.	Bei der Berechnung der 10 Schuljahre sehen wir auch die Berufswahlschule als Möglichkeit des letzten Schuljahres.	4 Das Anliegen ist berechtigt. In den umliegenden Kantonen wird ein sog. 10. Schuljahr angeboten. Dem Kanton soll die Möglichkeit freistehen, zu bestimmen, dass ein solches Schuljahr im Kanton selbst angeboten wird oder dass ein solches in einer ausserkantonalen Schule besucht werden kann. Die Berufswahlschule wird als Kann-Bestimmung in den Gesetzestext aufgenommen.
	Schulrat Brülisau Art. 1 Abs. 2 lit. f (neu) ... f) Berufswahlschule	Es besteht ein grosses Bedürfnis für das 10. Schuljahr. Dem sollte Rechnung getragen werden, indem die Möglichkeit im eigenen Kanton geboten wird.	5 vgl. Bemerkungen hievore
Art. 2 Abs. 1 ¹ Die Schulen unterstützen die Inhaber der elterlichen Sorge in der Erziehung des Kindes zu einem selbstständigen, lebensbejahenden und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie werden nach christlichen Grundsätzen geführt.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Art. 2 Abs. 1 letzter Satz (neu) Sie werden nach den Grundsätzen christlicher Toleranz geführt.	Die Formulierung "nach christlichen Grundsätzen" ist zu einschränkend und könnte in der Praxis je nach Haltung der Erziehungsberechtigten sehr unterschiedlich ausgelegt werden (z.B. Schulgebete).	6 Christliche Grundsätze sind in vielen schweizerischen Schulgesetzen als Grundlage des Schulwesens verankert. Es ist nicht einzusehen, warum Innerrhoden ängstlicher sein sollte als andere Kantone. Keine Änderung.
	Frauenforum Art. 2 Abs. 1	"Sie werden nach christlichen Grundsätzen geführt." Was genau ist mit diesen Grundsätzen gemeint? Schliesst diese Formulierung nicht andere, bei uns gelebte Religionen aus? Vielleicht wäre es besser, hier einen neutralen Ausdruck zu verwenden oder aber den obgenannten Satz ganz wegzulassen.	7 vgl. Bemerkungen hievore

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
---------	-----------------------	----------------------------	------------------------------

II. Öffentliche Schulen

A. Träger öffentlicher Schulen

Art. 2 Abs. 3 ³ Sie erziehen den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Abs. 3 ...zu einem verantwortungsbewussten und toleranten Menschen und Bürger.		8 Die Formulierung lehnt sich an das bisherige Schulgesetz an. Die Ergänzung mit der Toleranz ist möglich, aber nicht notwendig. Es wird am Entwurf festgehalten.
Art. 3 Abs. 5 ⁵ Schulgemeinden, die keine eigene Schule mehr führen, haben sich anderen Schulgemeinden anzuschliessen. Nötigenfalls können sie vom Grossen Rat in andere Schulgemeinden integriert werden, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.	Bezirksrat Schlatt-Haslen Genauere Definition der inaktiven Schulgemeinde	Wie lange darf eine Schulgemeinde keine Schule mehr führen, bis dieser Artikel angewendet wird. Wie wird der Unterbruch infolge vorübergehender kleiner Schülerzahlen behandelt?	9 Die Erfahrung zeigt in Kapf, Kau und Engenhütten, dass die Aufgabe des Schulbetriebes bislang immer eine endgültige gewesen ist, auch wenn man gehofft hatte, sie werde vorübergehend sein. Dauer wird gemäss Finanzausgleichsgesetz fixiert.
	Frauenforum	Die vorgeschlagene Regelung begrüßen wir, da sie inaktive Schulgemeinden zum Handeln zwingt.	10

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständeskommission
Art. 5 Abs. 3 ³ Die Übertragungs- oder Zusammenarbeitsverträge bzw. die Statuten der neuen Trägerschaften oder der Zweckverbände sowie die Beitrittsbeschlüsse der Schulgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Ständeskommission.	Bezirksrat Oberegg	Der Intensivierung und Förderung der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit kommt nach Ansicht des Bezirkesrates eine recht wichtige Bedeutung zu, insbesondere, aber nicht nur für den Bezirk Oberegg. Diesem Aspekt ist im Gesetz entsprechend Rechnung zu tragen.	11 Der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen wird bereits heute grosses Gewicht beigemessen. Eine besondere Erwähnung der interkantonalen Zusammenarbeit ist nicht notwendig. Keine Änderung
	Schulrat Oberegg Art. 5 Abs. 3 (zusätzlich) Die Übertragungs- oder Zusammenarbeitsverträge sind auch über die Kantonsgrenzen hinaus möglich. Es gelten die jeweiligen Gesetze des Standortkantons.	Zusammenarbeit Oberegg / Reute	12 Diese Möglichkeit besteht heute schon, z.B. ist das gesamte Schulwesen der Schulgemeinde Kapf durch drei Verträge mit rheintalischen Schulträgern geregelt. Keine Änderung

B. Arten der öffentlichen Schulen

Art. 6 Abs. 2 ² Die Schulgemeinden sorgen dafür, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, vor Beginn der Schulpflicht während zwei Jahren einen Kindergarten zu besuchen.	Schulrat Eggerstanden	Hier ist gegenüber der einjährigen Kindergartenpflicht die Rede von zwei Jahren Kindergarten. Wir beantragen eine klare Gleichsetzung wie in Art. 17 aufgeführt: Die Kindergartenpflicht beträgt ein Jahr.	13 Das neue Gesetz soll allen Kindern in h-nerrhoden die Möglichkeit zu einem zweijährigen Kindergartenbesuch garantieren. Dies umso mehr, als bereits heute alle Schulgemeinden zwei Jahre Kindergarten anbieten. Keine Änderung
	Arbeitnehmervereinigung / GFI ...vor Beginn der Schulpflicht... streichen	Dies steht im Widerspruch zu Art. 17, in welchem ein Jahr Kindergarten als Teil der Schulpflicht definiert wird.	14 Die Bemerkung ist zutreffend. Es geht allerdings darum, den Kindergarten zeitlich zu situieren. vgl. Bemerkung hienach

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Die Schulgemeinden sorgen dafür, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, während zwei Jahren einen Kindergarten zu besuchen.	Begriff "Schulpflicht" herausnehmen, da er im Widerspruch zu Art. 17 steht, wo ein Jahr Kindergarten in der Definition der Schulpflicht erwähnt wird.	15 Der Ausdruck "...vor Beginn der Schulpflicht" wird durch "...vor Beginn der Primarschule" ersetzt.
	CVP ...die Möglichkeit haben, während zwei Jahren...		16 vgl. Bemerkungen und Änderung hievor.
	Schulrat Gonten Art. 6 Abs. 3 (neu) Die Schulgemeinde entscheidet über die Anzahl Lektionen des ersten Kindergartenjahres.	Kleinen Schulgemeinden sollte möglich sein, eine finanziell günstige Lösung anbieten zu können (2-3 Halbtage pro Woche).	17 Art. 6 Abs. 3 ist nicht der richtige Ort, diese Frage zu behandeln. Die Anzahl der Lektionen gehört zum Lehrplan, der von der Landesschulkommission zu erlassen ist. Dieser Erlass gehört zu den wichtigen Schulfragen, bei denen die Schulräte und die Lehrerschaft zur Mitwirkung heranzuziehen bzw. anzuhören sind. Der Antrag wird abgelehnt.
	Frauenforum Art. 6 Abs. 3	Wir fänden es sinnvoll, wenn im Gesetz eine Mindestzahl Halbtage für das obligatorische Kindergartenjahr vermerkt würde. So könnte sichergestellt werden, dass alle Kinder das gleiche Angebot erhalten, egal, in welcher Schulgemeinde des Kantons sie wohnen.	18 Das Frauenforum möchte das Gegenteil des Schulrates Gonten. Auch hier ist auf das vernünftige Lehrplanverfahren hinzuweisen, das einen allseitigen Interessenausgleich erlaubt. Der Antrag wird abgelehnt.
Art. 8 In der Kleinklassenschule werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensstörungen oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen.	Arbeitnehmervereinigung / GFI statt ...Verhaltensstörungen... besser ...Verhaltensauffälligkeiten...	Der Begriff "Verhaltensstörungen" wirkt stossend. Zudem soll hier die Einführungsklasse als Abteilung der Kleinklassenschule explizit genannt werden.	19 vgl. Bemerkungen hienach

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. In der Kleinklasse werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten sozialen Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen.	Unsere Definition trifft das Wesen und die Aufgabe der Kleinklasse besser als der vorgeschlagene Artikel.	20 Der Vorschlag des Lehrervereins ist sinnvoll. Dem Antrag wird zugestimmt.
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Art. 8 Abs. 2 (neu) Die Einführungsklasse ist eine Abteilung der Kleinklassenschule.	Der Status der Einführungsklasse soll geregelt werden. Nach unserer Auffassung gehört die Einführungsklasse zu den Kleinklassen.	21 Unterricht in der Einführungsklasse kann von Primarlehrern ohne besondere Ausbildung und ohne Befähigung zum Kleinklassenunterricht erteilt werden. Daher gehört diese Schule zur Primarschule. Der Antrag wird abgelehnt.
Art. 9 Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung und bereitet auf das Berufsleben vor. Sie dauert drei Jahre. Art. 10 Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre.	Bezirksrat Rüte Art. 9 und 10 Zusammennehmen	Die beiden Artikel könnten zusammengefasst werden. Auch die Realschule kann auf weiterführende Schulen vorbereiten.	22 Der Entwurf hält an der unterschiedlichen Funktion der Real- und der Sekundarstufe fest. Beide Schularten bereiten auf das Berufsleben vor. Dagegen ist es Aufgabe der Sekundarschule, auf weiterführende Schulen, wie die Berufsmittelschule etc. vorzubereiten. Keine Änderung
	CVP Art. 9 Die Realschule und die Sekundarschulen vertiefen und erweitern die Grundansprüche der Volksschulbildung und bereiten auf das Berufsleben...	Der Unterschied zwischen den Art. 9 und 10 ist nicht ersichtlich.	23 vgl. Bemerkungen hievore

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	Arbeitnehmervereinigung / GFI Art. 10a "Untergymnasium"	Hier könnte das Untergymnasium definiert werden.	24 Der Entwurf hält daran fest, dass das Untergymnasium zusammen mit dem Gymnasium in einem separaten Gesetz behandelt wird. Der Antrag wird abgelehnt.
	Arbeitnehmervereinigung / GFI Art. 10b "11. Schuljahr"	Ebenso ist zu prüfen, ob der Kanton nicht auf Gesetzesstufe die Möglichkeit schaffen soll, ein sog. 10. Resp. 11. Schuljahr anzubieten. Da bis zu 20 % unserer Schüler ein solches Schuljahr ausserkantonale besuchen, könnte es auch aus Kostenüberlegungen interessant sein, im Kanton ein entsprechendes Angebot zu schaffen.	24a Diese Anregung soll aufgenommen werden, vgl. Bemerkungen zu Ziff. 4 und 5 hievore. Die Funktion der Berufswahlschule ist in einem separaten Artikel aufzuführen.
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Der Kanton kann ein 10. Schuljahr anbieten.	Es ist sinnvoll, diese Möglichkeit ins Gesetz aufzunehmen, da immer mehr Schüler ausserhalb des Kantons ein zehntes Schuljahr besuchen. Es könnte durchaus sein, dass in naher Zukunft auch in Innerrhoden dieses Angebot geschaffen wird.	25 vgl. Bemerkung zu Ziff. 24a
	CVP	Die CVP würde es begrüssen, wenn der Kanton in Zukunft auch das Absolvieren eines 10. Schuljahres (Berufswahljahr) finanzieren würde.	26 vgl. Bemerkung zu Ziff. 24a
	Bezirksrat Schlatt-Haslen	Die Möglichkeit und die Regelung bezüglich eines freiwilligen 10. Schuljahres, wie heute üblich, wird nirgends aufgeführt oder geregelt. Dies ist ein klarer Mangel in diesen neuen Vorlagen.	26a vgl. Bemerkungen zu Ziff. 4, 5, 24a

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	Gewerbeverband Art. 10a Integration von Schultypen Durch Grossratsbeschluss sind Integrationen zwischen einzelnen Schultypen möglich.	Die Schularten werden als in sich geschlossene Einheiten im Gesetz bezeichnet. Eine mögliche zukünftige Integration von Stufen (Basisstufe, Kleinklassenintegration in Regelklasse, Oberstufenintegration) würde eine Gesetzesänderung bedingen.	27 Die Einführung der Basisstufe, die Aufgabe der Kleinklassenschule und die Aufgabe der Differenzierung der Oberstufe stellt schulpolitische Entscheide mit finanziellen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen dar, die der Landsgemeinde vorbehalten bleiben sollen und nicht einfach durch den Grossen Rat beschlossen werden sollen. Der Antrag wird abgelehnt.

III. Übrige Institutionen des Bildungswesens

	Arbeitnehmervereinigung / GFI Art. 11	Wie sieht der Kanton künftig die Möglichkeit der Integration behinderter Kinder in der Regelklasse, evtl. mit zusätzlicher Betreuung / zusätzlichen Fördermassnahmen (z.B. Integration eines blinden Kindes)?	28 Ein solcher Systemwechsel soll von der Landsgemeinde auf Gesetzesstufe beschlossen werden. Vorderhand wird dieser Systemwechsel nicht beantragt. Keine Änderung
Art. 11 Abs. 1 ¹ Behinderte Kinder haben das Recht auf Sonderschulung. Der Kanton trifft die hierzu notwendigen Massnahmen.	Schulrat Eggerstanden	Wir schlagen Ihnen vor, das Wort "behinderte" etwas zu entschärfen, wie "Kinder mit Gebrechen oder körperlichen Behinderungen".	29 Der Begriff "behindert" tönt hart, die Alternativen überzeugen indessen auch nicht. Keine Änderung
	Schulrat Brülisau Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung...	Der Wortlaut "Behinderte Kinder" wird als diskriminierend empfunden.	30 vgl. Bemerkung bei Ziff. 29
Art. 8 Abs. 3 ³ Die Landesschulkommission überwacht die Sonderschulen in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden.	Frauenforum Die Landesschulkommission ist in Kontakt mit den Sonderschulen (oder: arbeitet mit ihnen zusammen).	Die Landesschulkommission hat wohl nicht wirklich eine Überwachungsfunktion hier, deshalb wären Formulierungen der vorgeschlagenen Art besser.	31 Die Bemerkung ist nicht ganz falsch. Formatierung wird überprüft.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
Art. 12 Abs. 1 ¹ Der Besuch von privaten Schulen und von Privatunterricht auf der Volksschulstufe steht frei; er ist dem Schulrat und dem Departement zu melden.	CVP Der Besuch von privaten Schulen und das private Unterrichten steht frei...		32 Das private Unterrichten steht ohnehin frei. Zu regeln ist indessen, ob der Besuch eines privaten Unterrichts als Erfüllung der Schulpflicht gilt. Keine Änderung
Art. 12 Abs. 2 ² Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Kosten dieser Ausbildung.	CVP Die Inhaber der elterlichen Sorge erhalten an die Kosten 50 % der Ausgaben, welche ein Schüler die Schulgemeinde kostet.		33 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 34
	Schulrat Gonten Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen sämtliche anfallenden Kosten dieser Ausbildung.	Die Eltern haben auch für die Kosten für Anfahrt, Verpflegung und Unterkunft aufzukommen.	34 Der Entwurf entspricht der Absicht des Schulrates Gonten. Keine Änderung

IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten

A. Schüler

a. Grundsatz

Art. 13 Abs. 3 ³ Die Schulgemeindereglemente können vorsehen, dass die Schüler an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt werden, soweit dies ihrem Alter entsprechend sinnvoll ist und keine übergeordneten Gründe dagegen vorliegen.	Schulrat Steinegg	Die Schulgemeindereglemente sollen auf einer gemeinsamen kantonalen Basis beruhen. Es soll nicht sein, dass jede Schulgemeinde eigene Reglemente erstellt.	35 Die Schulgemeindereglemente sollen die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren in der Schulgemeinde regeln, soweit der Kanton nicht zwingende und abschliessende Bestimmungen in dieser Hinsicht erlassen hat. So soll z.B. die Schulleitung im Reglement geregelt werden, die Frage der Revisionsstelle etc. vgl. Bemerkungen bei Ziff. 36
---	--------------------------	--	--

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Schwende	In der Grösse unseres Kantons macht es wenig Sinn, dass jede Schulgemeinde ein eigenes Schulreglement hat. Grundsätzliches soll für die Schule via Gesetz und Verordnung geregelt sein. Der Rest sollte mit der Hausordnung ausreichen. Wenn jedoch ein Reglement, dann für alle Schulgemeinden identisch.	36 Wenn es gewünscht wird, kann der Grosse Rat ein "Normal-Schulgemeindereglement" erlassen, das gilt, wenn die Schulgemeinden kein eigenes Reglement erlassen haben. Es ist auch denkbar, dass die Schulgemeinden das Normalreglement als Muster nehmen und es nach ihren Bedürfnissen umgestalten. Ergänzung von Art. 67 mit Absatz 2a mit folgendem Wortlaut: ^{2a} Er erlässt ein Normal-Schulgemeindereglement."
	Schulrat Meistersrüte	Wir befürworten eine gemeinsame Basis eines Schulgemeinde-Reglementes (bspw. Schulgemeinde Appenzell), welches dann von den Landschulgemeinden auf ihre konkreten Verhältnisse angepasst werden kann.	37 vgl. Bemerkungen in Ziff. 36
	Arbeitnehmervereinigung / GFI	In welcher Form und in welchem zeitlichen Horizont gedenkt die Landesschulkommission die Schulgemeindereglemente zu initiieren? Was soll in diesen Reglementen ausser der Mitwirkungsform der Schülerschaft alles geregelt werden? Wie einheitlich sind diese Schulgemeindereglemente in den einzelnen Schulgemeinden gestaltet?	38 vgl. Bemerkungen in Ziff. 36
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Art. 13 Abs. 3 streichen	Die Art der Mitbeteiligung von Schülern an den sie betreffenden Entscheiden soll auf Schulhaus-/ Schulteam-Ebene, nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden.	39 Es ist gerade nicht das Gesetz, das hier Vorschriften macht, sondern die Schulgemeinde. Keine Änderung

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
<p>Art. 14 Abs. 1 ¹Für Schüler, welche dem Unterricht in der Regelklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, aber weder Massnahmen nach Art. 8 noch solcher nach Art. 11 bedürfen, können Fördermassnahmen wie Einführungsklassen, Deutschklassen, Stützunterricht und Ähnliches angeboten werden.</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI</p>	<p>Hier wird unter Fördermassnahmen die Möglichkeit von Deutschklassen aufgeführt. Unserer Meinung nach müsste der Begriff "Deutschklassen" im Art. 8 Eingang finden. Deutschklassen sind Kleinklassen für Kinder, welche auf Grund ihrer Fremdsprachigkeit erschwerte Lernvoraussetzungen haben. Im Art. 14 "Förderung und Unterstützung" wäre wohl der Begriff "Deutschunterricht" treffend. Es stellt sich die Frage, wie der Kanton künftig die Integration fremdsprachiger Schulkinder fördert. Eine möglichst frühzeitige sprachliche Förderung und Unterstützung ist im Sinne ganzheitlicher Integration sicherlich erstrebenswert.</p>	<p>40 Art. 14 listet gerade jene Massnahmen als Fördermassnahmen auf, welche nicht unter Art. 8 oder Art. 11 fallen. Es ist bereits dargestellt worden, dass die Einführungsklassen nicht als Kleinklassen aufzufassen sind, dasselbe gilt für die Deutschklassen. Die Ständekommission hält an ihrem Antrag fest.</p> <p>Die Deutschklassen sind ein wichtiges Mittel zu dieser Integration.</p>
	<p>Schulrat Gonten</p>	<p>Die Regelung zur Integration fremdsprachiger Kinder sollte auf Gesetzesstufe definiert sein. Ein einheitliches Vorgehen ist dringend nötig.</p>	<p>40a vgl. Bemerkungen bei Ziff. 40</p>
	<p>Lehrerverein Appenzel I.Rh. Für Schüler...müssen Fördermassnahmen wie Deutschunterricht, Stützunterricht und Ähnliches angeboten werden.</p>	<p>Zwingendere Formulierung ist erwünscht, daher "müssen" statt "sollen". Die Einführungsklasse ist in ihrer Art keine Fördermassnahme.</p>	<p>41 Antrag wird abgelehnt; vgl. aber Bemerkung bei Ziff. 42</p>
	<p>CVP ...sollen Fördermassnahmen...</p>		<p>42 Einverstanden Der Ausdruck "können" wird durch "sollen" ersetzt.</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	Frauenforum	Um den schulpyschologischen Dienst zu entlasten und Kindern, die keinen Platz in der Kleinklasse finden, unter die Arme zu greifen, empfehlen wir die Schaffung einer heilpädagogischen Stelle.	43 Dieser Vorschlag ist von finanziell erheblicher Tragweite. Auf Gesetzesstufe ist er indessen nicht anzusiedeln. Eine heilpädagogische Unterstützung kann gestützt auf die Bestimmungen über die Schuldienste angeboten werden. Der Antrag wird abgelehnt.
Art. 14 Abs. 2 ² Für Schüler, welche aufgrund ihrer Begabung durch den Unterricht in der Regelklasse nicht hinreichend gefordert werden, können Fördermassnahmen, insbesondere fachbezogener Leistungsunterricht, angeboten werden. Solche Schüler können Klassen überspringen.	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Für Schüler...müssen Fördermassnahmen...	Auch in Abs. 2 wünschen wir uns eine zwingendere Formulierung.	44 Antrag wird abgelehnt; vgl. aber Bemerkung zu Ziff. 45
	CVP ...sollen Fördermassnahmen...		45 Einverstanden Der Ausdruck "können" wird durch "sollen" ersetzt.
	Frauenforum	Es wäre zu überlegen, ob die Kosten für spezielle Schulen für Hochbegabte auch vom Kanton übernommen werden sollten; dies im Sinne der Gleichstellung von schwachen und starken Schülern.	46 Es ist dafür zu sorgen, dass Hochbegabte im Rahmen der inneren Differenzierung hinreichend gefördert werden. Die Förderung der Sozialkompetenz ist in den Regelklassen besser möglich als in speziellen Schulen für Hochbegabte. Der Antrag wird abgelehnt.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
---------	-----------------------	----------------------------	------------------------------

b. Schulberechtigung und Schulpflicht

<p>Art. 15 Abs. 1 ¹Kinder, die vor dem 30. Juni eines Jahres das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauffolgenden Schuljahr primarschulpflichtig. Der Grosse Rat kann den Stichtag um bis zu vier Monate vor oder nach dem gesetzlichen Stichtag ansetzen.</p>	<p>Bezirksrat Appenzell Der 30. Juni ist durch den 30. April zu ersetzen, die vier Monate sind durch drei Monate zu ersetzen.</p>	<p>Die frühere Einschulung führt zwangsläufig zu einer früheren Berufswahlentscheidung, welche den Jugendlichen heute schon Mühe bereitet.</p>	<p>47 Die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf haben dargelegt, dass der Kanton an sich verpflichtet ist, die vorgeschlagene Lösung zu wählen. Dem Grossen Rat wird keine extreme Lösung vorgeschlagen. Sollte sich der Trend zur früheren Einschulung noch verstärken, soll der Grosse Rat die entsprechenden Entscheide treffen können. Dabei wird sich der Kanton an den Lösungen der Nachbarkantone ausrichten. Keine Änderung</p>
	<p>Bezirksrat Oberegg</p>	<p>In Anbetracht der Problematik eines Wohnsitzwechsels ist der Bezirksrat der Ansicht, dass der Schuleintritt auf die Nachbarkantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. abzustimmen ist. Abgesehen davon müsste, um einen Wohnortswechsel mit schulpflichtigen Kindern zu vereinfachen, eine Vereinheitlichung von Lehrplänen und Lehrmitteln über die Kantonsgrenzen hinweg angestrebt werden, wobei wir uns im Klaren sind, dass diese Forderung grundsätzlich keinen direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Schulgesetzsentwurf aufweist.</p>	<p>48 Keine Änderung</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	Schulrat Appenzell	Die Anpassung an das Konkordat wird einerseits begrüsst, andererseits in Frage gestellt. Eine frühere Einschulung zieht eine Verdoppelung der Schulreifeabklärungen und damit erhöhte Kosten nach sich. Ausserdem könnte damit die Forderung nach einem 10. Schuljahr verbunden werden.	49 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 47
	Schulrat Schwende	Das obligatorische Schuljahr im Kindergarten ergibt für unsere Bergwirte einige Probleme. Die Freiwilligkeit im KG wurde von den Wirten insbesondere in Vergangenheit in der Sommerzeit rege benützt. Mit dem neuen Gesetz müssen die Kinder bei Pflegeeltern untergebracht werden. Im Rahmen des frühzeitigen Eintritts in den KG ist eine Angleichung an die Nachbarkantone in der VO anzustreben. Ebenso ist in der VO eine Mindest- und Höchstzahl der Lektionen vorzugeben.	50 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 47
	CVP ...bis zu vier Monaten vor dem gesetzlichen...	Die Verschiebung des Stichtages wird allgemein begrüsst, er soll aber nicht nach dem 30. Juni zu liegen kommen.	51 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 47
	Schulrat Meistersrüte	Die konkrete Regelung des frühzeitigen Kindergarteneintritts wird in der VO geregelt. In welche Stossrichtung und mit welchen Rahmenbedingungen ist zu rechnen? Der frühzeitige Kindergarteneintritt ist zunehmend ein Thema, weshalb hier dringender Klärungsbedarf besteht. Dabei sollte u.E. eine grösstmögliche Angleichung an die Praxis in den umliegenden Kantonen erfolgen.	52 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 47

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Bezirksrat Rüte	Dieser Artikel sieht eine frühere Einschulung vor. Mit einer früheren Einschulungsmöglichkeit möchte der Bezirksrat Rüte vorsichtig umgehen. Heute herrscht die Tendenz, eher zu früh einzuschulen.	53 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 47
	Arbeitnehmervereinigung / GFI	Der gesetzliche Stichtag (30. Juni) soll als äusserster Wert gelten und nicht um weitere vier Monate nach hinten versetzt werden können, denn Lehrpläne, Schulpensen, Anforderungen bezüglich Schulreife etc. sind nicht darauf abgestimmt, Kinder aufzunehmen, welche nahezu ein Jahr jünger sind als unsere jetzigen Schulkinder.	54 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 47
	Schulrat Oberegg	Zu diesem Artikel fehlt uns die Regelung der Übergangsbestimmungen. Der Stichtag soll in der Verordnung unbedingt den umliegenden Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen angepasst werden. Einfachere Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde Reute AR, dem Zweckverband Kleinklassen Mittelrheintal, der Musikschule Unterrheintal, sowie regionsübergreifend ähnliche Handhabung von Zu- und Wegzögern. Erstrebenswert wäre ein einheitliches Datum in der gesamten Region Ostschweiz.	55 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 47
Art. 15 Abs. 2 ² Der Schulrat kann im Rahmen der Verordnung die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in den Kindergarten bzw. in die Primarschule bewilligen.	Schulrat Haslen Art. 15 Abs. 2 streichen	Art. 15 Abs. 2 gibt dem Schulrat die Kompetenz, den Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarschule vorzuverlegen oder aufzuschieben. Dies führt gegebenenfalls zu unnötigen Bedürfnisansprüchen der Eltern. Abs. 2 wäre allenfalls zu streichen.	56 Schon bisher bestand die Möglichkeit des vorzeitigen Schuleintritts. Nachdem der Kindergarten ebenfalls unter die Besuchspflicht fällt, ist es sinnvoll, die bestehende Regel auch auf den Kindergarten auszuweiten. Der Antrag wird abgewiesen.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
Art. 16 Abs. 1 ¹ Alle Kinder haben das Recht, die öffentliche Schule während elf Jahren zu besuchen.	Schulrat Appenzell	Es ist über ein allfälliges 10. Schuljahr zu beraten.	57 Einverstanden vgl. Bemerkungen bei Ziff. 4 Eine Neuformulierung mit einer "Kann-Vorschrift" wird geprüft.
Art. 17 Abs. 1 ¹ Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Jahre und umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium (Art. 23 Abs. 2 Gymnasialgesetz). Sie endet in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat.	Bezirksrat Schlatt-Haslen Streichen des Kindergartenobligatoriums	Der Besuch des Kindergartens soll wie heute freiwillig sein und den einzelnen Schulgemeinden überlassen werden. Die finanziellen Auswirkungen gerade für kleinere Schulgemeinden wären gross, zumal wenn man nur noch Kindergärtnerinnen mit Maturaabschluss anstellen darf.	58 Der Vorschlag bringt nichts Neues, sondern führt ins geltende Recht über, was bereits Praxis ist. Die Bedenken des Bezirkrates Schlatt-Haslen erscheinen unbegründet. Die Erläuterungen halten im Übrigen klar fest, dass die Anstellungsbedingungen mit dieser Revision nicht verändert werden. Keine Änderung
	Schulrat Haslen Streichen des Kindergartenobligatoriums	Wir lassen es offen, ob es wirklich nötig ist, den Kindergarten als obligatorisch zu erklären, auch wenn es umliegende Kantone auf Gesetzesstufe geregelt haben. Art. 17 betreffend die Dauer der Schulpflicht müsste dann allenfalls angepasst werden.	59 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 58
	Bezirksrat Rüte	Das freiwillige 9. Schuljahr sollte beibehalten werden, wäre psychologisch besser und administrativ einfacher. Jede/r Schüler/in muss das Recht und die Möglichkeit haben, das 9. Schuljahr zu besuchen. Mit dem freiwilligen neunten Schuljahr sind positive Erfahrungen gemacht worden. Die Motivation ist viel besser.	60 Die 9-jährige Schulpflicht (Primarschule, Real-, oder Sekundarschule oder Untergymnasium) ist Konkordatsinhalt (Art. 2 lit. b Schulkonkordat). Wir wollen das Konkordat umsetzen. Im Übrigen sind Dispensationen möglich. Keine Änderung der Vorlage

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	Frauenforum	Wir begrüßen die Erhöhung der allgemeinen Schulpflicht auf 10 Jahre.	61 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 60
	CVP	Die Verlängerung der Schulpflicht auf 10 Jahre wird ausdrücklich begrüsst. Insbesondere in Verbindung mit Art. 18.	62 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 60
	Schulrat Oberegg	Jedes Jahr verlassen Schülerinnen vor allem nach der 2. Real-, aber auch nach der 2. Sekundarklasse die Schule freiwillig, um ins Berufsleben einzutreten. Zudem ist unsere gewünschte Regelung im Kanton Appenzell A.Rh. im neuen Schulgesetz verankert.	63 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 60
	Arbeitnehmervereinigung / GFI	Artikelbezug zum Gymnasialgesetz ist falsch: richtig wäre wohl Art. 24 Abs. 2	64 Diese Bemerkung ist zutreffend. Dem Antrag um Berichtigung wird zugestimmt.
Art. 18 Über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht entscheidet auf Antrag der zuständigen Schulbehörde die Landeschulskommission. Die zuständige Lehrkraft und die Inhaber der elterlichen Sorge sind anzuhören.	Schulrat Appenzell	Die Hürde für die Entlassung aus der Schulpflicht ist zu hoch. 6-8 Schülerinnen treten nach dem 2. Jahr Sek I aus der Schule aus. Die Kompetenz sollte beim Schulrat liegen.	65 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 66
	Gewerbeverband ...entscheidet auf Antrag der zuständigen Lehrkraft und den Inhabern der elterlichen Sorge die Schulbehörde...	Der im Entwurf vorgezeichnete Weg scheint nicht praktikabel, da die Entscheide in der Regel sehr kurzfristig vor Schuljahresende zu erfolgen haben. Die Schüler finden kurzfristig vor den Schulferien eine Stelle und wollen von der Schulpflicht entlassen werden.	66 Einverstanden Art. 18 erhält folgenden Wortlaut: "...entscheidet auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge der Schulrat. Die zuständige Lehrkraft ist anzuhören."

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Frauenforum	Unserer Meinung nach sollte nicht die Landesschulkommission über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht entscheiden, sondern die Schulbehörde in Zusammenarbeit mit den Eltern und Lehrkräften (mit Meldepflicht an die Landesschulkommission). So kann sichergestellt werden, dass renitente Schüler relativ problemlos und rasch entlassen werden können.	67 vgl. Bemerkungen zu Ziff. 66
Art. 19 Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 2.	Schulrat Appenzell	Verweis auf Art. 55 Abs. 2 SchulG ist falsch. Der bisherige Abs. 2 soll mit dem Inhalt von Art. 3 SchulVO ergänzt werden.	68 Die Bemerkung ist zutreffend. Es handelt sich um Art. 53 Abs. 2. Der Ausdruck "Art. 55 Abs. 2" wird durch "Art. 53 Abs. 2" ersetzt.
	Schulrat Steinegg	Art. 55 Abs. 2 kann nicht zugeordnet werden.	69 vgl. Bemerkung zu Ziff. 68
	Schulrat Schwende	Art. 55 Abs. 2 kann nicht zugeordnet werden.	70 vgl. Bemerkung zu Ziff. 68
	Schulrat Eggerstanden	Redaktioneller Hinweis: Bezug auf Art. 55 Abs. 2 nirgends gefunden.	71 vgl. Bemerkung zu Ziff. 68
	Schulrat Brülisau	Falscher Verweis auf Art. 55 Abs. 2	72 vgl. Bemerkung zu Ziff. 68
	Arbeitnehmervereinigung / GFI	Artikelbezug ist falsch: Richtig wäre hier wohl Art. 53 Abs. 2	73 vgl. Bemerkung zu Ziff. 68

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständeskommission
---------	-----------------------	----------------------------	-------------------------------

c. Schulort

<p>Art. 21 Abs. 1 ¹Die Landesschulkommission kann den Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge bewilligen, wenn die beteiligten Schulgemeinden dem Wechsel des Schulortes zugestimmt haben.</p>	<p>Schulrat Appenzell</p>	<p>Diese Kompetenz sollte bei den betroffenen Schulgemeinden liegen, die solche Einzelfälle in gegenseitiger Absprache zu erledigen haben.</p>	<p>74 Ausnahmegewilligungen werden nach innerrhodischem Recht in der Regel von einer kantonalen Instanz erteilt. Keine Änderung</p>
<p>Art. 23 Abs. 2 ²Über die Aufnahme in den Kindergarten, die Primarschule, die Kleinklassenschule, die Realschule und die Sekundarschule entscheidet der Schulrat; er legt das Schulgeld fest.</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI ...und die Sekundarschule entscheidet der Schulrat nach Anhörung der betroffenen Lehrerschaft.</p>	<p>Viele Problemkreise werden erst in der Diskussion mit den Betroffenen bewusst. Im Sinne einer sorgfältigen Abklärung soll vor der Entscheidung mit dem Lehrerteam Kontakt aufgenommen werden.</p>	<p>75 Die Rücksprache mit der Lehrerschaft ist nicht in jedem Fall nötig. Wo nötig wird sich der Schulrat mit der Lehrerschaft ab-sprechen. Keine Änderung</p>
	<p>Lehrerverein Appenzell I.Rh. Über die Aufnahme in den Kindergarten...entscheidet der Schulrat nach Anhörung der betroffenen Lehrkräfte; er legt das Schulgeld fest.</p>	<p>Die Anhörung der betroffenen Lehrkräfte ist sehr wichtig, da dem Schulrat unter Umständen nicht alle Problemkreise (Eingliederungsmöglichkeiten in eine Klasse, andere spezielle Umstände, über welche nur die Lehrkräfte genaue Auskunft geben können) bekannt sind.</p>	<p>76 vgl. Bemerkung bei Ziff. 75</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
---------	-----------------------	----------------------------	------------------------------

d. Disziplinarrecht

<p>Art. 25 Abs. 2 ²Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, können durch den Schulrat folgende Disziplinar-massnahmen angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) schriftliche Verwarnung; b) Ausschluss von fakultativen Fächern, soweit die disziplinarischen Schwierigkeiten damit in einem Zusammenhang stehen; c) zeitweiser Ausschluss vom obligatorischen Unterricht für die Dauer von höchstens vier Wochen; d) endgültige Wegweisung von der Schule bei Schülern mit erfüllter Schulpflicht. 	<p>Gewerbeverband Der Schulrat regelt weitere Disziplinar-massnahmen im Rahmen des Schulgemeindereglementes.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Disziplinar-massnahmen sind nicht praktikabel und sind im Einzelfall zu lösen, insbesondere sind Therapiemassnahmen anzuordnen während der Ausschlusszeit.</p>	<p>77 Disziplinar-massnahmen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, sie sind daher im Schulgesetz zu verankern und im Einzelnen zu nennen. Der Antrag wird abgelehnt.</p>
	<p>CVP</p>	<p>Bei den Massnahmen sollte in unseren Augen an erster Stelle ein unentgeltlicher Arbeitseinsatz stehen.</p>	<p>78 Einverstanden Dem Antrag wird zugestimmt.</p>
	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI Art. 25 Abs. 2 lit. b</p>	<p>Sind mit fakultativen Fächern Freifächer gemeint? Falls ja, sollte auch dieser Ausdruck verwendet werden.</p>	<p>79 vgl. Bemerkung bei Ziff. 81</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Art. 25 Abs. 2 lit. b: streichen	Es gibt keine fakultativen Fächer. Falls damit Freifächer gemeint sind: Wenn ein Schüler sich für ein Freifach gemeldet hat, ist der Besuch nicht fakultativ, sondern er ist zum Besuch verpflichtet.	80 vgl. Bemerkung bei Ziff. 81
	Schulrat Obereg	Wir finden, mit dieser Regelung wird ein Schüler eher belohnt als bestraft. Zudem würden so möglicherweise die nötigen Schülerzahlen fehlen, um fakultative Fächer überhaupt anzubieten, z.B. Oberstufe Obereg. Als mögliche Massnahme sehen wir Arbeitseinsätze beim Abwart, in Altersheimen, ev. im Spital etc., zusätzlich zum ordentlichen Schulunterricht.	81 Zustimmung. Art. 25 Abs. 2 lit. b wird gestrichen.
	Schulrat Appenzell Art. 25 Abs. 2 lit. c	Unklare Definition. Zum Schutze der Schulklasse sind geeignete Massnahmen (therapeutische etc.) in die Wege zu leiten. Ein zeitlich befristeter Schulausschluss ohne therapeutische Massnahmen erachten wir nicht als sinnvoll. Eine solche Abwesenheit könnte seitens des Schülers/der Schülerin im Sinne von willkommenen Zusatzferien provoziert werden. Daher sind Ausschlüsse zwingend mit therapeutischen Massnahmen zu verbinden.	82 Zustimmung. Art. 25 Abs. 2 lit. c wird gestrichen.
	Schulrat Steinegg	Was passiert mit Schülern während den höchstens vier Wochen? Verschlimmert ein Ausschluss die Situation (fehlender Lehrstoff, Aussenseiter etc.)?	83 vgl. Bemerkung bei Ziff. 82

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	Bezirksrat Rüte	Ausschluss vom Unterricht. Was passiert mit den Schülern? Haben sie noch mehr Freizeit? Eine weitere Massnahme wäre auch ein unentgeltlicher Arbeitseinsatz.	84 vgl. Bemerkung bei Ziff. 82
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. ...zeitweiser Ausschluss..., eine Betreuung muss gewährleistet sein.	Der fehlende Schulstoff wird sich negativ auswirken und neue Probleme schaffen. Mit einer Betreuung, welche darauf abzielt, den schulischen Rückstand in Grenzen zu halten, kann diesem Problem begegnet werden. Ebenfalls sollte ein Arbeitseinsatz oder etwas Ähnliches vorgesehen werden, damit das Ganze nicht noch als Plausch angesehen wird.	85 vgl. Bemerkung bei Ziff. 82
	Frauenforum	Ein Ausschluss ist unserer Meinung nach nur sinnvoll, wenn er begleitet wird (z.B. durch einen Arbeitseinsatz, einen Sozialeinsatz oder eine Therapie). Sonst ist beim Schüler keine Besserung des Verhaltens zu erwarten.	86 vgl. Bemerkung bei Ziff. 82
Art. 25 Abs. 3 ³ Stellt das Verhalten des Schülers eine Gefährdung für ihn selbst oder andere oder eine schwere Beeinträchtigung des Schulbetriebes dar, hat der Schulrat bei den zuständigen Instanzen therapeutische oder vormundschaftliche Massnahmen zu beantragen.	Gewerbeverband streichen		87 Es wird am vorgeschlagenen Wortlaut festgehalten.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
Art. 25 Abs. 4 ⁴ In dringenden Fällen kann der Schulrat unter Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und ihr vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, beantragen.	Schulrat Steinegg In dringenden Fällen...beschliessen und den Fall der Vormundschaftsbehörde überweisen.	Es ist nicht Sache der Schule, eine Heimeinweisung zu beantragen. Die Schule soll den Fall der Vormundschaftsbehörde überweisen. Nicht geregelt ist die Wiedereingliederung. Dieser Aspekt ist wichtig und soll auch in Art. 25 geregelt sein.	88 Der Wortlaut von Abs. 4 wird nochmals überprüft.
	Schulrat Schwende In dringenden Fällen kann der Schulrat unter Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen.	Es ist nicht Sache der Schulbehörde, für einen Schüler eine Heimeinweisung zu beantragen. Dies soll Sache der Vormundschaftsbehörde sein.	89 vgl. Bemerkung bei Ziff. 88
	Schulrat Meistersrüte	Wir halten die Beantragung von vorsorglichen Massnahmen an die Vormundschaftsbehörde für wenig sinnvoll. Die Schulräte sollten vielmehr diese Fälle an die Vormundschaftsbehörde überweisen.	90 vgl. Bemerkung bei Ziff. 88

B. Inhaber der elterlichen Sorge

Art. 26 Abs.1 und 4 ¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrern und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen. ⁴ Die charakterliche und religiöse Erziehung ist Sache der Inhaber der elterlichen Sorge.	Schulrat Eggerstanden Art. 26	Die Prioritäten-Reihenfolge in Abs. 4 sehen wir eher als Abs. 1! Begründung: Die Hauptverantwortung der religiösen Erziehung liegt bei der elterlichen Gewalt.	91 Art. 26 enthält keine eigentliche Prioritätenliste. Keine Änderung
---	---	--	---

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	<p>Schulrat Brülisau Art. 26 Abs. 1 Die Hauptverantwortung der charakterlichen und religiösen Erziehung liegt beim Inhaber der elterlichen Sorge.</p>	<p>Abs. 4 erscheint uns so wesentlich, dass er am Anfang des Art. 26 stehen sollte, somit also Abs. 1 statt Abs. 4.</p>	<p>92 vgl. Bemerkung zu Ziff. 91</p>
<p>Art. 26 Abs. 2 ²Die Inhaber der elterlichen Sorge werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder von den Lehrern informiert. Soweit nicht besondere Gründe des Schulbetriebes dagegen sprechen, steht den Inhabern der elterlichen Sorge das Recht zu, ihre Kinder in der Schule zu besuchen. Der Schulrat kann im Einzelfall Beschränkungen dieses Rechts vorsehen.</p>	<p>Bezirksrat Rüte statt "von den Lehrern" muss es heissen "von den Lehrpersonen"</p>	<p>redaktionelle Bemerkung</p>	<p>93 Einverstanden Dem Antrag wird zugestimmt.</p>
<p>Art. 26 Abs. 3 ³Die Inhaber der elterlichen Sorge sind in allen wichtigen Entscheiden, welche ihre Kinder betreffen, miteinzubeziehen. Sie teilen der Lehrerschaft, gegebenenfalls dem Schulrat, für die Beurteilung und Förderung des Kindes wichtige Ereignisse und Entwicklungen mit.</p>	<p>Schulrat Appenzell</p>	<p>Das Wort "allen" ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>94 vgl. Bemerkung zu Ziff. 95</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	Gewerbeverband ...Sorge sind in wichtigen Entscheidungen...	"alle" wichtigen Entscheidungen kann von den Eltern sehr weit und individuell ausgelegt werden. Derartige Interpretationen würden einen Schulrat vor unnötige Situationen stellen.	95 Einverstanden Dem Antrag wird zugestimmt.
Art. 26 Abs. 4 ⁴ Die charakterliche und religiöse Erziehung ist Sache der Inhaber der elterlichen Sorge.	Schulrat Appenzell	Dieser Abschnitt ist mit dem Wort "hauptsächlich" zu ergänzen.	96 Der Sinn des Entwurfes besteht gerade darin, die Schule nicht mit Erziehungsaufgaben zu belasten, denen sie schlicht nicht gewachsen sein kann. Die Ergänzung "hauptsächlich" ist sinnvoll, weil damit zum Ausdruck gebracht wird, dass die Schule eben doch eine Erziehungsaufgabe tatsächlich lösen muss. Dem Antrag wird zugestimmt.
	Bezirksrat Rüte Art. 26 Abs. 4, Ergänzung Die Schule unterstützt die christliche Erziehung.	im Sinne von Art. 2 Abs. 1	97 Art. 2 Abs. 1 enthält eine ausreichende Regelung. Der Antrag wird abgelehnt.
	Arbeitnehmervereinigung / GFI Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Verantwortung für die charakterliche und religiöse Erziehung.	Die Lehrkräfte leisten - nebst den Eltern - in jedem Falle auch Erziehungsarbeit. Mit der Präzisierung von Art. 26 Abs. 4 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die erzieherische Verantwortung letztlich bei den Eltern verbleibt.	98 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 96

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
Art. 26	Schulrat Meistersrüte	Es sind fast keine disziplinarischen Massnahmen gegen die Eltern vorgesehen, in Art. 73 sogar ausgeschlossen. Reicht die Formulierung des Art.26, wonach der Schulrat im Einzelfall Beschränkungen des Besuchsrechts vorsehen kann, um Eltern bei Störungen oder Gefährdung des Schulbetriebes zu disziplinieren und die Kinder und Lehrkräfte zu schützen, bspw. durch ein Hausverbot usw.)? Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Art. 73.	99 vgl. Bemerkungen zu Art. 73

C. Lehrer

a. Grundsätze

b. Anstellungsrechtliche Bestimmungen

<p>Art. 30</p> <p>¹Als Lehrer an einer öffentlichen Schule können nur Inhaber der kantonalen Lehrbewilligung angestellt werden.</p> <p>²Die kantonale Lehrbewilligung wird in der Regel nur an Personen erteilt, die an einer anerkannten Lehrerbildungsanstalt das Lehrpatent für die entsprechende Schulstufe erlangt haben und die in charakterlicher und fachlicher Hinsicht den Anforderungen des Lehrberufes genügen.</p> <p>³An Personen, denen in einem anderen Kanton die Lehrbewilligung entzogen worden ist, wird keine kantonale Lehrbewilligung erteilt.</p>	Schulrat Schwende	Der Artikel grenzt die Ausübung des Lehrberufes ein. Unseres Erachtens muss die Freizügigkeit im Personenverkehr mit der EU bei diesem Artikel mit in Betracht gezogen werden. Lehrer aus dem EU-Raum müssen die Möglichkeit für die Ausübung des Berufes in der CH bekommen.	100 Das Anliegen des Schulrates Schwende ist berücksichtigt. Die Anerkennung nach Abs. 2 ist nicht auf schweizerische Lehrerbildungsanstalten beschränkt. Im Übrigen sind in Innerrhoden immer wieder ausländische Lehrkräfte angestellt worden; so hat z.B. Obereggen immer wieder Voralberger Lehrer mit bestem Erfolg beschäftigt. Keine Änderung
--	--------------------------	---	--

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
Art. 31 Abs. 1 ¹ Die Anstellung erfolgt durch die Schulgemeinde, soweit sie diese Kompetenz nicht an den Schulrat delegiert hat.	Schulrat Steinegg Die Anstellung erfolgt durch den Schulrat.	Die Anstellung durch die Schulgemeinde ist nicht mehr aktuell und so soll es heissen	101 Einverstanden Dem Antrag wir zugestimmt.
	Schulrat Schwende Die Anstellung des Personals in der Schulgemeinde erfolgt durch den Schulrat.	Dieser Artikel erscheint uns eine veraltete Version zu sein. Die Anstellung der Lehrkräfte sollte in Zukunft nur Sache des Schulrates sein.	102 vgl. Bemerkung zu Ziff. 101
	Schulrat Haslen	In Art. 31 ist erwähnt, dass die Kompetenz für die Anstellung von Lehrkräften durch die Schulgemeinde dem Schulrat erteilt werden muss. Sollte dies nicht so formuliert werden, dass die Kompetenz für die Anstellung von Lehrkräften grundsätzlich und explizit beim Schulrat liegt? Demzufolge wäre auch Abschnitt c in Art. 61 zu streichen.	103 vgl. Bemerkung zu Ziff. 101
	Schulrat Meistersrüte Die Anstellung erfolgt durch den Schulrat.	Die Anstellung der Lehrkräfte soll durch den Schulrat erfolgen. Lehrkräfte sollten wie Angestellte der öffentlichrechtlichen Körperschaften durch die Exekutive und nicht durch die Legislative angestellt werden. Mit der vorliegenden Fassung müsste dies wieder in den Gemeindefestlegungen festgelegt werden.	104 vgl. Bemerkung zu Ziff. 101
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Die Anstellung erfolgt durch den Schulrat.	Eine allfällige Entlassung, Dispensation erfolgt ebenfalls durch den Schulrat. Wenn eine Anstellung durch die Schulgemeinde erfolgt, kann auch nur diese entlassen.	105 vgl. Bemerkung zu Ziff. 101

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
Art. 31 Abs. 2 ² Freie Stellen sind in der Regel öffentlich zur Bewerbung auszuscheiden.	Bezirksrat Rüte Freie Stellen sind öffentlich zur Bewerbung auszuscheiden.	"in der Regel" streichen.	106 Die Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Formulierung sind nachvollziehbar. Dieser Absatz wird im Sinne von Art. 8 der Personalverordnung abgeändert und erhält folgenden neuen Wortlaut: "Freie Stellen sind öffentlich zur Bewerbung auszuscheiden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann der Schulrat davon absehen."
	CVP Freie Stellen sind öffentlich zur Bewerbung auszuscheiden.		107 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 106
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Freie Stellen sind öffentlich zur Bewerbung auszuscheiden.	Nach unserer Auffassung müssen freie Stellen zwingend ausgeschrieben werden, damit sich alle interessierten Lehrkräfte melden können.	108 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 106
	Frauenforum Freie Stellen sind öffentlich zur Bewerbung auszuscheiden	"in der Regel" sollte gestrichen werden, Unserer Meinung nach sollten freie Stellen immer öffentlich ausgeschrieben werden. Unter Umständen könnte eingefügt werden, dass bisherige Stelleninhaber/Stellvertreter als zur Bewerbung angemeldet gelten.	109 Vgl. Bemerkungen bei Ziff. 106
Art. 32 Abs. 1 ¹ Die Lehrkraft und der Schulrat können das Anstellungsverhältnis durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Semesters auflösen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem letzten Schultag des Semesters erfolgen.	Schulrat Appenzell	Wird vom Rat als ein faires gegenseitiges Arbeitsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schulbehörde bezeichnet. Die Kündigungs-termine sind im Sinne einer Klarstellung zu bezeichnen: Ende März und Ende Oktober.	110 Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sollte bei Lehrpersonen so bestimmt sein, dass es nicht in das Semester fällt. Während des Semesters sollten Lehrwechsel im Interesse der Kinder nur im Notfall stattfinden. Dies ist der Grund für die Fassung des Entwurfs. Keine Änderung

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Arbeitnehmervereinigung / GFI ...Die Kündigung erfolgt auf Ende Oktober bzw. Ende April.	Es soll ein genauer Kündigungstermin genannt werden und die Kündigungsfrist soll gleich sein wie in anderen Kantonen (bislang in AI per Ende März und somit einen Monat früher als in allen umliegenden Kantonen).	111 Die Bestimmtheit des Endtermins einer Beschäftigung ist ein achtenswertes Anliegen der Lehrerschaft. Diese Bestimmtheit ergibt sich indessen aus den entsprechenden Terminplänen, die allen Schulbeteiligten bekannt sind. Keine Änderung
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. ...Die Kündigung erfolgt auf Ende Oktober bzw. Ende April.	Mit der Nennung genauer Kündigungstermine werden alle Unsicherheiten ausgeräumt. "Letzte Schultage", wie vorgeschlagen, sind jedes Jahr anders. Stossend für uns ist weiter, dass der vorgeschlagene Kündigungstermin "letzter Schultag" nicht mit den anderen Kantonen übereinstimmt. So ist es schwierig, sich an anderen Orten zu bewerben.	112 Es ist nicht einzusehen, warum sich der Kanton den anderen Kantonen anpassen muss. Wenn ein Lehrer den Kanton wechseln will, soll er es tun. Eine Erleichterung braucht es nicht. Keine Änderung
Art. 32 Abs. 3 ³ Aus wichtigem Grund kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.	Schulrat Steinegg	Was ist ein "wichtiger Grund"? Gilt dies gemäss OR?	113 Der wichtige Grund entspricht dem wichtigen Grund in Art. 337 Abs. 2 OR.
	Schulrat Meistersrüte	Wird die Formulierung "aus wichtigem Grund" in der Verordnung geregelt oder gemäss OR?	114 vgl. Bemerkung zu Ziff. 113

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	<p>Lehrerverein Appenzell I.Rh. Art. 34a (neu) Jede Lehrperson hat das Recht, sich bei Problemen an eine unabhängige Beratungsperson wenden zu können.</p>	<p>Immer noch werden in unserem Kanton Beratung und Aufsicht von der selben Amtsstelle, dem Schulinspektorat, durchgeführt. Dieselbe Stelle, welche die aufgetretenen Probleme im Auftrag einer Schulgemeinde untersucht, soll auch die Beratung und Unterstützung der betroffenen Lehrkraft wahrnehmen. Diese Tatsache ist unbefriedigend. Die Untersuchung schwerwiegender Vorwürfe ist sehr heikel und die betroffene Lehrkraft hat Anrecht auf angemessene Unterstützung.</p>	<p>115 Es bestehen keine Misstände im Schulwesen, die eine (teure) Ombudsstelle rechtfertigen würden. vgl. auch Bemerkungen zu Art. 64, Ziff. 229,230 Der Antrag wird abgelehnt.</p>
<p>Art. 35 Abs. 2 ²Die Schulgemeinde kann die Lehrkraft zu Beginn dieses Semesters von der Unterrichtspflicht befreien und ihr eine andere Arbeit im Schulbereich zuweisen. In diesem Falle tritt die Lehrkraft auf Ende des Monats in den Ruhestand, in welchem sie das nach Abs. 1 pensionsberechtigte Alter erreicht.</p>	<p>Schulrat Schwende streichen</p>	<p>In einer kleinen Schulgemeinde ist dieser Punkt unrealistisch, da keine Einsatzalternativen für die Lehrkräfte möglich sind.</p>	<p>116 Es geht um eine Zeitdauer von wenigen Monaten. Es soll nicht während des Semesters ein Lehrerwechsel vorgenommen werden. Daher ist die Lehrperson vom Schuldienst freizustellen. Die Schulräte werden gewiss vernünftige Arbeiten für beschränkte Zeit finden (Archiv-, Bibliotheksarbeiten etc.). Keine Änderung</p>
	<p>Frauenforum</p>	<p>"andere Arbeit im Schulbereich": Was konkret bedeutet das? Was ist zumutbar?</p>	<p>117 vgl. Bemerkung hievore</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
<p>Art. 35 Abs. 3 ³Der Schulrat kann auf entsprechendes Gesuch einer Lehrkraft die Fortführung des Anstellungsverhältnisses bis zum Erreichen des AHV-Alters beschliessen. Verweigert er die Verlängerung, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch die Schulgemeinde finanziert.</p>	<p>Bezirksrat Obereg</p>	<p>Die möglichen Kostenfolgen der Übernahme von AHV-Ersatzrenten dürften für die Schulgemeinden nur schwer abzuschätzen sein; die entsprechend möglichen finanziellen Konsequenzen und Auswirkungen dieser Regelung sollten im Rahmen der Botschaft aufgezeigt werden.</p>	<p>118 Diese Regelung lehnt sich an die im kantonalen Personalrecht vorgezeichnete Lösung an. Die finanziellen Auswirkungen werden in der Botschaft dargestellt.</p>
	<p>Schulrat Appenzell ...zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters...</p>	<p>Die Definition AHV-Rentenalter ist klarer zu definieren. Neuer Wortlaut.</p>	<p>119 Analog zur Personalverordnung wird die Formulierung "...zum Erreichen des AHV-Rentenalters..." übernommen.</p>
	<p>Gewerbeverband ...Erreichen des ordentlichen AHV-Alters...</p>	<p>Verwendung der offiziellen Bezeichnung.</p>	<p>120 vgl. Bemerkung zu Ziff. 119</p>
	<p>Lehrerverein Appenzell I.Rh. Schulrat und Lehrkraft können das Dienstverhältnis einvernehmlich bis zum Erreichen des AHV-Alters verlängern.</p>	<p>Unsere Formulierung trifft die Situation wesentlich besser. Egal, wie die Situation auf dem Stellenmarkt ist, zeugt es von wenig Wertschätzung, wenn eine Lehrkraft, die weiterhin tätig sein möchte, ein Gesuch stellen muss.</p>	<p>121 Es geht keineswegs um mangelnde Wertschätzung, sondern um eine Angleichung an die Regelungen der übrigen Angestellten öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Keine Änderung</p>
	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI Art. 35 Abs. 3, 2. Satz (neu) Verweigert er unter Angabe der Gründe die Verlängerung, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch die Schulgemeinden finanziert.</p>		<p>122 Dieser Antrag würde gegenüber dem Entwurf einen Rückschritt bedeuten. Keine Änderung</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Die Schulgemeinde übernimmt die AHV-Ersatzrente ihrer pensionierten Lehrkräfte bis zum Erreichen des AHV-Alters.	Es ist absolut unverständlich, dass nur Ersatzrenten an Lehrkräfte ausgerichtet werden sollen, deren Gesuch um Fortführung ihrer Lehrtätigkeit abgewiesen wurden. Dazu kommt, dass eine Schulgemeinde ganz wesentlich Lohnkosten sparen kann, wenn sich eine Lehrkraft vor Erreichen des AHV-Alters aus dem Schuldienst zurückzieht. Die Differenz eines Anfangsgehaltes mit dem Maximum beträgt Fr. 30'000.--.	123 Die Forderung der Lehrerschaft wäre im Bereich der öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse in Appenzell I.Rh. eine absolute Einzigartigkeit und würde eine finanzielle Bevorzugung darstellen, die nicht gerechtfertigt werden könnte. Keine Änderung
Art. 35 Abs. 4 ⁴ Eine allfällige Altersentlastung wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungswege geregelt.	Schulrat Steinegg	Dies soll die Landesschulkommission regeln und nicht der Grosse Rat.	124 Die Regelung des Anstellungsstatuts ist nicht Sache der pädagogischen Aufsichtsbehörde, sondern jener Behörde, welche die Budgethoheit hat, das ist der Grosse Rat. Keine Änderung
	Bezirksrat Rüte	Die Landesschulkommission und nicht der Grosse Rat soll die Altersentlastung regeln.	125 vgl. Bemerkungen zu Ziff. 124
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Die Altersentlastung wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungswege geregelt.	Warum "allfällig"? Lehrkräfte haben Anrecht auf eine Altersentlastung. Wenn ihre Arbeitszeit mit denen der kantonalen Verwaltung verglichen wird, dann übernimmt die Altersentlastung die Rolle der 5. Ferienwoche der Angestellten der kantonalen Verwaltung.	126 Am Entwurf wird festgehalten.
Art. 36 Abs. 2 ² Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der kantonalen Versicherungskasse beizutreten.	Schulrat Appenzell streichen	Abs. 2 ist aufgrund anderweitiger Regelungen (OR und Statuten der kantonalen Versicherungskasse) ersatzlos zu streichen. Dadurch lautet der Ingress lediglich noch "Besoldung".	127 Ohne eine gesetzliche Grundlage im engeren Sinne dürfte es fraglich sein, ob eine reine Ordnungsbestimmung genügen würde, um die Lehrerschaft in der kantonalen Versicherungskasse zu integrieren. Keine Änderung

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
Art. 37 Abs. 1 ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrerstelle entspricht jener der Angestellten der kantonalen Verwaltung.	Schulrat Gonten	Wer kontrolliert die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit? Wie kann kontrolliert werden?	128 Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden Landesschulkommissionsbeschluss über die Arbeitszeit der Lehrer.
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Die Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrstelle entspricht jener der Angestellten der kantonalen Verwaltung.	"wöchentlich" macht keinen Sinn. Es gibt Wochen mit grösserer und, während den Ferien, Wochen mit tieferer Arbeitszeit.	129 Die wöchentliche Arbeitszeit ist eine übliche Masszahl, die auch Vergleichbarkeit herstellt. Keine Änderung
	Frauenforum	Wir erachten die Festlegung einer wöchentlichen Arbeitszeit als nicht sehr sinnvoll, da die Verteilung der Arbeitszeiten von Lehrpersonen und Verwaltungsangestellten sehr unterschiedlich ist. Besser wäre die Festlegung einer Jahresarbeitszeit.	130 Warum im Übrigen die Verteilung der Arbeitszeiten von Lehrpersonen und Verwaltungsangestellten so unterschiedlich sein soll, ist nicht einzusehen. Keine Änderung
Art. 37 Abs. 2 ² Diese Arbeitszeit beinhaltet das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen der entsprechenden Schulstufe bzw. des entsprechenden Schulfaches sowie die Planung des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Schultage, die Evaluation des Unterrichts, administrative und schulorganisatorische Arbeiten sowie die Weiterbildung. Die Landesschulkommission erlässt hiezu die entsprechenden Richtlinien.	Schulrat Schwende	Die Weiterbildung muss differenziert betrachtet werden und darf nicht generell während der Arbeitszeit ausgeübt oder mit Arbeitszeit abgegolten werden. Weiterbildung ist heute in allen Berufen Teil der persönlichen und beruflichen Laufbahn und wird, wenn überhaupt, nur zum Teil bezahlt und mit Arbeitszeit abgegolten. Wir erwarten eine straffe Trennung in der VO. Dabei soll auch die Lehrerkonferenz weder als Arbeitszeit noch als Weiterbildung tituliert werden, da diese eine reine Gewerkschaftsversammlung ist.	131 Die Anliegen des Schulrates Schwende werden im Rahmen der VO zu behandeln sein. Es kann bereits darauf hingewiesen werden, dass Optimierungsveranstaltungen künftig nicht mehr während der Schulzeit durchgeführt werden und dass eine Grosszahl von Weiterbildungskursen während den Schulferien durchgeführt werden.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Art. 37 Abs. 3 (neu) Lehrpersonen, welche spezielle administrative oder organisatorische Leitungsfunktionen übernehmen, werden entlastet oder finanziell entschädigt.	Wenn eine Lehrkraft Aufgaben übernimmt/übernehmen muss, welche über den Berufsauftrag hinausgehen, muss sie entschädigt werden. Dies wird nirgends im neuen SchG erwähnt, gehört aber unbedingt hinein.	132 Diese Frage ist durch den Landesschulkommissionsbeschluss gemäss Abs. 3 zu regeln. Der Antrag wird abgelehnt.
	Schulrat Steinegg Art. 37 Abs. 6 (neu) Die Ausfallstunden müssen durch die Lehrkräfte geregelt (kompensiert) werden.	Um immer wiederkehrende Diskussionen/Fragen zu eliminieren, soll Art. 37 mit einem neuen Abs. 6 ergänzt werden.	133 vgl. Bemerkung zu Ziff. 135
	Schulrat Schwende	In diesem Artikel fehlt die Regelung der Kompensationspflicht von ausgefallenen Lektionen. Diese ist kantonal zu regeln und im Gesetz oder in der Verordnung zu verankern.	134 vgl. Bemerkung zu Ziff. 135
	Schulrat Meistersrüte Ausgefallene Lektionen sind zu kompensieren. Die Verordnung regelt die Details.	Hier fehlt uns die Regelung der Kompensationspflicht von ausgefallenen Lektionen. Dieses Thema erhält zunehmend grössere Bedeutung und beschäftigt den Schulrat in zu hohem Ausmass. Weil dieser eigentlich selbstverständliche Grundsatz nicht verankert ist, entstehen bei jedem Fall unnötige Diskussionen, Eigeninterpretationen und unterschiedliche Handhabungen in den Gemeinden.	135 Einverstanden Dem Antrag wird zugestimmt.
Art. 38 ¹ Die Lehrkräfte sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. ² Der Grosse Rat erlässt hierüber nähere Bestimmungen.	Schulrat Steinegg Abs. 2 Die Landesschulkommission erlässt hierfür nähere Bestimmungen.	Die Landesschulkommission und nicht der Grosse Rat soll nähere Bestimmungen erlassen.	136 Einverstanden In Abs. 2 wird der Ausdruck "Der Grosse Rat" durch "die Landesschulkommission" ersetzt.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Schwende Die Landesschulkommission erlässt hierüber nähere Bestimmungen.	Nicht der Grosse Rat.	137 vgl. Bemerkung zu Ziff. 136
	Schulrat Meistersrüte	Warum fällt die Regelung der Weiterbildung in die Kompetenz des Grossen Rates? Richtig wäre eigentlich die Landesschulkommission, oder?	138 vgl. Bemerkung zu Ziff. 136
	Frauenforum	Ist der Grosse Rat kompetent genug zur Festlegung der Weiterbildung? Würde damit nicht besser ein anderes Gremium beauftragt?	139 vgl. Bemerkung zu Ziff. 136

c. Übrige Bestimmungen

Art. 39 Der Schulrat ist berechtigt, einer Lehrkraft die Ausübung zeitraubender Nebenbeschäftigungen zu untersagen, wenn sich nachweisbare Missstände oder Nachteile für die Schule ergeben.	Schulrat Steinegg Vor Aufnahme einer Nebenbeschäftigung ist der Schulrat anzufragen, ob dies in seinem Sinn ist.	Art. 39 soll ergänzt werden, denn mit der jetzigen Formulierung ist die Nebenbeschäftigung bereits Tatsache.	140 Art. 24 Abs. 1 der Personalverordnung erklärt entgeltliche oder zeitraubende Nebenbeschäftigungen als zum voraus bewilligungspflichtig. Art. 24 Abs. 3 hält fest, dass Nebenbeschäftigungen, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigen oder die mit der Anstellung nicht verträglich sind, eingeschränkt oder untersagt werden können. Dieser Artikel wird im Sinne von Art. 24 der Personalverordnung umformuliert.
	Schulrat Schwende Die Annahme eines nebenamtlichen Mandates ist vor der Wahl durch den Schulrat zu genehmigen.		141 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 140

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Meistersrüte	Frage: Ist die Pflicht der Lehrkraft zur Einholung einer Bewilligung beim Schulrat im Personalgesetz geregelt oder in der Verordnung, analog Mitarbeiter-Reglementen in der Wirtschaft?	142 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 140
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Der Schulrat ist berechtigt, einer Lehrkraft die Ausübung zeitraubender Nebenbeschäftigungen zu untersagen, wenn sich nachweisbare Nachteile für die Schule ergeben.	Der Begriff "Nachteile" reicht völlig, weil hier alle möglichen Kritikpunkte untergebracht werden können.	143 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 140

V. Bestimmungen über den Schulbetrieb

A. Schulorganisation

Art. 41 Abs. 1 ¹ Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 bis 40 Schulwochen.	Schulrat Steinegg ...Unterrichtsdauer...	Statt Unterrichtszeit könnte es Unterrichtsdauer heissen.	144 Die vorgeschlagene Formulierung ist geltendes Recht. Keine Änderung
Art. 41 Abs. 2 ² Das Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 15. August liegt.	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Es beginnen: das Schuljahr am 1. August, das 2. Semester am 1. Februar. Der Unterricht beginnt an jenem Montag, der am nächsten am 15. August liegt.	Da an anderen Stellen des Gesetzes das "2. Semester" erwähnt wird, soll hier festgelegt werden, wann es beginnt.	145 Das geltende Recht hat hier einen Mangel. Der besagten Änderung wird zugestimmt.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständeskommission
Art. 42 Abs. 1 ¹ Der Schulunterricht dauert von Montag bis und mit Freitag; der Mittwochnachmittag ist schulfrei.	Schulrat Appenzell ...Freitag; der Mittwochnachmittag ist in der Regel schulfrei.	Die Möglichkeit, bei räumlichen und organisatorischen Engpässen auch am Mittwochnachmittag Unterricht durchzuführen, wie dies bereits teilweise in der Sekundarschule bei den Wahlfächern Internet und Fotografieren praktiziert wird, ist mit der Bezeichnung "in der Regel" zu ergänzen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Stundenplanarbeiten bei Engpässen und besonderen Situationen flexibler zu gestalten.	146 Der Mittwochnachmittag ist schulfrei. Wenn notwendig, sind Freifächer zu reduzieren, Wahlfächer zu streichen und Dispositionen zu treffen, dass dieser Grundsatz uneingeschränkt eingehalten werden kann. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nicht zuzulassen. Keine Änderung
	Gewerbeverband ...Mittwochnachmittag ist in der Regel schulfrei.	Bei Freifächern, Wahlfächern etc. kann aus organisatorischen Gründen, Lektionsverschiebungen u.a. an Mittwochnachmittagen die Schule stattfinden.	147 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 146
Art. 42 Abs. 3 ³ Die Landesschulkommission legt Blockzeiten fest.	Schulrat Appenzell	Es wird erwartet, dass die Landesschulkommission vor derart wichtigen Beschlüssen die Schulräte ebenfalls frühzeitig anhört.	148 Die Festlegung von Blockzeiten ist eine wichtige schulische Frage und wird daher von der Landesschulkommission nach Anhören der Schulräte und der Lehrerschaft geregelt.
	Schulrat Meistersrüte	Bei den Blockzeiten sollten die Schulräte nicht nur angehört werden, sondern mitbestimmungsberechtigt sein.	149 Keine Änderung
	Schulrat Steinegg Die Landesschulkommission legt in der Regel Blockzeiten fest; die einzelnen Schulgemeinden sind jedoch autonom in der definitiven Festlegung.	Es gibt zu viele unterschiedliche Einflussgrößen in den einzelnen Schulgemeinden, sodass eine Festlegung der Blockzeiten durch die Landesschulkommission nicht sinnvoll ist. Abs. 3 ist [...] anzupassen.	150 Vgl. Bemerkung bei Ziff. 149

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	<p>Schulrat Schwende Blockzeiten sollten nur an bestimmten Tagen, z.B. Montag bis Donnerstag, eingeführt werden; die Mitentscheidung der Schulgemeinden ist sicherzustellen.</p>	<p>Bei fixen Blockzeiten während der ganzen Woche ergeben sich grosse Probleme in der Gestaltung der Stundenpläne, den Räumlichkeiten sowie dem Einsatz der Lehrkräfte, insbesondere mit vielen Teilzeitangestellten.</p>	<p>151 In der Tat besteht die Absicht, im Rahmen des Landesschulkommissionsbeschlusses eine weitgehende Regelung der Blockzeiten (5 Halbtage pro Woche ab dem Kindergarten) vorzusehen. Dies soll aber vorher eingehend mit den Schulbeteiligten besprochen werden. Keine Änderung</p>
	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI</p>	<p>Was ist unter dem Titel "Blockzeiten" genau vorgesehen? Das relativ kleine Schulpensum von Unterstufenkindern lässt effektive Blockzeiten nur in sehr eingeschränktem Masse zu, es sei denn, es würden im Schulhaus an den "Blocktagen" zusätzliche Betreuungsangebote geschaffen, was zu begrüssen wäre, sich jedoch nicht ohne finanziellen Mehraufwand realisieren lässt. Die "Halbtageschule", wie sie in den Aussenschulgemeinden existiert, darf nicht mit "Blockzeiten" verwechselt werden! In jedem Fall soll keine Lösung ohne vorgängige Anhörung der Lehrerschaft angestrebt werden.</p>	<p>152 Keine Änderung des Entwurfes</p>
	<p>Famidea</p>	<p>Es ist uns ein dringendes Anliegen, dass im neuen Schulgesetz nach Art. 42 Blockzeiten...eingeführt werden. Wir sind der Meinung, dass Argumente für Blockzeiten überwiegen und dass es unbedingt notwendig ist, die Stundenpläne familiengerecht auszurichten. Unsere Anforderungen an eine Blockzeit, welche die wichtigsten Bedürfnisse abdeckt, sind vier Vormittage an denen durchgehend von 0800 - 1130 Schule stattfindet und zwar vom Vorschulalter bis und mit der sechsten Klasse.</p>	<p>153 vgl. Bemerkung zu Ziff. 152</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Lehrerverein Appenzell I.Rh. Die Landesschulkommission kann Blockzeiten festlegen.</p>	<p>Es ist nicht gesagt, dass Blockzeiten sich überall und auf allen Stufen realisieren lassen (Beispiel Sek mit ihrem Wahlfachangebot, Landschulgemeinden mit ihren Halbtagesstundenplänen auf der Unterstufe). Vorsicht, Halbtageschulen nicht mit Blockzeiten verwechseln.</p>	<p>154 vgl. Bemerkung zu Ziff. 152</p>
	<p>Frauenforum</p>	<p>Wir begrüßen sehr, dass Blockzeiten eingeführt werden sollen. Wir denken, fünf Halbtage pro Woche wären in diesem Zusammenhang angebracht, um wirklich von Blockzeiten sprechen zu können (z.B. alle Vormittage). Aufgrund von stundenplantechnischen Problemen müssten in diesem Zusammenhang wahrscheinlich die Stundenzahlen in den unteren Klassen leicht angehoben werden (Gibt in den Alltag der Kinder einen regelmässigen Rhythmus, sodass sie nicht an einzelnen Tagen nur zwei, an anderen wiederum sieben Lektionen besuchen). Die Landesschulkommission sollte die Blockzeiten nicht alleine, sondern in Zusammenarbeit mit den Schulräten festlegen.</p>	<p>155 vgl. Bemerkung zu Ziff. 152</p>
	<p>CVP</p>	<p>Blockzeiten sind der CVP seit langem ein Anliegen. Diese sollten einheitlich für Kindergarten und Unterstufe gelten. Der Wunsch der Arbeitsgruppe sind mindestens fünf halbe Tage. Allenfalls müsste die Lektorenzahl für die Schüler etwas erhöht werden. Dies wäre nicht schlimm, da sie im Vergleich mit dem Kindergartenpensum sowieso relativ tief liegt.</p>	<p>156 vgl. Bemerkung zu Ziff. 152</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Obereg Art. 42 Abs. 4 (neu) Die Verordnung legt die Zahl der Urlaubstage fest, die von den Schülern frei wählbar sind.	Auf dem Ordnungswege wäre wünschenswert die Festlegung von Urlaubstagen, welche vom Schüler frei wählbar sind (etwa drei halbe Tage pro Schuljahr, analog zu umliegenden Kantonen).	157 Der Antrag zu einem neuen Abs. 4 wird geprüft.
	Frauenforum	Es sollte im Gesetz vermerkt werden, dass die Eltern das Recht haben, ihre Kinder 3-mal einen halben Tag dem Unterricht fernbleiben zu lassen.	158 vgl. Bemerkung hievore
Art. 43 Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt. Sie sind zwei Monate vor Beginn des Schuljahres dem Departement einzureichen.	Arbeitnehmervereinigung / GFI	Laut Art. 41 beginnt das Schuljahr am 1. August. Demnach müssten die Stundenpläne bis spätestens 1. Juni erstellt sein. Dieser Termin ist organisatorisch kaum einzuhalten; die heutige Praxis (ca. 20. Juni) soll beibehalten bleiben.	159 Die Einreichung der Stundenpläne dient der Kontrolle der Einhaltung der Lehrpläne durch das Schulinspektorat. Die vorgeschlagene Fassung dient diesem Zweck. Keine Änderung
	Schulrat Steinegg Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt. Sie sind drei Wochen vor dem Ende des Schuljahres dem Departement einzureichen.	Die Stundenpläne sollen drei Wochen vor dem Schulende eingereicht werden. Die zwei Monate vor Schulbeginn sind nicht massgebend, da während den Sommerferien keine Anpassungen, Korrekturen mehr gemacht werden können.	160 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 159
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt.	Wann Stundenpläne eingereicht werden müssen/sollen, sollte nicht auf Stufe SchG geregelt werden.	161 vgl. Bemerkungen ein Ziff. 159
	Schulrat Eggerstanden Sie sind zwei Monate vor Schulbeginn dem Departement einzureichen.	Hier beantragen wir Ihnen eine genauere Definition des Zeitpunktes der Erstellung der Stundenpläne. Diese entspricht der Praxis und Möglichkeit der nötigen Information für die Lehrer, insbesondere für neue Lehrkräfte.	162 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 159

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Brülisau ...Sie sind zwei Monate vor Beginn des Schulunterrichts dem Departement einzureichen.	Der Schuljahresbeginn ist gemäss Art. 41 am 1. August.	163 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 159
	Frauenforum Sie sind dem Departement einzureichen und 10 Wochen vor Beginn des Schuljahres den Eltern zuzustellen.	Wenn die Stundenpläne zwei Monate vor Beginn des Schuljahres dem Departement einzureichen sind, erhalten die Eltern die neuen Stundenpläne erst in der letzten Schulwoche des alten Schuljahres. Dies ist jetzt schon der Fall und von uns aus gesehen, eindeutig zu spät. Eine Abstimmung der Stundenpläne mit anderen Terminen in der Familie wird dadurch sehr erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht (z.B. Spielgruppentermine, Therapiestunden, Arbeitszeiten der Eltern etc.).	164 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 159
Art. 44 Die Klassengrösse der einzelnen Schularten wird durch den Grosse Rat festgesetzt.	Schulrat Appenzell	Das Festlegen der Klassengrösse durch den Grosse Rat wird als sinnvoll bezeichnet. Der Rat stellt sich jedoch vor, dass die Klassengrössen anhand von Bandbreiten definiert werden. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Schulgemeinden die Auslegung und die Klassengrössen in ähnlichem Ausmass praktizieren.	165 Die Klassengrössen sind zentrale Bedingungen für die Kosten des Schulwesens. Daher soll der Grosse Rat diese Kompetenz behalten. Bandbreiten können im Rahmen der Verordnung studiert werden. Keine Änderung
	Schulrat Steinegg Die Klassengrösse der einzelnen Schularten wird durch die Landeschulskommission festgelegt.	Der Grosse Rat hat wenig Kenntnisse über Kriterien von Klassengrössen und deshalb sollen die Klassengrössen durch die LSK festgelegt werden. Die LSK ist schlussendlich auch für die Qualität der Schulen verantwortlich und nicht der Grosse Rat.	166 vgl. Bemerkung bei Ziff. 165

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	Schulrat Schwende Die Klassengrösse der einzelnen Schularten wird durch die Landesschulkommission festgesetzt.	Nicht durch den Grossen Rat.	167 vgl. Bemerkung bei Ziff. 165
	Schulrat Meistersrüte	Die Festlegung der Klassengrössen durch den Grossen Rat ist unzweckmässig, diese Kompetenz gehört der Landesschulkommission. Der Grosse Rat hat über Budget und Finanzplanung die richtigen Instrumente zur Steuerung.	168 vgl. Bemerkung bei Ziff. 165
	Bezirksrat Rüte	Die Landesschulkommission soll die Klassengrössen bestimmen.	169 vgl. Bemerkung bei Ziff. 165
	Frauenforum	Wir betrachten die Landesschulkommission als das kompetentere Gremium als den Grossen Rat, um die Klassengrössen festzulegen.	170 vgl. Bemerkung bei Ziff. 165

B. Schulstoff

Art. 45 ¹ Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lehrziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen.	Schulrat Steinegg ...Lernziele. Sie...	Anstelle Lehrziele sollte es Lernziele heissen.	171 Einverstanden Dem Antrag wird zugestimmt.
	Frauenforum	Hier sollte es heissen Lernziele und nicht Lehrziele.	172 vgl. Bemerkung bei Ziff. 171

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lernziele. Sie...	Wir bevorzugen an dieser Stelle den Begriff Lernziele statt Lehrziele. Es wird ja festgelegt, was erreicht werden soll, und nicht, wie unterrichtet werden soll.	173 vgl. Bemerkung bei Ziff. 171

C. Zeugnisse und Übertrittsregelung

Art. 48 Den Schülern werden periodisch Zeugnisse ausgestellt. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Den Schülern werden auf Semesterende Zeugnisse zugeteilt.		174 Die Formulierung dieser Bestimmung wird überprüft.
---	---	--	---

VI. Finanzen

A. Schulgemeinden

Art. 51 Abs. 2 ² Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, sind Schulanlagen auch für die Freizeitgestaltung und die Erwachsenenbildung zur Verfügung zu stellen.	Schulrat Steinegg Der Schulrat der entsprechenden Schulgemeinde bestimmt, inwieweit die Schulanlagen auch für die Freizeitgestaltung und die Erwachsenenbildung zur Verfügung gestellt werden.	Diese Darstellung ermöglicht es, dass ausserhalb des Schulbetriebes die Schulanlagen zur Verfügung zu stellen sind. Dieses "zur Verfügung stellen" muss enger gefasst werden. So sind es auch die Nachbarn von Schulanlagen, technische Aspekte, wilde Benutzung durch Personen ausserhalb der Schulgemeinde etc., die in Betracht gezogen werden müssen.	175 Die Überlegungen der Schulräte Steinegg, Schwende und Meistersrüte sind nicht von der Hand zu weisen. Art. 51 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: "Der Schulrat bestimmt, inwieweit Schulanlagen für die Freizeitgestaltung und die Erwachsenenbildung sowie für Gemeinschaftsanlässe zur Verfügung gestellt werden können."
	Schulrat Schwende	Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen soll in den einzelnen Schulgemeinden geregelt werden. Dabei sind Faktoren wie Nachtruhe, Sonntagsruhe und Umgang mit Nachbarn zu definieren.	176 vgl. Bemerkung bei Ziff. 175

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Meistersrüte	Die Formulierung: "soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird...", ist u.E. zu eng gefasst. Die Schulinfrastrukturen werden zunehmend in Beschlag genommen und zweckentfremdet. So treten Probleme auf mit Nachtruhestörungen, an Wochenenden, Vorbereitungen auswärtiger Mannschaften auf Grümpelturnieren, Grill-Partys, Infrastrukturschäden usw. Frage: Kann das mit dieser Formulierung im Schulgesetz später in der Verordnung und gegebenenfalls im Schulgemeindereglement eingeschränkt werden? Andernfalls beantragen wir eine weitergehende Formulierung im Gesetz.	177 vgl. Bemerkung bei Ziff. 175
Art. 52 Abs. 1 ¹ Die Schulträger versichern ihre Lehrkräfte gegen Betriebsunfall und Nichtbetriebsunfall; sie können für die Nichtbetriebsunfallversicherung eine Arbeitnehmerprämie erheben.	Schulrat Appenzell streichen	Ist ersatzlos zu streichen, andernfalls sämtliche obligatorischen Sozialversicherungen zu erwähnen sind.	178 In der Personalverordnung wird festgehalten, dass die NBU-Prämien von den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern zu übernehmen sind. Der Antrag wird abgelehnt.
	Schulrat Gonten Den Begriff Schulträger durch Schulgemeinde ersetzen.	Die Begriffsvielfalt sollte möglichst klein gehalten werden.	179 Der Antrag wird geprüft.
	Schulrat Steinegg Die Schulträger versichern...; sie erheben für die NBU eine Arbeitnehmerprämie.	Das Erheben einer Arbeitnehmerprämie soll nicht in der "Kann"- Form abgefasst sein.	180 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 178/179

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	<p>Schulrat Schwende Die Schulträger versichern ihre Lehrkräfte gegen Betriebsunfall und Nichtbetriebsunfall. Die Prämie der Nichtbetriebsunfallversicherung geht je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.</p>	<p>Es ist landesweit üblich, dass die NBU-Versicherung zur Hälfte durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt werden. Dies soll auch bei unseren Angestellten der Fall sein.</p>	<p>181 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 178/179</p>
	<p>Schulrat Brülisau (zusätzlicher Absatz) Die Schulträger versichern die Schüler gegen Todesfall und Invalidität.</p>	<p>Dieser Absatz erscheint uns notwendig, da diese Versicherung schon praktiziert wird.</p>	<p>182 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 178/179</p>
<p>Art. 53 Abs. 1 ¹Die Schulgemeinden sorgen für den Transport und die Mittagsverpflegung von Schülern mit weitem Schulweg.</p>	<p>Bezirksrat Schlatt-Haslen Die Schulgemeinden sorgen für den Transport und die Mittagsverpflegung von Schülern mit weitem und nicht zumutbarem (grosse Waldstrecken etc.) Schulweg während der obligatorischen Schulzeit inkl. Kindergarten.</p>		<p>183 Die Definition des "weiten" Schulweges soll nochmals überprüft werden. Der Antrag wird zur weiteren Prüfung entgegengenommen.</p>
	<p>Bezirksrat Obereg</p>	<p>Nach Ansicht des Bezirkrates ist der Begriff "weiter Schulweg" konkreter zu umschreiben, eventuell auch auf Verordnungsstufe.</p> <p>Die Formulierung "Transport und Mittagsverpflegung" lässt verschiedene Interpretationen zu. Nebst dem Transport am Morgen zur Schule und am Nachmittag nach Hause sollte die Schulgemeinde befugt sein, über Mittag entweder für den Transport oder für die Mittagsverpflegung zu sorgen.</p>	<p>184 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 183</p> <p>Diese Kompetenz haben die Schulgemeinden in der Tat. Beides ist heute schon möglich. Keine Änderung</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	Schulrat Haslen	Aus Erfahrungen mit Problemen im Zusammenhang mit dem Schülertransport (Art. 53) in unserer Schulgemeinde bitten wir Sie, ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung dieses Artikels, insbesondere zu einem späteren Zeitpunkt in der Verordnung zum SchG zu richten. Erwünscht ist ebenfalls eine klarere Definition des Begriffes "mit weitem Schulweg".	185 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 183
Art. 53 Abs. 2 ² Den Schulgemeinden steht es frei, für die Mittagsverpflegung von den Inhabern der elterlichen Sorge einen angemessenen Kostenbeitrag zu verlangen.	Schulrat Schwende Den Schulgemeinden steht es frei, für Transport und die Mittagsverpflegung von den Inhabern der elterlichen Sorge einen angemessenen Kostenbeitrag zu verlangen.		186 Im Rahmen der Bundesverfassung gilt die Unentgeltlichkeit des Schulweges als Element der Unentgeltlichkeit des Unterrichts. Eine Elternbeitragsleistung ist nur dann möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gegeben sind. Der Antrag wird zur rechtlichen Abklärung.
	Schulrat Steinegg ...für die Mittagsverpflegung und den Transport von den Inhabern der elterlichen Sorge einen angemessenen Kostenbeitrag zu verlangen.	Wenn die Schulgemeinden für Transport und Mittagsverpflegung zu sorgen haben, sollen auch für beide Leistungen Möglichkeiten eines Kostenbeitrages offen sein. Somit ist Abs. 2 zu ergänzen.	187 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 186
	Schulrat Meistersrüte	Hier sollte auch neben der Mittagsverpflegung der Transport aufgenommen werden.	188 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 186
	Schulrat Eggerstanden Es steht den Schulbehörden frei, einen angemessenen Kostenbeitrag an die Mittagsverpflegung und Transportkosten zu entrichten.		189 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 186

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Brülisau ...steht es frei, für die Mittagsverpflegung und den Transport von den Inhabern der elterlichen Sorge einen angemessenen Kostenbeitrag zu verlangen.	Bei den Transport-Abos mit Publicar möchten wir ebenfalls die Möglichkeit haben, einen angemessenen Kostenanteil auf die Inhaber der elterlichen Sorge abzuwälzen.	190 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 186

B. Kanton

- a. Beiträge nach Finanzausgleichsgesetz
- b. Baubeiträge an die Schulgemeinden
- c. Weitere Beiträge

VII. Behörden und Dienste

A. Schulgemeinden

Art. 61 ³ Der Schulgemeindeversammlung obliegen: b) die Wahl eines Schulrates von 5-9 Mitgliedern und 2-3 Rechnungsrevisoren, bzw. einer aussenstehenden, professionellen Revisionsstelle;	Frauenforum Art. 61 Abs. 3 lit. b	Wir erachten es als sinnvoll, wenn eine grosse Schulgemeinde mit einem grossen Einnahmen- und Ausgabenvolumen eine professionelle Revisionsstelle beiziehen kann.	191 Keine Änderung
c) die Anstellung der Lehrkräfte, sofern diese Befugnis nicht an den Schulrat delegiert ist;	Lehrerverein Appenzell I.Rh. Art. 61 Abs. 3 lit. c streichen	In Art. 31 haben wir schon den Vorschlag gemacht, dass künftig in allen Schulgemeinden alle Lehrkräfte durch den Schulrat angestellt werden. Damit wird Buchstabe c überflüssig.	192 Zutreffend Dem Antrag wird zugestimmt.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
f) der Erlass eines Schulgemeindereglementes, soweit dies als notwendig erscheint;	Schulrat Appenzell	Der Inhalt des Schulgemeindereglementes ist nicht klar ersichtlich. Es stellt sich die Frage, ob die von der Landesschulkommission genehmigten Pflichtenhefte für den Schulrat resp. die einzelnen Kommissionen ausreichen oder ist auch ein gesamtheitliches Reglement über die Abhaltung der Schulgemeinden auszuarbeiten?	193 vgl. Bemerkungen zu Art. 13 Keine Änderung
	Gewerbeverband streichen	Der Erlass des Schulgemeindereglementes sollte nicht zwingend auf Schulgemeindeebene zu behandeln sein. Ein Reglement ist ein Führungsinstrument und kann je nach Grösse einer Schulgemeinde mehr oder weniger detailliert erstellt werden.	194 vgl. Bemerkungen hievor
Art. 62	Schulrat Steinegg Art. 62 Abs. 5 (neu) Er gestaltet die Schulqualität mit.	Es fehlt der gestaltende Teil.	195 vgl. Bemerkungen zu Ziff. 197
	Schulrat Schwende Unseres Erachtens fehlt ein Absatz in diesem Artikel.	Unter dem Titel "Gute Schule" gehört es zu den Aufgaben eines Schulrates, auch in strategischen sowie in sozialen und pädagogischen Fragen mitzudenken und mitzuarbeiten. Nur so wird es möglich sein, in Zukunft wichtige Entscheidungen auch von der Basis mitzutragen (Gutes Beispiel: Englischunterricht in AI).	196 vgl. Bemerkungen zu Ziff. 197

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Schulrat Meistersrüte Der Schulrat arbeitet aktiv gemeinsam mit den übrigen Schulbehörden an der Gestaltung einer guten Schule mit.</p>	<p>Seit 1997 hat ein sehr positiver Prozess im Erziehungswesen AI gestartet: die kooperative Zusammenarbeit des ED mit den Schulräten zur Entwicklung einer guten Schule, die Veränderung der früheren Rolle der Schulräte als reine "Infrastrukturverwalter" zur Rolle der Mitgestalter des Schulwesens AI. Diese Veränderung findet im Gesetz zu wenig Niederschlag. Wir beantragen daher die Aufnahme eines neuen Absatzes.</p>	<p>197 Diese Formulierung ist prüfenswert. Art. 62 wird mit einem entsprechenden Absatz ergänzt.</p>
<p>Art. 62 Abs. 3 ³Im Rahmen eines Schulgemeindereglements kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit administrativen und organisatorischen Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln.</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI</p>	<p>Lehrpersonen sollen mit speziellen Leitungsfunktionen betraut werden können. Was sagt das Schulgemeindereglement über allfällige Entlastungen/Funktionszulagen für Lehrkräfte mit Sonderaufgaben aus?</p>	<p>198 Diese Entscheidung ist im Rahmen des Landesschulkommissionsbeschlusses über die Arbeitszeit der Lehrer zu behandeln.</p>
	<p>Lehrerverein Appenzell I.Rh. Zusatz: Lehrpersonen, welche solche Aufträge übernehmen, werden zeitlich entlastet oder finanziell entschädigt.</p>	<p>Wenn Lehrpersonen vom Schulrat delegierte Aufgaben übernehmen, müssen sie zeitlich oder finanziell entschädigt werden, da diese über den Berufsauftrag hinausgehen.</p>	<p>199 vgl. Bemerkungen zu Ziff. 198</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
<p>Art. 63</p> <p>¹Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Realschule, der Sekundarschule und der Kleinklassenschule.</p> <p>²Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Real- und Sekundarschule sowie der Kleinklassenschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteiles anzuhören.</p> <p>³Dem Schulrat einer Schulgemeinde des inneren Landesteiles steht gegen diesbezügliche Beschlüsse des Schulrates Appenzell das Rekursrecht an die Landesschulkommission zu, welche endgültig entscheidet.</p>	<p>Schulrat Steinegg</p> <p>Es ist ein Rat für die Oberstufe (Realschule, Sekundarschule und Kleinklassen) zu bilden und so zusammenzusetzen, dass die Mehrheit durch Vertreter der Landschulen besetzt ist.</p>	<p>Wir wollen für die Oberstufenaspekte nicht nur angehört werden. Diese Aufgaben sollen nicht alleine vom Schulrat Appenzell übernommen werden.</p>	<p>200 Schulen mit Zentrumscharakter können auf verschiedene Arten konzipiert werden: 1) als Schulen mit gemeinsamer Trägerschaft, 2) als Schule der übergeordneten staatlichen Körperschaft (Kantonsschule) und 3) als Schule einer einzigen Schulgemeinde mit entsprechender Verpflichtung, Schüler anderer Schulgemeinden aufzunehmen. Im inneren Landesteil haben wir uns für die Variante 3 entschieden. Variante 2 und Variante 1 sind schon mehrfach studiert worden und bringen keinen Vorteil.</p> <p>Mit Abs. 2 und 3 sind die Rechte der Schulgemeinden hinreichend gewahrt.</p> <p>Keine Änderung</p>
	<p>Schulrat Schwende</p> <p>Änderung des Titels: "Mitentscheid bei Aufgabenübertragung"</p>	<p>Dieser Artikel entsteht primär aus dem Grund, dass wir keine kantonale Regelung für die Oberstufe haben. Eine mehrheitliche Vertretung der Landschulgemeinden in die Kommission Oberstufe würde dieses immer wiederkehrende Thema wesentlich entschärfen.</p>	<p>201 Keine Änderung; vgl. auch Bemerkungen bei Ziff. 200</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	Schulrat Eggerstanden	Hier muss ein Mitspracherecht beim Grundsatzenscheid, etwas zu erstellen, erneuern oder anzuschaffen geregelt werden, nicht wenn das Projekt schon steht und eigentlich das Mitspracherecht nicht zum Tragen kommen kann. Diese Informationen laufen zu spät. Die Mitsprache muss daher vor Beginn der Planung erfolgen. Dies muss klar geregelt werden.	202 Keine Änderung; vgl. auch Bemerkungen bei Ziff. 200
	Schulrat Meistersrüte	Hier ist die Anhörung und Informationspflicht gegenüber den Landschulgemeinden geregelt (Sek, Real, Kleinklasse) sowie das Rekursrecht an die LSK. Das ist u.E. ein unzweckmässiger, weil unvollständiger Ansatz. Besser im Sinne der kooperativen Zusammenarbeit wäre der Einbezug der Landschulgemeinden in die Führung der Oberstufe, d.h. die Aufnahme einer angemessenen Vertretung der Landschulgemeinden in die operative Führung (Kommission Oberstufe) der Schulgemeinde Appenzell.	203 Keine Änderung; vgl. auch Bemerkungen bei Ziff. 200
	Schulrat Brülisau	Das hier angesprochene Mitspracherecht ist nicht zufriedenstellend. Die Information erfolgt nur teilweise, obwohl daraus finanzielle Folgen entstehen. Beispiel: Realschul-Erweiterungsbau.	204 Keine Änderung; vgl. auch Bemerkungen bei Ziff. 200

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
---------	-----------------------	----------------------------	------------------------------

B. Kanton

a. Behörden

<p>Art. 64 Abs. 3 ³Es stellt die pädagogische Schulleitung für den gesamten Kanton sicher, indem es</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung wahrnimmt; b) die Qualitätssicherung im pädagogischen Bereiche für alle Schulen des Kantons übernimmt und dabei insbesondere die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft besorgt; c) die Schulentwicklung namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung fördert; d) für die Weiterbildung der Lehrerschaft sorgt und e) für die Bereitstellung der notwendigen Schul- und Weiterbildungsmaterialien besorgt ist. 	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI</p>	<p>Dieser Artikel soll nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung nochmals geprüft werden. Führung/Beaufsichtigung soll von Beratung getrennt werden. Lehrkräfte sollen, besonders in schwierigen Situationen, Anrecht auf eine unabhängige Beratung haben.</p>	<p>205 vgl. Bemerkung zu Ziff. 115 Keine Änderung</p>
---	---	--	--

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständeskommission
	<p>Lehrerverein Appenzell I.Rh Es stellt die pädagogische Leitung für den gesamten Kanton sicher.</p>	<p>Der Begriff "Schulleitung" ist herauszunehmen, da unter diesem Titel im Allgemeinen etwas anderes verstanden wird. Schulleitungen, wie sie in den meisten Kantonen obligatorisch eingerichtet sind oder werden, haben nicht die gleichen Aufgaben wie das Erziehungsdepartement resp. ein Schulinspektorat.</p>	<p>206 Die Bemerkung des LAI mag auf andere Kantone zutreffen. Wenn das Innerrhodische Schulgesetz den Begriff Schulleitung in bestimmter Weise verwendet, dann ist damit für unseren Kanton eine bestimmte Begriffsbestimmung normativ festgelegt, unabhängig davon, wie andere Kantone den Begriff verwenden. Keine Änderung</p>
<p>Art .65 Abs. 2 ²Mitglieder von Amtes wegen sind: Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, der zugleich Präsident der Landesschulkommission ist, und jenes Mitglied der Ständeskommission, welches die stellvertretende Leitung des Erziehungsdepartementes inne hat. Die übrigen fünf Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt.</p>	<p>Schulrat Schwende - Fraglich, ob ein zweites Mitglied der Ständeskommission von Amtes wegen Mitglied der Landesschulkommission sein müsse. - Der Schulinspektor sollte weiterhin von Amtes wegen Mitglied der Landesschulkommission sein.</p>	<p>Die Tunlichkeit muss von der Ständeskommission selbst beurteilt werden. Der Bezirksrat ist klar der Meinung, dass die bestehende Lösung richtig ist.</p>	<p>207 Keine Änderung</p>
	<p>Bezirksrat Rüte</p>	<p>Landesschulkommission Zusammensetzung: Verlust eines schulischen Fachmannes, der Schulinspektor soll in der LSK eine Stimme haben.</p>	<p>208 vgl. Bemerkung bei Ziff. 207</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	<p>Schulrat Steinegg Die übrigen 5 Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt und setzen sich wie folgt zusammen: 1 Lehrervertreter Schulinspektor oder -inspektorin 1 Vertreter aus Appenzell 2 Vertreter aus je einer Landschulgemeinde</p>	<p>Die Zusammensetzung der Landesschulkommission ist näher zu umschreiben und die Vertretung durch die Landschulgemeinden zu verstärken.</p>	<p>209 vgl. Bemerkung bei Ziff. 207, ausserdem: die Landschulgemeinden sind berücksichtigt: Haslen und Gonten sind mit je einer Frau in der LSK vertreten</p>
	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI</p>	<p>Eine Schulinspektorin bzw. ein Schulinspektor soll zwingend Einsitz in der Landesschulkommission haben. Hiermit soll gewährleistet werden, dass zumindest eine pädagogische Fachperson, welche tagtäglich mit den schulischen Belangen unseres Kantons konfrontiert ist, Einsitz in dieser Kommission hat.</p>	<p>210 vgl. Bemerkung bei Ziff. 207</p>
	<p>Schulrat Schwende Die Landesschulkommission wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes präsiert. Dieser sowie der Säckelmeister sind von Amtes wegen Mitglied der Landesschulkommission. Die übrigen 5 Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt und setzen sich wie folgt zusammen: 1 Lehrervertreter 2 Vertreter der Landschulgemeinden 1 Vertreter der Schulgemeinde Appenzell Schulinspektor oder Rektor des Gymnasiums</p>	<p>Die Zusammensetzung der Landesschulkommission soll nach unserer Ansicht den vorgeschlagenen Kriterien folgen. Da es sich um eine Fachaufsichtsfunktion handelt, müsste das Anforderungsprofil in der VO klar geregelt werden. Somit ist auch klar, welche Anforderungen an die Vertreter der LSK gestellt werden.</p>	<p>211 vgl. Bemerkung bei Ziff. 207, ausserdem: die Landschulgemeinden sind berücksichtigt: Haslen und Gonten sind mit je einer Frau in der LSK vertreten, eine ehemalige Schulrätin der Schulgemeinde Appenzell hat in der LSK Einsitz, ein Lehrervertreter, der Schulinspektor und der Rektor haben im Moment Einsitz: Die Vorgaben des Schulrates Schwende werden faktisch erfüllt. Es ist davor zu warnen, Systeme einer Überbestimmung zu unterwerfen, da diese dann plötzlich sehr unflexibel werden können.</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Obereg	Aus der Sicht von Obereg erachten wir es als zwingend, dass ein Mitglied des äusseren Landesteils Einsitz hat in der Landesschulkommission. Der Rektor des Gymnasiums ist Mitglied der Landesschulkommission.	212 vgl. Bemerkung bei Ziff. 207, die Schulgemeinde Obereg ist faktisch mit zwei Schulgenossen vertreten.
	Schulrat Eggerstanden	Die Zusammensetzung der Landesschulkommission muss paritätisch sein. Wir sehen dabei auch den Einsitz des Schulinspektors von Amtes wegen mit Stimmrecht. Das Verhältnis zwischen Politik, Dorf und Land muss ausgeglichen sein.	213 vgl. Bemerkung bei Ziff. 207
	Schulrat Meistersrüte	Die bisherige Zusammensetzung der LSK ist u.E. nicht transparent, es besteht die Gefahr der Unausgewogenheit. Entweder soll die LSK konkret definiert werden: je 1 Vertreter ED, FD, Lehrerschaft, Pädagogik, Schulgemeinde Appenzell sowie 2 Vertreter der Landschulgemeinden, oder die Zusammensetzung der LSK ist im Sinne zu ergänzen: "Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Landschulgemeinden zu achten."	214 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 207 und 211
	Schulrat Brülisau	Wie bisher sollte der Schulinspektor der Landesschulkommission als Mitglied angehören. Es wird kein zweites Mitglied aus der Ständekommission gewünscht, da die Stimmbeteiligung der Ständekommission sonst zu gross wird. Kritisiert wird ebenfalls die nicht transparente Nominierung der Kandidaten.	215 vgl. Bemerkung bei Ziff. 207

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	<p>Lehrerverein Appenzell I.Rh. Mitglieder von Amtes wegen sind: Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, der zugleich Präsident der Landesschulkommission ist und ein Schulinspektor. Die übrigen...</p>	<p>Es ist nicht einzusehen, dass die Ständekommission mit zwei Mitgliedern in der Landesschulkommission vertreten sein soll. Das widerspricht dem Gedanken der Gewaltentrennung. Von der Interessenlage her gehört ein Schulinspektor hinein, welcher objektiv die pädagogischen gegenüber den ökonomischen Ansprüchen vertreten kann.</p>	<p>216 vgl. Bemerkung bei Ziff. 207, Es sei nebenbei bemerkt, dass in diesem Zusammenhang die Gewaltentrennung nicht spielt, da die LSK auch eine Exekutivbehörde ist.</p>
	<p>Frauenforum</p>	<p>Wir finden es nicht sinnvoll, wenn neu zwei Ständekommissionsmitglieder in der Landesschulkommission vertreten sind, Zusätzlich zu den anderen genannten Mitgliedern sollte auch der Leiter des Schulamtes (Schulinspektor) in der Landesschulkommission vertreten sein, dies zumindest mit beratender Stimme.</p>	<p>217 vgl. Bemerkung bei Ziff. 207</p>
<p>Art. 65 Abs. 4</p>	<p>Gewerbeverband Art. 65 Abs. 4 lit. e (neu) die Genehmigung und Überwachung der Schulgemeindereglemente</p>	<p>Die Schulgemeindereglemente sollten von der Landesschulkommission genehmigt und überwacht werden.</p>	<p>218 Die Genehmigung von Gemeindereglementen gehört zur Organaufsicht; diese ist in Innerrhoden von Verfassungen wegen gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechts Sache der Ständekommission. Keine Änderung</p>
<p>Art. 65 Abs. 5 ⁵Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen ist die Lehrerschaft anzuhören.</p>	<p>Schulrat Appenzell</p>	<p>Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind nicht nur die Lehrkräfte, sondern auch die Schulbehörden (Schulrat) anzuhören. Daher ist dieser Absatz entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>219 Einverstanden. Die Formulierung wird im Sinne des Antrages ergänzt.</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Standeskommission
	Gewerbeverband ...Schulfragen sind die Schulbehörden und die Lehrerschaft anzuhören.	Die Schulbehörden sind in wesentlichen Punkten ebenfalls anzuhören.	220 vgl. Bemerkung bei Ziff. 219
	Schulrat Steinegg Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen ist die Lehrerschaft und der Schulrat anzuhören.		221 vgl. Bemerkung bei Ziff. 219
	Schulrat Meistersrüte Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind die Lehrerschaft und die Schulräte anzuhören.	In Art. 41 Abs. 3 (Ferien) ist die Anhörung der Schulräte vor Festsetzung durch die LSK enthalten. Dieser Grundsatz müsste eigentlich auch in Art. 42 ff. aufgenommen werden. Besser ist jedoch die Aufnahme dieses Grundsatzes in Art. 65 Abs. 5.	222 vgl. Bemerkung bei Ziff. 219
Art. 66 Abs. 1 ¹ Die Standeskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsteher des Erziehungsdepartementes.	Bezirksrat Schwende Die Standeskommission bestimmt einen der beiden Landammänner zum Erziehungsdirektor.	Mit der Wahl der übrigen Standeskommissionsmitglieder ins Amt ist eine "Wahl aus der Mitte" gar nicht möglich.	223 Da irrt der Bezirksrat. Es gibt drei Landesbeamte ohne verfassungsmässiges Ressort: die beiden Landammänner und der Statthalter; ausserdem hindert nichts, das Erziehungsdepartement z.B. dem Landesfähnrich zusätzlich "anzuhängen". Die Verfassung sieht nicht vor, dass alle Mitglieder der Standeskommission ein Departement haben müssen. Keine Änderung

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
<p>Art. 66 Abs. 3 lit. b ³Sie ist ferner zuständig für die Genehmigung ... b) von Verwaltungsvereinbarungen im Volksschulwesen mit anderen Kantonen.</p>	<p>Schulrat Brülisau</p>	<p>Was ist unter Verwaltungsvereinbarungen zu verstehen?</p>	<p>224 Verwaltungsvereinbarungen sind Verträge zwischen Kantonen, die keinen rechtssetzenden Inhalt haben, deren Inhalt den Bürgerinnen und Bürgern keine direkt einklagbaren Rechte einräumen und keine sie individuell treffende Pflichten auferlegen. Es geht um die Regelung der Zusammenarbeit etc. Demgegenüber sind Konkordate rechtssetzende Verträge unter Kantonen von Verfassungs wegen Sache des Grossen Rates.</p>

b. Schuldienste

<p>Art. 69 Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden durch die Gesundheitsgesetzgebung geregelt.</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI ...Der Kanton trägt die Kosten für sämtliche im Kanton wohnhaften Kinder.</p>	<p>Eltern von Kindern, welche eine Privatschule besuchen, sollen im Sinne der Gleichbehandlung die Möglichkeit haben, die nach Gesundheitsgesetzgebung vorgeschriebenen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen ebenfalls unentgeltlich durchführen zu können.</p>	<p>225 Die Regelung dieser Fragen gehört in die Gesundheitsgesetzgebung. Keine Änderung</p>
<p>Art. 70 Der Kanton unterhält einen schulpsychologischen Dienst, welcher für die Schüler unentgeltlich ist. Die Ständekommission kann die Schulgemeinden zu angemessenen Beiträgen verpflichten.</p>	<p>Schulrat Schwende Der Kanton unterhält einen schulpsychologischen Dienst, welcher für Schüler und Schulgemeinden unentgeltlich ist.</p>		<p>226 Es handelt sich hier um eine Kann-Bestimmung, die sehr zurückhaltend angewendet wird. Keine Änderung</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Steinegg Art. 70, 2. Satz streichen	Die Schulgemeinden sollen nicht zu Beiträgen verpflichtet werden können. Der SPD soll analog Sonderschulen behandelt bzw. finanziert werden.	227 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 226
	Schulrat Meistersrüte Art. 70, 2. Satz streichen	Der SPD soll den Schulgemeinden wie andere kantonale Amtsstellen unentgeltlich zur Verfügung stehen.	228 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 226
	CVP	Wir wünschen uns eine unabhängige Ombudsstelle für Lehrer und Schüler, wie diese in unseren Nachbarkantonen angeboten wird.	229 vgl. Bemerkungen zu Ziff. 115
	Bezirksrat Rüte	Wäre es nicht sinnvoll, wenn der Kanton eine unabhängige, neutrale Ombudsstelle für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern anbieten würde?	230 vgl. Bemerkungen zu Ziff. 115
Art. 71 Abs. 3 ³ Der Schulrat kann pädagogisch-therapeutische Massnahmen oder andere geeignete Massnahmen anordnen oder bewilligen. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme dieser Dienste für die Schüler unentgeltlich.	Schulrat Appenzell	Entspricht nicht der heutigen Praxis. Die Abklärungen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen und deren Anordnung sollten weiterhin beim Erziehungsdepartement liegen.	231 Art. 71 Abs. 3 entspricht dem geltenden Art. 30 Abs. 2 SchulG. Keine Änderung
	Schulrat Steinegg Auf Antrag der Fachstelle (SPD) kann der Schulrat pädagogisch-therapeutische Massnahmen oder andere geeignete Massnahmen anordnen oder bewilligen.	Der Schulrat kann nicht pädagogisch-therapeutische Massnahmen anordnen; ihm fehlen die Fachkenntnisse.	232 vgl. Bemerkungen bei Ziff 231.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
---------	-----------------------	----------------------------	------------------------------

VIII. Strafbestimmungen

Art. 72 Wer als Inhaber der elterlichen Sorge die Mitwirkungspflichten nach Art. 29 wiederholt verletzt, wird nach vorgängiger Verwarnung vom Schulrat mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.— bestraft. In schweren Fällen kann der Schulrat Bussen bis Fr. 5'000.— auferlegen.	Schulrat Steinegg	Der darin erwähnte Art. 29 kann nicht stimmen.	233 Die Bemerkung ist zutreffend, es handelt sich um Art. 27 E. In Art. 72 wird der Ausdruck "Art. 29" durch "Art. 27" ersetzt.
	Schulrat Schwende	Es ist Art. 27 und nicht Art. 29.	234 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 233
	Schulrat Gonten Wer als Inhaber der elterlichen Sorge die Pflichten nach Art. 27...	Nach unserer Meinung beinhaltet dieser Artikel die Pflichten der elterlichen Sorge nach Art. 27.	235 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 233
Art. 73 Abs. 1 ¹ Wer wiederholt und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat, ohne selbst Schüler oder Inhaber der elterlichen Sorge zu sein, den Schulunterricht vorsätzlich oder fahrlässig stört, die Lehrer bei der Ausübung des Berufes behindert oder belästigt, Schüler vom Schulbesuch abhält oder den Anordnungen einer Schulbehörde keine Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.	Schulrat Steinegg ...ohne selbst Schüler der eigenen Schulgemeinde zu sein, den Schulunterricht vorsätzlich...	Schüler sind zu definieren. Eine Bande einer aussergemeindlichen Ortschaft kann auch aus Schülern bestehen. Inhaber der elterlichen Sorge sind zu streichen, auch diese können störend sein.	236 Die Bemerkung ist nicht unzutreffend. Im Visier dieser Bestimmung sind "Dritte", d.h. an der betreffenden Schule nicht Beteiligte. Die Formulierung wird im Sinne des Antrages überprüft.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Schwende Wer wiederholt und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat, ohne selbst Schüler zu sein, den Schulunterricht vorsätzlich oder fahrlässig stört, die Lehrer...		237 Diese Bemerkung ist richtig. Auch Eltern können den Schulbetrieb stören und fallen dann unter Art. 73 E. Art. 72 handelt nur von der Verletzung der Mitwirkungspflichten. Dem Antrag wird zugestimmt.
	Schulrat Meistersrüte ...ohne selbst Schüler zu sein, den Schulunterricht...	vgl. Bemerkungen zu Art. 26	238 vgl. vorstehende Bemerkungen
	Lehrerverein Appenzell I.Rh. IX. Rechtsschutz (neu) Art. 73a ¹ Verfügungen von Schulinstanzen können innert 30 Tagen schriftlich mit Beschwerde bei der Landeschulkommission angefochten werden. ² Diese entscheidet endgültig: vorbehalten bleibt der Weiterzug von Beschwerdeentscheiden der Landeschulkommission in Disziplinarsachen an das...Verwaltungsgericht.	Wir sind der Meinung, dass das Beschwerderecht im Gesetz angesprochen werden sollte.	239 Aufgrund des durch das neue Verwaltungsverfahrensgesetz festgelegten Mechanismus ist es nicht richtig, in den Spezialgesetzen den Rechtsweg zu behandeln. Es sei denn, er weiche von dem im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgezeichneten Grundsatz ab. Keine Änderung

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 75 Abs. 1 ¹ Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einzelner Teile davon.	Bezirksrat Obereg ...oder einzelner Teile davon... streichen.	Die Überlegungen, die zu dieser eher unüblichen Formulierung geführt haben, sind uns nicht bekannt.	240 Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 66 Abs. 1 Keine Änderung
--	---	---	---

Schulgesetz

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt folgende Änderungen:

In Art. 2 Abs. 4 wird das Wort "und" durch "**zusammen**" ersetzt.

In Art. 6 Abs. 2 wird der Ausdruck "vor Beginn der Primarschule" weggelassen.

Begründung:

Da im Abs. 1 die Vorbereitung auf die Primarschule erwähnt wird, kann im Absatz 2 auf die erneute Nennung der Primarschule verzichtet werden.

Der Art. 12 Abs. 3 wird neu formuliert:

Die Landesschulkommission **ist für die Aufsicht im Bereich der Sonderschulen verantwortlich.**

Begründung:

Schon im bisherigen Schulgesetz wird die Aufsicht über die Sonderschulen (z.B. Schule Roth-Haus Teufen) der Landesschulkommission zugewiesen. Eigentlich übt die Aufsicht in den Sonderschulen die IV, die eingesetzte Kontrollstelle, der Stiftungs- oder Schulrat dieser Schulen aus. Die Mitglieder der Landesschulkommission sind auf dem Gebiet der Sonderschulen oder -heime keine Fachleute und sind auf das Fachpersonal angewiesen.

In Art. 16 Abs. 1 ist das Datum "30. Juni" durch "**1. Juli**" zu korrigieren.

In Art. 17 Abs. 2 ist die Zahl "11" durch "**10**" zu ersetzen und der gesamte Absatz wird neu formuliert:

Alle Kinder haben unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Promotionsordnung das Recht auf **maximal 10 Jahre Schulbildung, bestehend aus Primar, Real- und Sekundarschule sowie einem Jahr Berufswahlklasse**. Ausserdem besteht das Recht, nach der Primarschule das Gymnasium zu besuchen.

Begründung:

Die Formulierung des bisherigen Satzes wird von einigen Mitgliedern der Kommission als nicht ganz klar angesehen. Es geht um die 10 Jahre, verteilt auf die einzelnen Stufen.

In Art. 26 Abs. 2 lit. b fehlt am Schluss des Satzes der Punkt:
"der Unterrichtszeit."

In Art. 40 Abs. 1 muss es "**bedarf**" statt "bedürfen" heissen.

In Art. 44 ist der Ausdruck "zwei Monate vor Beginn des Schuljahres" durch den Ausdruck "**bis zum 1. Juni**" zu ersetzen.

Begründung:

Das Datum soll konkret genannt werden.

In Art. 51 wird das Wort "übernehmen" durch "**tragen**" ersetzt.

In Art. 52 wird das Wort "übernehmen" durch "**tragen**" ersetzt.

Der Art. 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Mitglied von Amtes wegen **ist der** Vorsteher des Erziehungsdepartements, der zugleich Präsident der **Kommission** ist. Die übrigen **sechs** Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt.

Begründung:

Der Vorsteher des Finanzdepartements soll nicht Mitglied der Landesschulkommission sein. Somit können sechs Mitglieder durch den Grossen Rat gewählt werden.

Der Art. 68 Abs. 4 lit. c ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Wahl der Maturitätskommission ist im Gymnasialgesetz zu regeln.

Der Art. 68 Abs. 4 lit. d wird zu lit. c.

In Art. 75 ist der Ausdruck "Mitwirkungspflichten" durch "**Pflichten**" zu ersetzen. Ebenso ist in der Marginale der Ausdruck "Mitwirkungspflichten" durch den Ausdruck "**Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge**" zu ersetzen.

Begründung:

Weil in Art. 28 von Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge gesprochen wird, soll Art. 75 entsprechend angepasst werden.

In Art. 76 Abs. 1 sollen die Tatbestände übersichtlicher dargestellt werden und lautet deshalb wie folgt:

Wer wiederholt und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat, ohne selbst Schüler an einer Schule der betreffenden Schulgemeinde zu sein,

- a) den Schulunterricht vorsätzlich oder fahrlässig stört
- b) die Lehrer bei der Ausübung des Berufes behindert oder belästigt
- c) Schüler vom Schulbesuch abhält
- d) den Anordnungen einer Schulbehörde keine Folge leistet

wird mit Haft oder Busse bestraft.

Der bisherige Art. 77 wird zu Art. 78.

Der neue Art. 77 lautet:

Art. 77

¹Bis zum Erlass eines Gymnasialgesetzes erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen über die Führung, die Organisation sowie die schulisch - sachlichen und personellen Belange des Gymnasiums; er kann die Regelung von einzelnen Fragen der Standeskommission überlassen.

Übergangsbestimmung

²Ebenso wird die Kostenregelung für den Besuch des Gymnasiums Appenzell sowie zusätzlich der Kantonsschulen Trogen und Heerbrugg für Einwohner des Bezirkes Oberegg durch Verordnung des Grossen Rates festgelegt. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über Ausbildungsbeiträge.

³Ausserdem beschliesst der Grosse Rat über die kantonsinterne Verteilung der dem Kanton aus dem Vollzug dieses Artikels erwachsenden Kosten.

Begründung:

Aufgrund der Diskussion zum Gymnasialgesetz und dem Beschluss der Kommission, die Gymnasialverordnung bis zum Vorliegen eines revidierten Gymnasialgesetzes zu belassen, muss die Gymnasialverordnung rechtlich abgestützt werden. Dies soll mittels einer Übergangsbestimmung im Schulgesetz erfolgen.

Gymnasialgesetz (GymG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Führung, die Organisation, die schulisch - fachlichen, personellen und finanziellen Belange des "Gymnasiums St. Antonius Appenzell" (nachstehend Gymnasium genannt).

Geltungsbereich

Art. 2

Träger des Gymnasiums ist der Kanton.

Träger

II. Behörden und ihre Zuständigkeit

Art. 3

¹Die Ständeskommission wählt den Rektor sowie den Prorektor auf eine Dauer von zwei Jahren.

Die Ständeskommission

²Sie stellt den Verwalter an.

³Sie beschliesst die Stellenpläne auf Antrag der Schulleitung.

⁴Sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

⁵Sie genehmigt Verwaltungsvereinbarungen des Departementes mit anderen Kantonen im Gymnasialbereich.

Art. 4

¹Die Landesschulkommission ist die Aufsichtsbehörde des Gymnasiums in schulischen Belangen.

Die Landesschulkommission

²Sie schlägt der Ständeskommission die Wahl des Rektors und des Prorektors vor; für den übrigen Lehrkörper ist sie Anstellungsbehörde.

³Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist.

⁴Sofern der Rektor nicht Mitglied der Landesschulkommission ist, wird er in Fragen des Gymnasiums mit beratender Stimme an die Sitzungen der Landesschulkommission beigezogen.

Art. 5

Das Erziehungs-
departement

¹Das Gymnasium ist als Verwaltungseinheit dem Erziehungsdepartement (nachstehend Departement genannt) administrativ unterstellt.

²Das Departement stellt das Verwaltungspersonal des Gymnasiums an, soweit es diese Befugnis nicht der Schulleitung delegiert hat.

³Es schliesst mit anderen Kantonen Verwaltungsvereinbarungen im Gymnasialbereich unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission ab.

Art. 6

Der Grosse Rat

Der Grosse Rat beschliesst über Konkordate und andere rechtssetzende Verträge des Kantons mit anderen Kantonen im Gymnasialbereich.

III. Schulleitung

Art. 7

Die Schulleitung

¹Der Schulleitung gehören der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor sowie der Verwalter an.

²Sie ist für die Leitung der Schule verantwortlich, sie vertritt die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden; gegenüber der Lehrerschaft vertritt sie den Arbeitgeber.

³Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Erstellung des Jahres- und des Semesterprogrammes,
- b. Zuweisung der Stunden an die Lehrer,
- c. Erstellung von Budget und Rechnung zuhanden des Departements,
- d. Zeitlich begrenzte Anstellung von Aushilfslehrpersonal im Rahmen des Stellenplanes,
- e. Anstellung von Verwaltungspersonal gemäss Art. 5 Abs. 2,
- f. Erlass schulinterner Reglemente und
- g. Disziplinarwesen gegenüber Schülern.

Art. 8

¹Dem Rektor obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Schulleitung; er nimmt jene Leitungsaufgaben in der Schule wahr, die nicht ausdrücklich der Schulleitung übertragen sind. Der Rektor

²Der Rektor kann die Ausübung eigener Kompetenzen dem Prorektor oder dem Verwalter übertragen.

Art. 9

¹Die Schulleitung bildet zusammen mit vier weiteren von der Lehrerschaft gewählten Lehrern die Rektoratskommission. Die Rektoratskommission

²Sie berät den Rektor und die Schulleitung in allen Belangen des Gymnasiums.

³Sie tritt unter dem Vorsitz des Rektors monatlich einmal zusammen, oder wenn ein Mitglied der Rektoratskommission dies verlangt.

IV. Lehrer

Art. 10

¹Lehrer in den Fächern: Neue Sprachen, alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Wirtschaft, Informatik, Philosophie, Religion, können angestellt werden, wenn sie einen akademischen Grad im entsprechenden Fachbereich erworben haben. Fachliche Anforderungen

²Lehrer in musischen oder turnerischen Fächern können angestellt werden, wenn sie eine Universitäts- oder Fachhochschulausbildung im entsprechenden Fach abgeschlossen haben.

³Es ist eine Zusatzausbildung als Mittelschullehrer erforderlich.

⁴Für den Unterricht am Untergymnasium wird das Sekundarlehrerdiplom der entsprechenden Fachrichtung anerkannt.

⁵In Einzelfällen kann von den obgenannten Anforderungen abgewichen werden.

Art. 11

Stellvertreter werden im Rahmen des bewilligten Stellenplanes von der Schulleitung angestellt. Stellvertretungen

Art. 12

¹Die Lehrer fördern die Schüler in schulischer und persönlicher Hinsicht. Aufgaben der Lehrer

²Sie arbeiten mit den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers und den Eltern zusammen und tragen zu einem guten Schulklima bei.

³Sie erteilen die aufgrund des Anstellungsvertrages von der Schulleitung zugewiesenen Stunden nach den Vorschriften dieses Gesetzes, des Lehrplanes und den einschlägigen Weisungen.

Art. 13

- Lehrpensum ¹Die Standeskommission legt die Stundenzahlen für ein Vollpensum der Lehrer fest.
²Sie regelt die Stundenentlastung.

Art. 14

- Klassenlehrer ¹Für jede Klasse wird durch den Rektor ein Klassenlehrer bestimmt.
²Die Aufgaben des Klassenlehrers werden durch ein Reglement der Schulleitung geregelt.
³Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie dem Klassenlehrer.
⁴Dieser stellt in geeigneter Form den Kontakt zu den Eltern sicher, welchen das Recht auf Schulbesuch zusteht.

Art. 15

- Nebenaufgaben ¹Das Departement erlässt allgemeine Weisungen über die vom Lehrpersonal im Interesse des Schulbetriebes zu übernehmenden Nebenaufgaben und regelt die Entschädigungen.
²Die Nebenaufgaben werden vom Rektor zugeteilt.

Art. 16

- Ferien ¹Der Ferienanspruch der Lehrer wird von der Standeskommission festgelegt.
²Der Bezug der Ferien richtet sich nach den Weisungen des Rektors.

Art. 17

- Fortbildung ¹Die Lehrer haben das Recht und die Pflicht sich fortzubilden.
²Die Landesschulkommission erlässt entsprechende Weisungen.

Art. 18

- Lehrerkonferenz ¹Jene Lehrkräfte, die über längere Zeit, aber mindestens seit drei Jahren, ein Pensum von über 6 Lektionen oder in einem Jahr ein Pensum von über 15 Lektionen versehen, bilden die Lehrerkonferenz, welche mindestens einmal pro Semester vom Rektor einberufen und von ihm geleitet wird. Die übrigen Lehrer sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Die Einberufung kann von fünf stimmberechtigten Lehrern verlangt werden.

²Die Lehrerkonferenz nimmt Stellung zu Schulangelegenheiten, lässt sich zu Lehrplänen, zu Reglementen und zur Schulordnung vernehmen und wählt vier Vertreter in die Rektoratskommission.

³Jene Lehrkräfte, die in der Lehrerkonferenz ohne Stimmrecht sind, wählen zwei stimmberechtigte Vertreter in die Lehrerkonferenz; das gleiche Recht steht der Schülerschaft zu.

V. Schüler

Art. 19

Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler. Aufnahme

Art. 20

¹Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten Fächer sowie der vom Rektor als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet. Schulbesuch

²Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaub.

³Der vorzeitige Austritt aus dem Gymnasium ist nach Erfüllung der Schulpflicht (Art. 17 Abs. 1 SchulG) möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des volljährigen Schülers; in diesem Falle wird eine Bestätigung über den Schulbesuch ausgestellt.

Art. 21

¹Die Schüler setzen sich für ihren schulischen Erfolg und ihre persönliche Entwicklung nach Kräften ein. Rechte und Pflichten des Schülers im Allgemeinen

²Sie haben die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich rücksichtsvoll in Schule und Öffentlichkeit zu verhalten.

³Sie haben das Recht zur Anfrage, Anregung oder Beschwerde in Schulsachen.

⁴Der Rektor kann die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder im Schulverband vorsehen.

Art. 22

¹Disziplinarfehler sind:

- a. Vernachlässigung von Schülerpflichten;
- b. Verletzung der Schulordnung und der Reglemente;
- c. Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zum Gymnasium nicht vereinbar ist.

Disziplinarordnung

²Disziplinarstrafen sind:

- a. der Verweis;
- b. die Busse bis zu einem Betrag von Fr. 500.—;
- c. der Arbeitseinsatz;
- d. die befristete Androhung der Wegweisung von der Schule;
- e. die Wegweisung von der Schule.

³Disziplinarstrafen werden von der Schulleitung ausgesprochen.

VI. Schule

Art. 23

Aufgabe des Gymnasiums Das Gymnasium bereitet auf die Maturitätsprüfung vor und ermöglicht damit den Zugang zum Hochschulstudium.

Art. 24

Dauer der Ausbildung

¹Die gymnasiale Ausbildung dauert sechs Jahre und führt zur Maturitätsprüfung.

²Sie besteht aus dem Untergymnasium, welches das 7. und 8. Schuljahr umfasst, und dem Gymnasium, welches an das Untergymnasium oder die 2. Sekundarklasse anschliesst und vier Jahre dauert.

Art. 25

Schulzeit

¹Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen 39 - 40 Schulwochen.

²Schuljahresbeginn, Ferien und Anzahl der wöchentlichen Schultage werden von der Landesschulkommission festgelegt.

³Die Festsetzung einzelner schulfreier Tage ist Sache des Rektors.

Art. 26

Lehrpläne

¹Die Lehrpläne bestimmen Unterrichtsfächer, Lehrziele, Lehrinhalte und Lektionenzahl der Fächer.

²Sie werden auf Antrag des Rektors von der Landesschulkommission erlassen.

³Sie sind so zu fassen, dass für die Schüler der Zugang zur Maturitätsprüfung im Rahmen der MAV gewährleistet ist.

⁴Lehrziele und Lehrinhalte des Religionsunterrichtes werden von den zuständigen kirchlichen Instanzen festgesetzt.

Art. 27

Abweichungen vom Lehrplan können von der Landesschulkommission im Sinne von zeitlich befristeten Schulversuchen bewilligt werden, wenn sie das Erreichen der Lehrziele nicht gefährden.

Schulversuche

Art. 28

¹Die Stundenpläne werden vor Beginn des Schuljahres durch den Rektor erstellt.

Stundenpläne

²Von den Stundenplänen abweichende Lektionengestaltungen sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Bewilligung des Rektors erlaubt.

Art. 29

¹Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Lehrmittel und das Schulmaterial.

Lehrmittel und Schulmaterial

²Während der Dauer der Schulberechtigung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 SchulG gehen Lehrmittel und Schulmaterial zulasten des Staates, nachher zulasten der Schüler.

Art. 30

¹Die Landesschulkommission regelt die Notengebung in den Zeugnissen sowie die Promotion.

Notengebung, Promotion und Maturität

²Sie regelt ausserdem die Maturitätsprüfungen im Rahmen der eidg. Maturitätsanerkennungsverordnung.

Art. 31

Die Schulleitung erlässt in einer Schulordnung ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Schulordnung

VII. Schuldienste

Art. 32

Der schulärztliche Dienst wird durch die Gesundheitsgesetzgebung geregelt.

Schularzt

Art. 33

¹Der Kanton ermöglicht den Schülern die Inanspruchnahme der akademischen Berufsberatung.

Akademische Berufsberatung

²Die Landesschulkommission regelt das Nähere.

VIII. Nutzungen der Räumlichkeiten

Art. 34

Grundsatz

¹Die Räumlichkeiten des Gymnasiums sind der Nutzung durch die Schule, durch das Departement und gegebenenfalls durch ein Internat oder Tagesinternat vorbehalten.

²Das Departement legt die Raumnutzung gemäss Abs. 1 fest.

³Innerhalb dieser Schranken regelt der Rektor die Raumzuteilung für die Bedürfnisse der Schule.

⁴Andere, längerdauernde und schulfremde Nutzungen der Räumlichkeiten des Gymnasiums bedürfen der Bewilligung durch die Standeskommission.

Art. 35

Internat

Der Kanton kann ein Internat führen oder Räumlichkeiten einer privaten Trägerschaft vermieten, damit diese auf ihre eigene Rechnung ein Internat führt.

Art. 36

Tagesinternat

¹Für die externen Schüler kann der Kanton in den Räumlichkeiten des Gymnasiums ein Tagesinternat führen oder dessen Führung einer privaten Trägerschaft vertraglich übertragen.

²Das Tagesinternat untersteht - soweit nicht eine private Trägerschaft die Führung übernommen hat - dem Departement. In diesem Falle bestimmt das Departement, welche Kosten des Tagesinternates von den Schülern zu übernehmen sind.

IX. Finanzierung

Art. 37

Kostentragung

¹Der Kanton trägt die finanziellen Lasten des Gymnasiums.

²Die Schulgemeinden zahlen ein Schulgeld für die in ihrem Gebiete wohnhaften Schüler der ersten drei Gymnasialklassen.

³Die Bezirke zahlen die Hälfte des Schulgeldes für die in ihrem Gebiet wohnhaften Schüler ab der 4. Gymnasialklasse.

Art. 38

Schulgeld

¹Das Departement legt das Schulgeld fest.

²Das Schulgeld für ausserkantonale Schüler ist grundsätzlich kostendeckend anzusetzen.

³Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen.

⁴Das Departement legt fest, welche weiteren Leistungen im schulischen und auserschulischen Bereich von den Schülern zu tragen sind und bestimmt die Ansätze.

X. Rechtsschutz

Art. 39

¹Verfügungen der Schulleitung, des Rektors sowie anderer Schulinstanzen können innert 30 Tagen schriftlich mit Beschwerde bei der Landesschulkommission angefochten werden. Beschwerde

²Diese entscheidet endgültig; vorbehalten bleibt der Weiterzug von Beschwerdeentscheiden der Landesschulkommission in Disziplinarsachen an das Verwaltungsgericht.

XI. Schlussbestimmung

Art. 40

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme der Landsgemeinde am darauffolgenden 1. August in Kraft. Inkrafttreten

²Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse ausser Kraft gesetzt, insbesondere die Gymnasialverordnung vom 30. November 1998.

³Die Standeskommission hebt Art. 40 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes nach dem Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)



Landammann und Standeskommission

Gymnasialgesetz

Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse

Bereinigt an der Sitzung der Standeskommission vom 22. Oktober 2002

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
<p>Art. 1 Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Führung, die Organisation, die schulisch-fachlichen, personellen und finanziellen Belange des "Gymnasiums St. Antonius Appenzell" (nachstehend Gymnasium genannt).</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI</p>	<p>Die "schulisch-fachlichen...Belange", die hier angesprochen werden, sind nachfolgend nur marginal und rudimentär angesprochen. Die Führung des Gymnasiums als einer jungen (kantonalen) Schule bedarf eines Leitbildes, welches Arbeitsweise und Ausrichtung der Schule integral fixiert. Die Ausarbeitung eines solchen Leitbildes muss auch im Sinne der Qualitätssicherung und der Einbindung des Lehrkörpers in die Schule gesehen werden und in enger Zusammenarbeit von Schulleitung und Lehrerschaft erarbeitet werden.</p>	<p>241 Die schulisch-fachlichen Belange sind im Gesetz der Landesschulkommission zugewiesen worden. Es ist hier nicht der Ort, alles zu wiederholen, was Ständekommission, Grosser Rat und Landsgemeinde seit 1994 an konzeptionellen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gymnasium behandelt und beschlossen haben. Die Botschaft wird sich mit diesen Fragen eingehend befassen. Keine Änderung</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 ¹Die Ständekommission wählt den Rektor sowie den Prorektor auf eine Dauer von zwei Jahren.</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI Die Ständekommission wählt den Rektor sowie den Prorektor.</p>	<p>Die Wahl des Rektors sowie des Prorektors auf eine Dauer von zwei Jahren legt die Vermutung nahe, dass diese Führungspositionen mehr unter politischen denn unternehmerischen und pädagogischen Aspekten betrachtet werden. Die zweijährliche Wiederwahl macht aus Kontinuitätsgründen und mit Blick auf eine profilierte Schule wenig Sinn. Deshalb ist der Absatz um den letzten Teil zu kürzen.</p>	<p>242 Die Anstellung als Lehrer am Gymnasium ist eine rein fachliche Angelegenheit und wird ausschliesslich durch Arbeitsvertrag geregelt. Die Leitung des Gymnasiums ist demgegenüber durchaus als eine Art "Beamtung" aufzufassen, bei der eine gewisse Amtszeit gelten soll. Eine zweijährige Amtszeit hat gerade in Innerrhoden Tradition (Turnus der Landammänner). Im Übrigen ist diese Regelung geltendes Recht, an dem sich niemand gestört hatte, als es erlassen wurde. Keine Änderung</p>
	<p>CVP Die Ständekommission wählt den Rektor sowie den Prorektor.</p>		<p>243 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 242</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	Schulrat Obereg Die Stadeskommission wählt den Rektor sowie den Prorektor.	Keine Zeitlimiten.	244 vgl. Bemerkungen bei Ziff. 242
Art. 4 Abs. 1 ¹ Die Landesschulkommission ist die Aufsichtsbehörde des Gymnasiums in schulischen Belangen.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Die Landesschulkommission ist die Aufsichtsbehörde des Untergymnasiums in schulischen Belangen.	Die Landesschulkommission ist gemäss Abs. 1 Aufsichtsbehörde des Gymnasiums in schulischen Belangen und gemäss Abs. 2 Anstellungsbehörde für den Lehrkörper und besitzt ein Vorschlagsrecht bezüglich Wahl von Rektor und Prorektor. Die Landesschulkommission kann von der Einheit der Materie her (siehe SchulG) die Aufsichtsfunktion über das Untergymnasium wahrnehmen. Für das Gymnasium scheint eine Mittelschulkommission das geeignetere Instrument zu sein, denn die Materie ist auf dieser Stufe komplexer und muss auch vom Gesichtspunkt der Qualitätssicherung her von einer speziellen Fachkommission begleitet bzw. beaufsichtigt werden.	245 Wir müssen nicht alles anderen Kantonen nachmachen. Im Übrigen gibt es auch Kantone, die weder eine Landesschulkommission (Erziehungsrat) noch besondere Schulstufen-Aufsichtskommissionen haben. Keine Änderung
	CVP	Wir schlagen die Bildung einer Mittelschulkommission vor (schulisch/fachliche Kommission).	246 vgl. Bemerkungen hievor
Art. 4 Abs. 4 ⁴ Sofern der Rektor nicht Mitglied der Landesschulkommission ist, wird er in Fragen des Gymnasiums mit beratender Stimme an die Sitzungen der Landesschulkommission beigezogen.	Arbeitnehmervereinigung / GFI In Fragen des Untergymnasiums und des Gymnasiums wird der Rektor mit beratender Stimme an die Sitzungen der Landesschulkommission/Mittelschulkommission beigezogen.	In Abs. 4 wird insinuiert, dass der Rektor Mitglied der Landesschulkommission sein "soll", respektive explizit festgehalten, dass er Vollmitglied sein kann. Damit tritt der Fall ein, dass der Rektor in der Aufsichtsbehörde sich selber kontrolliert. Ein Beizug zu den für das Gymnasium relevanten Sitzungen mit beratender Stimme genügt vollauf und führt zu keinem personellen Spagat.	247 Die Auffassung der Vernehmlasser ist an sich richtig. Beaufsichtigte sollten nicht in der Aufsichtsbehörde Einsitz haben. Abs. 4 wird im Sinne des Antrages neu formuliert.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
<p>Art. 6 Der Grosse Rat beschliesst über Konkordate und andere rechtssetzende Verträge des Kantons mit anderen Kantonen im Gymnasialbereich.</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI</p>	<p>Die Kompetenzen des Grossen Rates bezüglich der kantonalen Schule sind marginal, das wirksamste Element in seinen Händen ist die Bestellung der Landesschulkommission. Denkbar wäre zumindest, dass der Grosse Rat auch die Lancierung eines Konkordates einer kantonalen Zusammenarbeit verlangen kann, selbst wenn Departement und Landesschulkommission dies nicht wollen.</p>	<p>248 Diese Kompetenz hat der Grosse Rat bereits heute mit dem Antragsrecht nach Art. 24 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates vom 21. November 1994 (GS 151). Keine Änderung</p>
<p>Art. 7</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI Art. 7 Abs. 3 lit. h (neu) ... h. pädagogische Entwicklung und Schulentwicklung"</p>	<p>In Art. 7 Abs. 3 lit. a-g sind ausschliesslich organisatorisch-technische Kompetenzen erwähnt. Die pädagogischen Aspekte und die Schulentwicklung insgesamt finden keine Erwähnung. Damit wird der Kernbereich einer Schule ausgespart. Geht man davon aus, dass die Halbwertszeit des Wissens permanent abnimmt, dann macht es keinen Sinn, diesen Kernbereich an eine oder mehrere übergeordnete Instanzen zu delegieren und dem Führungsgremium vor Ort diesbezüglich keine expliziten Befugnisse einzuräumen. Dies muss unter Buchstabe h korrigiert werden.</p>	<p>249 Die von der AVA/GFI vorgeschlagenen neuen Kompetenzen werden seit jeher an unserem Gymnasium von der Lehrerschaft als solcher wahrgenommen. Die Schulleitung hat in dieser Hinsicht eine organisatorische Leitungsfunktion. Die eigentliche Entwicklungsarbeit ist indes an unserem Gymnasium eine Teamleistung des gesamten Lehrkörpers. Keine Änderung</p>
<p>Art. 9</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI Art. 9 Abs. 2 Sie berät den Rektor und die Schulleitung in allen Belangen des Gymnasiums und informiert den Lehrkörper.</p>	<p>Führung ist eng verbunden mit Information; hier besteht eine gute Möglichkeit, diese Informationspflicht gesetzlich zu verankern.</p>	<p>250 Die Information ist Sache der Schulleitung. Keine Änderung</p>
	<p>CVP</p>	<p>Welche Kompetenzen hat die Rektoratskommission? Sie wären hier aufzuführen.</p>	<p>251 Sie hat ausschliesslich beratende Funktion.</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
Art. 10 Abs. 1	Arbeitnehmervereinigung/ GFI	Die Aufzählung der Fächer ist unvollständig, es fehlen Pädagogik und Psychologie, die gemäss MAR auch als Ergänzungsfächer gewählt werden können. Mit Blick auf die Psychologie ist ein akademischer Grad absolut dringend, denn dadurch fallen andere Ausbildungsstätten und -wege ausser Betracht (dubiose Gruppierungen können so abgehalten werden).	252 Der Antrag wird geprüft.
Art.10 Abs. 2 ² Lehrer in musischen oder turnerischen Fächern können angestellt werden, wenn sie eine Universitäts- oder Fachhochschulausbildung im entsprechenden Fach abgeschlossen haben.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Lehrer für die Fächer Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport können angestellt werden,...		253 Einverstanden Abs. 2 wird im Sinne des Antrages umformuliert.
	CVP	Dieser Gesetzestext ist sehr einschränkend. Wir schlagen eine Generalklausel vor.	254 vgl. Bemerkung bei Ziff. 253
Art. 12 Abs. 3 ³ Sie erteilen die aufgrund des Anstellungsvertrages von der Schulleitung zugewiesenen Stunden nach den Vorschriften dieser Verordnung, des Lehrplanes und den einschlägigen Weisungen.	Arbeitnehmervereinigung / GFI	Worauf bezieht sich "dieser Verordnung" materiell? Welche Verordnung ist da angesprochen - oder ist etwa das Gymnasialgesetz gemeint?	255 Die Bemerkung ist zutreffend. In Abs. 3 wird der Ausdruck "dieser Verordnung" durch "dieses Gesetz" ersetzt.
Art. 14 Abs. 3 ³ Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie dem Klassenlehrer.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Die persönliche Betreuung und Begleitung der Schüler obliegt in erster Linie dem Klassenlehrer		256 Keine Änderung

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
Art. 17 Abs. 2 ² Die Landesschulkommission erlässt entsprechende Weisungen.	CVP Die Mittelschulkommission erlässt entsprechende Weisungen.		257 Es soll keine Mittelschulkommission geben. Keine Änderung
Art. 18 Abs. 1 ¹ Jene Lehrkräfte, die über längere Zeit, aber mindestens seit drei Jahren, ein Pensum von über 6 Lektionen oder in einem Jahr ein Pensum von über 15 Lektionen versehen, bilden die Lehrerkonferenz, welche mindestens einmal pro Semester vom Rektor einberufen und von ihm geleitet wird. Die übrigen Lehrer sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Die Einberufung kann von fünf stimmberechtigten Lehrern verlangt werden.	Frauenforum	Diese Bestimmung ist schwer verständlich. Deshalb empfehlen wir, jene Lehrkräfte in die Lehrerkonferenz aufzunehmen, die ein Jahrespensum ab 6 Stunden pro Woche haben.	258 Eine Neuformulierung im Sinne des Antrages wird geprüft.
Art. 18	CVP	Dieser Gesetzestext ist zu einschränkend. Wir schlagen eine Generalklausel vor, die mehr Freiheit lässt.	259 vgl. Bemerkung bei Ziff. 258
Art. 20 Abs. 2 ² Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaub.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Art. 20 Abs. 1 streichen	Art. 20 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaub sind Sache der Schulleitung. Die vorgesehene Kompetenz der Landesschulkommission stellt einen Eingriff ins operative Geschäft dar.	260 Nein; diese Kompetenz ist normativer Art und keineswegs eine reine Frage der operationellen Führung einer Schule. Willkür und Günstlingswirtschaft sind ohne Normen stets auf der Lauer. Keine Änderung

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
Art. 20 Abs. 3 ³ Der vorzeitige Austritt aus dem Gymnasium ist nach Erfüllung der Schulpflicht (Art. 17 Abs. 1 SchulG) möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des volljährigen Schülers; in diesem Falle wird eine Bestätigung über den Schulbesuch ausgestellt.	CVP ...die elterliche Sorge...		261 Einverstanden Dem Antrag wird zugestimmt.
Art. 21 Abs. 2 ² Sie haben die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich rücksichtsvoll in Schule und Öffentlichkeit zu verhalten.	CVP ...und sich rücksichtsvoll in der Schule und an Schulanlässen zu verhalten.		262 Das Verhalten in der Öffentlichkeit sollte ebenfalls in Anschlag genommen werden. Keine Änderung
Art. 21 Abs. 4 ⁴ Der Rektor kann die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder im Schulverband vorsehen.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Der Rektor regelt die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder im Schulverband. Art. 21 Abs. 5 Die Schülerorganisation wählt zwei Vertreter in die Lehrerkonferenz.	Die Formulierung "kann...vorsehen" setzt ein falsches Signal, denn die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder im Schulverband ist grundsätzlich eine Frage der Wünschbarkeit der Partizipation der Schülerschaft. Diese liegt im politischen Interesse. Wenn hier eine Verpflichtung gesetzt wird, dann tut das Gesetz das, was es soll, nämlich Leitlinien setzen und Richtung vorgeben.	263 Die vorgesehene Regelung genügt. Keine Änderung
Art. 22 Abs. 1 lit. c ¹ Disziplinarfehler sind: c. Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zum Gymnasium nicht vereinbar ist.	CVP Verhalten in Schule und an Schulanlässen...		264 vgl. Bemerkung bei Ziff. 262

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständeskommission
Art. 22 Abs. 2 ² Disziplinarstrafen sind: a. der Verweis; b. die Busse bis zu einem Betrag von Fr. 500.—; c. der Arbeitseinsatz; d. die befristete Androhung der Wegweisung von der Schule; e. die Wegweisung von der Schule.	CVP ... a. der Arbeitseinsatz b. der Schadenersatz c. der Verweis d.... e....	keine Busse	265 Arbeitseinsatz ist sinnvoll; Busse soll beibehalten werden. Die Formatierung wird im Sinne dieser Bemerkung angepasst.
	Schulrat Schwende Art. 22 Abs. 2 lit. d Anzahl der Androhungen definieren.	Es stellte sich die Frage, wie oft eine befristete Androhung ausgesprochen wird.	266 Das kann der Schulleitung überlassen werden. Keine Änderung
	Arbeitnehmervereinigung / GFI	Es stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Geldbussen für Disziplinarvergehen. In Kombination mit einer anderen Strafe können sie allenfalls Sinn machen, aber nicht isoliert.	267 vgl. Bemerkung bei Ziff. 265
Art. 23 Das Gymnasium bereitet auf die Maturitätsprüfung vor und ermöglicht damit den Zugang zum Hochschulstudium.	Schulleitung Gymnasium Das Gymnasium...ermöglicht damit den Zugang...		268 Es handelt sich um eine rein redaktionelle Bemerkung. Keine Änderung
Art. 24 Abs. 1 ¹ Die gymnasiale Ausbildung dauert sechs Jahre und führt zur Maturitätsprüfung.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Die gymnasiale Ausbildung dauert sechs/vier Jahre.		269 Wir haben uns für das Langzeitgymnasium entschieden. Ohne entsprechende Gesetzesänderung soll es dabei bleiben. Keine Änderung

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
Art. 26 Abs. 3 ³ Sie sind so zu fassen, dass für die Schüler der Zugang zur Maturitätsprüfung im Rahmen der MAV gewährleistet ist.	Arbeitnehmervereinigung / GFI ...im Rahmen der MAR gewährleistet ist.	Per 1.8.1995 ist die MAV durch das MAR ersetzt worden, die Übergangsfrist mit den beiden unterschiedlichen Ausbildungsgängen ist am Gymnasium abgeschlossen.	270 Die Vernehmlasser irren. In Appenzell I.Rh. gilt nach wie vor die MAV. Die Meinung, dass 1995 die MAV aufgehoben und durch das MAR ersetzt worden ist, ist unzutreffend. Bund und EDK haben zwei gleichlautende Erlasse verabschiedet. Der Bundesrat hat seinen Erlass, wie in der Vergangenheit, MAV genannt. Die EDK hat ihn MAR genannt. Materielle Unterschiede bestehen nicht. Innerrhoden hält sich an die Bundeterminologie. Keine Änderung
	Arbeitnehmervereinigung / GFI	Die Tatsache, dass nicht nur der Name, sondern auch die Materie ganz entschieden gewechselt hat, ist im ganzen Gesetz nicht wirklich spürbar. Siehe Stellung und Funktion des Rektors, der Schulleitung, der Landesschulkommission und deren Kompetenzen.	271 Die MAV, d.h. auch das MAR, befassen sich überhaupt nicht mit organisatorischen Fragen.
Art. 26 Abs. 4 ⁴ Lehrziele und Lehrinhalte des Religionsunterrichtes werden von den zuständigen kirchlichen Instanzen festgesetzt.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Lehrziele und Lehrinhalte des Religionsunterrichtes im Untergymnasium werden von den zuständigen kirchlichen Instanzen festgesetzt.	Dieser Absatz kann nur für den Religionsunterricht am Untergymnasium gelten, nicht aber für das Ergänzungsfach Religion/Religionswissenschaften am Gymnasium. Im ganzen Gymnasialgesetz ist - im Unterschied zum Schulgesetz Art. 2 Abs. 1 - nirgends die Rede, dass die Schule nach christlichen Grundsätzen geführt wird und deshalb die Kirche unmittelbare Zuständigkeiten besitzt. Das Gymnasialgesetz ist an dieser Stelle nur unter Beizug des Schulgesetzes zu begreifen, es redet nicht selber.	272 Nach Erfüllung des 16. Altersjahres besteht keine Pflicht zum Besuch eines Religionsunterrichtes. Ein solcher wird denn auch in den oberen Klassen nicht angeboten. In den unteren Klassen wird den Religionsgemeinschaften eine bestimmte Anzahl Lektionen für den Religionsunterricht zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für den Lehrinhalt in diesen Fächern übernimmt der Staat nicht. Keine Änderung
	Frauenforum	Es sollte heissen Lernziele nicht Lehrziele.	273 Einverstanden Dem Antrag wird zugestimmt.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
Art. 28 Abs. 1 ¹ Die Stundenpläne werden vor Beginn des Schuljahres durch den Rektor erstellt.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Die Stundenpläne werden vor Beginn des Schuljahres durch den Rektor koordiniert.	Die Fassung des Entwurfes macht aus dem Rektor zugleich auch den Stundenplaner, was wohl kaum angestrebt werden soll.	274 Diese Formulierung bedeutet, dass der Rektor den Stundenplan erlässt. Der Deutlichkeit halber ist die Formulierung anzupassen. Art. 28 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut: "...durch den Rektor erlassen."
Art. 29 Abs. 1 ¹ Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Lehrmittel und das Schulmaterial.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Die Lehrmittel und das Schulmaterial bestimmt die Schulleitung.		275 Keine Änderung
Art. 29 Abs. 2 ² Während der Dauer der Schulberechtigung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 SchulG gehen Lehrmittel und Schulmaterial zulasten des Staates, nachher zulasten der Schüler.	Arbeitnehmervereinigung / GFI In den Gymnasialklassen 1-3 gehen Lehrmittel und Schulmaterial zulasten des Staates.	Wird verfahren, wie in Abs. 2 beschrieben, so muss eine individuelle Kostenabrechnung geführt werden.	276 Die bestehende Lösung ist sachlich richtig. Keine Änderung
Art. 30 Abs. 2 ² Sie regelt ausserdem die Maturitätsprüfungen im Rahmen der eidg. Maturitätsanerkennungsverordnung.	Arbeitnehmervereinigung / GFI Sie regelt die Maturitätsprüfungen im Rahmen des MAR.		277 Nein. Keine Änderung

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
<p>Art. 34 Abs. 2 ²Das Departement legt die Raumnutzung gemäss Abs. 1 fest.</p>	<p>CVP Die Schulleitung legt...</p>	<p>Da es sich beim Gymnasium in erster Linie um eine Schule und nicht um ein Verwaltungsgebäude handelt, schlagen wir entsprechende Änderungen vor.</p>	<p>278 Das Gymnasium wird von verschiedenen Benutzern genutzt. Das Departement legt fest, welche Bereiche der Schule, dem Internat und dem Departement zugeteilt werden. Innerhalb der der Schule zugewiesenen Räume herrscht die Schulleitung. Im Übrigen muss man sich das nicht so vorstellen, dass der Vorsteher des Erziehungsdepartementes die Raumnutzung allein dekretiert. Die Raumverteilung erfolgt gemeinsam. Diese Bestimmung braucht es für den Fall, dass die verschiedenen Benutzer keine einvernehmliche Lösung finden. Dann braucht es jemanden, der entscheidet. Keine Änderung</p>
<p>Art. 34 Abs. 4 ⁴Andere, längerdauernde und schulfremde Nutzungen der Räumlichkeiten des Gymnasiums bedürfen der Bewilligung durch die Ständekommission.</p>	<p>CVP ...der Bewilligung durch die Schulleitung...</p>	<p>vgl. Kommentar zu Art. 34 Abs. 2</p>	<p>279 Längerdauernde, schulfremde Nutzungen können niemals in der Kompetenz der Schulleitung liegen. Auch nicht in jener des Departementes, das über die Räumlichkeiten nur als Verwaltungsvormögen im Rahmen des Departementszweckes, d.h. das Erziehungswesen, verfügt. Keine Änderung.</p>
<p>Art. 37 Abs. 2 ²Die Schulgemeinden zahlen ein Schulgeld für die in ihrem Gebiete wohnhaften Schüler der ersten drei Gymnasialklassen.</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI Die Schulgemeinden zahlen das Schulgeld für die in ihrem Gebiete wohnhaften Schüler der ersten drei Gymnasialklassen.</p>		<p>280 Redaktionelle Änderung ohne normativen Gehalt. Keine Änderung</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
<p>Art. 37 ¹Der Kanton trägt die finanziellen Lasten des Gymnasiums. ²Die Schulgemeinden zahlen ein Schulgeld für die in ihrem Gebiete wohnhaften Schüler der ersten drei Gymnasialklassen. ³Die Bezirke zahlen die Hälfte des Schulgeldes für die in ihrem Gebiet wohnhaften Schüler ab der 4. Gymnasialklasse. ⁴Die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulgemeinden und Bezirke werden durch Verordnung des Grossen Rates festgelegt.</p> <p>Art. 38 ¹Das Departement legt das Schulgeld fest. ²Das Schulgeld für ausserkantonale Schüler ist grundsätzlich kostendeckend anzusetzen. ³Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen. ⁴Das Departement legt fest, welche weiteren Leistungen im schulischen und auserschulischen Bereich von den Schülern zu tragen sind und bestimmt die Ansätze.</p>	<p>Bezirksrat Appenzell</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitsprache des Grossen Rates bei der Festlegung des Schulgeldes. - Die Kostenbeteiligung der Bezirke ist eventuell zu streichen. 	<p>Die Kompetenz des Departementes, allein das Schulgeld festzusetzen, erscheint dem Bezirksrat Appenzell nicht richtig. Die Mitsprache des Grossen Rates sollte nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Bezirk hat keine Gestaltungsmöglichkeiten im Bereiche des Gymnasiums, daher stellt sich die Frage, wieweit es richtig ist, dass der Bezirk eine Kostenbeteiligungspflicht hat.</p> <p>Der Bezirksrat erwartet eine transparente und umfassende Darlegung der realen Kosten, die durch das Gymnasium, resp. den einzelnen Schüler einer Gymnasialklasse generiert werden.</p>	<p>281 Der Grosse Rat hat gemäss Art. 37 Abs. 4 E den Auftrag, die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulgemeinden und Bezirke durch Verordnung festzulegen. In diesem Rahmen hat das Departement das Schulgeld festzulegen. Die vorgeschlagene Lösung erscheint sach- und auch stufengerecht: der Grosse Rat legt die Grundsätze fest, das Departement vollzieht sie. Keine Änderung</p> <p>Diese Aufgabenteilung ist etabliert. Die Schulgemeinden tragen einen Teil an den Ausbildungskosten während der obligatorischen Schulzeit. Die Bezirke tragen einen Teil der Ausbildungskosten nach der obligatorischen Schulzeit; dies gilt für das Gymnasium wie für das Lehrlingswesen. Keine Änderung.</p> <p>Der Bezirksrat Appenzell kann diese Unterlagen jederzeit haben; er braucht dafür keine Vernehmlassung.</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
	Schulrat Schwende Art. 37 Abs. 3	Uns fehlt die Logik. Warum muss ein Bezirk Schulgelder bezahlen? Logischer wäre entweder die entsprechende Schulgemeinde oder der Kanton.	282 Die Botschaft wird die Begründung erneut einlässlich darlegen. Keine Änderung
	Arbeitnehmervereinigung / GFI Art. 38	Anfragen: a) Wie wird das Schulgeld berechnet? Sind darin Gebäudekosten enthalten? b) Wie setzen sich die Berechnungsgrundlagen für ausserkantonale Schüler zusammen? Sind diese Schulgelder in jeder Beziehung kostendeckend?	283 Auf diese Fragen ist in der Botschaft einzugehen.
	Arbeitnehmervereinigung / GFI Schlussgedanken Grundsätzlich zu überdenken ist, ob es nicht Sinn machen würde, die Landeschulkommission zum jetzigen Zeitpunkt voll und ganz auf die Volksschule zu konzentrieren und für das Gymnasium künftig eine Mittelschulkommission einzusetzen. Was braucht das Gymnasium für eine Struktur, was für Kompetenzen brauchen Schulleitung und Rektor, was für einen Anstellungshorizont braucht der Rektor, was für eine übergeordnete Instanz ist sinnvoll und wie ist diese allenfalls politisch zu bestücken und zu bestellen? Das Gymnasialgesetz verpasst die Chance, aus dem Gymnasium einen modernen und flexiblen Betrieb zu machen und der Schulleitung diesbezüglich auch einen Handlungsspielraum zu gewähren. Eine Mittelschulkommission könnte dem Rektor sachlich und pädagogisch wesentlich behilflicher sein und Gewähr dafür bieten, dass die Chancen und Möglichkeiten des MAR und der räumlichen Gegebenheiten optimal genutzt werden. Mit der verwaltungstechnischen Organisation des Gymnasiums - wie sie in diesem Gesetz primär geregelt wird - ist langfristig weder der Schule noch dem Kanton gedient.		284 Diese Überlegungen deuten auf mangelnde Kenntnis des Gymnasiums und seiner Abläufe hin.

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Stadeskommission
	<p>Gemäss vorliegendem Entwurf führt letztlich der Erziehungsdirektor im Verbund mit der Landesschulkommission weitgehend das Gymnasium, der Rektor und die Schulleitung und mit ihnen die Rektoratskommission und die Lehrerkonferenz haben wenig gestalterischen Freiraum und wenig Handlungskompetenzen.</p> <p>Die politische Führung muss beim Departement liegen, aber die strategische Führung und die pädagogisch-fachliche Ausrichtung des Gymnasiums gehören auf die Ebene der Schulleitung verlagert und durch eine fachkompetente Kommission begleitet. So kann Gewähr geboten werden, dass das Gymnasium sich auf dem MAR-Markt-Mechanismus ausrichtet, der in den kommenden Jahren wesentlich an Bedeutung gewinnen wird. Speziell für kleine Schulen, wie das Gymnasium Appenzell, ist dieser Umstand nicht zu vernachlässigen. Marktnischen auszumachen und binnen nützlicher Frist umsetzen zu können, ist gerade für kleinere Schulen lebenswichtig.</p>		<p>Eine Schule, die jährlich mehr ausserkantonale Anmeldungen hat, als sie berücksichtigen kann, bewährt sich im Markt.</p>
	<p>Frauenforum Unseres Erachtens fehlt im Gymnasialgesetz ein spezieller Vermerk zur Hochbegabtenförderung, wie sie jetzt schon zum Teil am Gymnasium praktiziert wird.</p>		<p>285 Diese Anregung wird geprüft.</p>
	<p>Bezirksrat Oberegg Den vorliegenden Entwurf erachtet der Bezirksrat als zweckmässig, sachdienlich und sinnvoll.</p>		<p>286 -</p>

Gymnasialgesetz

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung beantragt die Rückweisung der Gesetzesvorlage und begründet dies wie folgt:

Die SoKo stellt fest, dass kein neues Gesetz vorgelegt wird, das auch inhaltlich eine Revision gegenüber der bestehenden Gymnasialverordnung darstellt. Es fehlen die verschiedensten Bestimmungen, wie beispielsweise die Angaben über die pädagogische Leitung, die Mitwirkung der Eltern etc.. Es wird daher die Forderung nach einem neuen Gymnasialgesetz gestellt. Die bisherige Gymnasialverordnung soll bis zum Vorliegen einer revidierten Rechtsgrundlage in Kraft bleiben.

Weil mit dem Antrag der SoKo der bestehenden Gymnasialverordnung die Rechtsgrundlage entzogen wird, muss ein entsprechender Hinweis als Übergangsbestimmung im neuen Schulgesetz verankert werden (Siehe Antrag zum neuen Art. 77 im Entwurf zum neuen Schulgesetz).

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,

beschliesst:

I.

Das Gesetz wird durch eine neue Ziff. I. und mit einem neuen Art. 1 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

I. Sicherung des Zugangs zu ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen

Art. 1

¹Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Kantoneinwohner Zugang zu weiterführenden Schulen ausser Kantons erhalten.

²Er schliesst zu diesem Zweck Vereinbarungen mit den Trägern dieser Schulen ab und kann sich entsprechenden Trägerverbänden anschliessen.

³Der Abschluss solcher Verträge oder der Beitritt zu solchen Verbänden ist Sache des Grossen Rates.

⁴Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Volksschulen, das Gymnasium und die Berufsbildung.

Zugang zu ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen

II.

Die bisherigen Ziff. I. und II. werden Ziff. II. und III., die bisherigen Art. 1 - 10 Art. 2 - 11.

III.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Erstattung kantonaler Schulgelder an Dritte

Art. 12

Soweit der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte gehalten ist, für den Besuch eines Kantonseinwohners einem anderen Kanton oder einem anderen Träger einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung ein Schulgeld zu bezahlen, ist der betreffende Kantonseinwohner verpflichtet, dem Kanton das Schulgeld zu ersetzen, wenn er nach dem erfüllten 35. Altersjahr mit dem Studium an einer dieser Institutionen beginnt.

IV.

Die bisherige Ziff. III. wird Ziff. IV. die bisherigen Art. 11 - 14 werden Art. 13 - 16.

V.

Das Gesetz wird durch eine neue Ziff. V. sowie durch die neuen Art. 17 und 18 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

V. Weitere Bestimmungen

Art. 17

Förderung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung

Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die wissenschaftliche Forschung und Lehre fördern.

Art. 18

Förderung der Erwachsenenbildung

Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die Erwachsenenbildung fördern.

VI.

Die bisherige Ziff. IV. wird Ziff. VI., die bisherigen Art. 15 - 17 werden Art. 19 - 21.

VII.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Landsgemeindebeschlusses.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)



KANTON
APPENZELL AUSSER RHODEN



Landammann und Standeskommission

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes
über die Ausbildungsbeiträge**

**Bericht über die
Vernehmlassungsergebnisse**

Bereinigt an der Sitzung der Standeskommission vom 22. Oktober 2002

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
---------	-----------------------	----------------------------	------------------------------

	Bezirksrat Obereg	Den vorliegenden Entwurf erachtet der Bezirksrat als zweckmässig, sachdienlich und sinnvoll.	287
--	--------------------------	--	------------

<p>Art. 12 Soweit der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte gehalten ist, für den Besuch eines Kantonseinwohners einem anderen Kanton oder einem anderen Träger einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung ein Schulgeld zu bezahlen, ist der betreffende Kantonseinwohner verpflichtet, dem Kanton das Schulgeld zu ersetzen, wenn er nach dem 35. Altersjahr eine dieser Institutionen besucht.</p>	<p>Arbeitnehmervereinigung / GFI streichen</p>	<p>Dieser Artikel soll zusätzlich eingefügt werden und bringt eine altersmässige Beschränkung der Ausbildung. Zweifellos werden die allermeisten Ausbildungsgänge vor dem 35. Altersjahr besucht. Im Zeitalter des "lebenslangen Lernens" ist es jedoch paradox und anachronistisch, eine solche Bestimmung für unsere Kantonseinwohner einzuführen. Wer also eine Erwachsenenmatura nach 35 nachholt, und dies kommt in Einzelfällen immer wieder vor, müsste künftig sein Studium an einer Hochschule voll selber bezahlen. Gegenüber den Absolventinnen des üblichen Bildungsweges bedeutet dies klar eine Diskriminierung.</p> <p>Die immer schnelleren und grösseren Umwälzungen in der Wirtschaft zwingen im übrigen die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer immer häufiger zu Neuorientierungen und Neuausbildungen. Diese Neuausbildungen erfolgen wohl meist erst nach 35, zwischen 40 und 50. Wer sich beruflich neu orientieren muss und dies mit einer neuen Ausbildung tut an einer Einrichtung mit sogenanntem Schulbeitrag des Kantons, sollte nicht noch für seine Initiative und seine meist unverschuldete Situation bestraft werden.</p>	<p>288 Keine Änderung</p>
--	---	---	----------------------------------

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständeskommission
		<p>Wenn mit diesem Artikel vermeintlichen Missbräuchen entgegengewirkt werden soll, so sind andere Lösungen als eine Altersgültigkeit zu suchen. Er bedeutet klar einen Rückschritt und einen Abbau im Bildungswesen und auch beim Auffangen wirtschaftlicher und sozialer Umstrukturierungen. Er ist bildungsfeindlich und unsozial und daher aus Sicht von Arbeitnehmervereinigung und GFI entschieden abzulehnen, d.h. es ist auf ihn zu verzichten.</p> <p>Eine sach- und personengerechtere Lösung liesse sich vielleicht mit einer Art Bildungsgutschein finden, der auch in einer späteren Lebensphase eine Erst- und auch eine Zweitausbildung offenlässt. Wenn schon ein solcher Artikel auf Gesetzesstufe eingeführt werden soll, so müsste er offener formuliert sein und Spielraum für Härtefälle bieten. Die Kompetenz für Gutsprachen in Härtefällen könnte der Stipendienkommission übertragen werden. Einzelheiten wären in einer Verordnung zu regeln. Es wäre zudem interessant, die Regelungen anderer Kantone zu erfahren.</p>	
	<p>Schulrat Eggerstanden Art. 12 Abs. 2 (neu) Bei Härtefällen, die begründet und nachvollziehbar sind, kann der Kanton weiter Beiträge leisten.</p>	<p>Wir finden die Grenze von 35 Jahren bei der Erstattung von Schulgeldern an Dritte in der heutigen Zeit nicht ganz glücklich. Arbeitslose oder Druck in den Firmen zwingen zum Teil Angestellte zur Weiterbildung, um die Stelle zu behalten. Dies würde zu Härtefällen führen und kann volkswirtschaftlich keinen Sinn ergeben. Wir beantragen daher, diesen Gedanken Rechnung zu tragen und neu einen Abs. 2 zu formulieren.</p>	<p>289 Der Antrag wird abgelehnt.</p>

Artikel	Anträge Vernehmlasser	Begründungen Vernehmlasser	Bemerkungen Ständekommission
Art. 18 Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die Erwachsenenbildung fördern.	Frauenforum	Diese Bestimmung begrüßen wir sehr. Eine spezielle Art der Förderung der Erwachsenenbildung wäre Folgendes: Beiträge an Familienfrauen/-mann, die mehr als 50% in diesem Bereich arbeiten und zur ausserhäuslichen Weiterbildung Erwachsenenbildungskurse besuchen. In Frage kämen hier auch Freiwillige, die sich in diesem Bereich, in dem sie sich engagieren, Kurse besuchen (z.B. in der Betagtenhilfe). Dadurch könnte die Freiwilligenarbeit aufgewertet werden.	290 -
	CVP Art. 17 und 18	Die Kann-Formulierung soll in beiden Artikeln durch soll ersetzt werden.	291 Keine Änderung

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung beantragt folgende Änderungen:

In Art. 1 Abs. 2 wird der Ausdruck "Er" durch den Ausdruck "**Die Ständekommission**"

In Art. 1 Abs. 3 wird der Ausdruck "ist Sache des" durch den Ausdruck "**bedarf der Genehmigung durch den**" ersetzt.

In Art. 12 ist das Alter "35" durch "40" zu ersetzen und beim letzten Wort des Artikels "beginn" fehlt das "t".

Begründung:

Die Alterslimite wird auf das 40. Altersjahr korrigiert weil man davon ausgeht, dass das Erststudium bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein dürfte. Sollten Härtefälle auftreten, so kann die betroffene Person bei der Ständekommission ein Erlassbegehren einreichen.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911
wird um einen neuen Art. 2a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 2a

Die Kantonspolizei ist zuständig für:
ZGB Art. 720a Abs. 2 Entgegennahme von Fundanzeigen.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB)

1. Ausgangslage

Am 1. April 2003 ist eine Revision des ZGB, wonach Tiere nicht mehr als Sache, sondern als eigene Kategorie zu behandeln sind, in Kraft getreten. Gemäss dem neuen Art. 720a Abs. 1 ZGB, welcher auf den 1. April 2004 in Kraft treten wird, hat, wer ein verlorenes Tier findet, den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels sind die Kantone verpflichtet, eine Stelle zu bezeichnen, welcher der Fund eines Tieres anzuzeigen ist. Diese Stelle ist zudem verpflichtet, die eingegangenen Meldungen zu sammeln und zu verarbeiten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Ziff. I.

Es erscheint nahe liegend, die Kantonspolizei als Stelle im Sinne von Art. 720a Abs. 2 ZGB zu bezeichnen, zumal der Verlust von Tieren von deren Haltern in den meisten Fällen der Kantonspolizei gemeldet wird.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) in erster Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2004 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 10. Juni 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der stillst. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Polizeigesetzes (PolG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PolG),

beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz wird um einen Art. 14a mit der Marginalie "Zwangsmassnahmen beim Vollzug von Ausweisungsverfügungen" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 14a

Die Kantonspolizei kann im Rahmen des Vollzuges von Ausweisungsverfügungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer sowie der Asylgesetzgebung Zwangsmassnahmen, insbesondere Fesselung und Medikation, anwenden.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG)

1. Ausgangslage

Aufgrund der Probleme, welche im Zusammenhang mit der Ausschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern häufig auftreten, haben die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) einerseits sowie das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) andererseits am 10. April 2003 eine Vereinbarung über die Durchführung von begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg abgeschlossen, welche am 1. Juli 2003 in Kraft treten wird.

Laut Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Der Bund hat von dieser Kompetenz im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) und in der Asylgesetzgebung Gebrauch gemacht.

Aufgrund von Art. 46 Abs. 1 BV sind die Kantone für den Vollzug von Ausweisungsverfügungen zuständig. Allerdings werden weder im ANAG noch in der Asylgesetzgebung die Art und Weise des Vollzugs von Wegweisungsverfügungen bzw. die erlaubten Zwangsmittel geregelt. Diese Problematik ist mit der Vereinbarung der KKJPD und des EJPD über die Durchführung von begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg vom 10. April 2003 und den von der KKJPD am 11. April 2002 verabschiedeten Vorschriften betreffend zwangsweise Rückführung auf dem Luftweg, welche einen integrierenden Bestandteil der genannten Vereinbarung bilden, gelöst worden.

Die erwähnte Vereinbarung bzw. die erwähnten Vorschriften enthalten neben organisatorischen Bestimmungen auch solche über die zulässigen Zwangsmittel (Fesselung, Angurten am Sitz, Einkleiden in eine Zwangsjacke und Medikation). Da der Einsatz derartiger Zwangsmittel einem Eingriff in die in der BV garantierten Grundrechte gleichkommt, sind diese in einem gesetzlichen Erlass im formellen Sinne bzw. in einem solchen, der der Volksabstimmung bzw. der Landsgemeinde unterliegt, festzuschreiben, denn Einschränkungen von Grundrechten bedürfen laut Art. 36 BV einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1) und müssen zudem durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Abs. 2). Die erwähnte Verein-

barung der KKJPD und des EJPD bzw. die erwähnten Vorschriften der KKJPD bilden in formeller Hinsicht keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Beschränkung der tangierten Grundrechte. Die gesetzliche Grundlage im formellen Sinne soll deshalb im vorliegenden Fall durch eine Ergänzung des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PolG) geschaffen werden.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass für die Zulässigkeit der vorgesehenen Zwangsmittel ein öffentliches Interesse im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BV besteht, denn es kann nicht angehen, dass abgewiesene Asylbewerber bzw. Ausländer einer Ausweisungsverfügung in renitenter Art und Weise nicht nachkommen. Sofern sich ein betroffener Ausländer dem Vollzug einer Ausweisungsverfügung mit körperlicher Gewalt widersetzt, muss es den Behörden im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Rechtsstaatlichkeit möglich sein, die Ausweisung unter Anwendung von adäquaten Zwangsmassnahmen durchzusetzen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Ziff. I.

Laut Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. November 1996 kann das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement für den Vollzug der Ausländergesetzgebung die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen, namentlich beim Vollzug der Zwangsmassnahmen. Somit ist im kantonalen Recht die Zuständigkeit der Kantonspolizei für Zwangsmassnahmen im Ausländer- und Asylrecht bzw. für den Vollzug von Wegweisungsverfügungen gegeben. Es erscheint deshalb folgerichtig, das PolG, welches laut Art. 1 Abs. 1 die Aufgaben und Befugnisse der Kantonspolizei regelt, um einen Art. 14a zu ergänzen, gemäss welchem die Kantonspolizei im Rahmen des Vollzuges von Ausweisungsverfügungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer sowie der Asylgesetzgebung Zwangsmassnahmen, insbesondere Fesselung und Medikation anwenden kann. Mit dem neuen Art. 14a PolG sind somit die gemäss der Vereinbarung der KKJPD und des EJPD über die Durchführung von begleiteten Rückflügen auf dem Luftweg vom 10. April 2003 und der dazugehörenden Vorschriften der KKJPD betreffend zwangsweise Rückführung auf dem Luftweg vom 11. April 2002 vorgesehenen Massnahmen in formalrechtlicher Hinsicht abgedeckt.

Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 der Vorschriften der KKJPD betreffend zwangsweise Rückführung auf dem Luftweg vom 11. April 2002 sind folgende Zwangsmittel zulässig:

- die Fesselung von Händen, Armen, Füssen und Beinen mit Schliesszeug (Handsellen, Handschellensack, Sprungketten oder Kabelbindern) auch in Kombination;
- die Fesselung auf einem Transport- bzw. Rollstuhl oder einer Trage;

- das Angurten am Sitz oder das Einkleiden in eine Zwangsjacke.

Im Weiteren sieht Art. 13 der erwähnten Vorschriften die medikamentöse Ruhigstellung von rückzuführenden Personen vor. Diese Zwangsmittel dürfen gemäss Art. 10 der erwähnten Vorschriften allerdings nur angewendet werden, wenn sich dies aufgrund des Widerstandes der rückzuführenden Person als unerlässlich erweist. Mit dieser Vorschrift ist sichergestellt, dass im Rahmen des Vollzugs von Ausweisungsverfügungen das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet wird, d.h. die Massnahme bzw. der Einsatz von Zwangsmitteln muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes in erster Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2004 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 10. Juni 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der stillst. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision

- **des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**
 - **des Steuergesetzes**
 - **des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)**
 - **des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank**
 - **des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (EG FG)**
 - **des Jagdgesetzes**
 - **des Baugesetzes (BauG)**
 - **des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)**
 - **des Gesetzes über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBauG)**
 - **des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG)**
 - **des Energiegesetzes (EnerG)**
 - **des Gesetzes über die Enteignung (EntG)**
 - **des Gesetzes über das Strassenwesen (StrG)**
 - **des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG)**
 - **des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB)**
 - **des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr**
 - **des Gesetzes betreffend Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen**
 - **des Gesetzes über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen**
 - **des Gesundheitsgesetzes**
- (formelle Bereinigung)**
-

1. Ausgangslage

Die Notwendigkeit und das Wesen der im Jahre 2002 aufgenommenen formellen Bereinigung der kantonalen Gesetzessammlung ist im Rahmen der Bereinigung der Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze des Bandes I im Landsgemeindemandat 2003 ausführlich dargelegt worden. Die Landsgemeinde vom 27. April 2003 hat den unterbreiteten zwölf Vorlagen mit grossem Mehr zugestimmt.

In diesem Jahr steht die Bereinigung der entsprechenden Erlasse in den Bänden IIa und III an. Der Band II folgt später, da aufgrund des neuen Schulgesetzes zahlreiche Erlasse materiell geändert werden müssen.

In Anlehnung an das Vorgehen bei der Bereinigung des Bandes I soll auch die Bereinigung der in den Bänden IIa und III vorhandenen Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze gesamt- haft vorgestellt werden. Die erwähnten Änderungen werden deshalb in ein und derselben Botschaft aufgeführt. Abgestimmt wird, wie beim Band I über jeden Beschluss einzeln.

2. Bemerkungen zu den Landsgemeindebeschlüssen

2.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

I.

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung (Art. 20 Abs. 1) vorgenommen.

II.

Die bisher in Art. 10 Abs. 1 enthaltene Bestimmung über die Aufhebung bisherigen Rechts ist vollzogen und kann gestrichen werden.

2.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes

Beim Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes sind zahlreiche Änderungen vorgenommen worden, die keines besonderen Kommentars bedürfen. So insbesondere die Ergänzung der Ausdrücke "dieses Gesetzes", "dieses Artikels" und die Ausschreibung der Zahlen 1 - 12. Um eine klare Revision zu gewährleisten, war es trotzdem unumgänglich, die Änderungen einzeln anzuführen.

I.

Der Titel wird mit der Klammerbemerkung (StG) ergänzt, der Ausdruck "Art. 20" durch "Art. 20 Abs. 1" ersetzt.

II.

Standardformulierung.

IX.

Es erfolgt eine Präzisierung in Bezug auf das Bundesgesetz.

XV.

Es erfolgt eine Präzisierung in Bezug auf das Bundesgesetz.

XVI.

Der Ausdruck "elterliche Gewalt" ist durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 in "elterliche Sorge" abgeändert worden.

In Art. 35 Abs. 1 lit. e erfolgt eine Präzisierung in Bezug auf das Bundesgesetz.

XVII.

Vgl. Bemerkungen zu Ziff. XVI.

XXI.

Vgl. Bemerkungen zu Ziff. XVI.

LVIII.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechten ist durch die Bundesgesetzgebung mit der Revision des StGB vom 18. März 1971 und des MStG vom 14. Oktober 1974 aufgehoben worden.

LXIII.

Der Abs. 3 von Art. 148 soll mit dem Ausdruck "die Differenz" präzisiert werden.

LXXI.

Es erfolgt eine sprachliche Korrektur.

LXXV.

Vgl. Ziff. LXXI.

LXXVI.

Der bisherige Abs. 2 ist vollzogen.

2.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)

I.

Der Titel des Gesetzes wird redaktionell verändert.

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung (Art. 20 Abs. 1) vorgenommen.

II.

Der Art. 20 ist vollzogen und kann ersatzlos gestrichen werden. Da der Abschnitt VII. nur noch über einen Artikel verfügt, ist der Titel abzuändern.

2.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Appenzel- ler Kantonalbank

I.

Der Ingress wird an die übliche Schreibweise angepasst.

II.

Der Ausdruck "Oberaufsicht" in Art. 10 Abs. 1 wird in "Aufsicht" geändert.

Der bisherige Abs. 3 wird neu Abs. 2. Die bisherige Fussnote 2 wird gestrichen.

III.

Der bisherige Art. 10a erfährt eine redaktionelle Anpassung.

IV.

Im Sinne einer redaktionellen Anpassung wird in Art. 16a das Erlassdatum des Bundesgesetzes aufgeführt.

V.

Der Titel "VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen" ist in "VI. Schlussbestimmung" abzuändern, da dieser Abschnitt nur noch eine Bestimmung enthält.

Die Übergangsbestimmung von Art. 23 Abs. 1bis und die Schlussbestimmung von Abs. 2 desselben Artikels sind vollzogen und können gestrichen werden.

2.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (EG FG)

I.

Der Titel des Gesetzes erfährt eine redaktionelle Änderung und wird mit der neuen Abkürzung ergänzt.

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung (Art. 20 Abs. 1) vorgenommen.

II.

Analog zur Änderung des Titels wird in Art. 7 anstelle des Wortes "Einführungsgesetz" der Ausdruck "Gesetz" verwendet.

Da die Regelung des Rechtsmittelverfahrens im Verwaltungsverfahrensgesetz und im Verwaltungsgerichtsgesetz eingehend geregelt ist, kann der Ausdruck "sowie des Rechtsmittelverfahrens" in Art. 7 ersatzlos gestrichen werden.

III.

Wie bereits in Ziff. II. ist auch in Art. 8 anstelle von "Einführungsgesetz" der Ausdruck "Gesetz" zu verwenden.

Die im bisherigen Art. 8 Abs. 2 geregelte Aufhebung bisherigen Rechts ist vollzogen, so dass der Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden kann. Da damit der Art. 8 nur noch aus einem Absatz besteht, ist die Absatzzahl 1 wegzulassen.

2.6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes

I.

Der Titel wird mit der offiziellen Abkürzung des Gesetzes ergänzt.

Der Ingress wird an die übliche Schreibweise angepasst.

II.

In Art. 6 Abs. 2 ist der Ausdruck "sowie die Rechtspflege" ersatzlos zu streichen, da die Rechtspflege im Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsgerichtsgesetz einlässlich geregelt ist. Die Marginalie ist entsprechend zu ändern.

III.

Der Art. 7 Abs. 1 ist vollzogen und somit zu streichen. Damit besteht der Art. 7 noch aus einem Absatz, so dass die bisherige Absatzzahl wegzulassen ist. Die Marginalie ist entsprechend zu ändern.

2.7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (BauG)

I.

Der Ingress wird an die übliche Schreibweise angepasst.

II.

Die Zuständigkeit der Standeskommission zur Beurteilung von Rekursen ist im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. Diese Bestimmungen sind in Art. 2 Abs. 1 nicht zu wiederholen. Die lit. c ist somit ersatzlos zu streichen. Damit wird die bisherige lit. d neu zur lit. c.

Die Klammerbemerkung in Abs. 2 ist überflüssig und ersatzlos zu streichen.

In den Abs. 3, 5 und 6 von Art. 2 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

III.

In Art. 3 Abs. 1 wird im Sinne einer redaktionellen Anpassung die offizielle Abkürzung des Eidg. Raumplanungsgesetzes verwendet.

IV.

In Art. 4 Abs. 1 wird anstelle des Ausdruckes "das Gesetz" das Wort "gesetzlich" eingefügt. Dadurch wird präzisiert, dass nicht nur das Baugesetz, sondern auch die eidg. Gesetzgebung, insbesondere im Raumplanungs- und Umweltbereich zu beachten ist.

Die Abs. 3 und 4 von Art. 4 erfahren eine redaktionelle Anpassung, welche die im bestehenden Wortlaut enthaltenen gesetzlichen Verweisungen verdeutlicht.

V.

In Art. 10a Abs. 1 wird der Ausdruck "Baudepartement" durch "Departement" ersetzt, da dieser gemäss Art. 2 Abs. 6 die im Baugesetz offiziell verwendete Bezeichnung des Bau- und Umweltdepartementes beinhaltet.

VI.

Der Abs. 3 von Art. 10b wird zur Präzisierung ergänzt.

VII.

Der Art. 10c wird durch eine redaktionelle Anpassung verdeutlicht.

VIII.

Die Regelung der Einsprachefrist erfolgt im Verwaltungsverfahrensgesetz. Der zweite Satz von Art. 10e Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen. Andererseits ist bei der Einspracheberechtigung der Bezirke auf den Art. 37 lit. c VerwVG zu verweisen.

IX.

In Art. 11 wird der Ausdruck "äusserer Landesteil" durch "Bezirk Oberegg" bzw. "Bezirksrat Oberegg" ersetzt, da der äussere Landesteil eine geographische Bezeichnung, jedoch keine öffentlich-rechtliche Körperschaft darstellt.

X.

Bei Art. 15 Abs. 2 wird analog zu den anderen Zonen auch für die Gefahrenzone eine offizielle Abkürzung in das Gesetz aufgenommen.

XI.

Der Art. 17 Abs. 2 erfährt eine redaktionelle Anpassung.

XII. - XVI.

Bei den Art. 23, 23a, 25, 27a und 28 erfolgen verschiedene redaktionelle Anpassungen, die der Verständlichkeit der Bestimmungen dienen und die geänderten Titel einzelner Erlasse berücksichtigen.

XVII.

Die Einsprachemöglichkeit während der öffentlichen Auflage ist im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt, so dass der zweite Satz von Art. 30 Abs. 2 ersatzlos zu streichen ist.

Die Abs. 4 und 5 sind redaktionell abzuändern, da gemäss Verwaltungsgerichtsgesetz nicht nur Einsprachen oder Rekurse gegen Zonenpläne und Reglemente eingereicht werden können, sondern auch eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich ist. Pläne oder Reglemente werden erst mit Abschluss des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens rechtskräftig.

XVIII.

In Bezug auf die Änderung von Art. 31 Abs. 2 wird auf die vorangehenden Bemerkungen zu Art. 30 Abs. 4 und 5 verwiesen.

XIX.

Der Art. 35 Abs. 1 wird ergänzt, um die darin enthaltene gesetzliche Verweisung zu präzisieren.

XX.

Mit der redaktionellen Anpassung von Art. 36 Abs. 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Bezirk mehrere Bauzonen schaffen kann.

XXI.

Bei Art. 38 Abs. 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das aktuell geltende Recht.

XXII.

Der Art. 40 Abs. 3 wird redaktionell an die in Gesetzestexten gängigen Formulierungen angepasst.

XXIII.

Durch die Streichung des bisherigen Titels vor Art. 42 erhalten die nachfolgenden Titel eine neue Nummerierung.

XXIV. - XXVII.

Bei den Art. 44 - 47 wird eine Anpassung an die im Rahmen der Bereinigung veränderte Terminologie einzelner Erlasse vorgenommen.

XXVIII.

Der in Art. 48 Abs. 3 verwendete Ausdruck "kommunalen" ist unnötig, da klarerweise die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell Träger der Ortsplanung, zu welcher auch die Nutzungsplanung gehört, sind.

XXIX.

Der Ausdruck "zuständige" in Art. 51 Abs. 3 ist unnötig und daher zu streichen.

XXX. - XXXI.

Die Art. 63 und 68a erfahren aufgrund der mit der formellen Bereinigung der Erlasse einhergehenden Änderungen der Titel entsprechende redaktionelle Anpassungen.

XXXII.

Der Art. 69 Abs. 2 bedarf aufgrund des VerwVG einer redaktionellen Anpassung.

XXXIII. - XXXV.

Die Art. 73, 74 und 75 erfahren aufgrund der mit der formellen Bereinigung der Erlasse einhergehenden Änderungen der Titel entsprechende redaktionelle Anpassungen.

XXXVI.

Der Art. 78 kann ersatzlos gestrichen werden.

XXXVII.

Die Übergangsbestimmungen in Art. 80 sind redaktionell zu bereinigen.

XXXVIII.

Die in den Art. 82, 82a und 83 aufgezählten Änderungen anderer Gesetze sowie die Aufhebung bisheriger Erlasse sind vollzogen und können ersatzlos gestrichen werden.

XXXIX.

Auch die Bestimmung von Art. 84 Abs. 2 ist vollzogen und kann gestrichen werden.

2.8. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

I.

Die redaktionelle Anpassung bzw. Ergänzung von Art. 5 dient der Klarheit der darin enthaltenen Gesetzesverweisung.

II.

Der Wortlaut von Art. 8 wird mit der häufig verwendeten Abkürzung "UVP" ergänzt.

III.

Der Ausdruck "in einem Ständekommissionsbeschluss" ist nicht notwendig; er kann ersatzlos gestrichen werden.

IV.

Der Wortlaut von Art. 14 Abs. 2 wird an geltendes Recht angepasst.

V.

Der Wortlaut von Art. 15 wird an das seit 1. Oktober 1998 geltende neue Recht (SR 814.12) angepasst.

VI.

Der Art. 16 wird mit der amtlichen Kurzbezeichnung des Bundeserlasses ergänzt.

VII.

Der Art. 17 Abs. 2 erfährt eine redaktionelle Anpassung an die geltende Departementsbezeichnung.

VIII.

Der Art. 20 wird mit der amtlichen Abkürzung des Bundeserlasses ergänzt.

IX.

Bei Art. 21 wird der Wortlaut an die neue Terminologie des Departementes angepasst.

X.

Die Verwendung der amtlichen Abkürzung des Bundeserlasses in Art. 24 dient der Klarheit dieser Bestimmung.

XI.

Der Art. 25 wird in Anlehnung an die amtliche Bezeichnung der Bundesverordnung redaktionell geändert.

XII.

Auch bei Art. 27 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die offizielle Terminologie der betreffenden Bundesverordnung.

XIII.

Die Aufhebung bisherigen Rechts in Art. 32 Abs. 2 ist vollzogen, so dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden kann.

2.9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBauG)

I.

Titel und Ingress des Gesetzes erfahren eine redaktionelle Änderung.

II.

Die Bezeichnung des in Art. 2 Abs. 2 erwähnten Gesetzes wird an die im Rahmen der formellen Bereinigung geänderte Terminologie angepasst.

III.

Der Art. 7 Abs. 2 erhält eine redaktionelle Ergänzung zur Präzisierung der darin enthaltenen Gesetzesverweisung.

IV.

Die Anpassung in Art. 9 Abs. 2 dient der Präzisierung dieser Bestimmung.

Die Einsprachemöglichkeit gegen öffentlich aufgelegte Pläne ist im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt und daher in Art. 9 Abs. 3 zu streichen.

V.

Die Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 dient der Klarheit in Bezug auf die darin enthaltene Gesetzesverweisung.

VI.

Das Einspracheverfahren ist in Art. 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt. Gegenstand der Regelung von Art. 17 dieses Gesetzes ist demnach nur noch die Einspracheberechtigung.

VII.

Die Bereinigung von Art. 18 Abs. 1 bezweckt eine Präzisierung der in diesem Absatz genannten gesetzlichen Verweisung.

VIII.

Die Bemerkung unter der vorangehenden Ziffer gilt auch für die Änderungen in Art. 27.

IX.

Die Strafbestimmungen des Bundes gehen kantonalen Regelungen vor, so dass der Vorbehalt in Art. 31 Abs. 3 nicht notwendig und zu streichen ist.

X.

Die Bestimmungen von Art. 34 - 37 über die Aufhebung bzw. Änderung bisherigen Rechts sind vollzogen und können gestrichen werden.

2.10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG)

I.

Beim Ingress werden zwei redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II.

Der Art. 4 erfährt sprachliche Anpassungen.

III.

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung ist in Art. 72 Abs. 1 des Baugesetzes enthalten und daher in Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht nochmals aufzuführen.

IV.

Die redaktionelle Änderung von Art. 11 Abs. 3 erfolgt aufgrund der mit der formellen Bereinigung geänderten Terminologie von Erlassen.

V.

Die Ergänzung von Art. 12 Abs. 2 dient der Präzisierung der im Wortlaut genannten gesetzlichen Bestimmung.

VI.

Die Gesetzesverweisungen in Art. 13 Abs. 1 lit. d und f werden sprachlich abgeändert.

VII.

Es ist bereits in Art. 3 GSchG festgelegt, dass der Verursacher von Massnahmen die Kosten zu tragen hat. Dieser Grundsatz ist im vorliegenden Gesetz nicht zu wiederholen. Der nachträglich eingefügte Art. 13bis kann daher gestrichen werden.

VIII. - XV.

Mit der redaktionellen Anpassung bzw. Ergänzung der Art. 14, Art. 15bis Abs. 1, Art. 16 Abs. 6, Art. 18, Art. 19 Abs. 3 sowie Art. 20 - Art. 22 werden darin enthaltene Gesetzesverweisungen präzisiert und terminologische Änderungen von Erlassen berücksichtigt.

XVI.

Da die Strafbestimmungen des Bundes kantonalen Vorschriften zwingend vorgehen, ist der Vorbehalt zugunsten der Strafbestimmungen des Bundes in kantonalen Erlassen nicht erforderlich. Der Art. 24 Abs. 3 kann somit ersatzlos gestrichen werden.

XVII.

Die Aufhebung früheren Rechts in Art. 28 ist vollzogen.

2.11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)

I.

Der Ingress wird der üblichen Schreibweise angepasst.

II. - IV.

Die Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 12 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 4 werden zur Präzisierung der darin enthaltenen Verweisungen auf andere Gesetzesbestimmungen redaktionell ergänzt.

V.

Der Geltungsbereich der eidg. Strafbestimmungen ist im Bundesrecht abschliessend geregelt. Aufgrund des Vorranges des Bundesrechtes ist im vorliegenden Gesetz kein Vorbehalt zugunsten des Bundesrechtes erforderlich. Der Abs. 5 von Art. 19 kann somit gestrichen werden.

VI.

Die Aufhebung des früheren Rechts in Art. 22 ist vollzogen.

2.12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Enteignung (EntG)

I.

Der Titel erfährt eine redaktionelle Änderung.

Der Ingress wird der üblichen Schreibweise angepasst.

II.

Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts ist der Vorbehalt zu dessen Gunsten in Art. 2 Abs. 1 nicht erforderlich.

III.

Aufgrund der Bestimmungen von Art. 5 des Verwaltungsgerichtsgesetzes kann durch Auslegung e contrario geschlossen werden, dass der Entscheid der Standeskommission über die

Ausübung des Enteignungsrechtes an das Verwaltungsgericht weiterziehbar und somit im Gegensatz zum Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 nicht endgültig ist.

IV.

Bei Art. 8 Abs. 2 erfolgt eine sprachliche Korrektur. Die Rechtsmittel sind im Verwaltungsgerichtsgesetz geregelt und sind im vorliegenden Gesetz nicht zusätzlich zu erwähnen.

V.

Bei Art. 9 Abs. 3 liegt eine redaktionelle Korrektur vor.

VI.

Der Art. 19 erhält eine neue Marginalie. Sind bei einzelnen Artikeln mehrere Marginalien vorhanden, sollen diese im Sinne einer einheitlichen Darstellung der Erlasse zu einer Marginalie zusammengefasst werden.

Bei Art. 19 Abs. 2 wird die Schreibweise von Zahlen nach der generellen Regelung angepasst. Die Zahlen von 1 bis 12 werden in Erlassen ausgeschrieben, Zahlen ab 13 werden mit arabischen Ziffern dargestellt.

VII.

Der erste Satz von Art. 21 Abs. 2 erhält eine redaktionelle Präzisierung, welche aufgrund der gegebenen Gerichtsorganisation sinnvoll ist.

Die Ergänzung des letzten Satzes von Abs. 2 präzisiert die im Wortlaut enthaltene Gesetzesverweisung.

VIII.

Die Anpassung im ersten Satz von Art. 22 bezweckt eine einheitliche Schreibweise von Zahlen im Gesetzestext.

Die Änderung im zweiten Satz ergibt sich aus der neuen Gerichtsorganisation.

Beim Schätzungsverfahren handelt es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren, weshalb das Verwaltungsverfahrensgesetz subsidiär anzuwenden ist. Die bisher im dritten Satz des Art. 22 enthaltene Verweisung auf die Zivilprozessordnung entspricht nicht mehr dem aktuellen Recht.

IX.

Bei Art. 23 lit. k präzisiert die redaktionelle Ergänzung die darin enthaltene Gesetzesverweisung.

X.

Mit der Änderung von Art. 24 Abs. 1 wird eine einheitliche Schreibweise von Zahlen in Gesetzestexten angestrebt.

XI.

Für die Ergänzung von Art. 25 Abs. 3 gilt die Bemerkung in der vorangehenden Ziffer analog.

XII.

Durch die Aufhebung des Spangerichtes fallen heute strittige dingliche Rechte in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes. Die enteignungsrechtlichen Einigungs- und Vermittlungsverfahren sind bei der Klageanhebung bereits erfolgt, weshalb aus prozessökonomischen Gründen auf ein weiteres, zivilprozessuales Vermittlungsverfahren verzichtet werden kann.

XIII.

Für die Anpassungen in Art. 27 kann auf die Bemerkungen im ersten bzw. dritten Abschnitt der Ziff. VIII. verwiesen werden.

XIV.

Der Inhalt eines Entscheides ist im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt, so dass der Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes, welcher eine nicht mehr aktuelle Rechtsverweisung enthält, zu streichen ist.

XV.

Da es sich beim Schätzungsverfahren um ein verwaltungsinternes Verfahren handelt, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz subsidiär anzuwenden. Der neue Art. 30bis schafft diesbezüglich Klarheit.

XVI.

Die redaktionelle Anpassung des Titels vor Art. 31 erfolgt in Anlehnung an das Verwaltungsgerichtsgesetz.

XVII.

Der bisherige Art. 31 kann aufgrund des Verwaltungsgerichtsgesetzes gestrichen werden.

XVIII.

Bei Art. 32 Abs. 1 werden redaktionelle Anpassungen im Sinne der Regelungen im Verwaltungsgerichtsgesetz vorgenommen.

Die Vorschrift bei Art. 32 Abs. 2 ist zu streichen, da sie bereits in Art. 11 des Verwaltungsgerichtsgesetzes enthalten ist.

Der Art. 32 Abs. 4 kann ebenfalls gestrichen werden. Diese Bestimmung hat in Art. 36 des Verwaltungsgerichtsgesetzes Eingang gefunden.

XIX. und XX.

Die redaktionellen Änderungen bei Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 erfolgen ebenfalls in Anlehnung an das Verwaltungsgerichtsgesetz.

XXI.

Bei Art. 37 ist im Sinne der Bemerkungen bei XV. auch für das Beschwerdeverfahren auf die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes zu verweisen.

XXII.

In Abs. 1 von Art. 39 soll neben einer redaktionellen Korrektur die im letzten Satz enthaltene Verweisung auf eine andere Bestimmung dieses Gesetzes präzisiert werden.

XXIII.

Bei der Korrektur in Art. 40 Abs. 1 kann auf die analogen Bemerkungen im zweiten Abschnitt der Ziff. VI. hingewiesen werden.

XXIV.

Bei Art. 41 Abs. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Für die Anpassung in Art. 41 Abs. 3 ist wiederum auf die Bemerkungen im zweiten Abschnitt der Ziff. VI. zu verweisen.

XXV.

Bei Art. 42 Abs. 3 erfährt der letzte Satz zur Präzisierung der gesetzlichen Verweisung eine redaktionelle Anpassung.

XXVI. und XXVII.

Bei Art. 44 Abs. 1 lit. a und Art. 45 Abs. 2 wird die Schreibweise von Zahlen an die gängige Praxis angepasst; siehe dazu auch die Ausführungen im zweiten Abschnitt der Bemerkungen zu Ziff. VI.

XXVIII.

Bei Art. 47 Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung aufgrund des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

XXIX.

Obwohl im Staatswesen des Kantons Appenzell I.Rh. unter dem Begriff Gemeinden auch die Bezirke zu subsumieren sind, soll mit der Präzisierung in Art. 49 eine unechte Lücke geschlossen werden.

XXX.

Regelungen zur Wahrung des Landschaftsbildes sind heute in Art. 3 Abs. 2 des Eidg. Raumplanungsgesetzes bzw. Art. 51 Abs. 1 des Baugesetzes und Art. 2 lit. d des Strassengesetzes enthalten. Die im bisherigen Art. 50 aufgeführte Bestimmung kann daher gestrichen werden.

XXXI.

Die mit dem zweiten Satz von Art. 52 normierte Aufhebung bisherigen Rechts ist vollzogen.

2.13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Strassenwesen (StrG)

I.

Der Titel erfährt eine redaktionelle Änderung.

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung (Art. 20 Abs. 1) vorgenommen.

II.

Die in Art. 5 Abs. 1 angebrachte redaktionelle Ergänzung ist im Rahmen der redaktionellen Bereinigung der Gesetze grundsätzlich vorgenommen worden. Diese Anpassung präzisiert die in diesem Absatz enthaltene Verweisung auf eine andere, im gleichen Gesetz vorhandene Bestimmung.

III.

Die Ergänzung von Art. 8 verfolgt ebenfalls den in Ziff. II. genannten Zweck.

IV.

Bei Art. 30 Abs. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

V.

Bei Art. 37 Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an den offiziellen Titel des Bundesgesetzes.

VI.

In Art. 40 Abs. 2 wird das für den materiellen Inhalt nicht benötigte und nicht mehr gebräuchliche Wort "ferner" gestrichen.

VII. - X.

Die Ergänzungen bei den Art. 43, 44, 46 und 47 dienen ebenfalls dem in Ziff. II. genannten Zweck.

XI.

Aufgrund des veränderten Titels der betreffenden Verordnung ist Art. 49 redaktionell anzupassen.

XII.

In Art. 51 Abs. 1 wird die dort enthaltene Gesetzesverweisung präzisiert.

XIII.

Die Aufhebung des Gesetzes über das Strassenwesen vom 24. April 1960 ist vollzogen, so dass der Art. 60 gestrichen werden kann.

XIV.

Die in Art. 61 aufgeführten Änderungen bisherigen Rechts sind ebenfalls vollzogen, diese Bestimmungen können daher gestrichen werden.

2.14. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG)

I.

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung (Art. 20 Abs. 1) vorgenommen.

II.

Die in Art. 2 angebrachte Ergänzung ist im Rahmen der redaktionellen Bereinigung der Gesetze grundsätzlich vorgenommen worden.

III.

Das Einspracheverfahren ist mit Ausnahme der Legitimation in Art. 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt. Das Rekursrecht richtet sich nach Art. 39 und 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Diese Regelungen sind somit im Art. 3 dieses Gesetzes nicht mehr im Detail aufzuführen.

IV.

Das Rekursrecht ist in den Art. 39 und 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt. Der in Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes enthaltene Verweis auf Art. 3 des gleichen Gesetzes kann sich daher nur noch auf das Einspracherecht beziehen.

V.

Der in Art. 6 Abs. 3 zu streichende Satzteil ist unnötig, da entsprechende Vorschriften bereits im Enteignungsgesetz enthalten sind.

VI.

Für die Ergänzung von Art. 8 Abs. 1 gelten die Bemerkungen in Ziff. II. analog.

VII.

Die Änderung in Art. 9 ist redaktioneller Natur.

VIII. und IX.

Die Anpassung von Art. 15 und Art. 16 erfolgt aufgrund der aktuellen Terminologie des betreffenden Departementes.

X.

Die Bestimmung betreffend Aufhebung bisherigen Rechts in Art. 21 ist vollzogen und ersatzlos zu streichen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist nicht Teil der Bestimmung von Art. 21, sondern eine nachträglich vorgenommene Anmerkung zum Gesetz.

2.15. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB)

I.

Der Ingress wird der üblichen Schreibweise angepasst.

II.

Die in Art. 7 geregelten Änderungen bisheriger Erlasse sind vollzogen.

2.16. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

I.

Der Ingress wird der üblichen Schreibweise angepasst.

II.

Bei den Änderungen in Art. 1 geht es um Anpassungen an die neue Terminologie der kantonalen Departemente.

III.

Der Art. 3 Abs. 2 wird ebenfalls an die neue Bezeichnung des Departementes angepasst.

IV.

Der in Art. 4 Abs. 3 zu streichende Ausdruck ist nicht notwendig.

V.

Bei Art. 6 werden in den Abs. 1 und 3 sprachliche Korrekturen angebracht.

VI.

Der Art. 10 erfährt im Sinne der einheitlichen Darstellung der Verweise auf andere Bestimmungen im Gesetzeswortlaut eine redaktionelle Anpassung.

VII.

Die mit dem zweiten Satz von Art. 12 bezweckte Aufhebung bisheriger Erlasse ist vollzogen.

2.17. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen

I.

Der Ingress wird an die übliche Schreibweise angepasst.

II.

Der Ausdruck "öffentliche" in Art. 1 ist unnötig und daher wegzulassen.

Bei der Streichung des Ausdruckes "der einschlägigen Vorschriften" handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

III.

Im Einleitungssatz von Art. 2 wird anstelle des Wortes "Hilfe" der präzisere Ausdruck "Beiträge" verwendet.

Die lit. a derselben Bestimmung wird sprachlich korrigiert und die bereits im Ingress zu diesem Gesetz genannte offizielle Abkürzung der einschlägigen Bundesgesetzgebung verwendet.

IV.

Der Wortlaut von Art. 3 wird einer sprachlichen Korrektur unterzogen.

V.

Mit dem angepassten Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 wird diese Bestimmung präziser.

Durch die Anpassung von Art. 5 Abs. 2 wird unmissverständlich geklärt, für welche Beiträge die Standeskommission zuständig ist.

VI.

Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 erfährt eine sprachliche Korrektur.

Im Abs. 3 von Art. 6 wird durch den bisherigen zweiten Satz wie bisher, aber etwas deutlicher, den Bezirken ein Rekursrecht, welches andererseits als "Weiterzug" bezeichnet werden soll, an den Grossen Rat zugestanden. Da die Verteilung der Kosten der Verkehrsunternehmen auf die interessierten Bezirke einen rein politischen Entscheid darstellt, ist im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes dagegen kein Rechtsmittel gegeben. In strittigen Angelegenheiten sollen die Bezirke jedoch einen Entscheid des Grossen Rates verlangen können.

VII.

Die im bisherigen Art. 7 geregelten Steuererleichterungen sind bereits in Art. 58 Abs. 2 des kantonalen Steuergesetzes enthalten.

VIII.

In Art. 8 wird durch sprachliche Korrektur präzisiert, dass der Grosse Rat nicht irgendwelche, sondern die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt.

IX.

Die im zweiten Teilsatz von Art. 9 geregelte Aufhebung bisherigen Rechts ist vollzogen.

2.18. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen

I.

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung (Art. 20 Abs. 1) vorgenommen.

II.

Der Abs. 2 von Art. 4 erfährt eine redaktionelle Anpassung in Anlehnung an Art. 55 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (SR 784.40).

Der Abs. 4 von Art. 4 wird redaktionell korrigiert. Zur Verbesserung der Klarheit sind analog zur Anpassung des Abs. 2 derselben Bestimmung auch Radioempfangsanlagen ausdrück-

lich zu erwähnen. Die weitere Ergänzung dieses Absatzes präzisiert die in dieser Bestimmung enthaltene Gesetzesverweisung.

III.

Auch bei Art. 5 sind die Radioempfangsanlagen gleichzeitig mit den Fernsehempfangsanlagen zu erwähnen, wie dies auch in der Bundesgesetzgebung der Fall ist.

2.19. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

I.

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung vorgenommen.

II.

Die lit. b von Art. 2 Abs. 1 ist in Anpassung an den Wortlaut anderer Erlasse mit der Kurzbezeichnung des betreffenden Departementes zu ergänzen. Damit muss in den nachfolgenden Bestimmungen nicht mehr die vollständige Departementsbezeichnung verwendet werden.

III.

Nach der redaktionellen Änderung von Art. 2 Abs. 1 lit. b kann in Art. 4 Abs. 1 die Kurzbezeichnung des Departementes verwendet werden.

Durch verschiedene redaktionelle Anpassungen des Abs. 2 von Art. 4 werden die Kompetenzen des Departementes übersichtlicher dargestellt.

IV.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, welche der Lesbarkeit dieser Bestimmung dient.

V.

Der Art. 44 ist vollzogen und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

VI.

Der zweite Teilsatz von Art. 45 ist ebenfalls vollzogen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die aufgeführten Landsgemeindebeschlüsse einzutreten und dieser der Landsgemeinde 2004 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 26. August 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom
23. März 2001 (KKG) und auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Win-
termonat 1872,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 1

Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten im Sinne des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG) untersteht der Bewilligungspflicht.	Bewilligungs- pflicht
--	--------------------------

Art. 2

Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 39 Abs. 1 KKG ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachstehend Bewilligungsbehörde genannt).	Bewilligungsbe- hörde
---	--------------------------

II. Verfahrensvorschriften

Art. 3

Wer eine Tätigkeit gemäss dem KKG ausüben will, hat der Bewilligungsbehörde ein schriftliches Gesuch sowie die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.	Gesuch
---	--------

Art. 4

Sofern der Bewilligungsinhaber* die Bewilligung erneuern will, hat er sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer wiederum ein Gesuch einzureichen. Art. 3 dieser Verordnung ist sinngemäss anwendbar.	Erneuerung der Bewilligung
--	-------------------------------

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Publikation Die Erteilung und der Entzug der Bewilligung ist amtlich zu publizieren.

Art. 6

Gebühren Für die Erteilung der Bewilligung hat der Gesuchsteller eine Gebühr von Fr. 500.— bis Fr. 2'000.— zu entrichten.

III. Schlussbestimmungen**Art. 7**

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG) und die dazugehörige Verordnung vom 6. November 2002 (VKKG) in Kraft getreten, welche die gewerbsmässige Gewährung und Verleihung von Konsumkrediten regeln. Von der Inkrafttretung auf den 1. Januar 2003 sind die Art. 39 und Art. 40 KKG sowie die Art. 4 bis Art. 8 VKKG, die das Gewähren und Vermitteln von Konsumkrediten einer kantonalen Bewilligungspflicht unterstellen bzw. die Bewilligungsvoraussetzungen näher umschreiben, ausgenommen. Diese Vorschriften treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Da der Bund laut Art. 38 KKG die Konsumkreditverträge mit Ausnahme der Bewilligungspflicht und dem Bewilligungsverfahren abschliessend regelt, haben die Kantone lediglich die Bewilligungspflicht einzuführen und für das Bewilligungsverfahren entsprechende Vorschriften aufzustellen. Da es im vorliegenden Fall lediglich um den Erlass von Verfahrensvorschriften geht, soll dies gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) im Rahmen einer Verordnung des Grossen Rates geschehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 und Art. 2

Aufgrund von Art. 39 Abs. 1 KKG sind die Kantone verpflichtet, die gewerbsmässige Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Dabei ist laut Abs. 2 des gleichen Artikels jener Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, in dem der Kreditgeber oder der Kreditvermittler seinen Sitz hat. Hat der Kreditgeber oder der Kreditvermittler seinen Sitz nicht in der Schweiz, so ist laut der gleichen Vorschrift der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, auf dessen Gebiet der Kreditgeber oder der Kreditvermittler hauptsächlich tätig zu werden gedenkt. Aufgrund von Art. 39 Abs. 2 KKG gilt die von einem Kanton erteilte Bewilligung für die ganze Schweiz. Ein Kreditgeber oder Kreditvermittler, der bspw. im Besitze einer entsprechenden Bewilligung des Kantons Zürich ist, kann auch in anderen Kantonen tätig sein, ohne dass er von diesen jeweils noch eine Bewilligung einholen muss. Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 KKG ist keine Bewilligung erforder-

lich, wenn der Kreditgeber oder der Kreditvermittler dem Bankengesetz vom 8. November 1934 untersteht (lit. a) oder Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs seiner Waren oder der Beanspruchung seiner Dienstleistungen gewährt oder vermittelt (lit. b). Der Klarheit halber ist zu bemerken, dass hingegen die materiellen Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit auch für Kreditgeber und Kreditvermittler im Sinne von Art. 39 Abs. 3 KKG Gültigkeit haben. Für diese entfällt lediglich die Bewilligungspflicht für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten.

In Art. 1 wird in Ausführung von Art. 39 Abs. 1 KKG die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten im Sinne des KKG der Bewilligungspflicht unterstellt.

Gemäss Art. 2 wird das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement als Bewilligungsbehörde bestimmt. Somit ist das Departement selbstverständlich auch für einen allfälligen Entzug der Bewilligung zuständig, denn die Bewilligung muss laut Art. 8 Abs. 2 VKKG entzogen werden, wenn diese mit falschen Angaben erschlichen worden ist (lit. a) oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (lit. b).

Art. 3

Der Art. 3 schreibt vor, dass das Gesuch für die Erteilung einer Bewilligung schriftlich einzureichen ist. Aufgrund von Art. 4 bis Art. 8 VKKG muss der Gesuchsteller bestimmte Voraussetzungen persönlicher, wirtschaftlicher und fachlicher Natur erfüllen. Zudem muss er eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Die nachgesuchte Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit die Bewilligungsbehörde diese Voraussetzungen überprüfen kann, hat der Gesuchsteller laut Art. 3 die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Art. 4

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VKKG ist die Bewilligung auf fünf Jahre befristet. In Art. 4 ist deshalb festgeschrieben, dass ein Bewilligungsinhaber, der die Bewilligung erneuern will, sechs Monate vor deren Ablauf ein entsprechendes Gesuch zu stellen hat. Da im Hinblick auf die Erneuerung die einschlägigen Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung wiederum beurteilt werden müssen, sind auch die entsprechenden Unterlagen beizubringen, weshalb Art. 3 des Gesetzes in solchen Fällen als sinngemäss anwendbar erklärt wird.

Art. 5

Die in Art. 5 stipulierte Publikationspflicht dient zum einen der Information des Publikums und liegt zum anderen im Interesse der Abwehr allfälliger Schadenersatzansprüche an den Staat.

Amtlich publizierte Verfügungen gelten gemäss Praxis als allgemein bekannt. Es kann sich somit niemand darauf berufen, er hätte von einer amtlich publizierten Verfügung keine Kenntnisse gehabt. Sollte ein Kreditnehmer bspw. durch das Verhalten eines Kreditvermittlers, der nicht im Besitze einer entsprechenden Bewilligung ist, zu Schaden kommen, kann er keinen Rückgriff auf den Staat mit der Begründung nehmen, er sei im Glauben gewesen bzw. habe darauf vertraut, der betreffende Kreditvermittler sei im Besitze einer Bewilligung gewesen.

Art. 6

Mit der Erhebung der in Art. 6 stipulierten Gebühren sollen die dem Staat durch das Bewilligungsverfahren entstehenden Kosten gedeckt werden. Dabei sind die Gebühren im konkreten Einzelfall anhand der tatsächlichen Aufwendungen und unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips festzulegen, d.h. der Staat darf keinen Gewinn erzielen. Da es sich bei den Gebühren im Sinne von Art. 6 lediglich um sogenannte Kanzleigebühren handelt, d.h. solche, die für einen reinen administrativen Vorgang erhoben werden, ist für deren Stipulierung keine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne, d.h. in einem von der Landsgemeinde genehmigten Erlass notwendig (vgl. dazu BGE 112 Ia 44 f.).

Art. 7

Keine Bemerkungen.

Rechtsmittelverfahren

Die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten steht unter einem Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. diejenigen Personen, die die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf die Erteilung der entsprechenden Bewilligung. Die diesbezügliche Bewilligungspflicht dient dem Schutze der Konsumenten, weshalb sie im öffentlichen Interesse liegt. Für das Bewilligungsverfahren sind - da dieses öffentlich-rechtlichen Charakter hat - somit zusätzlich zu Art. 3 bis Art. 6 die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) massgebend. Ebenso ist dieses bzw. das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) für das Rekursverfahren vor der Standeskommission bzw. das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht gültig. Es erübrigt sich deshalb, in der vorliegenden Verordnung zusätzlich zu Art. 3 bis Art. 6 weitere Verfahrensvorschriften aufzustellen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 27. Mai 2003

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Sadiku-Rufati Hikmete, geb. 29. August 1979 in Presevo (Jugoslawien), jugoslawische Staatsangehörige, wohnhaft Rinkenbach 26, 9050 Appenzell, sowie ihr Sohn Art, geb. 29. Mai 2002.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Hikmete Sadiku und ihr Sohn Art das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Stefanek-Stefic Michaela, geb. 11. Juni 1980 in Appenzell, kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Kaustrasse 15, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Michaela Stefanek das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Yavuz Sadik, geb. 10. März 1976 in Macka (Türkei), türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft Strahlholz 334, 9056 Gais.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Sadik Yavuz das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Rupp Carina, geb. 5. Juni 1975 in Marbella (Spanien), deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Gütliststrasse 17, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Carina Rupp das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Hujdur Fatima, geb. 27. Juli 1986 in G.Hrasno Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Zielstrasse 28, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Fatima Hujdur das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.